



MITTEILUNGSBLATT DER MEDIZINISCHEN UNIVERSITÄT GRAZ



<http://www.medunigraz.at/mitteilungsblatt>

Studienjahr 2018/2019

Ausgegeben am 14.11.2018

7. Stück

- 20. Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen: Nachnominierungen
 - 21. ULG Sonderausbildung in der Anästhesiepflege
 - 22. ULG Sonderausbildung in der Kinderintensivpflege
 - 23. ULG Sonderausbildung in der Intensivpflege
 - 24. ULG Sonderausbildung in der Pflege bei Nierenersatztherapie
 - 25. ULG Sonderausbildung in der Pflege im Operationsbereich
 - 26. ULG Spezielle Zusatzausbildung in der Anästhesiepflege
 - 27. ULG Spezielle Zusatzausbildung in der Kinderintensivpflege
 - 28. ULG Spezielle Zusatzausbildung in der Intensivpflege
 - 29. ULG Spezielle Zusatzausbildung in der Pflege bei Nierenersatztherapie
 - 30. ULG Master of Business Administration Health Care and Hospital Management (MBA)
 - 31. Anhang zum ULG MSc in Medizinischer Genetik: Äquivalenzliste
 - 32. Ausschreibung von Stellen
 - 32.1 Freie Stellen für das wissenschaftliche Personal
 - 32.2 Freie Stellen für das allgemeine Personal
-

Vollmacht gemäß § 27 Abs. 2 Universitätsgesetz 2002 (Projektleitung)

Die Medizinische Universität Graz verlautbart gemäß § 27 Abs. 2 UG, dass die unter folgendem URL angeführten Universitätsangehörigen zum Abschluss der für die Vertragserfüllung erforderlichen Rechtsgeschäfte und zur Verfügung über die Geldmittel im Rahmen der Einnahmen aus dem jeweiligen Vertrag ermächtigt sind. Die Bevollmächtigung umfasst nicht die Unterzeichnung des jeweiligen, dem Projekt zugrunde liegenden Vertrages oder weiterer Verträge oder Amendments. Die Bevollmächtigung gilt jeweils für die angeführte Laufzeit.

https://forschung.medunigraz.at/fodok/projekte_vollmachten.liste

20. Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen: Nachnominierungen

Der Vorsitzende des Senates, Herr Univ.-Prof. Dr. Andreas WEDRICH, gibt bekannt, dass der Senat der Medizinischen Universität Graz in seiner Sitzung am 07.11.2018 gemäß § 42 Abs. 2 UG idgF, folgende Personen für den Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen nachnominiert hat:

Neu:

DDr. Jürgen Prattes
Dr.ⁱⁿ Dagmar Brislinger, MSc.

Statt:

Univ.-Prof. Dr. Robert Zweiker
Priv.-Doz.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Doris Wagner

Univ.-Prof. Dr. Andreas WEDRICH
Vorsitzender des Senates

21. ULG Sonderausbildung in der Anästhesiepflege

Der Vorsitzende des Senates, Herr Univ.-Prof. Dr. Andreas WEDRICH, gibt bekannt, dass der Senat der Medizinischen Universität Graz in seiner Sitzung am 07.11.2018 gemäß § 25 Abs. 1 Z 10 UG idgF auf Beschluss der Studienkommission für Postgraduale Ausbildungen vom 22.10.2018 nachfolgenden Studienplan beschlossen hat:



Curriculum für den Universitätslehrgang (ULG)

Sonderausbildung in der Anästhesiepflege

gemäß § 56 Universitätsgesetz 2002 (UG) BGBl I 120/2002 idgF iVm

Gesundheits- und Krankenpflegegesetz (GuKG) BGBl I 108/1997 idgF und

Gesundheits- und Krankenpflege-Spezialaufgaben-Verordnung (GuK-SV) BGBl II 452/2005 idgF

Version 04

Beschluss und Änderungshistorie

Version	Datum des Beschlusses der Studienkommission Postgraduale Ausbildung	Datum der Genehmigung durch den Senat	Kurzbeschreibung der Änderung	Datum des Inkrafttretens
01	12.10.2009	11.11.2009	Erstmalige Einreichung	18.11.2009
02	08.10.2012	10.10.2012	Änderung des § 7 (Abschluss) mit Hinweis auf andere Gesamtbeurteilung des GuKG	07.11.2012
03	08.06.2015	24.06.2015	Anpassung der ECTS	30.06.2015
04	22.10.2018	07.11.2018	Anpassung der Studien-Architektur entsprechend des Bologna-Prozesses	14.11.2018

Inhalt

§ 1	Allgemeines	2
§ 2	Voraussetzungen für die Zulassung.....	2
§ 3	Qualifikationsprofil, Berufsfelder und Zielgruppen	3
A.	Gegenstand des Universitätslehrgangs	3
B.	Qualifikationsprofil und Learning Outcomes.....	3
C.	Bedarf und Relevanz des Universitätslehrgangs für Wissenschaft, Gesellschaft und Arbeitsmarkt.....	4
D.	Zielgruppe	4
§ 4	Aufbau und Gliederung	4
Unterrichtsfächer	4	
§ 5	Abschlussarbeit	6
§ 6	Lehr- und Lernformen	7
§ 7	Unterrichtssprache.....	8
§ 8	Bezeichnung und Stundenausmaß der Pflicht- und Wahlfächer	9
§ 9	Prüfungsordnung	11
§ 9a	Höchststudiendauer	15
§ 10	Abschluss	15
§ 11	Leitung.....	15
§ 12	Veranstalterin/Veranstalter.....	15
§ 13	Evaluierungen/Qualitätssicherung.....	15
§ 14	Inkrafttreten.....	16
§ 15	Übergangsbestimmungen	16
Anhang 1 Beschreibung der Unterrichtsfächer Universitätslehrgang Sonderausbildung in der Anästhesiepflege – 1. Semester Basisausbildung in der Intensivpflege, Anästhesiepflege und Pflege bei Nierenersatztherapie		17
Anhang 2 Beschreibung der Unterrichtsfächer Universitätslehrgang Sonderausbildung in der Anästhesiepflege – 2. Semester spezielle Zusatzausbildung in der Anästhesiepflege.....		22
Anhang 3 Verzeichnis der Abkürzungen		26

§ 1 Allgemeines

Der Universitätslehrgang Sonderausbildung in der Anästhesiepflege wird als Vollzeitstudium angeboten und umfasst zwei Semester. Studienjahr- und Semestereinteilung richten sich nach den Bestimmungen des Universitätsgesetzes 2002 (UG) idgF. Es werden 60 ECTS-Anrechnungspunkte vergeben. Absolventinnen und Absolventen des Universitätslehrgangs wird die Bezeichnung „Akademische/r Experte/in in der Anästhesiepflege“ verliehen und sie erhalten ein Abschlusszeugnis und ein Diplom unter Berücksichtigung der Vorgaben des Gesundheits- und Krankenpflegegesetz (GuKG) idgF und der Gesundheits- und Krankenpflege-Spezialaufgaben-Verordnung (GUK-SV).

1. Allen von den Studierenden zu erbringenden Leistungen werden ECTS-Anrechnungspunkte zugeteilt. ECTS-Anrechnungspunkte beruhen auf dem Arbeitsaufwand für sämtliche Lernaktivitäten (inklusive aller Vor- und Nachbereitungen), die Studierende typischerweise aufwenden müssen, um die erwarteten Lernergebnisse zu erzielen. 1 ECTS-Anrechnungspunkt entspricht 25 Echtstunden. 1500 Echtstunden entsprechen dem Arbeitsaufwand von einem Jahr Vollzeitstudium, wobei diesem Arbeitspensum 60 ECTS-Anrechnungspunkte zugeteilt werden (vgl § 54 Abs 2 UG idgF iVm § 14 Abs 7 Satzungsteil Studienrecht der Medizinischen Universität Graz idgF).
2. Für den Besuch des Universitätslehrgangs Sonderausbildung in der Anästhesiepflege ist von den Teilnehmerinnen und Teilnehmern ein Lehrgangsbeitrag zu entrichten. Nähere Bestimmungen sind in der Richtlinie für Universitätslehrgänge der Medizinischen Universität Graz idgF geregelt.

§ 2 Voraussetzungen für die Zulassung

1. Voraussetzung für die Zulassung zum Universitätslehrgang Sonderausbildung in der Anästhesiepflege sind
 - ein abgeschlossenes Bachelor-Studium der Gesundheits- und Krankenpflege (180 ECTS-Anrechnungspunkte)
 - oder**
 - die Berufsberechtigung im gehobenen Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege bzw. eine gleichwertige, anerkannte (internationale) Berechtigung im Sinne des GuKG idgF **und** eine zweijährige Berufserfahrung im Bereich der Gesundheits- und Krankenpflege
 - oder**
 - die allgemeine Hochschulreife für österreichische Universitäten oder Fachhochschulen (analog § 64 UG idgF) **und** die Berufsberechtigung im gehobenen Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege bzw. eine gleichwertige, anerkannte (internationale) Berechtigung im Sinne des GuKG idgF **und** ein Empfehlungsschreiben des Dienstgebers.
2. Die Lehrgangsleitung kann jede Bewerberin/jeden Bewerber zu einem persönlichen Zulassungsgespräch auffordern (vgl § 4 Kooperationsvertrag vom 27.05.2010).
3. Die Zulassung erfolgt nach Maßgabe der vorhandenen Studienplätze. Die Vergabe von Studienplätzen erfolgt in der Reihenfolge verbindlicher Anmeldungen nach Nachweis der Erbringung sämtlicher Zulassungsvoraussetzungen.

4. Über die Zulassung entscheidet das Rektorat auf Vorschlag der Lehrgangsleitung (vgl § 60 Abs 1 UG idgF und § 2 Kooperationsvertrag).
5. Die Absolvierung von einzelnen Unterrichtsfächern als Weiterbildungsveranstaltung ist nach Maßgabe freier Kapazitäten möglich. Die Auswahl und Zustimmung obliegt der Lehrgangsleitung.

§ 3 Qualifikationsprofil, Berufsfelder und Zielgruppen

A. Gegenstand des Universitätslehrgangs

Der Universitätslehrgang Sonderausbildung in der Anästhesiepflege vermittelt spezifisch pflegerisches und medizinisch-technisches Wissen für den Spezialbereich Anästhesiepflege, macht ethische Grundsätze bewusst und zeigt Methoden zur Kommunikation und Weiterentwicklung der eigenen Persönlichkeit auf.

Durch die fachspezifischen Praktika wird die Wissenszirkulation zwischen der Theorie und der Praxis gefördert.

B. Qualifikationsprofil und Learning Outcomes

Die Absolventinnen und Absolventen des Universitätslehrganges Sonderausbildung in der Anästhesiepflege reflektieren ihr berufliches Handeln auf Basis von wissenschaftlichen Erkenntnissen und passen dieses durch den Einsatz von entsprechenden Maßnahmen an.

Mit Absolvierung des Universitätslehrganges Sonderausbildung in der Anästhesiepflege sind die Absolventinnen und Absolventen akademisch geprüfte Pflegeexpertinnen und akademisch geprüfte Pflegeexperten mit der Spezialisierung in der Anästhesiepflege.

Absolventinnen und Absolventen des Universitätslehrgangs Sonderausbildung in der Anästhesiepflege sind in der Lage:

- das spezifisch pflegerische und medizinisch-technische Wissen in der Theorie zu erklären und in der Praxis zielgerichtet anzuwenden
- den Pflegeprozess in komplexen dynamischen Situationen in der perioperativen Phase fachgerecht umzusetzen
- den Bedarf von pflegerischen und pflegetherapeutischen Interventionen zu erkennen und individuelle und situationsspezifische Maßnahmen zu setzen
- die Beziehungsgestaltung und Kommunikation im perioperativen Setting situationsspezifisch anzupassen
- Handlungen im rechtlichen, organisatorischen und ethischen Rahmen umzusetzen
- die Notwendigkeit zur Durchführung von medizinisch-diagnostischen und medizinisch-therapeutischen Maßnahmen zu erkennen und entsprechende Maßnahmen zu setzen
- die Organisation und Koordination des Behandlungs-, Pflege- und Betreuungsprozesses in einer berufsgruppenübergreifenden Zusammenarbeit und einer sicheren Arbeitsumgebung durchzuführen
- Maßnahmen zur Entwicklung und Sicherheit von Qualität im Spezialbereich zu definieren

Das Studium entspricht der Stufe 5 des Europäischen Qualifikationsrahmens.

C. Bedarf und Relevanz des Universitätslehrgangs für Wissenschaft, Gesellschaft und Arbeitsmarkt

Der Spezialbereich der Anästhesiepflege stellt einen hochkomplexen Bereich dar. Im Sinne der Qualitätssicherung ist diese setting- und zielgruppenspezifische Spezialisierung unabdingbar, da der spezielle Tätigkeitsbereich über die in der Grundausbildung vermittelten Kenntnisse und Fertigkeiten hinausgeht. Der Universitätslehrgang vermittelt eine vertiefte, wissenschaftliche und methodisch hochwertige Ausbildung, um den steigenden Anforderungen gerecht werden zu können.

Gemäß dem Gesundheits- und Krankenpflegegesetz (GuKG) idgF ist diese Ausbildung zur Ausübung der Spezialisierungen verpflichtend und sowohl die Basis- als auch die spezielle Zusatzausbildung sind innerhalb von fünf Jahren nach Aufnahme der Tätigkeit im Spezialbereich erfolgreich zu absolvieren.

Für die Absolventinnen und Absolventen des Universitätslehrgangs Sonderausbildung in der Anästhesiepflege ist folgendes Berufsfeld relevant:

- Anästhesiespezifisches Setting

D. Zielgruppe

Der Universitätslehrgang Sonderausbildung in der Anästhesiepflege wendet sich an:

Angehörige des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege, die im Anästhesiebereich tätig sind oder eine Tätigkeit in diesem Bereich anstreben.

§ 4 Aufbau und Gliederung

Unterrichtsfächer

Der Universitätslehrgang Sonderausbildung in der Anästhesiepflege wird als Vollzeitstudium angeboten, umfasst zwei Semester und gliedert sich in 19 Unterrichtsfächer für die insgesamt 60 ECTS- Anrechnungspunkte vergeben werden.

Für die Abschlussarbeit werden 7 ECTS-Anrechnungspunkte vergeben. Die Abfolge der Unterrichtsfächer ist nicht aufbauend und kann von der Lehrgangleitung geändert werden.

1. Semester: Curriculum für die Basisausbildung in der Intensivpflege, Anästhesiepflege und Pflege bei Nierenersatztherapie

	Unterrichtsfach	Präsenzlehre*	Blended Learning*	Selbst-Studium*	ECTS
	Pflegerisches Sachgebiet				
01	Pflege und Überwachung von Patientinnen und Patienten mit invasiven und nichtinvasiven Methoden	149	0	50	6
02	Angewandte Hygiene	18	0	20	1

03	Biomedizinische Technik und Gerätelehre 1	22	0	10	1
04	Kommunikation und Ethik 1	38	0	5	1
05	Pflegewissenschaft und Pflegeforschung 1	25	0	20	1
	Medizinisch-wissenschaftliches Sachgebiet				
06	Reanimation und Schocktherapie	22	0	20	1
07	Spezielle Pharmakologie	32	0	25	2
08	Physiologie und Pathophysiologie Enterale und parenterale Ernährung	67	0	10	2
	Praktische Ausbildung				
09	Pflege im Intensivbereich (operativ oder nicht operativ)	160	0	5	7
10	Pflege im Anästhesie- oder Nierenersatztherapiebereich	160	0	5	7
11	Pflege im Intensiv-, Anästhesie- oder Nierenersatztherapiebereich	40	0	5	1

*Die Angaben der Theoriestunden (Präsenzlehre, Blended Learning, Selbststudium) erfolgen in Unterrichtseinheiten. Eine Unterrichtseinheit entspricht 45 Minuten. Die Angaben der Praktikumsstunden (Praktische Ausbildung) erfolgt in Echtstunden. Eine Echtstunde entspricht 60 Minuten.

2. Semester: Curriculum für die spezielle Zusatzausbildung in der Anästhesiepflege

	Unterrichtsfach	Präsenzlehre*	Blended Learning*	Selbst-Studium*	ECTS
	Pflegerisches Sachgebiet				
12	Spezielle Pflege im Anästhesiebereich	49	0	40	3
13	Biomedizinische Technik und Gerätelehre 2	26	0	10	1
14	Kommunikation und Ethik 2	12	0	10	1

15	Pflegewissenschaft und Pflegeforschung 2	40	0	15	2
	Medizinisch-wissenschaftliches Sachgebiet				
16	Anästhesieverfahren				
16.1	Anästhesieverfahren (allgemein)	36	0	30	2
16.2	Anästhesieverfahren (speziell)	42	0	50	3
17	EKG-Überwachung	17	0	10	1
	Praktische Ausbildung				
18	Pflege im Anästhesiebereich	180	0	5	7
19	Pflege im intra- oder extramuralen Bereich (mit besonderem Bezug zum Anästhesiebereich)	80	0	5	3
	Abschlussarbeit				
	Abschlussarbeit			235	7

*Die Angaben der Theoriestunden (Präsenzlehre, Blended Learning, Selbststudium) erfolgen in Unterrichtseinheiten. Eine Unterrichtseinheit entspricht 45 Minuten. Die Angaben der Praktikumsstunden (Praktische Ausbildung) erfolgt in Echtstunden. Eine Echtstunde entspricht 60 Minuten.

§ 5 Abschlussarbeit

- (1) Die Abschlussarbeit hat theoretische und anwendungsorientierte Teile zu enthalten und dient dem Nachweis der Befähigung wissenschaftliche Themen aus dem Gebiet Anästhesiepflege eigenständig, entsprechend der aktuellen inhaltlichen/wissenschaftlichen und methodischen Standards zu erarbeiten.
- (2) Die schriftliche Abschlussarbeit ist prinzipiell als Einzelarbeit von allen Teilnehmerinnen und Teilnehmern anzufertigen. PartnerInnen- und Gruppenarbeiten sind jedoch zulässig, wenn die Leistungen der einzelnen Teilnehmerinnen und Teilnehmern gesondert beurteilbar sind.
- (3) Das Thema der schriftlichen Abschlussarbeit muss vor Beginn der Arbeit von der pflegewissenschaftlichen Lehrgangsführung des Universitätslehrgangs genehmigt werden.
- (4) Die Erstellung der schriftlichen Abschlussarbeit wird von einer Betreuerin oder einem Betreuer begleitet und beurteilt. Die Betreuerinnen oder die Betreuer werden von der wissenschaftlichen Lehrgangsführung bestellt.

Bei der Beurteilung werden folgende Beurteilungsstufen (Noten) angewandt:

- „sehr gut“ (1)
 - „gut“ (2)
 - „befriedigend“ (3)
 - „genügend“ (4)
 - „nicht genügend“ (5)
- (5) Das Thema und die Beurteilung der schriftlichen Abschlussarbeit scheinen im Abschlusszeugnis auf.
- (6) Werden die schriftliche Abschlussarbeit und das Prüfungsgespräch über die schriftliche Abschlussarbeit mit der Gesamtnote „nicht genügend“ beurteilt, so wird der Teilnehmerin oder dem Teilnehmer durch die Prüfungskommission eine Frist von mindestens zwei Wochen nach der mündlichen Abschlussprüfung zur Überarbeitung oder Neuauflage der schriftlichen Abschlussarbeit eingeräumt.
- (7) Für eine überarbeitete bzw. neu vorgelegte und positiv beurteilte schriftliche Abschlussarbeit wird innerhalb von vier Wochen ab deren Vorlage ein weiterer Termin für ein Prüfungsgespräch angeboten. Im Hinblick auf den erfolgreichen Abschluss der Sonderausbildung gemäß GuK-SV idgF darf das Prüfungsgespräch höchstens einmal wiederholt werden (§ 37 Abs 7 GuK-SV idgF).
- (8) Für die Abschlussarbeit und deren Verteidigung werden 7 ECTS-Anrechnungspunkte vergeben.

§ 6 Lehr- und Lernformen

- (1) Der Universitätslehrgang Sonderausbildung in der Anästhesiepflege wird in Vollzeit angeboten. Um das Studium zu ermöglichen, ergeben sich hinsichtlich der Organisation des gegenständlichen Universitätslehrgangs die in § 6 Abs 2 angeführten Lehr- und Lernformen (iSd § 15 Abs 6 Satzungsteil Studienrecht).
- (2) Der Universitätslehrgang Sonderausbildung in der Anästhesiepflege besteht aus 595 Unterrichtseinheiten Präsenzphasen (VO, VU, SE), 620 Echtstunden Praktikum (PR) und aus 585 Unterrichtseinheiten Selbststudium (ST).

1. Lehr- und Lernformen Präsenzphasen:

Die Präsenzphasen werden als Blocklehrveranstaltung iSd § 15 Abs 3 Satzungsteil Studienrecht idgF abgehalten.

- Vorlesung (VO): Vorlesungen sind Lehrveranstaltungen ohne Anwesenheitspflicht, bei denen die Wissensvermittlung durch Vortrag der Lehrenden erfolgt. Eine Lehrveranstaltungsprüfung einer VO findet in einem einzigen Prüfungsakt statt.
- Vorlesung mit Übung (VU): Vorlesungen mit Übungen sind Lehrveranstaltungen, bei welchen im unmittelbaren Zusammenhang mit einer Wissensvermittlung durch Vortrag den praktisch-beruflichen Zielen des Universitätslehrgangs entsprechend konkrete Aufgaben und ihre Lösung behandelt werden.
- Seminar (SE): Seminare dienen der wissenschaftlichen Diskussion und sehen vor allem Stimulation der eigenständigen Arbeit der Studierenden vor. Dies wird vor allem auch durch Problem-basiertes/orientiertes Lernen (PBL/POL, dh selbständiges Erarbeiten von Lehrinhalten in kleinen Gruppen unter Betreuung durch eine Moderatorin/einen Moderator) gewährleistet.
- Praktikum (PR): Praktika dienen der Berufsvorbildung bzw ergänzen die wissenschaftliche Ausbildung sinnvoll.

2. Lehr- und Lernformen Selbststudium:

- Selbststudium (ST): Die Studierenden setzen sich mit Fragestellungen der Lehrenden auseinander und erwerben Kompetenzen zur selbständigen Durchführung berufsrelevanter Aufgaben.

(1) Verpflichtendes Praktikum/verpflichtende Hospitation

Im Universitätslehrgang Sonderausbildung in der Anästhesiepflege ist ein verpflichtendes Praktikum im Ausmaß von 25 ECTS-Anrechnungspunkten zu absolvieren.

§ 7 Unterrichtssprache

Der Lehrgang wird in deutscher Sprache abgehalten. Fachliteratur kann in deutscher und englischer Sprache angeboten werden.

§ 8 Bezeichnung und Stundenausmaß der Pflicht- und Wahlfächer

Universitätslehrgang Sonderausbildung in der Anästhesiepflege

1. Semester: Curriculum für die Basisausbildung in der Intensivpflege, Anästhesiepflege und Pflege bei Nierenersatztherapie

Nr.	Unterrichtsfächer	LV-Typ	ECTS	Leistungsüberprüfung
	Pflegerisches Sachgebiet			
01	Pflege und Überwachung von Patientinnen und Patienten mit invasiven und nichtinvasiven Methoden			
01.1	Pflege von Patientinnen und Patienten mit invasiven und nichtinvasiven Methoden	VO	3	s
01.2	Überwachung von Patientinnen und Patienten mit invasiven und nichtinvasiven Methoden	VO	2	s
01.3	Organisation und Dokumentation	VO	1	s
02	Angewandte Hygiene	VO	1	s
03	Biomedizinische Technik und Gerätelehre 1	VU	1	i
04	Kommunikation und Ethik 1	SE	1	i
05	Pflegewissenschaft und Pflegeforschung 1	VU	1	i
	Medizinisch-wissenschaftliches Sachgebiet			
06	Reanimation und Schocktherapie	VO	1	s
07	Spezielle Pharmakologie	VO	2	s
08	Physiologie und Pathophysiologie Enterale und parenterale Ernährung	VU	2	i
	Praktische Ausbildung			
09	Pflege im Intensivbereich (operativ oder nicht operativ)	PR	7	i
10	Pflege im Anästhesie- oder Nierenersatztherapiebereich	PR	7	i
11	Pflege im Intensiv-, Anästhesie- oder Nierenersatztherapiebereich	PR	1	i

2. Semester: Curriculum für die spezielle Zusatzausbildung in der Anästhesiepflege

Nr.	Unterrichtsfächer	LV-Typ	ECTS	Leistungs- überprüfung
	Pflegerisches Sachgebiet			
12	Spezielle Pflege im Anästhesiebereich	VO	3	s
13	Biomedizinische Technik und Gerätelehre 2	VO	1	s
14	Kommunikation und Ethik 2	SE	1	i
15	Pflegewissenschaft und Pflegeforschung 2	SE	2	i
	Medizinisch-wissenschaftliches Sachgebiet			
16	Anästhesieverfahren			
16.1	Anästhesieverfahren (allgemein)	VO	2	s
16.2	Anästhesieverfahren (speziell)	VO	3	s
17	EKG-Überwachung	VO	1	s
	Praktische Ausbildung			
18	Pflege im Anästhesiebereich	PR	7	i
19	Pflege im intra- oder extramuralen Bereich (mit besonderem Bezug zum Anästhesie-bereich)	PR	3	i
	Abschlussarbeit			
	Abschlussarbeit		7	s

§ 9 Prüfungsordnung

- (1) Es gelten die Bestimmungen §§ 72 ff UG idgF und die Bestimmungen des studienrechtlichen Teils der Satzung der Medizinischen Universität Graz. Zusätzlich dazu sind die speziellen Bestimmungen der §§ 18 ff GuK-SV idgF anwendbar.
- (2) Die Teilnahme an den Unterrichtsfächern bzw. Lehrveranstaltungen ist verpflichtend. Bei den Präsenzlehrveranstaltungen ist eine Anwesenheit von 80 % erforderlich – eine begründete Abwesenheit ist bis zu einem Ausmaß von 20 % zulässig (ausgenommen Praktika). Werden mehr als 20 % der theoretischen Ausbildung versäumt, so wird von der Lehrgangsführung unter Bedachtnahme auf die versäumten Einheiten festgesetzt, ob die Teilnehmerin oder der Teilnehmer zur Prüfung antreten darf, eine dem Umfang der Fehlzeit angemessene Ersatzleistung zu erbringen ist oder die jeweilige Lehrveranstaltung zu wiederholen ist. Über die Notwendigkeit der Erbringung einer Ersatzleistung bzw. der Wiederholung einer Lehrveranstaltung entscheidet die wissenschaftliche Lehrgangsführung.

(3) Lehrveranstaltungsprüfungen

Bei Lehrveranstaltungen ohne immanenten Prüfungscharakter (VO) erfolgt die Prüfung in einem einzigen Prüfungsakt, der schriftlich oder mündlich oder schriftlich und mündlich stattfinden kann. Alle Lehrveranstaltungen außer Vorlesungen besitzen immanenten Prüfungscharakter. Sie werden durch die Beurteilung der kontinuierlichen Mitarbeit und nach weiteren Beurteilungskriterien, die gemäß § 76 Abs 2 UG idgF zu Beginn der Lehrveranstaltung durch die Lehrveranstaltungsleiterin bzw. den Lehrveranstaltungsleiter bekannt zu geben sind, abgeschlossen. Die Beurteilung der Leistungen richtet sich nach der in § 72 Abs 2 UG idgF bestimmten Notenskala.

(4) Einzelprüfungen

Einzelprüfungen werden gemäß GuK-SV idgF in Form einer mündlichen oder schriftlichen Prüfung oder einer Projektarbeit abgenommen.

Über die Einzelprüfung wird von der Prüferin oder dem Prüfer ein schriftliches Prüfungsprotokoll geführt, das insbesondere die Prüfungsfragen und die Prüfungsbeurteilung bzw. Aufzeichnungen über die schriftliche Prüfung oder Projektarbeit beinhaltet.

Der Termin einer Einzelprüfung wird den Teilnehmerinnen und Teilnehmern spätestens zwei Wochen vorher bekannt gegeben.

Bei der Beurteilung werden folgende Beurteilungsstufen (Noten) angewandt:

- „sehr gut“ (1),
- „gut“ (2),
- „befriedigend“ (3),
- „genügend“ (4),
- „nicht genügend“ (5).

(5) Dispensprüfungen

In jenen Unterrichtsfächern, in denen keine Einzelprüfung abzunehmen, sondern nur die Teilnahme verpflichtend ist (immanenter Prüfungscharakter), beurteilen die Lehrende oder der Lehrende des betreffenden Unterrichtsfachs anhand der Mitarbeit, ob die Teilnehmerinnen oder die Teilnehmer die Ausbildungsziele erreicht haben.

Die Leistungen werden

1. „mit Erfolg teilgenommen“ (E) (Noten 1 bis 4) oder
2. „ohne Erfolg teilgenommen“ (5)

beurteilt.

(6) Praktika

In den Fachbereichen, in denen mindestens 160 Stunden Praktikum zu absolvieren sind, wird von den Lehr- oder Fachkräften des betreffenden Praktikums die in diesem Praktikum erbrachte Leistungen beurteilt. Die Beurteilung erfolgt mit

1. „sehr gut“ (1) entspricht auch dem „ausgezeichnet bestanden“ gemäß § 21 Abs 3 GuK-SV,
2. „gut“ (2) entspricht auch dem „gut bestanden“ gemäß § 21 Abs 3 GuK-SV,
3. „befriedigend“ (3) entspricht auch dem „bestanden“ gemäß § 21 Abs 3 GuK-SV,
4. „genügend“ (4) entspricht auch dem „bestanden“ gemäß § 21 Abs 3 GuK-SV,
5. „nicht genügend“ (5) entspricht auch dem „nicht bestanden“ gemäß § 21 Abs 3 GuK-SV,
6. „mit Erfolg teilgenommen“ (E) entspricht auch dem „absolviert“ gemäß § 21 Abs 3 GuK-SV.

In den Fachbereichen, in denen weniger als 160 Stunden Praktikum zu absolvieren sind, wird keine Beurteilung durchgeführt. Es wird die Absolvierung des Praktikums bestätigt („mit Erfolg teilgenommen“ bzw. „ohne Erfolg teilgenommen“).

(7) Wiederholung von Prüfungen

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer sind berechtigt, jede Einzel- und Dispensprüfung, die mit der Note „nicht genügend“ beurteilt wird, zweimal bei der betreffenden Lehrperson zu wiederholen. Die Wiederholungsprüfung wird zum ehest möglichen Termin, frühestens jedoch nach zwei Wochen abgenommen (§ 22 GuK-SV idgF).

(8) Wiederholung von Praktika

Im Rahmen der Ausbildung dürfen höchstens zwei Praktika je einmal wiederholt werden. Das Praktikum ist zum ehest möglichen Termin zu wiederholen und nach Möglichkeit an einer anderen Organisationseinheit durchzuführen und durch eine andere Lehr- oder Fachkraft zu beurteilen (§ 24 UG idgF).

(9) Nichtantreten zu einer Prüfung

Sind Prüfungskandidatinnen oder Prüfungskandidaten durch Krankheit oder einen anderen berücksichtigungswürdigen Grund verhindert zu einer Prüfung anzutreten und haben sie diesen Umstand rechtzeitig schriftlich bzw. mündlich gemeldet, sind die betreffenden Prüfungen zum ehestmöglichen Termin, spätestens jedoch innerhalb von vier Wochen nach Wegfall des Verhinderungsgrundes, nachzuholen (§ 23 GuK-SV idgF).

(10) Kommissionelle Abschlussprüfung

Nach erfolgreichem Abschluss der theoretischen und praktischen Ausbildung wird eine kommissionelle Abschlussprüfung vor einer Prüfungskommission (siehe § 9 Abs. 10) abgelegt.

In begründeten Ausnahmefällen kann die Prüfungskommission, sofern die Erreichung des Ausbildungszieles nicht gefährdet ist, die Teilnehmerin oder den Teilnehmer vor

Abschluss der praktischen Ausbildung zur kommissionellen Abschlussprüfung zulassen. Fehlende Praktika sind ehest möglich nachzuholen.

Der Inhalt der kommissionellen Abschlussprüfung setzt sich zusammen aus:

1. einer schriftlichen Abschlussarbeit und
2. einer mündlichen Abschlussprüfung.

Die schriftliche Abschlussarbeit ist von der Teilnehmerin oder dem Teilnehmer in einem mündlichen Gespräch zu verteidigen. Bei der Beurteilung der schriftlichen Abschlussarbeit und der mündlichen Abschlussprüfung werden folgende Beurteilungsstufen (Noten) angewandt:

- „sehr gut“ (1),
- „gut“ (2),
- „befriedigend“ (3),
- „genügend“ (4),
- „nicht genügend“ (5).

Die Bestimmungen über die mündliche Fachprüfung iSd § 4 Z 6 Satzungsteil Studienrecht idgF iVm § 72 Abs 3 UG idgF bleiben davon unberührt.

(11) Prüfungskommission

Die Prüfungskommission für die kommissionelle Abschlussprüfung besteht aus 5 Mitgliedern und setzt sich wie folgt zusammen:

1. eine vom Landeshauptmann entsandte fachkompetente Person als Vorsitzende oder Vorsitzender
2. die pflegewissenschaftliche Leitung bzw. die stellvertretende pflegewissenschaftliche Leitung des Universitätslehrganges
3. eine vertretungsbefugte Person des Rechtsträgers des Universitätslehrganges
4. eine von der gesetzlichen Interessensvertretung der Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer entsandte fachkundige Person aus dem Bereich der Gesundheits- und Krankenpflege
5. die Prüferin oder der Prüfer der betreffenden Prüfungsfächer

(12) Abschlussprüfungsprotokoll

Über die kommissionelle Abschlussprüfung wird ein Protokoll geführt. Dieses Protokoll enthält insbesondere:

1. Namen und Funktionen der Mitglieder der Prüfungskommission
2. Datum der Prüfungen im Rahmen der kommissionellen Abschlussprüfung
3. Namen der Lehrgangsteilnehmerin oder des Lehrgangsteilnehmers
4. Prüfungsfächer und Prüfungsfragen
5. Beurteilung der Prüfungen

Das Abschlussprotokoll wird von den Mitgliedern der Prüfungskommission unterzeichnet. Dieses Abschlussprüfungsprotokoll ist

1. von der wissenschaftlichen Leitung oder
2. im Falle des Nichtfortbestehens des Universitätslehrgangs vom Rechtsträger oder
3. im Falle des Nichtfortbestehens des Rechtsträgers vom örtlich zuständigen Landeshauptmann mindestens 45 Jahre nach der Ablegung der kommissionellen Abschlussprüfung aufzubewahren.

(13) Gesamtbeurteilung der kommissionellen Abschlussprüfung

Der jeweilige Kooperationspartner stellt gemäß GuK-SV idgF ein Diplom aus, das die Benotung der kommissionellen Abschlussprüfung enthält. Aufgrund der Beurteilung der schriftlichen Abschlussarbeit und des Prüfungsgesprächs sowie der Teilprüfungen der mündlichen Abschlussprüfung erfolgt eine Gesamtbeurteilung der kommissionellen Abschlussprüfung.

Bei der Beurteilung der Gesamtleistung der Lehrgangsteilnehmerinnen und Lehrgangsteilnehmer werden folgende Beurteilungsstufen angewandt:

1. „mit ausgezeichnetem Erfolg bestanden“,
2. „mit gutem Erfolg bestanden“,
3. „mit Erfolg bestanden“ oder
4. „nicht bestanden“.

Die Gesamtbeurteilung wird „mit ausgezeichnetem Erfolg bestanden“ beurteilt, wenn

1. der rechnerische Durchschnitt der schriftlichen Abschlussarbeit und der mündlichen Teilprüfungen unter 1,5 liegt und
2. die beurteilten Fachpraktika mit „ausgezeichnet bestanden“ beurteilt wurden.

Die Gesamtbeurteilung wird „mit gutem Erfolg bestanden“ beurteilt, wenn

1. der rechnerische Durchschnitt der schriftlichen Abschlussarbeit und der mündlichen Teilprüfungen unter 2,1 liegt und
2. die beurteilten Fachpraktika mit „gut bestanden“ beurteilt wurden.

Eine Wiederholungsprüfung im Rahmen der kommissionellen Abschlussprüfung schließt die Gesamtbeurteilung „mit ausgezeichnetem Erfolg bestanden“ oder „mit gutem Erfolg bestanden“ aus.

Die Gesamtbeurteilung wird „mit Erfolg bestanden“ beurteilt, wenn

1. die Beurteilungen der schriftlichen Abschlussarbeit und der mündlichen Teilprüfungen zumindest „genügend“ sind und
2. die beurteilten Praktika zumindest mit „bestanden“ beurteilt wurden.

Die Gesamtbeurteilung wird im Diplom eingetragen.

(14) Wiederholung der kommissionellen Abschlussprüfung

Werden eine oder höchstens zwei Teilprüfungen der mündlichen Abschlussprüfung mit „nicht genügend“ beurteilt, darf je eine Wiederholungsprüfung vor der Prüfungskommission abgelegt werden (§ 37 Abs 1 GuK-SV idgF). Eine Teilprüfung der mündlichen Abschlussprüfung darf höchstens zweimal wiederholt werden (§ 37 Abs 2 GuK-SV idgF).

Das Prüfungsgespräch über die schriftliche Abschlussarbeit darf höchstens einmal wiederholt werden (§ 37 Abs 7 GuK-SV idgF).

(15) Nichtantreten zu einer Prüfung im Rahmen der kommissionellen Abschlussprüfung

Sind Prüfungskandidatinnen oder Prüfungskandidaten durch Krankheit oder einen anderen berücksichtigungswürdigen Grund verhindert zu einer Prüfung anzutreten und haben sie diesen Umstand rechtzeitig schriftlich bzw. mündlich gemeldet, sind die betreffenden Prüfungen zum ehestmöglichen Termin nachzuholen (§ 36 GuK-SV idgF).

(16) Anerkennung von Prüfungen

Gemäß § 78 Abs 9 UG idgF kann von den Teilnehmerinnen und Teilnehmern ein Antrag auf Anerkennung von Prüfungen, die an einer in- oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung absolviert wurden, an die Studienrektorin/den Studienrektor gestellt werden. Dieser führt in Abstimmung mit der Lehrgangsleitung das Anerkennungsverfahren durch. Voraussetzungen für die Anerkennung von Prüfungen sind jedenfalls die Gleichwertigkeit hinsichtlich der Lernergebnisse und hinsichtlich des Qualifikationsniveaus.

§ 9a Höchststudiendauer

Die Höchststudiendauer beträgt 4 Semester (§ 56 Abs 5 UG idgF).

§ 10 Abschluss

Der Universitätslehrgang gilt als erfolgreich absolviert, wenn alle Prüfungen und Praktika sowie die schriftliche Abschlussarbeit positiv abgeschlossen wurden. Die einzelnen Beurteilungen werden im Abschlusszeugnis aufgeschlüsselt.

Nach positiver Erbringung sämtlicher, im gegenständlichen Curriculum vorgesehener Leistungsnachweise wird den Absolventinnen und Absolventen des Universitätslehrgangs die Zusatzbezeichnung „Akademische/r Experte/in in der Anästhesiepflege“ verliehen und ein Abschlusszeugnis der Medizinischen Universität Graz ausgestellt (vgl § 87a Abs 2 UG idgF und § 11 Abs 2 GuKG idgF).

Außerdem ist den Absolventinnen und Absolventen ein Diplom, das zur Ausübung der Spezialaufgabe berechtigt, auszustellen.

§ 11 Leitung

Die wissenschaftliche und organisatorische Lehrgangsleitung und deren Stellvertretung, sowie die (für interdisziplinäre Lehrgänge) fachspezifische Lehrgangsleitung und deren Stellvertretung werden mittels Rektoratsbeschluss festgelegt. Die Bestellung erfolgt durch die Rektorin/den Rektor.

§ 12 Veranstalterin/Veranstalter

Der Universitätslehrgang Sonderausbildung in der Anästhesiepflege wird gemäß § 56 Abs 2 UG idgF zur wirtschaftlichen und organisatorischen Unterstützung in Zusammenarbeit mit der Steiermärkischen Krankenanstaltenges.m.b.H., KAGES-Services, Organisationseinheit Personalentwicklung-Services/Pflege-Bildung durchgeführt. Die Rechte und Pflichten der Kooperationspartnerinnen/Kooperationspartner sind in einem Kooperationsvertrag geregelt.

§ 13 Evaluierungen/Qualitätssicherung

Der Universitätslehrgang Sonderausbildung in der Anästhesiepflege ist in das Qualitätsmanagementsystem der Medizinischen Universität Graz eingebunden. Unter Mitwirkung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer, der Lehrenden, der Lehrgangsführung sowie des für Studium und Lehre zuständigen Rektorsmitglieds, werden Lehrveranstaltungen des Universitätslehrganges sowie der gesamte Lehrgang evaluiert (vgl. ULG-Richtlinie Medizinische Universität Graz idgF).

§ 14 Inkrafttreten

Das Curriculum tritt mit Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Graz in Kraft.

§ 15 Übergangsbestimmungen

Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Curriculums für den Universitätslehrgang Sonderausbildung in der Anästhesiepflege an der Medizinischen Universität Graz, veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität (MtBl vom 30.06.2015, StJ 2014/15, 25.c Stk) gemeldet sind, sind berechtigt, ihr Studium bis längstens 30.11.2020 abzuschließen.

Anhang 1 Beschreibung der Unterrichtsfächer Universitätslehrgang Sonderausbildung in der Anästhesiepflege – 1. Semester Basisausbildung in der Intensivpflege, Anästhesiepflege und Pflege bei Nierenersatztherapie

Unterrichtsfach	Pflege und Überwachung von Patientinnen und Patienten mit invasiven und nichtinvasiven Methoden
Arbeitsaufwand	6 ECTS
Inhalt	<ul style="list-style-type: none"> • Krankenbeobachtung und Überwachung • Spezielle pflegerische Maßnahmen • Dokumentation und Organisation • Berufskunde
Learning Outcomes	<p>Studierende sind nach der Absolvierung des Unterrichtsfaches in der Lage,</p> <ul style="list-style-type: none"> • das spezifisch pflegerische Wissen der Krankenbeobachtung und Überwachung in der Theorie zu erklären und in der Praxis zielgerichtet anzuwenden • den Pflegeprozess bei kritisch kranken Menschen fachgerecht anzuwenden • Handlungen im rechtlichen, organisatorischen und ethischen Rahmen zielgerichtet zu reflektieren und umzusetzen • die Organisation und Koordination des Behandlungs-, Pflege- und Betreuungsprozesses in einer berufsgruppenübergreifenden Zusammenarbeit und einer sicheren Arbeitsumgebung durchzuführen • die Maßnahmen zur Entwicklung und Sicherheit von Qualität im Spezialbereich zu definieren
Lehr- und Lernaktivität	VO, ST
Lehrveranstaltungen	Pflege von Patientinnen und Patienten mit invasiven und nichtinvasiven Methoden, VO, 3 ECTS Überwachung von Patientinnen und Patienten mit invasiven und nichtinvasiven Methoden, VO, 2 ECTS Organisation und Dokumentation, VO, 1 ECTS
Prüfungsart	s

Unterrichtsfach	Angewandte Hygiene
Arbeitsaufwand	1 ECTS
Inhalt	<ul style="list-style-type: none"> • Infektionsverhindernde Maßnahmen • Nosokomiale Infektionen • Aktuelle Themen
Learning Outcomes	<p>Studierende sind nach der Absolvierung des Unterrichtsfaches in der Lage,</p> <ul style="list-style-type: none"> • die hygienischen Erfordernisse des Spezialbereiches zu erkennen, zu planen und durchzuführen
Lehr- und Lernaktivität	VO, ST
Lehrveranstaltungen	Angewandte Hygiene, VO, 1 ECTS
Prüfungsart	s

Unterrichtsfach	Biomedizinische Technik und Gerätelehre 1
Arbeitsaufwand	1 ECTS
Inhalt	<ul style="list-style-type: none"> • Grundlagen der biomedizinischen Technik und Gerätelehre • Physikalische, chemische Grundlagen
Learning Outcomes	Studierende sind nach der Absolvierung des Unterrichtsfaches in der Lage, <ul style="list-style-type: none"> • die medizinisch-technischen Grundlagen in der Theorie zu erklären und in der Praxis zielgerichtet anzuwenden
Lehr- und Lernaktivität	VU, ST
Lehrveranstaltungen	Biomedizinische Technik und Gerätelehre 1, VU, 1 ECTS
Prüfungsart	i

Unterrichtsfach	Kommunikation und Ethik 1
Arbeitsaufwand	1 ECTS
Inhalt	<ul style="list-style-type: none"> • Konfliktmanagement • Gesprächsführung • Fachbezogene Ethik
Learning Outcomes	Studierende sind nach der Absolvierung des Unterrichtsfaches in der Lage, <ul style="list-style-type: none"> • die Beziehungsgestaltung und Kommunikation mit kritisch kranken Menschen und dessen Bezugspersonen situationsspezifisch anzupassen • ein würdevolles Sterben im Spezialbereich zu gestalten und die Betroffenen in diesem Prozess zu begleiten
Lehr- und Lernaktivität	SE, ST
Lehrveranstaltungen	Kommunikation und Ethik 1, SE, 1 ECTS
Prüfungsart	i

Unterrichtsfach	Pflegewissenschaft und Pflegeforschung 1
Arbeitsaufwand	1 ECTS
Inhalt	<ul style="list-style-type: none"> • Einführung in die Pflegewissenschaft • Wissenschaftliches Arbeiten • Einführung in die schriftliche Abschlussarbeit • Literaturrecherche • Einführung in die Analyse und Interpretation von Forschungsergebnissen
Learning Outcomes	Studierende sind nach der Absolvierung des Unterrichtsfaches in der Lage, <ul style="list-style-type: none"> • ein Grundverständnis für wissenschaftliches Arbeiten und Wissenschaft und Forschung im Speziellen der Pflegewissenschaft zu entwickeln
Lehr- und Lernaktivität	VU, ST
Lehrveranstaltungen	Pflegewissenschaft und Pflegeforschung 1, VU, 1 ECTS
Prüfungsart	i

Unterrichtsfach	Reanimation und Schocktherapie
Arbeitsaufwand	1 ECTS
Inhalt	<ul style="list-style-type: none"> • Notfallmedizin extra- und intramural • Schock, Schockformen, Schockbekämpfung
Learning Outcomes	<p>Studierende sind nach der Absolvierung des Unterrichtsfaches in der Lage,</p> <ul style="list-style-type: none"> • auf Grundlage von Daten und Beobachtungen das Gefährdungspotential für den Menschen einzuschätzen und adäquate notfallmedizinische Sofortmaßnahmen im interdisziplinären Team durchzuführen
Lehr- und Lernaktivität	VO, ST
Lehrveranstaltungen	Reanimation und Schocktherapie, VO, 1 ECTS
Prüfungsart	s

Unterrichtsfach	Spezielle Pharmakologie
Arbeitsaufwand	2 ECTS
Inhalt	<ul style="list-style-type: none"> • Pharmakokinetik – Pharmakodynamik • Spezielle Arzneimittel im Intensiv-, Anästhesie- und Nierenersatztherapiebereich • Transfusionsmedizin
Learning Outcomes	<p>Studierende sind nach der Absolvierung des Unterrichtsfaches in der Lage,</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Grundlagen der Pharmakokinetik und Pharmakodynamik zu erklären und Indikationen, Kontraindikationen, Applikationsformen und Inkompatibilitäten zu benennen • den Einsatz verschiedener Blutprodukte zu begründen und das Transfusionsmanagement im Rahmen des Gesundheits- und Krankenpflegegesetzes idgF durchzuführen
Lehr- und Lernaktivität	VO, ST
Lehrveranstaltungen	Spezielle Pharmakologie , VO, 2 ECTS
Prüfungsart	s

Unterrichtsfach	Physiologie und Pathophysiologie Enterale und parenterale Ernährung
Arbeitsaufwand	2 ECTS
Inhalt	<ul style="list-style-type: none"> • Funktionelle Anatomie, Physiologie und Pathophysiologie von Organen und Organsystemen • Korrektur von Störungen des Elektrolyt-, Flüssigkeits-, Säure- und Basenhaushaltes • Grundlagen der Beatmung • Grundlagen der Anästhesie • Grundlagen des Energiebedarfs • Formen der Energiezufuhr/Energiequellen • Enterale und parenterale Ernährung: Indikationen/Kontraindikationen und Applikationsformen
Learning Outcomes	<p>Studierende sind nach der Absolvierung des Unterrichtsfaches in der Lage,</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Anatomie, Physiologie und Pathophysiologie von Organen und Organsystemen zu erklären und Zusammenhänge und Abhängigkeiten darzustellen • die Grundlagen der invasiven und nicht-invasiven Beatmungstherapie und Anästhesie aufzuzeigen • die Indikationen, Kontraindikationen, Prinzipien und mögliche Komplikationen der enteralen und parenteralen Ernährung zu erklären
Lehr- und Lernaktivität	VU, ST
Lehrveranstaltungen	Physiologie und Pathophysiologie; Enterale und parenterale Ernährung, VU, 2 ECTS
Prüfungsart	i

Unterrichtsfach	Praktische Ausbildung
Arbeitsaufwand	15 ECTS
Inhalt	<ul style="list-style-type: none"> • Pflege im Intensivbereich (operativ oder nicht operativ) • Pflege im Anästhesie- oder Nierenersatztherapiebereich • Pflege im Intensiv-, Anästhesie- oder Nierenersatztherapiebereich
Learning Outcomes	<p>Studierende sind nach der Absolvierung des Unterrichtsfaches in der Lage,</p> <ul style="list-style-type: none"> • die erworbenen theoretischen und methodischen Kenntnisse und Fertigkeiten in die Pflegepraxis zu transferieren • die drohende Vitalgefährdungen von Patientinnen und Patienten zu erkennen und adäquate Sofortmaßnahmen einzuleiten • die für den Spezialbereich erforderlichen sozialen und kommunikativen Kompetenzen im Umgang mit Patientinnen und Patienten zu reflektieren und zu optimieren
Lehr- und Lernaktivität	PR, ST
Lehrveranstaltungen	<p>Pflege im Intensivbereich (operativ oder nicht operativ), PR, 7 ECTS</p> <p>Pflege im Anästhesie- oder Nierenersatztherapiebereich, PR, 7 ECTS</p> <p>Pflege im Intensiv-, Anästhesie- oder Nierenersatztherapiebereich, PR 1 ECTS</p>
Prüfungsart	i

Anhang 2 Beschreibung der Unterrichtsfächer

Universitätslehrgang Sonderausbildung in der Anästhesiepflege – 2. Semester spezielle Zusatzausbildung in der Anästhesiepflege

Unterrichtsfach	Spezielle Pflege im Anästhesiebereich
Arbeitsaufwand	3 ECTS
Inhalt	<ul style="list-style-type: none"> • Pflegeprozess im Bereich der Anästhesie • Spezielle Pflege prae-, intra- und postoperativ im Rahmen der Anästhesie bei allen Altersgruppen • Dokumentation und Organisation
Learning Outcomes	<p>Studierende sind nach der Absolvierung des Unterrichtsfaches in der Lage,</p> <ul style="list-style-type: none"> • den Pflegeprozess in komplexen dynamischen Situationen in der perioperativen Phase fachgerecht umzusetzen • aus dem Eingriff und dem Anästhesieverfahren pflegerische Maßnahmen abzuleiten und umzusetzen • die Aufnahme, Übernahme und Verlegung von kritisch kranken Menschen zu organisieren, zu koordinieren und die dafür notwendigen Maßnahmen durchzuführen • die Patientinnen- und Patienten-Transporte (innerklinisch und außerklinisch) von kritisch kranken Menschen zu diagnostischen und/oder therapeutischen Zwecken unter Berücksichtigung der Ressourcen und Rahmenbedingungen zu planen, zu organisieren und zu begleiten • die anästhesierelevanten Informationen einzuholen und im interprofessionellen Team zu diskutieren, um die Patientinnen- und Patienten-Sicherheit zu gewährleisten • die möglichen Risikopotentiale zu identifizieren und Maßnahmen zur Vermeidung von Fehler einzuleiten
Lehr- und Lernaktivität	VO, ST
Lehrveranstaltungen	Spezielle Pflege im Anästhesiebereich, VO, 3 ECTS
Prüfungsart	s

Unterrichtsfach	Biomedizinische Technik und Gerätelehre 2
Arbeitsaufwand	1 ECTS
Inhalt	<ul style="list-style-type: none"> • Gerätekunde (Funktion, Anwendung, Sicherheitsaspekte)
Learning Outcomes	<p>Studierende sind nach der Absolvierung des Unterrichtsfaches in der Lage,</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Funktionsfähigkeit, die Betriebstüchtigkeit und den ordnungsgemäßen Zustand der Geräte laut MPG und MPBV sicherzustellen und diese fachgerecht anzuwenden
Lehr- und Lernaktivität	VO, ST
Lehrveranstaltungen	Biomedizinische Technik und Gerätelehre 2, VO, 1 ECTS
Prüfungsart	s

Unterrichtsfach	Kommunikation und Ethik 2
Arbeitsaufwand	1 ECTS
Inhalt	<ul style="list-style-type: none"> • Konfliktmanagement • Stressbewältigung • Fachbezogene Ethik • Interdisziplinäre Zusammenarbeit
Learning Outcomes	<p>Studierende sind nach der Absolvierung des Unterrichtsfaches in der Lage,</p> <ul style="list-style-type: none"> • die menschlichen Reaktionen auf perioperative Situationen einzuschätzen und Maßnahmen zur Unterstützung einer angemessenen Bewältigung umzusetzen • die professionelle Beziehung bei eingeschränkten Kontaktmöglichkeiten zu entwickeln und die Begegnung unter Einbindung der Bezugspersonen zu gestalten
Lehr- und Lernaktivität	SE, ST
Lehrveranstaltungen	Kommunikation und Ethik 2, SE, 1 ECTS
Prüfungsart	i

Unterrichtsfach	Pflegewissenschaft und Pflegeforschung 2
Arbeitsaufwand	2 ECTS
Inhalt	<ul style="list-style-type: none"> • Analyse und Interpretation von Forschungsergebnissen • Evidence-based Nursing • International relevante Forschungsergebnisse • Nutzen und Umsetzung von Forschungsergebnissen: Modelle, Theorien, Strategien
Learning Outcomes	<p>Studierende sind nach der Absolvierung des Unterrichtsfaches in der Lage,</p> <ul style="list-style-type: none"> • sich systematisch und evidenzbasiert mit Fragestellungen im eigenen Praxisfeld auseinanderzusetzen, um Änderungen zu erkennen und zu initiieren
Lehr- und Lernaktivität	SE, ST
Lehrveranstaltungen	Pflegewissenschaft und Pflegeforschung 2, SE, 2 ECTS
Prüfungsart	i

Unterrichtsfach	Anästhesieverfahren
Arbeitsaufwand	5 ECTS
Inhalt	<ul style="list-style-type: none"> • Allgemeine und spezielle Anästhesieverfahren in den verschiedenen Fachdisziplinen und allen Altersgruppen • Schmerztherapie
Learning Outcomes	<p>Studierende sind nach der Absolvierung des Unterrichtsfaches in der Lage,</p> <ul style="list-style-type: none"> • Patientinnen und Patienten für das ärztliche Prämedikationsgespräch vorzubereiten und bei diesem mitzuwirken • die perioperativen Notfallsituationen zu erkennen und stabilisierende/korrigierende Maßnahmen zu erklären • gemäß aktueller Leitlinien beim Atemwegsmanagement und weiteren invasiven Maßnahmen zu assistieren • die Positionierungsmaßnahmen im Verantwortungsbereich der Anästhesiepflege durchzuführen • den Operations- und Anästhesieverlauf zu beobachten, mögliche anästhesiologische Erfordernisse und Risiken zu antizipieren und entsprechende Maßnahmen zu setzen • die Parameter des erweiterten hämodynamischen und verfahrensspezifischen Monitorings zu messen und zu beurteilen • die Indikationen und Prinzipien der nicht-invasiven und invasiven Beatmung, sowie der verschiedenen Beatmungsformen, zu definieren • die postoperative, maschinelle Beatmungstherapie zu überwachen, die Patientinnen und Patienten zu betreuen, den Prozess zu dokumentieren und zu evaluieren • die Schmerzsituation mit validierten Verfahren einzuschätzen, bei der medikamentösen Schmerztherapie mitzuwirken und begleitende schmerzreduzierende Maßnahmen zu setzen
Lehr- und Lernaktivität	VO, ST
Lehrveranstaltungen	Anästhesieverfahren (allgemein), VO, 2 ECTS Anästhesieverfahren (speziell), VO, 3 ECTS
Prüfungsart	s

Unterrichtsfach	EKG-Überwachung
Arbeitsaufwand	1 ECTS
Inhalt	<ul style="list-style-type: none"> • EKG-Überwachung
Learning Outcomes	<p>Studierende sind nach der Absolvierung des Unterrichtsfaches in der Lage,</p> <ul style="list-style-type: none"> • das EKG mit den unterschiedlichen Ableitung anzulegen, den Rhythmus zu beschreiben und akut bedrohliche Pathologien zu erkennen
Lehr- und Lernaktivität	VO, ST
Lehrveranstaltungen	EKG-Überwachung, VO, 1 ECTS
Prüfungsart	s

Unterrichtsfach	Praktische Ausbildung
Arbeitsaufwand	10 ECTS
Inhalt	<ul style="list-style-type: none"> • Pflege im Anästhesiebereich • Pflege im intra- oder extramuralen Bereich (mit besonderem Bezug zum Anästhesiebereich)
Learning Outcomes	<p>Studierende sind nach der Absolvierung des Unterrichtsfaches in der Lage,</p> <ul style="list-style-type: none"> • die erworbenen theoretischen und methodischen Kenntnisse und Fertigkeiten in die Pflegepraxis zu transferieren • die drohende Vitalgefährdungen von Patientinnen und Patienten zu erkennen und adäquate Sofortmaßnahmen einzuleiten • die für den Spezialbereich erforderlichen sozialen und kommunikativen Kompetenzen im Umgang mit Patientinnen und Patienten anzuwenden, zu reflektieren und zu optimieren
Lehr- und Lernaktivität	PR, ST
Lehrveranstaltungen	<p>Pflege im Anästhesiebereich, PR, 7 ECTS</p> <p>Pflege im intra- oder extramuralen Bereich (mit besonderem Bezug zum Anästhesiebereich), PR, 3 ECTS</p>
Prüfungsart	i

Anhang 3 Verzeichnis der Abkürzungen

Abs	Absatz
BGBI	Bundesgesetzblatt
ECTS	European Credit Transfer and Accumulation System
gem	gemäß
GuKG	Bundesgesetz über Gesundheits- und Krankenpflegeberufe (Gesundheits- und Krankenpflegegesetz – GuKG), BGBl I 1997/108 idgF
GuK-SV	Verordnung der Bundesministerin für Gesundheit und Frauen über Sonderausbildungen für Spezialaufgaben in der Gesundheits- und Krankenpflege (Gesundheits- und Krankenpflege-Spezialaufgaben-Verordnung – GUK-SV), BGBl II 452/2005 idgF
i	immanent
idgF	in der geltenden Fassung
iSd	im Sinne des
iVm	in Verbindung mit
MtBl	Mitteilungsblatt
PBL/POL	Problem Based Learning/Problem Oriented Learning
PR	Praktikum
s	schriftlich und/oder mündlich
SE	Seminar
ST	Selbststudium
Stk	Stück
UE	Übung
ULG	Universitätslehrgang
UG	Bundesgesetz über die Organisation der Universitäten und ihre Studien (Universitätsgesetz 2002 – UG), BGBl I 2002/120 idgF
vgl	Vergleich
VO	Vorlesung
VU	Vorlesung mit Übung
Z	Ziffer
zB	zum Beispiel

22. ULG Sonderausbildung in der Kinderintensivpflege

Der Vorsitzende des Senates, Herr Univ.-Prof. Dr. Andreas WEDRICH, gibt bekannt, dass der Senat der Medizinischen Universität Graz in seiner Sitzung am 07.11.2018 gemäß § 25 Abs. 1 Z 10 UG idgF auf Beschluss der Studienkommission für Postgraduale Ausbildungen vom 22.10.2018 nachfolgenden Studienplan beschlossen hat:



Curriculum für den Universitätslehrgang (ULG)

Sonderausbildung in der Kinderintensivpflege

gemäß § 56 Universitätsgesetz 2002 (UG) BGBl I 120/2002 idgF iVm

Gesundheits- und Krankenpflegegesetz (GuKG) BGBl I 108/1997 idgF und

Gesundheits- und Krankenpflege-Spezialaufgaben-Verordnung (GuK-SV) BGBl II 452/2005 idgF

Version 04

Beschluss und Änderungshistorie

Version	Datum des Beschlusses der Studienkommission Postgraduale Ausbildung	Datum der Genehmigung durch den Senat	Kurzbeschreibung der Änderung	Datum des Inkrafttretens
01	12.10.2009	11.11.2009	Erstmalige Einreichung	18.11.2009
02	08.10.2012	10.10.2012	Änderung des § 7 (Abschluss) mit Hinweis auf andere Gesamtbeurteilung des GuKG	07.11.2012
03	08.06.2015	24.06.2015	Anpassung der ECTS	30.06.2015
04	22.10.2018	07.11.2018	Anpassung der Studien-Architektur entsprechend des Bologna-Prozesses	14.11.2018

Inhalt

§ 1	Allgemeines	2
§ 2	Voraussetzungen für die Zulassung.....	2
§ 3	Qualifikationsprofil, Berufsfelder und Zielgruppen	3
A.	Gegenstand des Universitätslehrgangs	3
B.	Qualifikationsprofil und Learning Outcomes.....	3
C.	Bedarf und Relevanz des Universitätslehrgangs für Wissenschaft, Gesellschaft und Arbeitsmarkt.....	4
D.	Zielgruppe	4
§ 4	Aufbau und Gliederung	4
Unterrichtsfächer	4	
§ 5	Abschlussarbeit	6
§ 6	Lehr- und Lernformen	7
§ 7	Unterrichtssprache.....	8
§ 8	Bezeichnung und Stundenausmaß der Pflicht- und Wahlfächer	9
§ 9	Prüfungsordnung	11
§ 9a	Höchststudiendauer	15
§ 10	Abschluss	15
§ 11	Leitung.....	15
§ 12	Veranstalterin/Veranstalter.....	15
§ 13	Evaluierungen/Qualitätssicherung.....	15
§ 14	Inkrafttreten.....	16
§ 15	Übergangsbestimmungen	16
Anhang 1 Beschreibung der Unterrichtsfächer Universitätslehrgang Sonderausbildung in der Kinderintensivpflege – 1. Semester Basisausbildung in der Intensivpflege, Anästhesiepflege und Pflege bei Nierenersatztherapie.....		17
Anhang 2 Beschreibung der Unterrichtsfächer Universitätslehrgang Sonderausbildung in der Kinderintensivpflege – 2. Semester spezielle Zusatzausbildung in der Kinderintensivpflege .		22
Anhang 3 Verzeichnis der Abkürzungen		27

§ 1 Allgemeines

Der Universitätslehrgang Sonderausbildung in der Kinderintensivpflege wird als Vollzeitstudium angeboten und umfasst zwei Semester. Studienjahr- und Semestereinteilung richten sich nach den Bestimmungen des Universitätsgesetzes 2002 (UG) idgF. Es werden 61 ECTS-Anrechnungspunkte vergeben. Absolventinnen und Absolventen des Universitätslehrgangs wird die Bezeichnung „Akademische/r Experte/in in der Kinderintensivpflege“ verliehen und sie erhalten ein Abschlusszeugnis und ein Diplom unter Berücksichtigung der Vorgaben des Gesundheits- und Krankenpflegegesetz (GuKG) idgF und der Gesundheits- und Krankenpflege-Spezialaufgaben-Verordnung (GUK-SV).

1. Allen von den Studierenden zu erbringenden Leistungen werden ECTS-Anrechnungspunkte zugeteilt. ECTS-Anrechnungspunkte beruhen auf dem Arbeitsaufwand für sämtliche Lernaktivitäten (inklusive aller Vor- und Nachbereitungen), die Studierende typischerweise aufwenden müssen, um die erwarteten Lernergebnisse zu erzielen. 1 ECTS-Anrechnungspunkt entspricht 25 Echtstunden. 1500 Echtstunden entsprechen dem Arbeitsaufwand von einem Jahr Vollzeitstudium, wobei diesem Arbeitspensum 60 ECTS-Anrechnungspunkte zugeteilt werden (vgl § 54 Abs 2 UG idgF iVm § 14 Abs 7 Satzungsteil Studienrecht der Medizinischen Universität Graz idgF).
2. Für den Besuch des Universitätslehrgangs Sonderausbildung in der Kinderintensivpflege ist von den Teilnehmerinnen und Teilnehmern ein Lehrgangsbeitrag zu entrichten. Nähere Bestimmungen sind in der Richtlinie für Universitätslehrgänge der Medizinischen Universität Graz idgF geregelt.

§ 2 Voraussetzungen für die Zulassung

1. Voraussetzung für die Zulassung zum Universitätslehrgang Sonderausbildung in der Kinderintensivpflege sind
 - ein abgeschlossenes Bachelor-Studium der Gesundheits- und Krankenpflege (180 ECTS-Anrechnungspunkte)
 - oder**
 - die Berufsberechtigung im gehobenen Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege bzw. eine gleichwertige, anerkannte (internationale) Berechtigung im Sinne des GuKG idgF **und** eine zweijährige Berufserfahrung im Bereich der Gesundheits- und Krankenpflege
 - oder**
 - die allgemeine Hochschulreife für österreichische Universitäten oder Fachhochschulen (analog § 64 UG idgF) **und** die Berufsberechtigung im gehobenen Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege bzw. eine gleichwertige, anerkannte (internationale) Berechtigung im Sinne des GuKG idgF **und** ein Empfehlungsschreiben des Dienstgebers.
2. Die Lehrgangsleitung kann jede Bewerberin/jeden Bewerber zu einem persönlichen Zulassungsgespräch auffordern (vgl § 4 Kooperationsvertrag vom 27.05.2010).
3. Die Zulassung erfolgt nach Maßgabe der vorhandenen Studienplätze. Die Vergabe von Studienplätzen erfolgt in der Reihenfolge verbindlicher Anmeldungen nach Nachweis der Erbringung sämtlicher Zulassungsvoraussetzungen.

4. Über die Zulassung entscheidet das Rektorat auf Vorschlag der Lehrgangsleitung (vgl § 60 Abs 1 UG idgF und § 2 Kooperationsvertrag).
5. Die Absolvierung von einzelnen Unterrichtsfächern als Weiterbildungsveranstaltung ist nach Maßgabe freier Kapazitäten möglich. Die Auswahl und Zustimmung obliegt der Lehrgangsleitung.

§ 3 Qualifikationsprofil, Berufsfelder und Zielgruppen

A. Gegenstand des Universitätslehrgangs

Der Universitätslehrgang Sonderausbildung in der Kinderintensivpflege vermittelt spezifisch pflegerisches und medizinisch-technisches Wissen für den Spezialbereich Kinderintensivpflege, macht ethische Grundsätze bewusst und zeigt Methoden zur Kommunikation und Weiterentwicklung der eigenen Persönlichkeit auf.

Durch die fachspezifischen Praktika wird die Wissenszirkulation zwischen der Theorie und der Praxis gefördert.

B. Qualifikationsprofil und Learning Outcomes

Die Absolventinnen und Absolventen des Universitätslehrganges Sonderausbildung in der Kinderintensivpflege reflektieren ihr berufliches Handeln auf Basis von wissenschaftlichen Erkenntnissen und passen dieses durch den Einsatz von entsprechenden Maßnahmen an.

Mit Absolvierung des Universitätslehrganges Sonderausbildung in der Kinderintensivpflege sind die Absolventinnen und Absolventen akademisch geprüfte Pflegeexpertinnen und akademisch geprüfte Pflegeexperten mit der Spezialisierung in der Kinderintensivpflege.

Absolventinnen und Absolventen des Universitätslehrgangs Sonderausbildung in der Kinderintensivpflege sind in der Lage:

- das spezifisch pflegerische und medizinisch-technische Wissen in der Theorie zu erklären und in der Praxis zielgerichtet anzuwenden
- den Pflegeprozess bei kritisch kranken Menschen fachgerecht umzusetzen
- den Bedarf von pflegerischen und pflegetherapeutischen Interventionen zu erkennen und individuelle und situationsspezifische Maßnahmen zu setzen
- die Beziehungsgestaltung und Kommunikation mit kritisch kranken Menschen und dessen Bezugspersonen situationsspezifisch anzupassen
- Handlungen im rechtlichen, organisatorischen und ethischen Rahmen umzusetzen
- die Notwendigkeit zur Durchführung von medizinisch-diagnostischen und medizinisch-therapeutischen Maßnahmen zu erkennen und entsprechende Maßnahmen zu setzen
- die Organisation und Koordination des Behandlungs-, Pflege- und Betreuungsprozesses in einer berufsgruppenübergreifenden Zusammenarbeit und einer sicheren Arbeitsumgebung durchzuführen
- Maßnahmen zur Entwicklung und Sicherheit von Qualität im Spezialbereich zu definieren

Das Studium entspricht der Stufe 5 des Europäischen Qualifikationsrahmens.

C. Bedarf und Relevanz des Universitätslehrgangs für Wissenschaft, Gesellschaft und Arbeitsmarkt

Der Spezialbereich der Kinderintensivpflege stellt einen hochkomplexen Bereich dar. Im Sinne der Qualitätssicherung ist diese setting- und zielgruppenspezifische Spezialisierung unabdingbar, da der spezielle Tätigkeitsbereich über die in der Grundausbildung vermittelten Kenntnisse und Fertigkeiten hinausgeht. Der Universitätslehrgang vermittelt eine vertiefte, wissenschaftliche und methodisch hochwertige Ausbildung, um den steigenden Anforderungen gerecht werden zu können.

Gemäß dem Gesundheits- und Krankenpflegegesetz (GuKG) idgF ist die Ausbildung zur Ausübung für Spezialisierungen verpflichtend und sowohl Basis- als auch die spezielle Zusatzausbildung sind innerhalb von fünf Jahren nach Aufnahme der Tätigkeit im Spezialbereich erfolgreich zu absolvieren.

Für die Absolventinnen und Absolventen des Universitätslehrgangs Sonderausbildung in der Kinderintensivpflege ist folgendes Berufsfeld relevant:

- Kinderintensivspezifisches Setting

D. Zielgruppe

Der Universitätslehrgang Sonderausbildung in der Kinderintensivpflege wendet sich an:

Angehörige des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege, die im Kinderintensivbereich tätig sind oder eine Tätigkeit in diesem Bereich anstreben.

§ 4 Aufbau und Gliederung

Unterrichtsfächer

Der Universitätslehrgang Sonderausbildung in der Kinderintensivpflege wird als Vollzeitstudium angeboten, umfasst zwei Semester und gliedert sich in 19 Unterrichtsfächer für die insgesamt 61 ECTS- Anrechnungspunkte vergeben werden.

Für die Abschlussarbeit werden 7 ECTS-Anrechnungspunkte vergeben. Die Abfolge der Unterrichtsfächer ist nicht aufbauend und kann von der Lehrgangleitung geändert werden.

1. Semester: Curriculum für die Basisausbildung in der Intensivpflege, Anästhesiepflege und Pflege bei Nierenersatztherapie

	Unterrichtsfach	Präsenzlehre*	Blended Learning*	Selbst-Studium*	ECTS
	Pflegerisches Sachgebiet				
01	Pflege und Überwachung von Patientinnen und Patienten mit invasiven und nichtinvasiven Methoden	149	0	50	6
02	Angewandte Hygiene	18	0	20	1

03	Biomedizinische Technik und Gerätelehre 1	22	0	10	1
04	Kommunikation und Ethik 1	38	0	5	1
05	Pflegewissenschaft und Pflegeforschung 1	25	0	20	1
	Medizinisch-wissenschaftliches Sachgebiet				
06	Reanimation und Schocktherapie	22	0	20	1
07	Spezielle Pharmakologie	32	0	25	2
08	Physiologie und Pathophysiologie Enterale und parenterale Ernährung	67	0	10	2
	Praktische Ausbildung				
09	Pflege im Intensivbereich (operativ oder nicht operativ)	160	0	5	7
10	Pflege im Anästhesie- oder Nierenersatztherapiebereich	160	0	5	7
11	Pflege im Intensiv-, Anästhesie- oder Nierenersatztherapiebereich	40	0	5	1

*Die Angaben der Theoriestunden (Präsenzlehre, Blended Learning, Selbststudium) erfolgen in Unterrichtseinheiten. Eine Unterrichtseinheit entspricht 45 Minuten. Die Angaben der Praktikumsstunden (Praktische Ausbildung) erfolgt in Echtstunden. Eine Echtstunde entspricht 60 Minuten.

2. Semester: Curriculum für die spezielle Zusatzausbildung in der Kinderintensivpflege

	Unterrichtsfach	Präsenzlehre*	Blended Learning*	Selbst-Studium*	ECTS
	Pflegerisches Sachgebiet				
12	Spezielle Pflege von Früh- und Neugeborenen sowie Kindern und Jugendlichen im Intensivbereich	72	0	70	4
13	Biomedizinische Technik und Gerätelehre 2	20	0	10	1
14	Kommunikation und Ethik 2	16	0	10	1

15	Pflegewissenschaft und Pflegeforschung 2	40	0	15	2
	Medizinisch-wissenschaftliches Sachgebiet				
16	Grundlagen der Intensivtherapie	134	0	85	7
17	Beatmung und Beatmungstherapie	16	0	15	1
	Praktische Ausbildung				
18	Pflege im Intensivbereich (operativ oder nicht operativ)	100	0	5	4
19	Pflege im Intensivbereich (neonatologisch)	100	0	5	4
	Abschlussarbeit				
	Abschlussarbeit			235	7

*Die Angaben der Theoriestunden (Präsenzlehre, Blended Learning, Selbststudium) erfolgen in Unterrichtseinheiten. Eine Unterrichtseinheit entspricht 45 Minuten. Die Angaben der Praktikumsstunden (Praktische Ausbildung) erfolgt in Echtstunden. Eine Echtstunde entspricht 60 Minuten.

§ 5 Abschlussarbeit

- (1) Die Abschlussarbeit hat theoretische und anwendungsorientierte Teile zu enthalten und dient dem Nachweis der Befähigung wissenschaftliche Themen aus dem Gebiet Kinderintensivpflege eigenständig, entsprechend der aktuellen inhaltlichen/wissenschaftlichen und methodischen Standards zu erarbeiten.
- (2) Die schriftliche Abschlussarbeit ist prinzipiell als Einzelarbeit von allen Teilnehmerinnen und Teilnehmern anzufertigen. PartnerInnen- und Gruppenarbeiten sind jedoch zulässig, wenn die Leistungen der einzelnen Teilnehmerinnen und Teilnehmern gesondert beurteilbar sind.
- (3) Das Thema der schriftlichen Abschlussarbeit muss vor Beginn der Arbeit von der pflegewissenschaftlichen Lehrgangsführung des Universitätslehrgangs genehmigt werden.
- (4) Die Erstellung der schriftlichen Abschlussarbeit wird von einer Betreuerin oder einem Betreuer begleitet und beurteilt. Die Betreuerinnen oder die Betreuer werden von der wissenschaftlichen Lehrgangsführung bestellt.

Bei der Beurteilung werden folgende Beurteilungsstufen (Noten) angewandt:

- „sehr gut“ (1)
- „gut“ (2)
- „befriedigend“ (3)
- „genügend“ (4)

- „nicht genügend“ (5)

- (5) Das Thema und die Beurteilung der schriftlichen Abschlussarbeit scheinen im Abschlusszeugnis auf.
- (6) Werden die schriftliche Abschlussarbeit und das Prüfungsgespräch über die schriftliche Abschlussarbeit mit der Gesamtnote „nicht genügend“ beurteilt, so wird der Teilnehmerin oder dem Teilnehmer durch die Prüfungskommission eine Frist von mindestens zwei Wochen nach der mündlichen Abschlussprüfung zur Überarbeitung oder Neuauflage der schriftlichen Abschlussarbeit eingeräumt.
- (7) Für eine überarbeitete bzw. neu vorgelegte und positiv beurteilte schriftliche Abschlussarbeit wird innerhalb von vier Wochen ab deren Vorlage ein weiterer Termin für ein Prüfungsgespräch angeboten. Im Hinblick auf den erfolgreichen Abschluss der Sonderausbildung gemäß GuK-SV idgF darf das Prüfungsgespräch höchstens einmal wiederholt werden (§ 37 Abs 7 GuK-SV idgF).
- (8) Für die Abschlussarbeit und deren Verteidigung werden 7 ECTS-Anrechnungspunkte vergeben.

§ 6 Lehr- und Lernformen

- (1) Der Universitätslehrgang Sonderausbildung in der Kinderintensivpflege wird in Vollzeit angeboten. Um das Studium zu ermöglichen, ergeben sich hinsichtlich der Organisation des gegenständlichen Universitätslehrgangs die in § 6 Abs 2 angeführten Lehr- und Lernformen (iSd § 15 Abs 6 Satzungsteil Studienrecht).
- (2) Der Universitätslehrgang Sonderausbildung in der Kinderintensivpflege besteht aus 671 Unterrichtseinheiten Präsenzphasen (VO, VU, SE), 560 Echtstunden Praktikum (PR) und aus 625 Unterrichtseinheiten Selbststudium (ST).

1. Lehr- und Lernformen Präsenzphasen:

Die Präsenzphasen werden als Blocklehrveranstaltung iSd § 15 Abs 3 Satzungsteil Studienrecht idgF abgehalten.

- Vorlesung (VO): Vorlesungen sind Lehrveranstaltungen ohne Anwesenheitspflicht, bei denen die Wissensvermittlung durch Vortrag der Lehrenden erfolgt. Eine Lehrveranstaltungsprüfung einer VO findet in einem einzigen Prüfungsakt statt.
- Vorlesung mit Übung (VU): Vorlesungen mit Übungen sind Lehrveranstaltungen, bei welchen im unmittelbaren Zusammenhang mit einer Wissensvermittlung durch Vortrag den praktisch-beruflichen Zielen des Universitätslehrgangs entsprechend konkrete Aufgaben und ihre Lösung behandelt werden.
- Seminar (SE): Seminare dienen der wissenschaftlichen Diskussion und sehen vor allem Stimulation der eigenständigen Arbeit der Studierenden vor. Dies wird vor allem auch durch Problem-basiertes/orientiertes Lernen (PBL/POL, dh selbständiges Erarbeiten von Lehrinhalten in kleinen Gruppen unter Betreuung durch eine Moderatorin/einen Moderator) gewährleistet.
- Praktikum (PR): Praktika dienen der Berufsvorbildung bzw ergänzen die wissenschaftliche Ausbildung sinnvoll.

2. Lehr- und Lernformen Selbststudium:

- Selbststudium (ST): Die Studierenden setzen sich mit Fragestellungen der Lehrenden auseinander und erwerben Kompetenzen zur selbständigen Durchführung

berufsrelevanter Aufgaben.

(1) Verpflichtendes Praktikum/verpflichtende Hospitation

Im Universitätslehrgang Sonderausbildung in der Kinderintensivpflege ist ein verpflichtendes Praktikum im Ausmaß von 23 ECTS-Anrechnungspunkten zu absolvieren.

§ 7 Unterrichtssprache

Der Lehrgang wird in deutscher Sprache abgehalten. Fachliteratur kann in deutscher und englischer Sprache angeboten werden.

§ 8 Bezeichnung und Stundenausmaß der Pflicht- und Wahlfächer

Universitätslehrgang Sonderausbildung in der Kinderintensivpflege

1. Semester: Curriculum für die Basisausbildung in der Intensivpflege, Anästhesiepflege und Pflege bei Nierenersatztherapie

Nr.	Unterrichtsfächer	LV-Typ	ECTS	Leistungsüberprüfung
	Pflegerisches Sachgebiet			
01	Pflege und Überwachung von Patientinnen und Patienten mit invasiven und nichtinvasiven Methoden			
01.1	Pflege von Patientinnen und Patienten mit invasiven und nichtinvasiven Methoden	VO	3	s
01.2	Überwachung von Patientinnen und Patienten mit invasiven und nichtinvasiven Methoden	VO	2	s
01.3	Organisation und Dokumentation	VO	1	s
02	Angewandte Hygiene	VO	1	s
03	Biomedizinische Technik und Gerätelehre 1	VU	1	i
04	Kommunikation und Ethik 1	SE	1	i
05	Pflegewissenschaft und Pflegeforschung 1	VU	1	i
	Medizinisch-wissenschaftliches Sachgebiet			
06	Reanimation und Schocktherapie	VO	1	s
07	Spezielle Pharmakologie	VO	2	s
08	Physiologie und Pathophysiologie Enterale und parenterale Ernährung	VU	2	i
	Praktische Ausbildung			
09	Pflege im Intensivbereich (operativ oder nicht operativ)	PR	7	i
10	Pflege im Anästhesie- oder Nierenersatztherapiebereich	PR	7	i
11	Pflege im Intensiv-, Anästhesie- oder Nierenersatztherapiebereich	PR	1	i

2. Semester: Curriculum für die spezielle Zusatzausbildung in der Kinderintensivpflege

Nr.	Unterrichtsfächer	LV-Typ	ECTS	Leistungs- überprüfung
	Pflegerisches Sachgebiet			
12	Spezielle Pflege von Früh- und Neu-geborenen sowie Kindern und Jugendlichen im Intensivbereich			
12.1	Spezielle Pflege von Früh- und Neugeborenen im Intensivbereich	VO	2	s
12.2	Spezielle Pflege von Kindern und Jugendlichen im Intensivbereich (Chirurgischer Fachbereich)	VO	1	s
12.3	Spezielle Pflege von Kindern und Jugendlichen im Intensivbereich (Pädiatrischer Fachbereich)	VO	1	s
13	Biomedizinische Technik und Gerätelehre 2	VO	1	s
14	Kommunikation und Ethik 2	SE	1	i
15	Pflegewissenschaft und Pflegeforschung 2	SE	2	i
	Medizinisch-wissenschaftliches Sachgebiet			
16	Grundlagen der Intensivtherapie			
16.1	Grundlagen der Intensivtherapie (Neonatologischer Fachbereich)	VO	2	s
16.2	Grundlagen der Intensivtherapie (Kinderchirurgischer Fachbereich)	VO	2	s
16.3	Grundlagen der Intensivtherapie (Pädiatrischer Fachbereich)	VO	3	s
17	Beatmung und Beatmungstherapie	VO	1	s
	Praktische Ausbildung			
18	Pflege im Intensivbereich (operativ oder nicht operativ)	PR	4	i
19	Pflege im Intensivbereich (neonatologisch)	PR	4	i
	Abschlussarbeit			
	Abschlussarbeit		7	s

§ 9 Prüfungsordnung

- (1) Es gelten die Bestimmungen §§ 72 ff UG idgF und die Bestimmungen des studienrechtlichen Teils der Satzung der Medizinischen Universität Graz. Zusätzlich dazu sind die speziellen Bestimmungen der §§ 18 ff GuK-SV idgF anwendbar.
- (2) Die Teilnahme an den Unterrichtsfächern bzw. Lehrveranstaltungen ist verpflichtend. Bei den Präsenzlehrveranstaltungen ist eine Anwesenheit von 80 % erforderlich – eine begründete Abwesenheit ist bis zu einem Ausmaß von 20 % zulässig (ausgenommen Praktika). Werden mehr als 20 % der theoretischen Ausbildung versäumt, so wird von der Lehrgangsführung unter Bedachtnahme auf die versäumten Einheiten festgesetzt, ob die Teilnehmerin oder der Teilnehmer zur Prüfung antreten darf, eine dem Umfang der Fehlzeit angemessene Ersatzleistung zu erbringen ist oder die jeweilige Lehrveranstaltung zu wiederholen ist. Über die Notwendigkeit der Erbringung einer Ersatzleistung bzw. der Wiederholung einer Lehrveranstaltung entscheidet die wissenschaftliche Lehrgangsführung.

(3) Lehrveranstaltungsprüfungen

Bei Lehrveranstaltungen ohne immanenten Prüfungscharakter (VO) erfolgt die Prüfung in einem einzigen Prüfungsakt, der schriftlich oder mündlich oder schriftlich und mündlich stattfinden kann. Alle Lehrveranstaltungen außer Vorlesungen besitzen immanenten Prüfungscharakter. Sie werden durch die Beurteilung der kontinuierlichen Mitarbeit und nach weiteren Beurteilungskriterien, die gemäß § 76 Abs 2 UG idgF zu Beginn der Lehrveranstaltung durch die Lehrveranstaltungsleiterin bzw. den Lehrveranstaltungsleiter bekannt zu geben sind, abgeschlossen. Die Beurteilung der Leistungen richtet sich nach der in § 72 Abs 2 UG idgF bestimmten Notenskala.

(4) Einzelprüfungen

Einzelprüfungen werden gemäß GuK-SV idgF in Form einer mündlichen oder schriftlichen Prüfung oder einer Projektarbeit abgenommen.

Über die Einzelprüfung wird von der Prüferin oder dem Prüfer ein schriftliches Prüfungsprotokoll geführt, das insbesondere die Prüfungsfragen und die Prüfungsbeurteilung bzw. Aufzeichnungen über die schriftliche Prüfung oder Projektarbeit beinhaltet.

Der Termin einer Einzelprüfung wird den Teilnehmerinnen und Teilnehmern spätestens zwei Wochen vorher bekannt gegeben.

Bei der Beurteilung werden folgende Beurteilungsstufen (Noten) angewandt:

- „sehr gut“ (1),
- „gut“ (2),
- „befriedigend“ (3),
- „genügend“ (4),
- „nicht genügend“ (5).

(5) Dispensprüfungen

In jenen Unterrichtsfächern, in denen keine Einzelprüfung abzunehmen, sondern nur die Teilnahme verpflichtend ist (immanenter Prüfungscharakter), beurteilen die Lehrende oder der Lehrende des betreffenden Unterrichtsfachs anhand der Mitarbeit, ob die Teilnehmerinnen oder die Teilnehmer die Ausbildungsziele erreicht haben.

Die Leistungen werden

1. „mit Erfolg teilgenommen“ (E) (Noten 1 bis 4) oder
2. „ohne Erfolg teilgenommen“ (5)

beurteilt.

(6) Beurteilung der Praktika

In den Fachbereichen, in denen mindestens 160 Stunden Praktikum zu absolvieren sind, wird von den Lehr- oder Fachkräften des betreffenden Praktikums die in diesem Praktikum erbrachte Leistungen beurteilt. Die Beurteilung erfolgt mit

1. „sehr gut“ (1) entspricht auch dem „ausgezeichnet bestanden“ gemäß § 21 Abs 3 GuK-SV,
2. „gut“ (2) entspricht auch dem „gut bestanden“ gemäß § 21 Abs 3 GuK-SV,
3. „befriedigend“ (3) entspricht auch dem „bestanden“ gemäß § 21 Abs 3 GuK-SV,
4. „genügend“ (4) entspricht auch dem „bestanden“ gemäß § 21 Abs 3 GuK-SV,
5. „nicht genügend“ (5) entspricht auch dem „nicht bestanden“ gemäß § 21 Abs 3 GuK-SV,
6. „mit Erfolg teilgenommen“ (E) entspricht auch dem „absolviert“ gemäß § 21 Abs 3 GuK-SV.

In den Fachbereichen, in denen weniger als 160 Stunden Praktikum zu absolvieren sind, wird keine Beurteilung durchgeführt. Es wird die Absolvierung des Praktikums bestätigt („mit Erfolg teilgenommen“ bzw. „ohne Erfolg teilgenommen“).

(7) Wiederholung von Prüfungen

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer sind berechtigt, jede Einzel- und Dispensprüfung, die mit der Note „nicht genügend“ beurteilt wird, zweimal bei der betreffenden Lehrperson zu wiederholen. Die Wiederholungsprüfung wird zum ehest möglichen Termin, frühestens jedoch nach zwei Wochen abgenommen (§ 22 GuK-SV idgF).

(8) Wiederholung von Praktika

Im Rahmen der Ausbildung dürfen höchstens zwei Praktika je einmal wiederholt werden. Das Praktikum ist zum ehest möglichen Termin zu wiederholen und nach Möglichkeit an einer anderen Organisationseinheit durchzuführen und durch eine andere Lehr- oder Fachkraft zu beurteilen (§ 24 UG idgF).

(9) Nichtantreten zu einer Prüfung

Sind Prüfungskandidatinnen oder Prüfungskandidaten durch Krankheit oder einen anderen berücksichtigungswürdigen Grund verhindert zu einer Prüfung anzutreten und haben sie diesen Umstand rechtzeitig schriftlich bzw. mündlich gemeldet, sind die betreffenden Prüfungen zum ehestmöglichen Termin, spätestens jedoch innerhalb von vier Wochen nach Wegfall des Verhinderungsgrundes, nachzuholen (§ 23 GuK-SV idgF).

(10) Kommissionelle Abschlussprüfung

Nach erfolgreichem Abschluss der theoretischen und praktischen Ausbildung wird eine kommissionelle Abschlussprüfung vor einer Prüfungskommission (siehe Pkt. 7) abgelegt.

In begründeten Ausnahmefällen kann die Prüfungskommission, sofern die Erreichung des Ausbildungszieles nicht gefährdet ist, die Teilnehmerin oder den Teilnehmer vor Abschluss der praktischen Ausbildung zur kommissionellen Abschlussprüfung zulassen.

Fehlende Praktika sind ehest möglich nachzuholen.

Der Inhalt der kommissionellen Abschlussprüfung setzt sich zusammen aus:

1. einer schriftlichen Abschlussarbeit und
2. einer mündlichen Abschlussprüfung.

Die schriftliche Abschlussarbeit ist von der Teilnehmerin oder dem Teilnehmer in einem mündlichen Gespräch zu verteidigen. Bei der Beurteilung der schriftlichen Abschlussarbeit und der mündlichen Abschlussprüfung werden folgende Beurteilungsstufen (Noten) angewandt:

- „sehr gut“ (1),
- „gut“ (2),
- „befriedigend“ (3),
- „genügend“ (4),
- „nicht genügend“ (5).

Die Bestimmungen der mündlichen Fachprüfung iSd § 4 Z 6 Satzungsteil Studienrecht idgF iVm § 72 Abs 3 UG idgF bleiben davon unberührt.

(11) Prüfungskommission

Die Prüfungskommission für die kommissionelle Abschlussprüfung besteht aus 5 Mitgliedern und setzt sich wie folgt zusammen:

1. eine vom Landeshauptmann entsandte fachkompetente Person als Vorsitzende oder Vorsitzender
2. die pflegewissenschaftliche Leitung bzw. die stellvertretende pflegewissenschaftliche Leitung des Universitätslehrganges
3. eine vertretungsbefugte Person des Rechtsträgers des Universitätslehrganges
4. eine von der gesetzlichen Interessensvertretung der Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer entsandte fachkundige Person aus dem Bereich der Gesundheits- und Krankenpflege
5. die Prüferin oder der Prüfer der betreffenden Prüfungsfächer

(12) Abschlussprüfungsprotokoll

Über die kommissionelle Abschlussprüfung wird ein Protokoll geführt. Dieses Protokoll enthält insbesondere:

1. Namen und Funktionen der Mitglieder der Prüfungskommission
2. Datum der Prüfungen im Rahmen der kommissionellen Abschlussprüfung
3. Namen der Lehrgangsteilnehmerin oder des Lehrgangsteilnehmers
4. Prüfungsfächer und Prüfungsfragen
5. Beurteilung der Prüfungen

Das Abschlussprotokoll wird von den Mitgliedern der Prüfungskommission unterzeichnet. Dieses Abschlussprüfungsprotokoll ist

1. von der wissenschaftlichen Leitung oder
2. im Falle des Nichtfortbestehens des Universitätslehrganges vom Rechtsträger oder

3. im Falle des Nichtfortbestehens des Rechtsträgers vom örtlich zuständigen Landeshauptmann mindestens 45 Jahre nach der Ablegung der kommissionellen Abschlussprüfung aufzubewahren.

(13) Gesamtbeurteilung der kommissionellen Abschlussprüfung

Der jeweilige Kooperationspartner stellt gemäß GuK-SV idgF ein Diplom aus, das die Benotung der kommissionellen Abschlussprüfung enthält. Aufgrund der Beurteilung der schriftlichen Abschlussarbeit und des Prüfungsgesprächs sowie der Teilprüfungen der mündlichen Abschlussprüfung erfolgt eine Gesamtbeurteilung der kommissionellen Abschlussprüfung.

Bei der Beurteilung der Gesamtleistung der Lehrgangsteilnehmerinnen und Lehrgangsteilnehmer werden folgende Beurteilungsstufen angewandt:

1. „mit ausgezeichnetem Erfolg bestanden“,
2. „mit gutem Erfolg bestanden“,
3. „mit Erfolg bestanden“ oder
4. „nicht bestanden“.

Die Gesamtbeurteilung wird „mit ausgezeichnetem Erfolg bestanden“ beurteilt, wenn

1. der rechnerische Durchschnitt der schriftlichen Abschlussarbeit und der mündlichen Teilprüfungen unter 1,5 liegt und
2. die beurteilten Fachpraktika mit „ausgezeichnet bestanden“ beurteilt wurden.

Die Gesamtbeurteilung wird „mit gutem Erfolg bestanden“ beurteilt, wenn

1. der rechnerische Durchschnitt der schriftlichen Abschlussarbeit und der mündlichen Teilprüfungen unter 2,1 liegt und
2. die beurteilten Fachpraktika mit „gut bestanden“ beurteilt wurden.

Eine Wiederholungsprüfung im Rahmen der kommissionellen Abschlussprüfung schließt die Gesamtbeurteilung „mit ausgezeichnetem Erfolg bestanden“ oder „mit gutem Erfolg bestanden“ aus.

Die Gesamtbeurteilung wird „mit Erfolg bestanden“ beurteilt, wenn

1. die Beurteilungen der schriftlichen Abschlussarbeit und der mündlichen Teilprüfungen zumindest „genügend“ sind und
2. die beurteilten Praktika zumindest mit „bestanden“ beurteilt wurden.

Die Gesamtbeurteilung wird im Diplom eingetragen.

(14) Wiederholung der kommissionellen Abschlussprüfung

Werden eine oder höchstens zwei Teilprüfungen der mündlichen Abschlussprüfung mit „nicht genügend“ beurteilt, darf je eine Wiederholungsprüfung vor der Prüfungskommission abgelegt werden (§ 37 Abs 1 GuK-SV idgF). Eine Teilprüfung der mündlichen Abschlussprüfung darf höchstens zweimal wiederholt werden (§ 37 Abs 2 GuK-SV idgF).

Das Prüfungsgespräch über die schriftliche Abschlussarbeit darf höchstens einmal wiederholt werden (§ 37 Abs 7 GuK-SV idgF).

(15) Nichtantreten zu einer Prüfung im Rahmen der kommissionellen Abschlussprüfung

Sind Prüfungskandidatinnen oder Prüfungskandidaten durch Krankheit oder einen anderen berücksichtigungswürdigen Grund verhindert zu einer Prüfung anzutreten und

haben sie diesen Umstand rechtzeitig schriftlich bzw. mündlich gemeldet, sind die betreffenden Prüfungen zum ehestmöglichen Termin nachzuholen (§ 36 GuK-SV idgF).

(16) Anerkennung von Prüfungen

Gemäß § 78 Abs 9 UG idgF kann von den Teilnehmerinnen und Teilnehmern ein Antrag auf Anerkennung von Prüfungen, die an einer in- oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung absolviert wurden, an die Studienrektorin/den Studienrektor gestellt werden. Dieser führt in Abstimmung mit der Lehrgangsleitung das Anerkennungsverfahren durch. Voraussetzungen für die Anerkennung von Prüfungen sind jedenfalls die Gleichwertigkeit hinsichtlich der Lernergebnisse und hinsichtlich des Qualifikationsniveaus.

§ 9a Höchststudiendauer

Die Höchststudiendauer beträgt 4 Semester (§ 56 Abs 5 UG idgF).

§ 10 Abschluss

Der Universitätslehrgang gilt als erfolgreich absolviert, wenn alle Prüfungen und Praktika sowie die schriftliche Abschlussarbeit positiv abgeschlossen wurden. Die einzelnen Beurteilungen werden im Abschlusszeugnis aufgeschlüsselt.

Nach positiver Erbringung sämtlicher, im gegenständlichen Curriculum vorgesehener Leistungsnachweise wird den Absolventinnen und Absolventen des Universitätslehrgangs die Zusatzbezeichnung „Akademische/r Experte/in in der Kinderintensivpflege“ verliehen und ein Abschlusszeugnis der Medizinischen Universität Graz ausgestellt (vgl § 87a Abs 2 UG idgF und § 11 Abs 2 GuKG idgF).

Außerdem ist den Absolventinnen und Absolventen ein Diplom, das zur Ausübung der Spezialaufgabe berechtigt, auszustellen.

§ 11 Leitung

Die wissenschaftliche und organisatorische Lehrgangsleitung und deren Stellvertretung, sowie die (für interdisziplinäre Lehrgänge) fachspezifische Lehrgangsleitung und deren Stellvertretung werden mittels Rektoratsbeschluss festgelegt. Die Bestellung erfolgt durch die Rektorin/den Rektor.

§ 12 Veranstalterin/Veranstalter

Der Universitätslehrgang Sonderausbildung in der Kinderintensivpflege wird gemäß § 56 Abs 2 UG idgF zur wirtschaftlichen und organisatorischen Unterstützung in Zusammenarbeit mit der Steiermärkischen Krankenanstaltenges.m.b.H., KAGes-Services, Organisationseinheit Personalentwicklung-Services/Pflege-Bildung durchgeführt. Die Rechte und Pflichten der Kooperationspartnerinnen/Kooperationspartner sind in einem Kooperationsvertrag geregelt.

§ 13 Evaluierungen/Qualitätssicherung

Der Universitätslehrgang Sonderausbildung in der Kinderintensivpflege ist in das Qualitätsmanagementsystem der Medizinischen Universität Graz eingebunden. Unter Mitwirkung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer, der Lehrenden, der Lehrgangsleitung sowie des für Studium und Lehre zuständigen Rektoratsmitglieds, werden Lehrveranstaltungen des Universitätslehrganges sowie der gesamte Lehrgang evaluiert (vgl ULG-Richtlinie

Medizinische Universität Graz idgF).

§ 14 Inkrafttreten

Das Curriculum tritt mit Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Graz in Kraft.

§ 15 Übergangsbestimmungen

Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Curriculums für den Universitätslehrgang Sonderausbildung in der Kinderintensivpflege an der Medizinischen Universität Graz, veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität (MtBl vom 30.06.2015, StJ 2014/15, 25.c Stk) gemeldet sind, sind berechtigt, ihr Studium bis längstens 30.11.2020 abzuschließen.

Anhang 1 Beschreibung der Unterrichtsfächer Universitätslehrgang Sonderausbildung in der Kinderintensivpflege – 1. Semester Basisausbildung in der Intensivpflege, Anästhesiepflege und Pflege bei Nierenersatztherapie

Unterrichtsfach	Pflege und Überwachung von Patientinnen und Patienten mit invasiven und nichtinvasiven Methoden
Arbeitsaufwand	6 ECTS
Inhalt	<ul style="list-style-type: none"> • Krankenbeobachtung und Überwachung • Spezielle pflegerische Maßnahmen • Dokumentation und Organisation • Berufskunde
Learning Outcomes	<p>Studierende sind nach der Absolvierung des Unterrichtsfaches in der Lage,</p> <ul style="list-style-type: none"> • das spezifisch pflegerische Wissen der Krankenbeobachtung und Überwachung in der Theorie zu erklären und in der Praxis zielgerichtet anzuwenden • den Pflegeprozess bei kritisch kranken Menschen fachgerecht anzuwenden • Handlungen im rechtlichen, organisatorischen und ethischen Rahmen zielgerichtet zu reflektieren und umzusetzen • die Organisation und Koordination des Behandlungs-, Pflege- und Betreuungsprozesses in einer berufsgruppenübergreifender Zusammenarbeit und einer sicheren Arbeitsumgebung durchzuführen • die Maßnahmen zur Entwicklung und Sicherheit von Qualität im Spezialbereich zu definieren
Lehr- und Lernaktivität	VO, ST
Lehrveranstaltungen	<p>Pflege von Patientinnen und Patienten mit invasiven und nichtinvasiven Methoden, VO, 3 ECTS</p> <p>Überwachung von Patientinnen und Patienten mit invasiven und nichtinvasiven Methoden, VO, 2 ECTS</p> <p>Organisation und Dokumentation, VO, 1 ECTS</p>
Prüfungsart	s

Unterrichtsfach	Angewandte Hygiene
Arbeitsaufwand	1 ECTS
Inhalt	<ul style="list-style-type: none"> • Infektionsverhindernde Maßnahmen • Nosokomiale Infektionen • Aktuelle Themen
Learning Outcomes	Studierende sind nach der Absolvierung des Unterrichtsfaches in der Lage, <ul style="list-style-type: none"> • die hygienischen Erfordernisse des Spezialbereiches zu erkennen, zu planen und durchzuführen
Lehr- und Lernaktivität	VO, ST
Lehrveranstaltungen	Angewandte Hygiene, VO, 1 ECTS
Prüfungsart	s

Unterrichtsfach	Biomedizinische Technik und Gerätelehre 1
Arbeitsaufwand	1 ECTS
Inhalt	<ul style="list-style-type: none"> • Grundlagen der biomedizinischen Technik und Gerätelehre • Physikalische, chemische Grundlagen
Learning Outcomes	Studierende sind nach der Absolvierung des Unterrichtsfaches in der Lage, <ul style="list-style-type: none"> • die medizinisch-technischen Grundlagen in der Theorie zu erklären und in der Praxis zielgerichtet anzuwenden
Lehr- und Lernaktivität	VU, ST
Lehrveranstaltungen	Biomedizinische Technik und Gerätelehre 1, VU, 1 ECTS
Prüfungsart	i

Unterrichtsfach	Kommunikation und Ethik 1
Arbeitsaufwand	1 ECTS
Inhalt	<ul style="list-style-type: none"> • Konfliktmanagement • Gesprächsführung • Fachbezogene Ethik
Learning Outcomes	Studierende sind nach der Absolvierung des Unterrichtsfaches in der Lage, <ul style="list-style-type: none"> • die Beziehungsgestaltung und Kommunikation mit kritisch kranken Menschen und dessen Bezugspersonen situationsspezifisch anzupassen • ein würdevolles Sterben im Spezialbereich zu gestalten und die Betroffenen in diesem Prozess zu begleiten
Lehr- und Lernaktivität	SE, ST
Lehrveranstaltungen	Kommunikation und Ethik 1, SE, 1 ECTS
Prüfungsart	i

Unterrichtsfach	Pflegewissenschaft und Pflegeforschung 1
Arbeitsaufwand	1 ECTS
Inhalt	<ul style="list-style-type: none"> • Einführung in die Pflegewissenschaft • Wissenschaftliches Arbeiten • Einführung in die schriftliche Abschlussarbeit • Literaturrecherche • Einführung in die Analyse und Interpretation von Forschungsergebnissen
Learning Outcomes	Studierende sind nach der Absolvierung des Unterrichtsfaches in der Lage, <ul style="list-style-type: none"> • ein Grundverständnis für wissenschaftliches Arbeiten und Wissenschaft und Forschung im Speziellen der Pflegewissenschaft zu entwickeln
Lehr- und Lernaktivität	VU, ST
Lehrveranstaltungen	Pflegewissenschaft und Pflegeforschung 1, VU, 1 ECTS
Prüfungsart	i

Unterrichtsfach	Reanimation und Schocktherapie
Arbeitsaufwand	1 ECTS
Inhalt	<ul style="list-style-type: none"> • Notfallmedizin extra- und intramural • Schock, Schockformen, Schockbekämpfung
Learning Outcomes	Studierende sind nach der Absolvierung des Unterrichtsfaches in der Lage, <ul style="list-style-type: none"> • auf Grundlage von Daten und Beobachtungen das Gefährdungspotential für den Menschen einzuschätzen und adäquate notfallmedizinische Sofortmaßnahmen im interdisziplinären Team durchzuführen
Lehr- und Lernaktivität	VO, ST
Lehrveranstaltungen	Reanimation und Schocktherapie, VO, 1 ECTS
Prüfungsart	s

Unterrichtsfach	Spezielle Pharmakologie
Arbeitsaufwand	2 ECTS
Inhalt	<ul style="list-style-type: none"> • Pharmakokinetik – Pharmakodynamik • Spezielle Arzneimittel im Intensiv-, Anästhesie- und Nierenersatztherapiebereich • Transfusionsmedizin
Learning Outcomes	Studierende sind nach der Absolvierung des Unterrichtsfaches in der Lage, <ul style="list-style-type: none"> • die Grundlagen der Pharmakokinetik und Pharmakodynamik zu erklären und Indikationen, Kontraindikationen, Applikationsformen und Inkompatibilitäten zu benennen • den Einsatz verschiedener Blutprodukte zu begründen und das Transfusionsmanagement im Rahmen des Gesundheits- und Krankenpflegegesetzes idgF durchzuführen
Lehr- und Lernaktivität	VO, ST
Lehrveranstaltungen	Spezielle Pharmakologie , VO, 2 ECTS
Prüfungsart	s

Unterrichtsfach	Physiologie und Pathophysiologie Enterale und parenterale Ernährung
Arbeitsaufwand	2 ECTS
Inhalt	<ul style="list-style-type: none"> • Funktionelle Anatomie, Physiologie und Pathophysiologie von Organen und Organsystemen • Korrektur von Störungen des Elektrolyt-, Flüssigkeits-, Säure- und Basenhaushaltes • Grundlagen der Beatmung • Grundlagen der Anästhesie • Grundlagen des Energiebedarfs • Formen der Energiezufuhr/Energiequellen • Enterale und parenterale Ernährung: Indikationen/Kontraindikationen und Applikationsformen
Learning Outcomes	<p>Studierende sind nach der Absolvierung des Unterrichtsfaches in der Lage,</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Anatomie, Physiologie und Pathophysiologie von Organen und Organsystemen zu erklären und Zusammenhänge und Abhängigkeiten darzustellen • die Grundlagen der invasiven und nicht-invasiven Beatmungstherapie und Anästhesie aufzuzeigen • die Indikationen, Kontraindikationen, Prinzipien und mögliche Komplikationen der enteralen und parenteralen Ernährung zu erklären
Lehr- und Lernaktivität	VU, ST
Lehrveranstaltungen	Physiologie und Pathophysiologie; Enterale und parenterale Ernährung, VU, 2 ECTS
Prüfungsart	i

Unterrichtsfach	Praktische Ausbildung
Arbeitsaufwand	15 ECTS
Inhalt	<ul style="list-style-type: none"> • Pflege im Intensivbereich (operativ oder nicht operativ) • Pflege im Anästhesie- oder Nierenersatztherapiebereich • Pflege im Intensiv-, Anästhesie- oder Nierenersatztherapiebereich
Learning Outcomes	<p>Studierende sind nach der Absolvierung des Unterrichtsfaches in der Lage,</p> <ul style="list-style-type: none"> • die erworbenen theoretischen und methodischen Kenntnisse und Fertigkeiten in die Pflegepraxis zu transferieren • die drohende Vitalgefährdungen von Patientinnen und Patienten zu erkennen und adäquate Sofortmaßnahmen einzuleiten • die für den Spezialbereich erforderlichen sozialen und kommunikativen Kompetenzen im Umgang mit Patientinnen und Patienten zu reflektieren und zu optimieren
Lehr- und Lernaktivität	PR, ST
Lehrveranstaltungen	<p>Pflege im Intensivbereich (operativ oder nicht operativ), PR, 7 ECTS</p> <p>Pflege im Anästhesie- oder Nierenersatztherapiebereich, PR, 7 ECTS</p> <p>Pflege im Intensiv-, Anästhesie- oder Nierenersatztherapiebereich, PR 1 ECTS</p>
Prüfungsart	i

Anhang 2 Beschreibung der Unterrichtsfächer Universitätslehrgang Sonderausbildung in der Kinderintensivpflege – 2. Semester spezielle Zusatzausbildung in der Kinderintensivpflege

Unterrichtsfach	Spezielle Pflege von Früh- und Neugeborenen sowie Kindern und Jugendlichen im Intensivbereich
Arbeitsaufwand	4 ECTS
Inhalt	<ul style="list-style-type: none"> • Pflegeprozess in der Kinderintensivpflege • Überwachung und Pflege postoperativ und bei speziellen Krankheitsbildern • Überwachung und Pflege von beatmeten Früh- und Neugeborenen • Überwachung und Pflege von Kindern und Jugendlichen mit extrakorporalem Kreislauf • Dokumentation und Organisation
Learning Outcomes	<p>Studierende sind nach der Absolvierung des Unterrichtsfaches in der Lage,</p> <ul style="list-style-type: none"> • den Pflegeprozess in komplexen dynamischen Situationen von kritisch kranken Früh- und Neugeborenen sowie Kindern und Jugendlichen fachgerecht umzusetzen • die Früh- und Neugeborenen sowie Kinder und Jugendliche mit speziellen Krankheitsbildern in komplexen und dynamischen Situationen zu überwachen, zu pflegen und mögliche Risiken zu erkennen • die pflegerelevanten Phänomene in individuellen Situationen einzuschätzen, gegebenenfalls unter Verwendung von pflegerischen Assessmentinstrumenten und zum Zweck der Evaluierung, Bewertung und Adaptierung des Behandlungs- und Pflegeverlaufes • die Aufnahme, Übernahme und Verlegung von kritisch kranken Früh- und Neugeborenen sowie Kindern und Jugendlichen zu organisieren, zu koordinieren und die dafür notwendigen Maßnahmen durchzuführen • die Patientinnen- und Patienten-Transporte (innerklinisch und außerklinisch) von kritisch kranken Früh- und Neugeborenen sowie Kindern und Jugendlichen zu diagnostischen und/oder therapeutischen Zwecken unter Berücksichtigung der Ressourcen und Rahmenbedingungen zu planen, zu organisieren und zu begleiten • die intensivrelevanten Informationen einzuholen und im interprofessionellen Team zu diskutieren, um die Patientinnen- und Patienten-Sicherheit zu gewährleisten • die möglichen Risikopotentiale zu identifizieren und Maßnahmen zur Vermeidung von Fehler einzuleiten
Lehr- und Lernaktivität	VO, ST
Lehrveranstaltungen	Spezielle Pflege von Früh- und Neugeborenen im Intensivbereich, VO, 2 ECTS Spezielle Pflege von Kindern und Jugendlichen im Intensivbereich (Chirurgischer Fachbereich), VO, 1 ECTS

	Spezielle Pflege von Kindern und Jugendlichen im Intensivbereich (Pädiatrischer Fachbereich), VO, 1 ECTS
Prüfungsart	s

Unterrichtsfach	Biomedizinische Technik und Gerätelehre 2
Arbeitsaufwand	1 ECTS
Inhalt	<ul style="list-style-type: none"> • Gerätekunde (Funktion, Anwendung, Sicherheitsaspekte)
Learning Outcomes	<p>Studierende sind nach der Absolvierung des Unterrichtsfaches in der Lage,</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Funktionsfähigkeit, die Betriebstüchtigkeit und den ordnungsgemäßen Zustand der Geräte laut MPG und MPBV sicherzustellen und diese fachgerecht anzuwenden
Lehr- und Lernaktivität	VO, ST
Lehrveranstaltungen	Biomedizinische Technik und Gerätelehre 2, VO, 1 ECTS
Prüfungsart	s

Unterrichtsfach	Kommunikation und Ethik 2
Arbeitsaufwand	1 ECTS
Inhalt	<ul style="list-style-type: none"> • Konfliktmanagement • Stressbewältigung • Angehörigenbetreuung • Fachbezogene Ethik • Interdisziplinäre Zusammenarbeit
Learning Outcomes	<p>Studierende sind nach der Absolvierung des Unterrichtsfaches in der Lage,</p> <ul style="list-style-type: none"> • die spezifischen Kommunikationsmodelle bei kritisch kranken Früh- und Neugeborenen sowie Kindern und Jugendlichen und deren Bezugspersonen anzuwenden • eine professionelle Beziehung bei eingeschränkten Kontaktmöglichkeiten zu entwickeln und die Begegnung unter Einbindung der Bezugspersonen zu gestalten
Lehr- und Lernaktivität	SE, ST
Lehrveranstaltungen	Kommunikation und Ethik 2, SE, 1 ECTS
Prüfungsart	i

Unterrichtsfach	Pflegewissenschaft und Pflegeforschung 2
Arbeitsaufwand	2 ECTS
Inhalt	<ul style="list-style-type: none"> • Analyse und Interpretation von Forschungsergebnissen • Evidence-based Nursing • International relevante Forschungsergebnisse • Nutzen und Umsetzung von Forschungsergebnissen: Modelle, Theorien, Strategien
Learning Outcomes	<p>Studierende sind nach der Absolvierung des Unterrichtsfaches in der Lage,</p> <ul style="list-style-type: none"> • sich systematisch und evidenzbasiert mit Fragestellungen im eigenen Praxisfeld auseinander zu setzen, um Änderungen zu erkennen und zu initiieren
Lehr- und Lernaktivität	SE, ST
Lehrveranstaltungen	Pflegewissenschaft und Pflegeforschung 2, SE, 2 ECTS
Prüfungsart	i

Unterrichtsfach	Grundlagen der Intensivtherapie
Arbeitsaufwand	7 ECTS
Inhalt	<ul style="list-style-type: none"> • Internistischer Fachbereich • Chirurgischer Fachbereich • Neonatologisch-pädiatrischer Fachbereich • Neurologischer Fachbereich
Learning Outcomes	<p>Studierende sind nach der Absolvierung des Unterrichtsfaches in der Lage,</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Grundlagen der Intensivtherapie aus dem internistischen, chirurgischen, neonatologisch-pädiatrischen und neurologischen Fachbereich zu erläutern • die Notwendigkeiten zur Durchführung von medizinisch-diagnostischen und medizinisch-therapeutischen Maßnahmen zu erkennen und entsprechende Maßnahmen zu setzen • die verfahrenstypischen Risiken und Nebenwirkungen zu erkennen und entsprechende Maßnahmen abzuleiten • die intensivmedizinischen Notfallsituationen der einzelnen Fachbereiche zu erkennen und stabilisierende/korrigierende Maßnahmen zu erklären • den intensivmedizinischen Behandlungsverlauf zu beobachten, mögliche intensivmedizinische Erfordernisse und Risiken zu antizipieren und entsprechende Maßnahmen zu setzen
Lehr- und Lernaktivität	VO, ST
Lehrveranstaltungen	<p>Grundlagen der Intensivtherapie (Neonatologischer Fachbereich), VO, 2 ECTS</p> <p>Grundlagen der Intensivtherapie (Kinderchirurgischer Fachbereich), VO, 2 ECTS</p> <p>Grundlagen der Intensivtherapie (Pädiatrischer Fachbereich), VO, 3 ECTS</p>
Prüfungsart	s

Unterrichtsfach	Beatmung und Beatmungstherapie
Arbeitsaufwand	1 ECTS
Inhalt	<ul style="list-style-type: none"> • Pathophysiologische Grundlagen der Atmung • Beatmungsverfahren • Beatmung: Entwöhnung
Learning Outcomes	<p>Studierende sind nach der Absolvierung des Unterrichtsfaches in der Lage,</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Indikationen und Prinzipien der nicht-invasiven und invasiven Beatmung, sowie der verschiedenen Beatmungsformen, zu definieren • die Anforderungen der unterschiedlichen Beatmungsgeräte in Bezug auf die Steuerungs- und Funktionsprinzipien zu beschreiben • die Früh- und Neugeborenen sowie Kinder und Jugendliche mit speziellen Krankheitsbildern während einer nicht-invasiven und invasiven Beatmungstherapie bis zur Entwöhnung zu überwachen, zu betreuen, den Prozess zu dokumentieren und zu evaluieren
Lehr- und Lernaktivität	VO, ST
Lehrveranstaltungen	Beatmung und Beatmungstherapie, VO, 1 ECTS
Prüfungsart	s

Unterrichtsfach	Praktische Ausbildung
Arbeitsaufwand	8 ECTS
Inhalt	<ul style="list-style-type: none"> • Pflege im Intensivbereich (operativ oder nicht operativ) • Pflege im Intensivbereich (neonatologisch)
Learning Outcomes	<p>Studierende sind nach der Absolvierung des Unterrichtsfaches in der Lage,</p> <ul style="list-style-type: none"> • die erworbenen theoretischen und methodischen Kenntnisse und Fertigkeiten in die Pflegepraxis zu transferieren • die drohende Vitalgefährdungen von Früh- und Neugeborenen sowie Kindern und Jugendlichen zu erkennen und adäquate Sofortmaßnahmen einzuleiten • die für den Spezialbereich erforderlichen sozialen und kommunikativen Kompetenzen im Umgang mit Früh- und Neugeborenen, Kindern und Jugendlichen und deren Bezugspersonen anzuwenden, zu reflektieren und zu optimieren
Lehr- und Lernaktivität	PR, ST
Lehrveranstaltungen	Pflege im Intensivbereich (operativ oder nicht operativ), PR, 4 ECTS Pflege im Intensivbereich (neonatologisch), PR, 4 ECTS
Prüfungsart	i

Anhang 3 Verzeichnis der Abkürzungen

Abs	Absatz
BGBI	Bundesgesetzblatt
ECTS	European Credit Transfer and Accumulation System
gem	gemäß
GuKG	Bundesgesetz über Gesundheits- und Krankenpflegeberufe (Gesundheits- und Krankenpflegegesetz – GuKG), BGBl I 1997/108 idgF
GuK-SV	Verordnung der Bundesministerin für Gesundheit und Frauen über Sonderausbildungen für Spezialaufgaben in der Gesundheits- und Krankenpflege (Gesundheits- und Krankenpflege-Spezialaufgaben-Verordnung – GUK-SV), BGBl II 452/2005 idgF
i	immanent
idgF	in der geltenden Fassung
iSd	im Sinne des
iVm	in Verbindung mit
MtBl	Mitteilungsblatt
PBL/POL	Problem Based Learning/Problem Oriented Learning
PR	Praktikum
s	schriftlich und/oder mündlich
SE	Seminar
ST	Selbststudium
Stk	Stück
UE	Übung
ULG	Universitätslehrgang
UG	Bundesgesetz über die Organisation der Universitäten und ihre Studien (Universitätsgesetz 2002 – UG), BGBl I 2002/120 idgF
vgl	Vergleich
VO	Vorlesung
VU	Vorlesung mit Übung
Z	Ziffer
zB	zum Beispiel

23. ULG Sonderausbildung in der Intensivpflege

Der Vorsitzende des Senates, Herr Univ.-Prof. Dr. Andreas WEDRICH, gibt bekannt, dass der Senat der Medizinischen Universität Graz in seiner Sitzung am 07.11.2018 gemäß § 25 Abs. 1 Z 10 UG idgF auf Beschluss der Studienkommission für Postgraduale Ausbildungen vom 22.10.2018 nachfolgenden Studienplan beschlossen hat:



Curriculum für den Universitätslehrgang (ULG)

Sonderausbildung in der Intensivpflege

gemäß § 56 Universitätsgesetz 2002 (UG) BGBl I 120/2002 idgF iVm

Gesundheits- und Krankenpflegegesetz (GuKG) BGBl I 108/1997 idgF und

Gesundheits- und Krankenpflege-Spezialaufgaben-Verordnung (GuK-SV) BGBl II 452/2005 idgF

Version 04

Beschluss und Änderungshistorie

Version	Datum des Beschlusses der Studienkommission Postgraduale Ausbildung	Datum der Genehmigung durch den Senat	Kurzbeschreibung der Änderung	Datum des Inkrafttretens
01	12.10.2009	11.11.2009	Erstmalige Einreichung	18.11.2009
02	08.10.2012	10.10.2012	Änderung des § 7 (Abschluss) mit Hinweis auf andere Gesamtbeurteilung des GuKG	07.11.2012
03	08.06.2015	24.06.2015	Anpassung der ECTS	30.06.2015
04	22.10.2018	07.11.2018	Anpassung der Studienarchitektur entsprechend des Bologna-Prozesses	14.11.2018

Inhalt

§ 1	Allgemeines	2
§ 2	Voraussetzungen für die Zulassung.....	2
§ 3	Qualifikationsprofil, Berufsfelder und Zielgruppen	3
A.	Gegenstand des Universitätslehrgangs	3
B.	Qualifikationsprofil und Learning Outcomes.....	3
C.	Bedarf und Relevanz des Universitätslehrgangs für Wissenschaft, Gesellschaft und Arbeitsmarkt.....	4
D.	Zielgruppe	4
§ 4	Aufbau und Gliederung	4
A.	Unterrichtsfächer	4
§ 5	Abschlussarbeit	6
§ 6	Lehr- und Lernformen	7
§ 7	Unterrichtssprache.....	8
§ 8	Bezeichnung und Stundenausmaß der Pflicht- und Wahlfächer	9
§ 9	Prüfungsordnung	11
§ 9a	Höchststudiendauer	15
§ 10	Abschluss	15
§ 11	Leitung.....	15
§ 12	Veranstalterin/Veranstalter.....	15
§ 13	Evaluierungen/Qualitätssicherung.....	15
§ 14	Inkrafttreten.....	16
§ 15	Übergangsbestimmungen	16
Anhang 1 Beschreibung der Unterrichtsfächer Universitätslehrgang Sonderausbildung in der Intensivpflege – 1. Semester Basisausbildung in der Intensivpflege, Anästhesiepflege und Pflege bei Nierenersatztherapie		17
Anhang 2 Beschreibung der Unterrichtsfächer Universitätslehrgang Sonderausbildung in der Intensivpflege – 2. Semester spezielle Zusatzausbildung in der Intensivpflege		22
Anhang 3 Verzeichnis der Abkürzungen		31

§ 1 Allgemeines

Der Universitätslehrgang „Sonderausbildung in der Intensivpflege“ wird als Vollzeitstudium angeboten und umfasst zwei Semester. Studienjahr- und Semestereinteilung richten sich nach den Bestimmungen des Universitätsgesetzes 2002 (UG) idgF. Es werden 70 ECTS-Anrechnungspunkte vergeben. Absolventinnen und Absolventen des Universitätslehrgangs wird die Bezeichnung „Akademische/r Experte/in in der Intensivpflege“ verliehen und sie erhalten ein Abschlusszeugnis sowie ein Diplom unter Berücksichtigung der Vorgaben des Gesundheits- und Krankenpflegegesetzes (GuKG) idgF und der Gesundheits- und Krankenpflege-Spezialaufgaben-Verordnung (GUK-SV).

1. Allen von den Studierenden zu erbringenden Leistungen werden ECTS-Anrechnungspunkte zugeteilt. ECTS-Anrechnungspunkte beruhen auf dem Arbeitsaufwand für sämtliche Lernaktivitäten (inklusive aller Vor- und Nachbereitungen), die Studierende typischerweise aufwenden müssen, um die erwarteten Lernergebnisse zu erzielen. 1 ECTS-Anrechnungspunkt entspricht 25 Echtstunden. 1500 Echtstunden entsprechen dem Arbeitsaufwand von einem Jahr Vollzeitstudium, wobei diesem Arbeitspensum 60 ECTS-Anrechnungspunkte zugeteilt werden (vgl § 54 Abs 2 UG idgF iVm § 14 Abs 7 Satzungsteil Studienrecht der Medizinischen Universität Graz idgF).
2. Für den Besuch des Universitätslehrgangs Sonderausbildung in der Intensivpflege ist von den Teilnehmerinnen und Teilnehmern ein Lehrgangsbeitrag zu entrichten. Nähere Bestimmungen sind in der Richtlinie für Universitätslehrgänge der Medizinischen Universität Graz idgF geregelt.

§ 2 Voraussetzungen für die Zulassung

1. Voraussetzung für die Zulassung zum Universitätslehrgang Sonderausbildung in der Intensivpflege sind:
 - ein abgeschlossenes Bachelor-Studium der Gesundheits- und Krankenpflege (180 ECTS-Anrechnungspunkte)
 - oder**
 - die Berufsberechtigung im gehobenen Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege bzw. eine gleichwertige, anerkannte (internationale) Berechtigung im Sinne des GuKG idgF **und** eine zweijährige Berufserfahrung im Bereich der Gesundheits- und Krankenpflege
 - oder**
 - die allgemeine Hochschulreife für österreichische Universitäten oder Fachhochschulen (analog § 64 UG idgF) **und** die Berufsberechtigung im gehobenen Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege bzw. eine gleichwertige, anerkannte (internationale) Berechtigung im Sinne des GuKG idgF **und** ein Empfehlungsschreiben des Dienstgebers.
2. Die Lehrgangsleitung kann jede Bewerberin/jeden Bewerber zu einem persönlichen Zulassungsgespräch auffordern (vgl § 4 Kooperationsvertrag vom 27.05.2010).
3. Die Zulassung erfolgt nach Maßgabe der vorhandenen Studienplätze. Die Vergabe von Studienplätzen erfolgt in der Reihenfolge verbindlicher Anmeldungen nach Nachweis der Erbringung sämtlicher Zulassungsvoraussetzungen.

4. Über die Zulassung entscheidet das Rektorat auf Vorschlag der Lehrgangsleitung (vgl § 60 Abs 1 UG idgF und § 2 Kooperationsvertrag).
5. Die Absolvierung von einzelnen Unterrichtsfächern als Weiterbildungsveranstaltung ist nach Maßgabe freier Kapazitäten möglich. Die Auswahl und Zustimmung obliegt der Lehrgangsleitung.

§ 3 Qualifikationsprofil, Berufsfelder und Zielgruppen

A. Gegenstand des Universitätslehrgangs

Der Universitätslehrgang Sonderausbildung in der Intensivpflege vermittelt spezifisch pflegerisches und medizinisch-technisches Wissen für den Spezialbereich Intensivpflege, macht ethische Grundsätze bewusst und zeigt Methoden zur Kommunikation und Weiterentwicklung der eigenen Persönlichkeit auf.

Durch die fachspezifischen Praktika wird die Wissenszirkulation zwischen der Theorie und der Praxis gefördert.

B. Qualifikationsprofil und Learning Outcomes

Die Absolventinnen und Absolventen des Universitätslehrganges Sonderausbildung in der Intensivpflege reflektieren ihr berufliches Handeln auf Basis von wissenschaftlichen Erkenntnissen und passen dieses durch den Einsatz von entsprechenden Maßnahmen an.

Mit Absolvierung des Universitätslehrganges Sonderausbildung in der Intensivpflege sind die Absolventinnen und Absolventen akademisch geprüfte Pflegeexpertinnen und akademisch geprüfte Pflegeexperten mit der Spezialisierung in der Intensivpflege.

Absolventinnen und Absolventen des Universitätslehrgangs Sonderausbildung in der Intensivpflege sind in der Lage:

- das spezifisch pflegerische und medizinisch-technische Wissen in der Theorie zu erklären und in der Praxis zielgerichtet anzuwenden
- den Pflegeprozess bei kritisch kranken Menschen fachgerecht umzusetzen
- den Bedarf von pflegerischen und pflegetherapeutischen Interventionen zu erkennen und individuelle und situationsspezifische Maßnahmen zu setzen
- die Beziehungsgestaltung und Kommunikation mit kritisch kranken Menschen und dessen Bezugspersonen situationsspezifisch anzupassen
- Handlungen im rechtlichen, organisatorischen und ethischen Rahmen umzusetzen
- die Notwendigkeit zur Durchführung von medizinisch-diagnostischen und medizinisch-therapeutischen Maßnahmen zu erkennen und entsprechende Maßnahmen zu setzen
- die Organisation und Koordination des Behandlungs-, Pflege- und Betreuungsprozesses in einer berufsgruppenübergreifenden Zusammenarbeit und einer sicheren Arbeitsumgebung durchzuführen
- Maßnahmen zur Entwicklung und Sicherheit von Qualität im Spezialbereich zu definieren

Das Studium entspricht der Stufe 5 des Europäischen Qualifikationsrahmens.

C. Bedarf und Relevanz des Universitätslehrgangs für Wissenschaft, Gesellschaft und Arbeitsmarkt

Der Spezialbereich der Intensivpflege stellt einen hochkomplexen Bereich dar. Im Sinne der Qualitätssicherung ist diese setting- und zielgruppenspezifische Spezialisierung unabdingbar, da der spezielle Tätigkeitsbereich über die in der Grundausbildung vermittelten Kenntnisse und Fertigkeiten hinausgeht. Der Universitätslehrgang vermittelt eine vertiefte, wissenschaftliche und methodisch hochwertige Ausbildung, um den steigenden Anforderungen gerecht werden zu können.

Gemäß dem Gesundheits- und Krankenpflegegesetz (GuKG) idgF ist diese Ausbildung zur Ausübung der Spezialisierungen verpflichtend und sowohl die Basis- als auch die spezielle Zusatzausbildung sind innerhalb von fünf Jahren nach Aufnahme der Tätigkeit im Spezialbereich erfolgreich zu absolvieren.

Für die Absolventinnen und Absolventen des Universitätslehrgangs Sonderausbildung in der Intensivpflege ist folgendes Berufsfeld relevant:

- Intensivspezifisches Setting

D. Zielgruppe

Der Universitätslehrgang Sonderausbildung in der Intensivpflege wendet sich an:

Angehörige des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege, die im Intensivbereich tätig sind oder eine Tätigkeit in diesem Bereich anstreben.

§ 4 Aufbau und Gliederung

A. Unterrichtsfächer

Der Universitätslehrgang Sonderausbildung in der Intensivpflege wird als Vollzeitstudium angeboten, umfasst zwei Semester und gliedert sich in 21 Unterrichtsfächer für die insgesamt 70 ECTS- Anrechnungspunkte vergeben werden.

Für die Abschlussarbeit werden 7 ECTS-Anrechnungspunkte vergeben. Die Abfolge der Unterrichtsfächer ist nicht aufbauend und kann von der Lehrgangleitung geändert werden.

1. Semester: Curriculum für die Basisausbildung in der Intensivpflege, Anästhesiepflege und Pflege bei Nierenersatztherapie

	Unterrichtsfach	Präsenzlehre*	Blended Learning*	Selbst-Studium*	ECTS
	Pflegerisches Sachgebiet				
01	Pflege und Überwachung von Patientinnen und Patienten mit invasiven und nichtinvasiven Methoden	149	0	50	6
02	Angewandte Hygiene	18	0	20	1

03	Biomedizinische Technik und Gerätelehre 1	22	0	10	1
04	Kommunikation und Ethik 1	38	0	5	1
05	Pflegewissenschaft und Pflegeforschung 1	25	0	20	1
	Medizinisch-wissenschaftliches Sachgebiet				
06	Reanimation und Schocktherapie	22	0	20	1
07	Spezielle Pharmakologie	32	0	25	2
08	Physiologie und Pathophysiologie Enterale und parenterale Ernährung	67	0	10	2
	Praktische Ausbildung				
09	Pflege im Intensivbereich (operativ oder nicht operativ)	160	0	5	7
10	Pflege im Anästhesie- oder Nierenersatztherapiebereich	160	0	5	7
11	Pflege im Intensiv-, Anästhesie- oder Nierenersatztherapiebereich	40	0	5	1

*Die Angaben der Theoriestunden (Präsenzlehre, Blended Learning, Selbststudium) erfolgen in Unterrichtseinheiten. Eine Unterrichtseinheit entspricht 45 Minuten. Die Angaben der Praktikumsstunden (Praktische Ausbildung) erfolgt in Echtstunden. Eine Echtstunde entspricht 60 Minuten.

2. Semester: Curriculum für die spezielle Zusatzausbildung in der Intensivpflege

	Unterrichtsfach	Präsenzlehre*	Blended Learning*	Selbst-Studium*	ECTS
	Pflegerisches Sachgebiet				
12	Spezielle Pflege im Intensivbereich	100	0	55	4
13	Biomedizinische Technik und Gerätelehre 2	20	0	10	1
14	Kommunikation und Ethik 2	16	0	10	1

15	Pflegewissenschaft und Pflegeforschung 2	40	0	15	2
	Medizinisch-wissenschaftliches Sachgebiet				
16	Grundlagen der Intensivtherapie	155	0	90	7
17	Beatmung und Beatmungstherapie	22	0	15	1
18	Anästhesieverfahren	39	0	25	2
	Praktische Ausbildung				
19	Pflege im Intensivbereich (operativ oder nicht operativ)	200	0	10	8
20	Pflege im Anästhesie- oder Nierenersatztherapiebereich	80	0	3	3
21	Pflege im intra- oder extramuralen Bereich (mit besonderem Bezug zum Intensivbereich)	80	0	7	4
	Abschlussarbeit				
	Abschlussarbeit			235	7

*Die Angaben der Theoriestunden (Präsenzlehre, Blended Learning, Selbststudium) erfolgen in Unterrichtseinheiten. Eine Unterrichtseinheit entspricht 45 Minuten. Die Angaben der Praktikumsstunden (Praktische Ausbildung) erfolgt in Echtstunden. Eine Echtstunde entspricht 60 Minuten.

§ 5 Abschlussarbeit

- (1) Die Abschlussarbeit hat theoretische und anwendungsorientierte Teile zu enthalten und dient dem Nachweis der Befähigung, wissenschaftliche Themen aus dem Gebiet Intensivpflege eigenständig, entsprechend der aktuellen inhaltlichen, wissenschaftlichen und methodischen Standards zu erarbeiten.
- (2) Die schriftliche Abschlussarbeit ist prinzipiell als Einzelarbeit von allen Teilnehmerinnen und Teilnehmern anzufertigen. PartnerInnen- und Gruppenarbeiten sind jedoch zulässig, wenn die Leistungen der einzelnen Teilnehmerinnen und Teilnehmern gesondert beurteilbar sind.
- (3) Das Thema der schriftlichen Abschlussarbeit muss vor Beginn der Arbeit von der pflegewissenschaftlichen Lehrgangsführung des Universitätslehrgangs genehmigt werden.
- (4) Die Erstellung der schriftlichen Abschlussarbeit wird von einer Betreuerin oder einem Betreuer begleitet und beurteilt. Die Betreuerinnen oder die Betreuer werden von der wissenschaftlichen Lehrgangsführung bestellt.

Bei der Beurteilung werden folgende Beurteilungsstufen (Noten) angewandt:

- „sehr gut“ (1)

- „gut“ (2)
- „befriedigend“ (3)
- „genügend“ (4)
- „nicht genügend“ (5)

- (5) Das Thema und die Beurteilung der schriftlichen Abschlussarbeit scheinen im Abschlusszeugnis auf.
- (6) Werden die schriftliche Abschlussarbeit und das Prüfungsgespräch über die schriftliche Abschlussarbeit mit der Gesamtnote „nicht genügend“ beurteilt, so wird der Teilnehmerin oder dem Teilnehmer durch die Prüfungskommission eine Frist von mindestens zwei Wochen nach der mündlichen Abschlussprüfung zur Überarbeitung oder Neuauflage der schriftlichen Abschlussarbeit eingeräumt.
- (7) Für eine überarbeitete bzw. neu vorgelegte und positiv beurteilte schriftliche Abschlussarbeit wird innerhalb von vier Wochen ab deren Vorlage ein weiterer Termin für ein Prüfungsgespräch angeboten. Im Hinblick auf den erfolgreichen Abschluss der Sonderausbildung gemäß GuK-SV idgF darf das Prüfungsgespräch höchstens einmal wiederholt werden (§ 37 Abs 7 GuK-SV idgF).
- (8) Für die Abschlussarbeit und deren Verteidigung werden 7 ECTS-Anrechnungspunkte vergeben.

§ 6 Lehr- und Lernformen

- (1) Der Universitätslehrgang Sonderausbildung in der Intensivpflege wird in Vollzeit angeboten. Um das Studium zu ermöglichen, ergeben sich hinsichtlich der Organisation des gegenständlichen Universitätslehrgangs die in § 6 Abs 2 angeführten Lehr- und Lernformen (iSd § 15 Abs 6 Satzungsteil Studienrecht).
- (2) Der Universitätslehrgang Sonderausbildung in der Intensivpflege besteht aus 765 Unterrichtseinheiten Präsenzphasen (VO, VU, SE), 720 Echtstunden Praktikum (PR) und aus 650 Unterrichtseinheiten Selbststudium (ST).

1. Lehr- und Lernformen Präsenzphasen:

Die Präsenzphasen werden als Blocklehrveranstaltung iSd § 15 Abs 3 Satzungsteil Studienrecht idgF abgehalten.

- Vorlesung (VO): Vorlesungen sind Lehrveranstaltungen ohne Anwesenheitspflicht, bei denen die Wissensvermittlung durch Vortrag der Lehrenden erfolgt. Eine Lehrveranstaltungsprüfung einer VO findet in einem einzigen Prüfungsakt statt.
- Vorlesung mit Übung (VU): Vorlesungen mit Übungen sind Lehrveranstaltungen, bei welchen im unmittelbaren Zusammenhang mit einer Wissensvermittlung durch Vortrag den praktisch-beruflichen Zielen des Universitätslehrgangs entsprechend konkrete Aufgaben und ihre Lösung behandelt werden.
- Seminar (SE): Seminare dienen der wissenschaftlichen Diskussion und sehen vor allem Stimulation der eigenständigen Arbeit der Studierenden vor. Dies wird vor allem auch durch Problem-basiertes/orientiertes Lernen (PBL/POL, dh selbständiges Erarbeiten von Lehrinhalten in kleinen Gruppen unter Betreuung durch eine Moderatorin/einen Moderator) gewährleistet.
- Praktikum (PR): Praktika dienen der Berufsvorbildung bzw. ergänzen die wissenschaftliche Ausbildung sinnvoll.

2. Lehr- und Lernformen Selbststudium:

- Selbststudium (ST): Die Studierenden setzen sich mit Fragestellungen der Lehrenden auseinander und erwerben Kompetenzen zur selbständigen Durchführung berufsrelevanter Aufgaben.

(1) Verpflichtendes Praktikum/verpflichtende Hospitation

Im Universitätslehrgang Sonderausbildung in der Intensivpflege ist ein verpflichtendes Praktikum im Ausmaß von 30 ECTS-Anrechnungspunkten zu absolvieren.

§ 7 Unterrichtssprache

Der Lehrgang wird in deutscher Sprache abgehalten. Fachliteratur kann in deutscher und englischer Sprache angeboten werden.

§ 8 Bezeichnung und Stundenausmaß der Pflicht- und Wahlfächer

Universitätslehrgang Sonderausbildung in der Intensivpflege

1. Semester: Curriculum für die Basisausbildung in der Intensivpflege, Anästhesiepflege und Pflege bei Nierenersatztherapie

Nr.	Unterrichtsfächer	LV-Typ	ECTS	Leistungsüberprüfung
	Pflegerisches Sachgebiet			
01	Pflege und Überwachung von Patientinnen und Patienten mit invasiven und nichtinvasiven Methoden			
01.1	Pflege von Patientinnen und Patienten mit invasiven und nichtinvasiven Methoden	VO	3	s
01.2	Überwachung von Patientinnen und Patienten mit invasiven und nichtinvasiven Methoden	VO	2	s
01.3	Organisation und Dokumentation	VO	1	s
02	Angewandte Hygiene	VO	1	s
03	Biomedizinische Technik und Gerätelehre 1	VU	1	i
04	Kommunikation und Ethik 1	SE	1	i
05	Pflegewissenschaft und Pflegeforschung 1	VU	1	i
	Medizinisch-wissenschaftliches Sachgebiet			
06	Reanimation und Schocktherapie	VO	1	s
07	Spezielle Pharmakologie	VO	2	s
08	Physiologie und Pathophysiologie Enterale und parenterale Ernährung	VU	2	i
	Praktische Ausbildung			
09	Pflege im Intensivbereich (operativ oder nicht operativ)	PR	7	i
10	Pflege im Anästhesie- oder Nierenersatztherapiebereich	PR	7	i
11	Pflege im Intensiv-, Anästhesie- oder Nierenersatztherapiebereich	PR	1	i

2. Semester: Curriculum für die spezielle Zusatzausbildung in der Intensivpflege

Nr.	Unterrichtsfächer	LV-Typ	ECTS	Leistungs- überprüfung
	Pflegerisches Sachgebiet			
12	Spezielle Pflege im Intensivbereich			
12.1	Spezielle Pflege im Intensivbereich (Chirurgischer und postoperativer Fachbereich)	VO	2	s
12.2	Spezielle Pflege im Intensivbereich (Konservativer Fachbereich)	VO	2	s
13	Biomedizinische Technik und Gerätelehre 2	VO	1	s
14	Kommunikation und Ethik 2	SE	1	i
15	Pflegewissenschaft und Pflegeforschung 2	SE	2	i
	Medizinisch-wissenschaftliches Sachgebiet			
16	Grundlagen der Intensivtherapie			
16.1	Grundlagen der Intensivtherapie (Internistischer Fachbereich)	VO	2	s
16.2	Grundlagen der Intensivtherapie (Kardiologischer Fachbereich)	VO	2	s
16.3	Grundlagen der Intensivtherapie (Chirurgischer Fachbereich)	VO	3	s
17	Beatmung und Beatmungstherapie	VO	1	s
18	Anästhesieverfahren	VO	2	s
	Praktische Ausbildung			
19	Pflege im Intensivbereich (operativ oder nicht operativ)	PR	8	i
20	Pflege im Anästhesie- oder Nierenersatztherapiebereich	PR	3	i
21	Pflege im intra- oder extramuralen Bereich (mit besonderem Bezug zum Intensivbereich)	PR	4	i
	Abschlussarbeit			
	Abschlussarbeit		7	s

§ 9 Prüfungsordnung

- (1) Es gelten die Bestimmungen §§ 72 ff UG idgF und die Bestimmungen des studienrechtlichen Teils der Satzung der Medizinischen Universität Graz. Zusätzlich dazu sind die speziellen Bestimmungen der §§ 18 ff GuK-SV idgF anwendbar.
- (2) Die Teilnahme an den Unterrichtsfächern bzw. Lehrveranstaltungen ist verpflichtend. Bei den Präsenzlehrveranstaltungen ist eine Anwesenheit von 80 % erforderlich – eine begründete Abwesenheit ist bis zu einem Ausmaß von 20 % zulässig (ausgenommen Praktika). Werden mehr als 20 % der theoretischen Ausbildung versäumt, so wird von der Lehrgangsleitung unter Bedachtnahme auf die versäumten Einheiten festgesetzt, ob die Teilnehmerin oder der Teilnehmer zur Prüfung antreten darf, eine dem Umfang der Fehlzeit angemessene Ersatzleistung zu erbringen ist oder die jeweilige Lehrveranstaltung zu wiederholen ist. Über die Notwendigkeit der Erbringung einer Ersatzleistung bzw. der Wiederholung einer Lehrveranstaltung entscheidet die wissenschaftliche Lehrgangsleitung.

(3) Lehrveranstaltungsprüfungen

Bei Lehrveranstaltungen ohne immanenten Prüfungscharakter (VO) erfolgt die Prüfung in einem einzigen Prüfungsakt, der schriftlich oder mündlich oder schriftlich und mündlich stattfinden kann. Alle Lehrveranstaltungen außer Vorlesungen besitzen immanenten Prüfungscharakter. Sie werden durch die Beurteilung der kontinuierlichen Mitarbeit und nach weiteren Beurteilungskriterien, die gemäß § 76 Abs 2 UG idgF zu Beginn der Lehrveranstaltung durch die Lehrveranstaltungsleiterin bzw. den Lehrveranstaltungsleiter bekannt zu geben sind, abgeschlossen. Die Beurteilung der Leistungen richtet sich nach der in § 72 Abs 2 UG idgF bestimmten Notenskala.

(4) Einzelprüfungen

Einzelprüfungen werden gemäß GuK-SV idgF in Form einer mündlichen oder schriftlichen Prüfung oder einer Projektarbeit abgenommen.

Über die Einzelprüfung wird von der Prüferin oder dem Prüfer ein schriftliches Prüfungsprotokoll geführt, das insbesondere die Prüfungsfragen und die Prüfungsbeurteilung bzw. Aufzeichnungen über die schriftliche Prüfung oder Projektarbeit beinhaltet.

Der Termin einer Einzelprüfung wird den Teilnehmerinnen und Teilnehmern spätestens zwei Wochen vorher bekannt gegeben.

Bei der Beurteilung werden folgende Beurteilungsstufen (Noten) angewandt:

- „sehr gut“ (1),
- „gut“ (2),
- „befriedigend“ (3),
- „genügend“ (4),
- „nicht genügend“ (5).

(5) Dispensprüfungen

In jenen Unterrichtsfächern, in denen keine Einzelprüfung abzunehmen, sondern nur die Teilnahme verpflichtend ist (immanenter Prüfungscharakter), beurteilen die Lehrende oder der Lehrende des betreffenden Unterrichtsfachs anhand der Mitarbeit, ob die Teilnehmerinnen oder die Teilnehmer die Ausbildungsziele erreicht haben.

Die Leistungen werden

1. „mit Erfolg teilgenommen“ (E) (Noten 1 bis 4) oder
2. „ohne Erfolg teilgenommen“ (5)

beurteilt.

(6) Praktika

In den Fachbereichen, in denen mindestens 160 Stunden Praktikum zu absolvieren sind, wird von den Lehr- oder Fachkräften des betreffenden Praktikums die in diesem Praktikum erbrachte Leistungen beurteilt. Die Beurteilung erfolgt mit

1. „sehr gut“ (1) entspricht auch dem „ausgezeichnet bestanden“ gemäß § 21 Abs 3 GuK-SV,
2. „gut“ (2) entspricht auch dem „gut bestanden“ gemäß § 21 Abs 3 GuK-SV,
3. „befriedigend“ (3) entspricht auch dem „bestanden“ gemäß § 21 Abs 3 GuK-SV,
4. „genügend“ (4) entspricht auch dem „bestanden“ gemäß § 21 Abs 3 GuK-SV,
5. „nicht genügend“ (5) entspricht auch dem „nicht bestanden“ gemäß § 21 Abs 3 GuK-SV,
6. „mit Erfolg teilgenommen“ (E) entspricht auch dem „absolviert“ gemäß § 21 Abs 3 GuK-SV.

In den Fachbereichen, in denen weniger als 160 Stunden Praktikum zu absolvieren sind, wird keine Beurteilung durchgeführt. Es wird die Absolvierung des Praktikums bestätigt („mit Erfolg teilgenommen“ bzw. „ohne Erfolg teilgenommen“).

(7) Wiederholung von Prüfungen

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer sind berechtigt, jede Einzel- und Dispensprüfung, die mit der Note „nicht genügend“ beurteilt wird, zweimal bei der betreffenden Lehrperson zu wiederholen. Die Wiederholungsprüfung wird zum ehest möglichen Termin, frühestens jedoch nach zwei Wochen abgenommen (§ 22 GuK-SV idgF).

(8) Wiederholung von Praktika

Im Rahmen der Ausbildung dürfen höchstens zwei Praktika je einmal wiederholt werden. Das Praktikum ist zum ehest möglichen Termin zu wiederholen und nach Möglichkeit an einer anderen Organisationseinheit durchzuführen und durch eine andere Lehr- oder Fachkraft zu beurteilen (§ 24 UG idgF).

(9) Nichtantreten zu einer Prüfung

Sind Prüfungskandidatinnen oder Prüfungskandidaten durch Krankheit oder einen anderen berücksichtigungswürdigen Grund verhindert zu einer Prüfung anzutreten und haben sie diesen Umstand rechtzeitig schriftlich bzw. mündlich gemeldet, sind die betreffenden Prüfungen zum ehestmöglichen Termin, spätestens jedoch innerhalb von vier Wochen nach Wegfall des Verhinderungsgrundes, nachzuholen (§ 23 GuK-SV idgF).

(10) Kommissionelle Abschlussprüfung

Nach erfolgreichem Abschluss der theoretischen und praktischen Ausbildung wird eine kommissionelle Abschlussprüfung vor einer Prüfungskommission (siehe § 9 Abs 10) abgelegt.

In begründeten Ausnahmefällen kann die Prüfungskommission, sofern die Erreichung des Ausbildungszieles nicht gefährdet ist, die Teilnehmerin oder den Teilnehmer vor

Abschluss der praktischen Ausbildung zur kommissionellen Abschlussprüfung zulassen. Fehlende Praktika sind ehest möglich nachzuholen.

Der Inhalt der kommissionellen Abschlussprüfung setzt sich zusammen aus:

1. einer schriftlichen Abschlussarbeit und
2. einer mündlichen Abschlussprüfung.

Die schriftliche Abschlussarbeit ist von der Teilnehmerin oder dem Teilnehmer in einem mündlichen Gespräch zu verteidigen. Bei der Beurteilung der schriftlichen Abschlussarbeit und der mündlichen Abschlussprüfung werden folgende Beurteilungsstufen (Noten) angewandt:

- „sehr gut“ (1),
- „gut“ (2),
- „befriedigend“ (3),
- „genügend“ (4),
- „nicht genügend“ (5).

Die Bestimmungen über die mündliche Fachprüfung iSd § 4 Z 6 Satzungsteil Studienrecht idgF iVm § 72 Abs 3 UG idgF bleiben davon unberührt.

(11) Prüfungskommission

Die Prüfungskommission für die kommissionelle Abschlussprüfung besteht aus 5 Mitgliedern und setzt sich wie folgt zusammen:

1. eine vom Landeshauptmann entsandte fachkompetente Person als Vorsitzende oder Vorsitzender
2. die pflegewissenschaftliche Leitung bzw. die stellvertretende pflegewissenschaftliche Leitung des Universitätslehrganges
3. eine vertretungsbefugte Person des Rechtsträgers des Universitätslehrganges
4. eine von der gesetzlichen Interessensvertretung der Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer entsandte fachkundige Person aus dem Bereich der Gesundheits- und Krankenpflege
5. die Prüferin oder der Prüfer der betreffenden Prüfungsfächer

(12) Abschlussprüfungsprotokoll

Über die kommissionelle Abschlussprüfung wird ein Protokoll geführt. Dieses Protokoll enthält insbesondere:

1. Namen und Funktionen der Mitglieder der Prüfungskommission
2. Datum der Prüfungen im Rahmen der kommissionellen Abschlussprüfung
3. Namen der Lehrgangsteilnehmerin oder des Lehrgangsteilnehmers
4. Prüfungsfächer und Prüfungsfragen
5. Beurteilung der Prüfungen

Das Abschlussprotokoll wird von den Mitgliedern der Prüfungskommission unterzeichnet. Dieses Abschlussprüfungsprotokoll ist

1. von der wissenschaftlichen Leitung oder
2. im Falle des Nichtfortbestehens des Universitätslehrganges vom Rechtsträger oder

3. im Falle des Nichtfortbestehens des Rechtsträgers vom örtlich zuständigen Landeshauptmann mindestens 45 Jahre nach der Ablegung der kommissionellen Abschlussprüfung aufzubewahren.

(13) Gesamtbeurteilung der kommissionellen Abschlussprüfung

Der jeweilige Kooperationspartner stellt gemäß GuK-SV idgF ein Diplom aus, das die Benotung der kommissionellen Abschlussprüfung enthält. Aufgrund der Beurteilung der schriftlichen Abschlussarbeit und des Prüfungsgesprächs sowie der Teilprüfungen der mündlichen Abschlussprüfung erfolgt eine Gesamtbeurteilung der kommissionellen Abschlussprüfung.

Bei der Beurteilung der Gesamtleistung der Lehrgangsteilnehmerinnen und Lehrgangsteilnehmer werden folgende Beurteilungsstufen angewandt:

1. „mit ausgezeichnetem Erfolg bestanden“,
2. „mit gutem Erfolg bestanden“,
3. „mit Erfolg bestanden“ oder
4. „nicht bestanden“.

Die Gesamtbeurteilung wird „mit ausgezeichnetem Erfolg bestanden“ beurteilt, wenn

1. der rechnerische Durchschnitt der schriftlichen Abschlussarbeit und der mündlichen Teilprüfungen unter 1,5 liegt und
2. die beurteilten Fachpraktika mit „ausgezeichnet bestanden“ beurteilt wurden.

Die Gesamtbeurteilung wird „mit gutem Erfolg bestanden“ beurteilt, wenn

1. der rechnerische Durchschnitt der schriftlichen Abschlussarbeit und der mündlichen Teilprüfungen unter 2,1 liegt und
2. die beurteilten Fachpraktika mit „gut bestanden“ beurteilt wurden.

Eine Wiederholungsprüfung im Rahmen der kommissionellen Abschlussprüfung schließt die Gesamtbeurteilung „mit ausgezeichnetem Erfolg bestanden“ oder „mit gutem Erfolg bestanden“ aus.

Die Gesamtbeurteilung wird „mit Erfolg bestanden“ beurteilt, wenn

1. die Beurteilungen der schriftlichen Abschlussarbeit und der mündlichen Teilprüfungen zumindest „genügend“ sind und
2. die beurteilten Praktika zumindest mit „bestanden“ beurteilt wurden.

Die Gesamtbeurteilung wird im Diplom eingetragen.

(14) Wiederholung der kommissionellen Abschlussprüfung

Werden eine oder höchstens zwei Teilprüfungen der mündlichen Abschlussprüfung mit „nicht genügend“ beurteilt, darf je eine Wiederholungsprüfung vor der Prüfungskommission abgelegt werden (§ 37 Abs 1 GuK-SV idgF). Eine Teilprüfung der mündlichen Abschlussprüfung darf höchstens zweimal wiederholt werden (§ 37 Abs 2 GuK-SV idgF).

Das Prüfungsgespräch über die schriftliche Abschlussarbeit darf höchstens einmal wiederholt werden (§ 37 Abs 7 GuK-SV idgF).

(15) Nichtantreten zu einer Prüfung im Rahmen der kommissionellen Abschlussprüfung

Sind Prüfungskandidatinnen oder Prüfungskandidaten durch Krankheit oder einen anderen berücksichtigungswürdigen Grund verhindert zu einer Prüfung anzutreten und haben sie diesen Umstand rechtzeitig schriftlich bzw. mündlich gemeldet, sind die

betreffenden Prüfungen zum ehestmöglichen Termin nachzuholen (§ 36 GuK-SV idgF).

(16) Anerkennung von Prüfungen

Gemäß § 78 Abs 9 UG idgF kann von den Teilnehmerinnen und Teilnehmern ein Antrag auf Anerkennung von Prüfungen, die an einer in- oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung absolviert wurden, an die Studienrektorin/den Studienrektor gestellt werden. Dieser führt in Abstimmung mit der Lehrgangsleitung das Anerkennungsverfahren durch. Voraussetzungen für die Anerkennung von Prüfungen sind jedenfalls die Gleichwertigkeit hinsichtlich der Lernergebnisse und hinsichtlich des Qualifikationsniveaus.

§ 9a Höchststudiendauer

Die Höchststudiendauer beträgt 4 Semester (§ 56 Abs 5 UG idgF).

§ 10 Abschluss

Der Universitätslehrgang gilt als erfolgreich absolviert, wenn alle Prüfungen und Praktika sowie die schriftliche Abschlussarbeit positiv abgeschlossen wurden. Die einzelnen Beurteilungen werden im Abschlusszeugnis aufgeschlüsselt.

Nach positiver Erbringung sämtlicher, im gegenständlichen Curriculum vorgesehener Leistungsnachweise wird den Absolventinnen und Absolventen des Universitätslehrgangs die Zusatzbezeichnung „Akademische/r Experte/in in der Intensivpflege“ verliehen und ein Abschlusszeugnis der Medizinischen Universität Graz ausgestellt (vgl § 87a Abs 2 UG idgF und § 11 Abs 2 GuKG idgF).

Außerdem ist den Absolventinnen und Absolventen ein Diplom, das zur Ausübung der Spezialaufgabe berechtigt, auszustellen.

§ 11 Leitung

Die wissenschaftliche und organisatorische Lehrgangsleitung und deren Stellvertretung, sowie die (für interdisziplinäre Lehrgänge) fachspezifische Lehrgangsleitung und deren Stellvertretung werden mittels Rektoratsbeschluss festgelegt. Die Bestellung erfolgt durch die Rektorin/den Rektor.

§ 12 Veranstalterin/Veranstalter

Der Universitätslehrgang Sonderausbildung in der Intensivpflege wird gemäß § 56 Abs 2 UG idgF zur wirtschaftlichen und organisatorischen Unterstützung in Zusammenarbeit mit der Steiermärkischen Krankenanstaltenges.m.b.H., KAGes-Services, Organisationseinheit Personalentwicklung-Services/Pflege-Bildung durchgeführt. Die Rechte und Pflichten der Kooperationspartnerinnen/Kooperationspartner sind in einem Kooperationsvertrag geregelt.

§ 13 Evaluierungen/Qualitätssicherung

Der Universitätslehrgang Sonderausbildung in der Intensivpflege ist in das Qualitätsmanagementsystem der Medizinischen Universität Graz eingebunden. Unter Mitwirkung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer, der Lehrenden, der Lehrgangsleitung sowie des für Studium und Lehre zuständigen Rektoratsmitglieds, werden Lehrveranstaltungen des Universitätslehrganges sowie der gesamte Lehrgang evaluiert (vgl ULG-Richtlinie Medizinische Universität Graz idgF).

§ 14 Inkrafttreten

Das Curriculum tritt mit Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Graz in Kraft.

§ 15 Übergangsbestimmungen

Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Curriculums für den Universitätslehrgang Sonderausbildung in der Intensivpflege an der Medizinischen Universität Graz, veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität (MtBl vom 30.06.2015, StJ 2014/15, 25.c Stk) gemeldet sind, sind berechtigt, ihr Studium bis längstens 30.11.2020 abzuschließen.

Anhang 1 Beschreibung der Unterrichtsfächer Universitätslehrgang Sonderausbildung in der Intensivpflege – 1. Semester Basisausbildung in der Intensivpflege, Anästhesiepflege und Pflege bei Nierenersatztherapie

Unterrichtsfach	Pflege und Überwachung von Patientinnen und Patienten mit invasiven und nichtinvasiven Methoden
Arbeitsaufwand	6 ECTS
Inhalt	<ul style="list-style-type: none"> • Krankenbeobachtung und Überwachung • Spezielle pflegerische Maßnahmen • Dokumentation und Organisation • Berufskunde
Learning Outcomes	<p>Studierende sind nach der Absolvierung des Unterrichtsfaches in der Lage,</p> <ul style="list-style-type: none"> • das spezifisch pflegerische Wissen der Krankenbeobachtung und Überwachung in der Theorie zu erklären und in der Praxis zielgerichtet anzuwenden • den Pflegeprozess bei kritisch kranken Menschen fachgerecht anzuwenden • Handlungen im rechtlichen, organisatorischen und ethischen Rahmen zielgerichtet zu reflektieren und umzusetzen • die Organisation und Koordination des Behandlungs-, Pflege- und Betreuungsprozesses in einer berufsgruppenübergreifenden Zusammenarbeit und einer sicheren Arbeitsumgebung durchzuführen • die Maßnahmen zur Entwicklung und Sicherheit von Qualität im Spezialbereich zu definieren
Lehr- und Lernaktivität	VO, ST
Lehrveranstaltungen	Pflege von Patientinnen und Patienten mit invasiven und nichtinvasiven Methoden, VO, 3 ECTS Überwachung von Patientinnen und Patienten mit invasiven und nichtinvasiven Methoden, VO, 2 ECTS Organisation und Dokumentation, VO, 1 ECTS
Prüfungsart	s

Unterrichtsfach	Angewandte Hygiene
Arbeitsaufwand	1 ECTS
Inhalt	<ul style="list-style-type: none"> • Infektionsverhindernde Maßnahmen • Nosokomiale Infektionen • Aktuelle Themen
Learning Outcomes	<p>Studierende sind nach der Absolvierung des Unterrichtsfaches in der Lage,</p> <ul style="list-style-type: none"> • die hygienischen Erfordernisse des Spezialbereiches zu erkennen, zu planen und durchzuführen
Lehr- und Lernaktivität	VO, ST
Lehrveranstaltungen	Angewandte Hygiene, VO, 1 ECTS
Prüfungsart	s

Unterrichtsfach	Biomedizinische Technik und Gerätelehre 1
Arbeitsaufwand	1 ECTS
Inhalt	<ul style="list-style-type: none"> • Grundlagen der biomedizinischen Technik und Gerätelehre • Physikalische, chemische Grundlagen
Learning Outcomes	Studierende sind nach der Absolvierung des Unterrichtsfaches in der Lage, <ul style="list-style-type: none"> • die medizinisch-technischen Grundlagen in der Theorie zu erklären und in der Praxis zielgerichtet anzuwenden
Lehr- und Lernaktivität	VU, ST
Lehrveranstaltungen	Biomedizinische Technik und Gerätelehre 1, VU, 1 ECTS
Prüfungsart	i

Unterrichtsfach	Kommunikation und Ethik 1
Arbeitsaufwand	1 ECTS
Inhalt	<ul style="list-style-type: none"> • Konfliktmanagement • Gesprächsführung • Fachbezogene Ethik
Learning Outcomes	Studierende sind nach der Absolvierung des Unterrichtsfaches in der Lage, <ul style="list-style-type: none"> • die Beziehungsgestaltung und Kommunikation mit kritisch kranken Menschen und dessen Bezugspersonen situationsspezifisch anzupassen • ein würdevolles Sterben im Spezialbereich zu gestalten und die Betroffenen in diesem Prozess zu begleiten
Lehr- und Lernaktivität	SE, ST
Lehrveranstaltungen	Kommunikation und Ethik 1, SE, 1 ECTS
Prüfungsart	i

Unterrichtsfach	Pflegewissenschaft und Pflegeforschung 1
Arbeitsaufwand	1 ECTS
Inhalt	<ul style="list-style-type: none"> • Einführung in die Pflegewissenschaft • Wissenschaftliches Arbeiten • Einführung in die schriftliche Abschlussarbeit • Literaturrecherche • Einführung in die Analyse und Interpretation von Forschungsergebnissen
Learning Outcomes	<p>Studierende sind nach der Absolvierung des Unterrichtsfaches in der Lage,</p> <ul style="list-style-type: none"> • ein Grundverständnis für wissenschaftliches Arbeiten und Wissenschaft und Forschung im Speziellen der Pflegewissenschaft zu entwickeln
Lehr- und Lernaktivität	VU, ST
Lehrveranstaltungen	Pflegewissenschaft und Pflegeforschung 1, VU, 1 ECTS
Prüfungsart	i

Unterrichtsfach	Reanimation und Schocktherapie
Arbeitsaufwand	1 ECTS
Inhalt	<ul style="list-style-type: none"> • Notfallmedizin extra- und intramural • Schock, Schockformen, Schockbekämpfung
Learning Outcomes	<p>Studierende sind nach der Absolvierung des Unterrichtsfaches in der Lage,</p> <ul style="list-style-type: none"> • auf Grundlage von Daten und Beobachtungen das Gefährdungspotential für den Menschen einzuschätzen und adäquate notfallmedizinische Sofortmaßnahmen im interdisziplinären Team durchzuführen
Lehr- und Lernaktivität	VO, ST
Lehrveranstaltungen	Reanimation und Schocktherapie, VO, 1 ECTS
Prüfungsart	s

Unterrichtsfach	Spezielle Pharmakologie
Arbeitsaufwand	2 ECTS
Inhalt	<ul style="list-style-type: none"> • Pharmakokinetik – Pharmakodynamik • Spezielle Arzneimittel im Intensiv-, Anästhesie- und Nierenersatztherapiebereich • Transfusionsmedizin
Learning Outcomes	<p>Studierende sind nach der Absolvierung des Unterrichtsfaches in der Lage,</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Grundlagen der Pharmakokinetik und Pharmakodynamik zu erklären und Indikationen, Kontraindikationen, Applikationsformen und Inkompatibilitäten zu benennen • den Einsatz verschiedener Blutprodukte zu begründen und das Transfusionsmanagement im Rahmen des Gesundheits- und Krankenpflegegesetzes idgF durchzuführen
Lehr- und Lernaktivität	VO, ST
Lehrveranstaltungen	Spezielle Pharmakologie, VO, 2 ECTS
Prüfungsart	s

Unterrichtsfach	Physiologie und Pathophysiologie Enterale und parenterale Ernährung
Arbeitsaufwand	2 ECTS
Inhalt	<ul style="list-style-type: none"> • Funktionelle Anatomie, Physiologie und Pathophysiologie von Organen und Organsystemen • Korrektur von Störungen des Elektrolyt-, Flüssigkeits-, Säure- und Basenhaushaltes • Grundlagen der Beatmung • Grundlagen der Anästhesie • Grundlagen des Energiebedarfs • Formen der Energiezufuhr/Energiequellen • Enterale und parenterale Ernährung: Indikationen/Kontraindikationen und Applikationsformen
Learning Outcomes	<p>Studierende sind nach der Absolvierung des Unterrichtsfaches in der Lage,</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Anatomie, Physiologie und Pathophysiologie von Organen und Organsystemen zu erklären und Zusammenhänge und Abhängigkeiten darzustellen • die Grundlagen der invasiven und nicht-invasiven Beatmungstherapie und Anästhesie aufzuzeigen • die Indikationen, Kontraindikationen, Prinzipien und mögliche Komplikationen der enteralen und parenteralen Ernährung zu erklären
Lehr- und Lernaktivität	VU, ST
Lehrveranstaltungen	Physiologie und Pathophysiologie; Enterale und parenterale Ernährung, VU, 2 ECTS
Prüfungsart	i

Unterrichtsfach	Praktische Ausbildung
Arbeitsaufwand	15 ECTS
Inhalt	<ul style="list-style-type: none"> • Pflege im Intensivbereich (operativ oder nicht operativ) • Pflege im Anästhesie- oder Nierenersatztherapiebereich • Pflege im Intensiv-, Anästhesie- oder Nierenersatztherapiebereich
Learning Outcomes	<p>Studierende sind nach der Absolvierung des Unterrichtsfaches in der Lage,</p> <ul style="list-style-type: none"> • die erworbenen theoretischen und methodischen Kenntnisse und Fertigkeiten in die Pflegepraxis zu transferieren • die drohende Vitalgefährdungen von Patientinnen und Patienten zu erkennen und adäquate Sofortmaßnahmen einzuleiten • die für den Spezialbereich erforderlichen sozialen und kommunikativen Kompetenzen im Umgang mit Patientinnen und Patienten zu reflektieren und zu optimieren
Lehr- und Lernaktivität	PR, ST
Lehrveranstaltungen	<p>Pflege im Intensivbereich (operativ oder nicht operativ), PR, 7 ECTS</p> <p>Pflege im Anästhesie- oder Nierenersatztherapiebereich, PR, 7 ECTS</p> <p>Pflege im Intensiv-, Anästhesie- oder Nierenersatztherapiebereich, PR 1 ECTS</p>
Prüfungsart	i

Anhang 2 Beschreibung der Unterrichtsfächer

Universitätslehrgang Sonderausbildung in der Intensivpflege – 2. Semester spezielle Zusatzausbildung in der Intensivpflege

Unterrichtsfach	Spezielle Pflege im Intensivbereich
Arbeitsaufwand	4 ECTS
Inhalt	<ul style="list-style-type: none"> • Pflegeprozess in der Intensivmedizin • Überwachung und Pflege von Patientinnen und Patienten postoperativ und bei speziellen chirurgischen Krankheitsbildern • Überwachung und Pflege von beatmeten Patientinnen und Patienten • Pflege im Anästhesiebereich • Überwachung und Pflege von Patientinnen und Patienten mit extrakorporalem Kreislauf • Überwachung und Pflege von Patientinnen und Patienten bei speziellen internistischen Krankheitsbildern • Dokumentation und Organisation
Learning Outcomes	<p>Studierende sind nach der Absolvierung des Unterrichtsfaches in der Lage,</p> <ul style="list-style-type: none"> • den Pflegeprozess in komplexen dynamischen Situationen von kritisch kranken Menschen fachgerecht umzusetzen • die Patientinnen und Patienten mit speziellen Krankheitsbildern in komplexen und dynamischen Situationen zu überwachen, zu pflegen und mögliche Risiken zu erkennen • die pflegerelevanten Phänomene in individuellen Situationen einzuschätzen, gegebenenfalls unter Verwendung von pflegerischen Assessmentinstrumenten und zum Zweck der Evaluierung, Bewertung und Adaptierung des Behandlungs- und Pflegeverlaufes • die Aufnahme, Übernahme und Verlegung von kritisch kranken Menschen zu organisieren, zu koordinieren und die dafür notwendigen Maßnahmen durchzuführen • die Patientinnen- und Patienten-Transporte (innerklinisch und außerklinisch) von kritisch kranken Menschen zu diagnostischen und/oder therapeutischen Zwecken unter Berücksichtigung der Ressourcen und Rahmenbedingungen zu planen, zu organisieren und zu begleiten • die intensivrelevanten Informationen einzuholen und im interprofessionellen Team zu diskutieren, um die Patientinnen- und Patienten-Sicherheit zu gewährleisten • die möglichen Risikopotentiale zu identifizieren und Maßnahmen zur Vermeidung von Fehler einzuleiten
Lehr- und Lernaktivität	VO, ST
Lehrveranstaltungen	Spezielle Pflege im Intensivbereich (Chirurgischer und postoperativer Fachbereich), VO, 2 ECTS Spezielle Pflege im Intensivbereich (Konservativer Fachbereich), VO, 2 ECTS

Prüfungsart	s
--------------------	---

Unterrichtsfach	Biomedizinische Technik und Gerätelehre 2
Arbeitsaufwand	1 ECTS
Inhalt	<ul style="list-style-type: none"> • Gerätekunde (Funktion, Anwendung, Sicherheitsaspekte)
Learning Outcomes	<p>Studierende sind nach der Absolvierung des Unterrichtsfaches in der Lage,</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Funktionsfähigkeit, die Betriebstüchtigkeit und den ordnungsgemäßen Zustand der Geräte laut MPG und MPBV sicherzustellen und diese fachgerecht anzuwenden
Lehr- und Lernaktivität	VO, ST
Lehrveranstaltungen	Biomedizinische Technik und Gerätelehre 2, VO, 1 ECTS
Prüfungsart	s

Unterrichtsfach	Kommunikation und Ethik 2
Arbeitsaufwand	1 ECTS
Inhalt	<ul style="list-style-type: none"> • Konfliktmanagement • Stressbewältigung • Fachbezogene Ethik • Interdisziplinäre Zusammenarbeit
Learning Outcomes	<p>Studierende sind nach der Absolvierung des Unterrichtsfaches in der Lage,</p> <ul style="list-style-type: none"> • die spezifischen Kommunikationsmodelle beim kritisch kranken Menschen anzuwenden • eine professionelle Beziehung bei eingeschränkten Kontaktmöglichkeiten zu entwickeln und die Begegnung unter Einbindung der Bezugspersonen zu gestalten
Lehr- und Lernaktivität	SE, ST
Lehrveranstaltungen	Kommunikation und Ethik 2, SE, 1 ECTS
Prüfungsart	i

Unterrichtsfach	Pflegewissenschaft und Pflegeforschung 2
Arbeitsaufwand	2 ECTS
Inhalt	<ul style="list-style-type: none"> • Analyse und Interpretation von Forschungsergebnissen • Evidence-based Nursing • International relevante Forschungsergebnisse • Nutzen und Umsetzung von Forschungsergebnissen: Modelle, Theorien, Strategien
Learning Outcomes	<p>Studierende sind nach der Absolvierung des Unterrichtsfaches in der Lage,</p> <ul style="list-style-type: none"> • sich systematisch und evidenzbasiert mit Fragestellungen im eigenen Praxisfeld auseinander zu setzen, um Änderungen zu erkennen und zu initiieren
Lehr- und Lernaktivität	SE, ST
Lehrveranstaltungen	Pflegewissenschaft und Pflegeforschung 2, SE, 2 ECTS
Prüfungsart	i

Unterrichtsfach	Grundlagen der Intensivtherapie
Arbeitsaufwand	7 ECTS
Inhalt	<ul style="list-style-type: none"> • Anästhesiologischer Fachbereich • Internistischer Fachbereich • Kardiologischer Fachbereich • Neurologischer Fachbereich • Chirurgischer Fachbereich • Neonatologisch-pädiatrischer Fachbereich
Learning Outcomes	<p>Studierende sind nach der Absolvierung des Unterrichtsfaches in der Lage,</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Grundlagen der Intensivtherapie aus dem anästhesiologischen, internistischen, kardiologischen, neurologischen, chirurgischen und neonatologisch-pädiatrischen Fachbereich zu erläutern • die Notwendigkeiten zur Durchführung von medizinisch-diagnostischen und medizinisch-therapeutischen Maßnahmen zu erkennen und entsprechende Maßnahmen zu setzen • die verfahrenstypischen Risiken und Nebenwirkungen zu erkennen und entsprechende Maßnahmen abzuleiten • die intensivmedizinischen Notfallsituationen der einzelnen Fachbereiche zu erkennen und stabilisierende/korrigierende Maßnahmen zu erklären • den intensivmedizinischen Behandlungsverlauf zu beobachten, mögliche intensivmedizinische Erfordernisse und Risiken zu antizipieren und entsprechende Maßnahmen zu setzen
Lehr- und Lernaktivität	VO, ST
Lehrveranstaltungen	<p>Grundlagen der Intensivtherapie (Internistischer Fachbereich), VO, 2 ECTS</p> <p>Grundlagen der Intensivtherapie (Kardiologischer Fachbereich), VO, 2 ECTS</p> <p>Grundlagen der Intensivtherapie (Chirurgischer Fachbereich), VO, 3 ECTS</p>
Prüfungsart	s

Unterrichtsfach	Beatmung und Beatmungstherapie
Arbeitsaufwand	1 ECTS
Inhalt	<ul style="list-style-type: none"> • Pathophysiologische Grundlagen der Atmung • Beatmungsverfahren • Beatmung: Entwöhnung
Learning Outcomes	<p>Studierende sind nach der Absolvierung des Unterrichtsfaches in der Lage,</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Indikationen und Prinzipien der nicht-invasiven und invasiven Beatmung, sowie der verschiedenen Beatmungsformen, zu definieren • die Anforderungen der unterschiedlichen Beatmungsgeräte in Bezug auf die Steuerungs- und Funktionsprinzipien zu beschreiben • die Patientinnen und Patienten mit speziellen Krankheitsbildern während einer nicht-invasiven und invasiven Beatmungstherapie bis zur Entwöhnung zu überwachen, zu betreuen, den Prozess zu dokumentieren und zu evaluieren
Lehr- und Lernaktivität	VO, ST
Lehrveranstaltungen	Beatmung und Beatmungstherapie, VO, 1 ECTS
Prüfungsart	s

Unterrichtsfach	Anästhesieverfahren
Arbeitsaufwand	2 ECTS
Inhalt	<ul style="list-style-type: none"> • Allgemeine Anästhesieverfahren • Regionalanästhesieverfahren • Gerätekunde
Learning Outcomes	<p>Studierende sind nach der Absolvierung des Unterrichtsfaches in der Lage,</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Grundlagen der Anästhesieverfahren in verschiedenen Fachbereichen zu beschreiben • gemäß aktueller Leitlinien beim Atemwegsmanagement zu assistieren
Lehr- und Lernaktivität	VO, ST
Lehrveranstaltungen	Anästhesieverfahren, VO, 2 ECTS
Prüfungsart	s

Unterrichtsfach	Praktische Ausbildung
Arbeitsaufwand	15 ECTS
Inhalt	<ul style="list-style-type: none"> • Pflege im Intensivbereich (operativ oder nicht operativ) • Pflege im Anästhesie- oder Nierenersatztherapiebereich • Pflege im intra- oder extramuralen Bereich (mit besonderem Bezug zum Intensivbereich)
Learning Outcomes	<p>Studierende sind nach der Absolvierung des Unterrichtsfaches in der Lage,</p> <ul style="list-style-type: none"> • die erworbenen theoretischen und methodischen Kenntnisse und Fertigkeiten in die Pflegepraxis zu transferieren • die drohende Vitalgefährdungen von Patientinnen und Patienten zu erkennen und adäquate Sofortmaßnahmen einzuleiten • die für den Spezialbereich erforderlichen sozialen und kommunikativen Kompetenzen im Umgang mit Patientinnen und Patienten anzuwenden, zu reflektieren und zu optimieren
Lehr- und Lernaktivität	PR, ST
Lehrveranstaltungen	<p>Pflege im Intensivbereich (operativ oder nicht operativ), PR, 8 ECTS</p> <p>Pflege im Anästhesie- oder Nierenersatztherapiebereich, PR, 3 ECTS</p> <p>Pflege im intra- oder extramuralen Bereich (mit besonderem Bezug zum Intensivbereich), PR, 4 ECTS</p>
Prüfungsart	i

Anhang 3 Verzeichnis der Abkürzungen

Abs	Absatz
BGBI	Bundesgesetzblatt
ECTS	European Credit Transfer and Accumulation System
gem	gemäß
GuKG	Bundesgesetz über Gesundheits- und Krankenpflegeberufe (Gesundheits- und Krankenpflegegesetz – GuKG), BGBl I 1997/108 idgF
GuK-SV	Verordnung der Bundesministerin für Gesundheit und Frauen über Sonderausbildungen für Spezialaufgaben in der Gesundheits- und Krankenpflege (Gesundheits- und Krankenpflege-Spezialaufgaben-Verordnung – GUK-SV), BGBl II 452/2005 idgF
i	immanent
idgF	in der geltenden Fassung
iSd	im Sinne des
iVm	in Verbindung mit
MtBl	Mitteilungsblatt
PBL/POL	Problem Based Learning/Problem Oriented Learning
PR	Praktikum
s	schriftlich und/oder mündlich
SE	Seminar
ST	Selbststudium
Stk	Stück
UE	Übung
ULG	Universitätslehrgang
UG	Bundesgesetz über die Organisation der Universitäten und ihre Studien (Universitätsgesetz 2002 – UG), BGBl I 2002/120 idgF
vgl	Vergleich
VO	Vorlesung
VU	Vorlesung mit Übung
Z	Ziffer
zB	zum Beispiel

24. ULG Sonderausbildung in der Pflege bei Nierenersatztherapie

Der Vorsitzende des Senates, Herr Univ.-Prof. Dr. Andreas WEDRICH, gibt bekannt, dass der Senat der Medizinischen Universität Graz in seiner Sitzung am 07.11.2018 gemäß § 25 Abs. 1 Z 10 UG idgF auf Beschluss der Studienkommission für Postgraduale Ausbildungen vom 22.10.2018 nachfolgenden Studienplan beschlossen hat:



Curriculum für den Universitätslehrgang (ULG)

Sonderausbildung in der Pflege bei Nierenersatztherapie

gemäß § 56 Universitätsgesetz 2002 (UG) BGBl I 120/2002 idgF iVm
Gesundheits- und Krankenpflegegesetz (GuKG) BGBl I 108/1997 idgF und
Gesundheits- und Krankenpflege-Spezialaufgaben-Verordnung (GuK-SV) BGBl II
452/2005 idgF

Version 04

Beschluss und Änderungshistorie

Version	Datum des Beschlusses der Studienkommission Postgraduale Ausbildung	Datum der Genehmigung durch den Senat	Kurzbeschreibung der Änderung	Datum des Inkrafttretens
01	12.10.2009	11.11.2009	Erstmalige Einreichung	18.11.2009
02	08.10.2012	10.10.2012	Änderung des § 7 (Abschluss) mit Hinweis auf andere Gesamtbeurteilung des GuKG	07.11.2012
03	08.06.2015	24.06.2015	Anpassung der ECTS	30.06.2015
04	22.10.2018	07.11.2018	Anpassung der Studien- Architektur entsprechend des Bologna-Prozesses	14.11.2018

Inhalt

§ 1	Allgemeines	2
§ 2	Voraussetzungen für die Zulassung.....	2
§ 3	Qualifikationsprofil, Berufsfelder und Zielgruppen	3
A.	Gegenstand des Universitätslehrgangs	3
B.	Qualifikationsprofil und Learning Outcomes.....	3
C.	Bedarf und Relevanz des Universitätslehrgangs für Wissenschaft, Gesellschaft und Arbeitsmarkt.....	4
D.	Zielgruppe.....	4
§ 4	Aufbau und Gliederung	4
Unterrichtsfächer	4	4
§ 5	Abschlussarbeit	6
§ 6	Lehr- und Lernformen	7
§ 7	Unterrichtssprache.....	8
§ 8	Bezeichnung und Stundenausmaß der Pflicht- und Wahlfächer	9
§ 9	Prüfungsordnung	11
§ 9a	Höchststudiendauer	15
§ 10	Abschluss	15
§ 11	Leitung.....	15
§ 12	Veranstalterin/Veranstalter.....	15
§ 13	Evaluierungen/Qualitätssicherung.....	15
§ 14	Inkrafttreten.....	16
§ 15	Übergangsbestimmungen	16
Anhang 1 Beschreibung der Unterrichtsfächer Universitätslehrgang Sonderausbildung in der Pflege bei Nierenersatztherapie – 1. Semester Basisausbildung in der Intensivpflege, Anästhesiepflege und Pflege bei Nierenersatztherapie.....		17
Anhang 2 Beschreibung der Unterrichtsfächer Universitätslehrgang Sonderausbildung in der Pflege bei Nierenersatztherapie – 2. Semester spezielle Zusatzausbildung in der Pflege bei Nierenersatztherapie		22
Anhang 3 Verzeichnis der Abkürzungen		27

§ 1 Allgemeines

Der Universitätslehrgang Sonderausbildung in der Pflege bei Nierenersatztherapie wird als Vollzeitstudium angeboten und umfasst zwei Semester. Studienjahr- und Semestereinteilung richten sich nach den Bestimmungen des Universitätsgesetzes 2002 (UG) idgF. Es werden 61 ECTS-Anrechnungspunkte vergeben. Absolventinnen und Absolventen des Universitätslehrgangs wird die Bezeichnung „Akademische/r Experte/in in der Pflege bei Nierenersatztherapie“ verliehen und sie erhalten ein Abschlusszeugnis und ein Diplom unter Berücksichtigung der Vorgaben des Gesundheits- und Krankenpflegegesetz (GuKG) idgF und der Gesundheits- und Krankenpflege-Spezialaufgaben-Verordnung (GUK-SV).

1. Allen von den Studierenden zu erbringenden Leistungen werden ECTS-Anrechnungspunkte zugeteilt. ECTS-Anrechnungspunkte beruhen auf dem Arbeitsaufwand für sämtliche Lernaktivitäten (inklusive aller Vor- und Nachbereitungen), die Studierende typischerweise aufwenden müssen, um die erwarteten Lernergebnisse zu erzielen. 1 ECTS-Anrechnungspunkt entspricht 25 Echtstunden. 1500 Echtstunden entsprechen dem Arbeitsaufwand von einem Jahr Vollzeitstudium, wobei diesem Arbeitspensum 60 ECTS-Anrechnungspunkte zugeteilt werden (vgl § 54 Abs 2 UG idgF iVm § 14 Abs 7 Satzungsteil Studienrecht der Medizinischen Universität Graz idgF).
2. Für den Besuch des Universitätslehrgangs Sonderausbildung in der Pflege bei Nierenersatztherapie ist von den Teilnehmerinnen und Teilnehmern ein Lehrgangsbeitrag zu entrichten. Nähere Bestimmungen sind in der Richtlinie für Universitätslehrgänge der Medizinischen Universität Graz idgF geregelt.

§ 2 Voraussetzungen für die Zulassung

1. Voraussetzung für die Zulassung zum Universitätslehrgang Sonderausbildung in der Pflege bei Nierenersatztherapie sind
 - ein abgeschlossenes Bachelor-Studium der Gesundheits- und Krankenpflege (180 ECTS-Anrechnungspunkte)
 - oder**
 - die Berufsberechtigung im gehobenen Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege bzw. eine gleichwertige, anerkannte (internationale) Berechtigung im Sinne des GuKG idgF **und** eine zweijährige Berufserfahrung im Bereich der Gesundheits- und Krankenpflege
 - oder**
 - die allgemeine Hochschulreife für österreichische Universitäten oder Fachhochschulen (analog § 64 UG idgF) **und** die Berufsberechtigung im gehobenen Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege bzw. eine gleichwertige, anerkannte (internationale) Berechtigung im Sinne des GuKG idgF **und** ein Empfehlungsschreiben des Dienstgebers.
2. Die Lehrgangsleitung kann jede Bewerberin/jeden Bewerber zu einem persönlichen Zulassungsgespräch auffordern (vgl § 4 Kooperationsvertrag vom 27.05.2010).
3. Die Zulassung erfolgt nach Maßgabe der vorhandenen Studienplätze. Die Vergabe von Studienplätzen erfolgt in der Reihenfolge verbindlicher Anmeldungen nach Nachweis der Erbringung sämtlicher Zulassungsvoraussetzungen.

4. Über die Zulassung entscheidet das Rektorat auf Vorschlag der Lehrgangslleitung (vgl § 60 Abs 1 UG idgF und § 2 Kooperationsvertrag).
5. Die Absolvierung von einzelnen Unterrichtsfächern als Weiterbildungsveranstaltung ist nach Maßgabe freier Kapazitäten möglich. Die Auswahl und Zustimmung obliegt der Lehrgangslleitung.

§ 3 Qualifikationsprofil, Berufsfelder und Zielgruppen

A. Gegenstand des Universitätslehrgangs

Der Universitätslehrgang Sonderausbildung in der Pflege bei Nierenersatztherapie vermittelt spezifisch pflegerisches und medizinisch-technisches Wissen für den Spezialbereich Pflege bei Nierenersatztherapie, macht ethische Grundsätze bewusst und zeigt Methoden zur Kommunikation und Weiterentwicklung der eigenen Persönlichkeit auf.

Durch die fachspezifischen Praktika wird die Wissenszirkulation zwischen der Theorie und der Praxis gefördert.

B. Qualifikationsprofil und Learning Outcomes

Die Absolventinnen und Absolventen des Universitätslehrganges Sonderausbildung in der Pflege bei Nierenersatztherapie reflektieren ihr berufliches Handeln auf Basis von wissenschaftlichen Erkenntnissen und passen dieses durch den Einsatz von entsprechenden Maßnahmen an.

Mit Absolvierung des Universitätslehrganges Sonderausbildung in der Pflege bei Nierenersatztherapie sind die Absolventinnen und Absolventen akademisch geprüfte Pflegeexpertinnen und akademisch geprüfte Pflegeexperten mit der Spezialisierung in der Pflege bei Nierenersatztherapie.

Absolventinnen und Absolventen des Universitätslehrganges Sonderausbildung in der Pflege bei Nierenersatztherapie sind in der Lage:

- das spezifisch pflegerische und medizinisch-technische Wissen in der Theorie zu erklären und in der Praxis zielgerichtet anzuwenden
- den Pflegeprozess bei Patientinnen und Patienten aller Altersgruppen mit den verschiedenen Eliminationsverfahren fachgerecht umzusetzen
- den Bedarf von pflegerischen und pflegetherapeutischen Interventionen zu erkennen und individuelle und situationsspezifische Maßnahmen zu setzen
- die Beziehungsgestaltung und Kommunikation mit chronisch kranken Menschen und dessen Bezugspersonen situationsspezifisch anzupassen
- Handlungen im rechtlichen, organisatorischen und ethischen Rahmen umzusetzen
- die Notwendigkeit zur Durchführung von medizinisch-diagnostischen und medizinisch-therapeutischen Maßnahmen zu erkennen und entsprechende Maßnahmen zu setzen
- die Organisation und Koordination des Behandlungs-, Pflege- und Betreuungsprozesses in einer berufsgruppenübergreifenden Zusammenarbeit und einer sicheren Arbeitsumgebung durchzuführen
- Maßnahmen zur Entwicklung und Sicherheit von Qualität im Spezialbereich zu definieren

Das Studium entspricht der Stufe 5 des Europäischen Qualifikationsrahmens.

C. Bedarf und Relevanz des Universitätslehrgangs für Wissenschaft, Gesellschaft und Arbeitsmarkt

Der Spezialbereich der Pflege bei Nierenersatztherapie stellt einen hochkomplexen Bereich dar. Im Sinne der Qualitätssicherung ist diese setting- und zielgruppenspezifische Spezialisierung unabdingbar, da der spezielle Tätigkeitsbereich über die in der Grundausbildung vermittelten Kenntnisse und Fertigkeiten hinausgeht. Der Universitätslehrgang vermittelt eine vertiefte, wissenschaftliche und methodisch hochwertige Ausbildung, um den steigenden Anforderungen gerecht werden zu können.

Gemäß dem Gesundheits- und Krankenpflegegesetz (GuKG) idgF ist die Ausbildung zur Ausübung für Spezialisierungen verpflichtend und sowohl Basis- als auch die spezielle Zusatzausbildung sind innerhalb von fünf Jahren nach Aufnahme der Tätigkeit im Spezialbereich erfolgreich zu absolvieren.

Für die Absolventinnen und Absolventen des Universitätslehrgangs Sonderausbildung in der Pflege bei Nierenersatztherapie ist folgendes Berufsfeld relevant:

- Pflege im Nierenersatztherapie- und Apheresebereich

D. Zielgruppe

Der Universitätslehrgang Sonderausbildung in der Pflege bei Nierenersatztherapie wendet sich an:

Angehörige des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege, die im Nierenersatztherapie- oder Apheresebereich tätig sind oder eine Tätigkeit in diesem Bereich anstreben.

§ 4 Aufbau und Gliederung

Unterrichtsfächer

Der Universitätslehrgang Sonderausbildung in der Pflege bei Nierenersatztherapie wird als Vollzeitstudium angeboten, umfasst zwei Semester und gliedert sich in 19 Unterrichtsfächer für die insgesamt 61 ECTS- Anrechnungspunkte vergeben werden.

Für die Abschlussarbeit werden 7 ECTS-Anrechnungspunkte vergeben. Die Abfolge der Unterrichtsfächer ist nicht aufbauend und kann von der Lehrgangsleitung geändert werden.

1. Semester: Curriculum für die Basisausbildung in der Intensivpflege, Anästhesiepflege und Pflege bei Nierenersatztherapie

	Unterrichtsfach	Präsenzlehre*	Blended Learning*	Selbst-Studium*	ECTS
	Pflegerisches Sachgebiet				
01	Pflege und Überwachung von Patientinnen und Patienten mit invasiven und nichtinvasiven Methoden	149	0	50	6

02	Angewandte Hygiene	18	0	20	1
03	Biomedizinische Technik und Gerätelehre 1	22	0	10	1
04	Kommunikation und Ethik 1	38	0	5	1
05	Pflegewissenschaft und Pflegeforschung 1	25	0	20	1
	Medizinisch-wissenschaftliches Sachgebiet				
06	Reanimation und Schocktherapie	22	0	20	1
07	Spezielle Pharmakologie	32	0	25	2
08	Physiologie und Pathophysiologie Enterale und parenterale Ernährung	67	0	10	2
	Praktische Ausbildung				
09	Pflege im Intensivbereich (operativ oder nicht operativ)	160	0	5	7
10	Pflege im Anästhesie- oder Nierenersatztherapiebereich	160	0	5	7
11	Pflege im Intensiv-, Anästhesie- oder Nierenersatztherapiebereich	40	0	5	1

*Die Angaben der Theoriestunden (Präsenzlehre, Blended Learning, Selbststudium) erfolgen in Unterrichtseinheiten. Eine Unterrichtseinheit entspricht 45 Minuten. Die Angaben der Praktikumsstunden (Praktische Ausbildung) erfolgt in Echtstunden. Eine Echtstunde entspricht 60 Minuten.

2. Semester: Curriculum für die spezielle Zusatzausbildung in der Pflege bei Nierenersatztherapie

	Unterrichtsfach	Präsenzlehre*	Blended Learning*	Selbst-Studium*	ECTS
	Pflegerisches Sachgebiet				
12	Spezielle Pflege bei Nierenersatztherapie	95	0	25	4
13	Biomedizinische Technik und Gerätelehre 2	22	0	10	1

14	Kommunikation und Ethik 2	21	0	10	1
15	Pflegewissenschaft und Pflegeforschung 2	40	0	15	2
	Medizinisch-wissenschaftliches Sachgebiet				
16	Akute und chronische Niereninsuffizienz bei Patientinnen und Patienten aller Altersgruppen	78	0	50	4
17	Eliminationsverfahren	55	0	30	2
	Praktische Ausbildung				
18	Pflege im Bereich der Nierenersatztherapie	160	0	5	7
19	Intra- oder extramurale Pflege im Nierenersatztherapiebereich	80	0	5	3
	Abschlussarbeit				
	Abschlussarbeit			235	7

*Die Angaben der Theoriestunden (Präsenzlehre, Blended Learning, Selbststudium) erfolgen in Unterrichtseinheiten. Eine Unterrichtseinheit entspricht 45 Minuten. Die Angaben der Praktikumsstunden (Praktische Ausbildung) erfolgt in Echtstunden. Eine Echtstunde entspricht 60 Minuten.

§ 5 Abschlussarbeit

- (1) Die Abschlussarbeit hat theoretische und anwendungsorientierte Teile zu enthalten und dient dem Nachweis der Befähigung wissenschaftliche Themen aus dem Gebiet Pflege bei Nierenersatztherapie eigenständig, entsprechend der aktuellen inhaltlichen/wissenschaftlichen und methodischen Standards zu erarbeiten.
- (2) Die schriftliche Abschlussarbeit ist prinzipiell als Einzelarbeit von allen Teilnehmerinnen und Teilnehmern anzufertigen. PartnerInnen- und Gruppenarbeiten sind jedoch zulässig, wenn die Leistungen der einzelnen Teilnehmerinnen und Teilnehmern gesondert beurteilbar sind.
- (3) Das Thema der schriftlichen Abschlussarbeit muss vor Beginn der Arbeit von der pflegewissenschaftlichen Lehrgangsleitung des Universitätslehrgangs genehmigt werden.
- (4) Die Erstellung der schriftlichen Abschlussarbeit wird von einer Betreuerin oder einem Betreuer begleitet und beurteilt. Die Betreuerinnen oder die Betreuer werden von der wissenschaftlichen Lehrgangsleitung bestellt.

Bei der Beurteilung werden folgende Beurteilungsstufen (Noten) angewandt:

- „sehr gut“ (1)

- „gut“ (2)
 - „befriedigend“ (3)
 - „genügend“ (4)
 - „nicht genügend“ (5)
- (5) Das Thema und die Beurteilung der schriftlichen Abschlussarbeit scheinen im Abschlusszeugnis auf.
- (6) Werden die schriftliche Abschlussarbeit und das Prüfungsgespräch über die schriftliche Abschlussarbeit mit der Gesamtnote „nicht genügend“ beurteilt, so wird der Teilnehmerin oder dem Teilnehmer durch die Prüfungskommission eine Frist von mindestens zwei Wochen nach der mündlichen Abschlussprüfung zur Überarbeitung oder Neuauflage der schriftlichen Abschlussarbeit eingeräumt.
- (7) Für eine überarbeitete bzw. neu vorgelegte und positiv beurteilte schriftliche Abschlussarbeit wird innerhalb von vier Wochen ab deren Vorlage ein weiterer Termin für ein Prüfungsgespräch angeboten. Im Hinblick auf den erfolgreichen Abschluss der Sonderausbildung gemäß GuK-SV idgF darf das Prüfungsgespräch höchstens einmal wiederholt werden (§ 37 Abs 7 GuK-SV idgF).
- (8) Für die Abschlussarbeit und deren Verteidigung werden 7 ECTS-Anrechnungspunkte vergeben.

§ 6 Lehr- und Lernformen

- (1) Der Universitätslehrgang Sonderausbildung in der Pflege bei Nierenersatztherapie wird in Vollzeit angeboten. Um das Studium zu ermöglichen, ergeben sich hinsichtlich der Organisation des gegenständlichen Universitätslehrgangs die in § 6 Abs 2 angeführten Lehr- und Lernformen (iSd § 15 Abs 6 Satzungsteil Studienrecht).
- (2) Der Universitätslehrgang Sonderausbildung in der Pflege bei Nierenersatztherapie besteht aus 684 Unterrichtseinheiten Präsenzphasen (VO, VU, SE), 600 Echtstunden Praktikum (PR) und aus 560 Unterrichtseinheiten Selbststudium (ST).

1. Lehr- und Lernformen Präsenzphasen:

Die Präsenzphasen werden als Blocklehrveranstaltung iSd § 15 Abs 3 Satzungsteil Studienrecht idgF abgehalten.

- Vorlesung (VO): Vorlesungen sind Lehrveranstaltungen ohne Anwesenheitspflicht, bei denen die Wissensvermittlung durch Vortrag der Lehrenden erfolgt. Eine Lehrveranstaltungsprüfung einer VO findet in einem einzigen Prüfungsakt statt.
- Vorlesung mit Übung (VU): Vorlesungen mit Übungen sind Lehrveranstaltungen, bei welchen im unmittelbaren Zusammenhang mit einer Wissensvermittlung durch Vortrag den praktisch-beruflichen Zielen des Universitätslehrgangs entsprechend konkrete Aufgaben und ihre Lösung behandelt werden.
- Seminar (SE): Seminare dienen der wissenschaftlichen Diskussion und sehen vor allem Stimulation der eigenständigen Arbeit der Studierenden vor. Dies wird vor allem auch durch Problem-basiertes/orientiertes Lernen (PBL/POL, dh selbständiges Erarbeiten von Lehrinhalten in kleinen Gruppen unter Betreuung durch eine Moderatorin/einen Moderator) gewährleistet.
- Praktikum (PR): Praktika dienen der Berufsvorbildung bzw ergänzen die wissenschaftliche Ausbildung sinnvoll.

2. Lehr- und Lernformen Selbststudium:

- Selbststudium (ST): Die Studierenden setzen sich mit Fragestellungen der Lehrenden auseinander und erwerben Kompetenzen zur selbständigen Durchführung berufsrelevanter Aufgaben.

(1) Verpflichtendes Praktikum/verpflichtende Hospitation

Im Universitätslehrgang Sonderausbildung in der Pflege bei Nierenersatztherapie ist ein verpflichtendes Praktikum im Ausmaß von 25 ECTS-Anrechnungspunkten zu absolvieren.

§ 7 Unterrichtssprache

Der Lehrgang wird in deutscher Sprache abgehalten. Fachliteratur kann in deutscher und englischer Sprache angeboten werden.

§ 8 Bezeichnung und Stundenausmaß der Pflicht- und Wahlfächer

Universitätslehrgang Sonderausbildung in der Pflege bei Nierenersatztherapie

1. Semester: Curriculum für die Basisausbildung in der Intensivpflege, Anästhesiepflege und Pflege bei Nierenersatztherapie

Nr.	Unterrichtsfächer	LV-Typ	ECTS	Leistungsüberprüfung
	Pflegerisches Sachgebiet			
01	Pflege und Überwachung von Patientinnen und Patienten mit invasiven und nichtinvasiven Methoden			
01.1	Pflege von Patientinnen und Patienten mit invasiven und nichtinvasiven Methoden	VO	3	s
01.2	Überwachung von Patientinnen und Patienten mit invasiven und nichtinvasiven Methoden	VO	2	s
01.3	Organisation und Dokumentation	VO	1	s
02	Angewandte Hygiene	VO	1	s
03	Biomedizinische Technik und Gerätelehre 1	VU	1	i
04	Kommunikation und Ethik 1	SE	1	i
05	Pflegewissenschaft und Pflegeforschung 1	VU	1	i
	Medizinisch-wissenschaftliches Sachgebiet			
06	Reanimation und Schocktherapie	VO	1	s
07	Spezielle Pharmakologie	VO	2	s
08	Physiologie und Pathophysiologie Enterale und parenterale Ernährung	VU	2	i
	Praktische Ausbildung			
09	Pflege im Intensivbereich (operativ oder nicht operativ)	PR	7	i
10	Pflege im Anästhesie- oder Nierenersatztherapiebereich	PR	7	i
11	Pflege im Intensiv-, Anästhesie- oder Nierenersatztherapiebereich	PR	1	i

2. Semester: Curriculum für die spezielle Zusatzausbildung in der Pflege bei Nierenersatztherapie

Nr.	Unterrichtsfächer	LV-Typ	ECTS	Leistungsüberprüfung
	Pflegerisches Sachgebiet			
12	Spezielle Pflege bei Nierenersatztherapie	VO	4	s
13	Biomedizinische Technik und Gerätelehre 2	VO	1	s
14	Kommunikation und Ethik 2	SE	1	i
15	Pflegewissenschaft und Pflegeforschung 2	SE	2	i
	Medizinisch-wissenschaftliches Sachgebiet			
16	Akute und chronische Niereninsuffizienz bei Patientinnen und Patienten aller Altersgruppen	VO	4	s
17	Eliminationsverfahren			
17.1	Nierenersatztherapieverfahren	VO	1	s
17.2	Aphereseverfahren	VO	1	s
	Praktische Ausbildung			
18	Pflege im Bereich der Nierenersatztherapie	PR	7	i
19	Intra- oder extramurale Pflege im Nierenersatztherapiebereich	PR	3	i
	Abschlussarbeit			
	Abschlussarbeit		7	s

§ 9 Prüfungsordnung

- (1) Es gelten die Bestimmungen §§ 72 ff UG idgF und die Bestimmungen des studienrechtlichen Teils der Satzung der Medizinischen Universität Graz. Zusätzlich dazu sind die speziellen Bestimmungen der §§ 18 ff GuK-SV idgF anwendbar.
- (2) Die Teilnahme an den Unterrichtsfächern bzw. Lehrveranstaltungen ist verpflichtend. Bei den Präsenzlehrveranstaltungen ist eine Anwesenheit von 80 % erforderlich – eine begründete Abwesenheit ist bis zu einem Ausmaß von 20 % zulässig (ausgenommen Praktika). Werden mehr als 20 % der theoretischen Ausbildung versäumt, so wird von der Lehrgangsleitung unter Bedachtnahme auf die versäumten Einheiten festgesetzt, ob die Teilnehmerin oder der Teilnehmer zur Prüfung antreten darf, eine dem Umfang der Fehlzeit angemessene Ersatzleistung zu erbringen ist oder die jeweilige Lehrveranstaltung zu wiederholen ist. Über die Notwendigkeit der Erbringung einer Ersatzleistung bzw. der Wiederholung einer Lehrveranstaltung entscheidet die wissenschaftliche Lehrgangsleitung.

(3) Lehrveranstaltungsprüfungen

Bei Lehrveranstaltungen ohne immanenten Prüfungscharakter (VO) erfolgt die Prüfung in einem einzigen Prüfungsakt, der schriftlich oder mündlich oder schriftlich und mündlich stattfinden kann. Alle Lehrveranstaltungen außer Vorlesungen besitzen immanenten Prüfungscharakter. Sie werden durch die Beurteilung der kontinuierlichen Mitarbeit und nach weiteren Beurteilungskriterien, die gemäß § 76 Abs 2 UG idgF zu Beginn der Lehrveranstaltung durch die Lehrveranstaltungsleiterin bzw. den Lehrveranstaltungsleiter bekannt zu geben sind, abgeschlossen. Die Beurteilung der Leistungen richtet sich nach der in § 72 Abs 2 UG idgF bestimmten Notenskala.

(4) Einzelprüfungen

Einzelprüfungen werden gemäß GuK-SV idgF in Form einer mündlichen oder schriftlichen Prüfung oder einer Projektarbeit abgenommen.

Über die Einzelprüfung wird von der Prüferin oder dem Prüfer ein schriftliches Prüfungsprotokoll geführt, das insbesondere die Prüfungsfragen und die Prüfungsbeurteilung bzw. Aufzeichnungen über die schriftliche Prüfung oder Projektarbeit beinhaltet.

Der Termin einer Einzelprüfung wird den Teilnehmerinnen und Teilnehmern spätestens zwei Wochen vorher bekannt gegeben.

Bei der Beurteilung werden folgende Beurteilungsstufen (Noten) angewandt:

- „sehr gut“ (1),
- „gut“ (2),
- „befriedigend“ (3),
- „genügend“ (4),
- „nicht genügend“ (5).

(5) Dispensprüfungen

In jenen Unterrichtsfächern, in denen keine Einzelprüfung abzulegen, sondern nur die Teilnahme verpflichtend ist (immanenter Prüfungscharakter), beurteilen die Lehrende oder der Lehrende des betreffenden Unterrichtsfachs anhand der Mitarbeit, ob die Teilnehmerinnen oder die Teilnehmer die Ausbildungsziele erreicht haben.

Die Leistungen werden

1. „mit Erfolg teilgenommen“ (E) (Noten 1 bis 4) oder
2. „ohne Erfolg teilgenommen“ (5)

beurteilt.

(6) Praktika

In den Fachbereichen, in denen mindestens 160 Stunden Praktikum zu absolvieren sind, wird von den Lehr- oder Fachkräften des betreffenden Praktikums die in diesem Praktikum erbrachte Leistungen beurteilt. Die Beurteilung erfolgt mit

1. „sehr gut“ (1) entspricht auch dem „ausgezeichnet bestanden“ gemäß § 21 Abs 3 GuK-SV,
2. „gut“ (2) entspricht auch dem „gut bestanden“ gemäß § 21 Abs 3 GuK-SV,
3. „befriedigend“ (3) entspricht auch dem „bestanden“ gemäß § 21 Abs 3 GuK-SV,
4. „genügend“ (4) entspricht auch dem „bestanden“ gemäß § 21 Abs 3 GuK-SV,
5. „nicht genügend“ (5) entspricht auch dem „nicht bestanden“ gemäß § 21 Abs 3 GuK-SV,
6. „mit Erfolg teilgenommen“ (E) entspricht auch dem „absolviert“ gemäß § 21 Abs 3 GuK-SV.

In den Fachbereichen, in denen weniger als 160 Stunden Praktikum zu absolvieren sind, wird keine Beurteilung durchgeführt. Es wird die Absolvierung des Praktikums bestätigt („mit Erfolg teilgenommen“ bzw. „ohne Erfolg teilgenommen“).

(7) Wiederholung von Prüfungen

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer sind berechtigt, jede Einzel- und Dispensprüfung, die mit der Note „nicht genügend“ beurteilt wird, zweimal bei der betreffenden Lehrperson zu wiederholen. Die Wiederholungsprüfung wird zum ehest möglichen Termin, frühestens jedoch nach zwei Wochen abgenommen. (§ 22 GuK-SV idgF)

(8) Wiederholung von Praktika

Im Rahmen der Ausbildung dürfen höchstens zwei Praktika je einmal wiederholt werden. Das Praktikum ist zum ehest möglichen Termin zu wiederholen und nach Möglichkeit an einer anderen Organisationseinheit durchzuführen und durch eine andere Lehr- oder Fachkraft zu beurteilen. (§ 24 UG idgF)

(9) Nichtantreten zu einer Prüfung

Sind Prüfungskandidatinnen oder Prüfungskandidaten durch Krankheit oder einen anderen berücksichtigungswürdigen Grund verhindert zu einer Prüfung anzutreten und haben sie diesen Umstand rechtzeitig schriftlich bzw. mündlich gemeldet, sind die betreffenden Prüfungen zum ehestmöglichen Termin, spätestens jedoch innerhalb von vier Wochen nach Wegfall des Verhinderungsgrundes, nachzuholen. (§ 23 GuK-SV idgF).

(10) Kommissionelle Abschlussprüfung

Nach erfolgreichem Abschluss der theoretischen und praktischen Ausbildung wird eine kommissionelle Abschlussprüfung vor einer Prüfungskommission (siehe Pkt. 7) abgelegt.

In begründeten Ausnahmefällen kann die Prüfungskommission, sofern die Erreichung des Ausbildungszieles nicht gefährdet ist, die Teilnehmerin oder den Teilnehmer vor

Abschluss der praktischen Ausbildung zur kommissionellen Abschlussprüfung zulassen. Fehlende Praktika sind ehest möglich nachzuholen.

Der Inhalt der kommissionellen Abschlussprüfung setzt sich zusammen aus:

1. einer schriftlichen Abschlussarbeit und
2. einer mündlichen Abschlussprüfung.

Die schriftliche Abschlussarbeit ist von der Teilnehmerin oder dem Teilnehmer in einem mündlichen Gespräch zu verteidigen. Bei der Beurteilung der schriftlichen Abschlussarbeit und der mündlichen Abschlussprüfung werden folgende Beurteilungsstufen (Noten) angewandt:

- „sehr gut“ (1),
- „gut“ (2),
- „befriedigend“ (3),
- „genügend“ (4),
- „nicht genügend“ (5).

Die Bestimmungen der mündlichen Fachprüfung iSd § 4 Z 6 Satzungsteil Studienrecht idgF iVm § 72 Abs 3 UG idgF bleiben davon unberührt.

(11) Prüfungskommission

Die Prüfungskommission für die kommissionelle Abschlussprüfung besteht aus 5 Mitgliedern und setzt sich wie folgt zusammen:

1. eine vom Landeshauptmann entsandte fachkompetente Person als Vorsitzende oder Vorsitzender
2. die pflegewissenschaftliche Leitung bzw. die stellvertretende pflegewissenschaftliche Leitung des Universitätslehrganges
3. eine vertretungsbefugte Person des Rechtsträgers des Universitätslehrganges
4. eine von der gesetzlichen Interessensvertretung der Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer entsandte fachkundige Person aus dem Bereich der Gesundheits- und Krankenpflege
5. die Prüferin oder der Prüfer der betreffenden Prüfungsfächer

(12) Abschlussprüfungsprotokoll

Über die kommissionelle Abschlussprüfung wird ein Protokoll geführt. Dieses Protokoll enthält insbesondere:

1. Namen und Funktionen der Mitglieder der Prüfungskommission
2. Datum der Prüfungen im Rahmen der kommissionellen Abschlussprüfung
3. Namen der Lehrgangsteilnehmerin oder des Lehrgangsteilnehmers
4. Prüfungsfächer und Prüfungsfragen
5. Beurteilung der Prüfungen

Das Abschlussprotokoll wird von den Mitgliedern der Prüfungskommission unterzeichnet. Dieses Abschlussprüfungsprotokoll ist

1. von der wissenschaftlichen Leitung oder
2. im Falle des Nichtfortbestehens des Universitätslehrganges vom Rechtsträger oder

3. im Falle des Nichtfortbestehens des Rechtsträgers vom örtlich zuständigen Landeshauptmann mindestens 45 Jahre nach der Ablegung der kommissionellen Abschlussprüfung aufzubewahren.

(13) Gesamtbeurteilung der kommissionellen Abschlussprüfung

Der jeweilige Kooperationspartner stellt gemäß GuK-SV idgF ein Diplom aus, das die Benotung der kommissionellen Abschlussprüfung enthält. Aufgrund der Beurteilung der schriftlichen Abschlussarbeit und des Prüfungsgesprächs sowie der Teilprüfungen der mündlichen Abschlussprüfung erfolgt eine Gesamtbeurteilung der kommissionellen Abschlussprüfung.

Bei der Beurteilung der Gesamtleistung der Lehrgangsteilnehmerinnen und Lehrgangsteilnehmer werden folgende Beurteilungsstufen angewandt:

1. „mit ausgezeichnetem Erfolg bestanden“,
2. „mit gutem Erfolg bestanden“,
3. „mit Erfolg bestanden“ oder
4. „nicht bestanden“.

Die Gesamtbeurteilung wird „mit ausgezeichnetem Erfolg bestanden“ beurteilt, wenn

1. der rechnerische Durchschnitt der schriftlichen Abschlussarbeit und der mündlichen Teilprüfungen unter 1,5 liegt und
2. die beurteilten Fachpraktika mit „ausgezeichnet bestanden“ beurteilt wurden.

Die Gesamtbeurteilung wird „mit gutem Erfolg bestanden“ beurteilt, wenn

1. der rechnerische Durchschnitt der schriftlichen Abschlussarbeit und der mündlichen Teilprüfungen unter 2,1 liegt und
2. die beurteilten Fachpraktika mit „gut bestanden“ beurteilt wurden.

Eine Wiederholungsprüfung im Rahmen der kommissionellen Abschlussprüfung schließt die Gesamtbeurteilung „mit ausgezeichnetem Erfolg bestanden“ oder „mit gutem Erfolg bestanden“ aus.

Die Gesamtbeurteilung wird „mit Erfolg bestanden“ beurteilt, wenn

1. die Beurteilungen der schriftlichen Abschlussarbeit und der mündlichen Teilprüfungen zumindest „genügend“ sind und
2. die beurteilten Praktika zumindest mit „bestanden“ beurteilt wurden.

Die Gesamtbeurteilung wird im Diplom eingetragen.

(14) Wiederholung der kommissionellen Abschlussprüfung

Werden eine oder höchstens zwei Teilprüfungen der mündlichen Abschlussprüfung mit „nicht genügend“ beurteilt, darf je eine Wiederholungsprüfung vor der Prüfungskommission abgelegt werden (§ 37 Abs 1 GuK-SV idgF). Eine Teilprüfung der mündlichen Abschlussprüfung darf höchstens zweimal wiederholt werden (§ 37 Abs 2 GuK-SV idgF).

Das Prüfungsgespräch über die schriftliche Abschlussarbeit darf höchstens einmal wiederholt werden (§ 37 Abs 7 GuK-SV idgF).

(15) Nichtantreten zu einer Prüfung im Rahmen der kommissionellen Abschlussprüfung

Sind Prüfungskandidatinnen oder Prüfungskandidaten durch Krankheit oder einen anderen berücksichtigungswürdigen Grund verhindert zu einer Prüfung anzutreten und

haben sie diesen Umstand rechtzeitig schriftlich bzw. mündlich gemeldet, sind die betreffenden Prüfungen zum ehestmöglichen Termin nachzuholen (§ 36 GuK-SV idgF).

(16) Anerkennung von Prüfungen

Gemäß § 78 Abs 9 UG idgF kann von den Teilnehmerinnen und Teilnehmern ein Antrag auf Anerkennung von Prüfungen, die an einer in- oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung absolviert wurden, an die Studienrektorin/den Studienrektor gestellt werden. Dieser führt in Abstimmung mit der Lehrgangsleitung das Anerkennungsverfahren durch. Voraussetzungen für die Anerkennung von Prüfungen sind jedenfalls die Gleichwertigkeit hinsichtlich der Lernergebnisse und hinsichtlich des Qualifikationsniveaus.

§ 9a Höchststudiendauer

Die Höchststudiendauer beträgt 4 Semester (§ 56 Abs 5 UG idgF).

§ 10 Abschluss

Der Universitätslehrgang gilt als erfolgreich absolviert, wenn alle Prüfungen und Praktika sowie die schriftliche Abschlussarbeit positiv abgeschlossen wurden. Die einzelnen Beurteilungen werden im Abschlusszeugnis aufgeschlüsselt.

Nach positiver Erbringung sämtlicher, im gegenständlichen Curriculum vorgesehener Leistungsnachweise wird den Absolventinnen und Absolventen des Universitätslehrgangs die Zusatzbezeichnung „Akademische/r Experte/in in der Pflege bei Nierenersatztherapie“ verliehen und ein Abschlusszeugnis der Medizinischen Universität Graz ausgestellt (vgl § 87a Abs 2 UG idgF und § 11 Abs 2 GuKG idgF).

Außerdem ist den Absolventinnen und Absolventen ein Diplom, das zur Ausübung der Spezialaufgabe berechtigt, auszustellen.

§ 11 Leitung

Die wissenschaftliche und organisatorische Lehrgangsleitung und deren Stellvertretung, sowie die (für interdisziplinäre Lehrgänge) fachspezifische Lehrgangsleitung und deren Stellvertretung werden mittels Rektoratsbeschluss festgelegt. Die Bestellung erfolgt durch die Rektorin/den Rektor.

§ 12 Veranstalterin/Veranstalter

Der Universitätslehrgang Sonderausbildung in der Pflege bei Nierenersatztherapie wird gemäß § 56 Abs 2 UG idgF zur wirtschaftlichen und organisatorischen Unterstützung in Zusammenarbeit mit der Steiermärkischen Krankenanstaltenges.m.b.H., KAGes-Services, Organisationseinheit Personalentwicklung-Services/Pflege-Bildung durchgeführt. Die Rechte und Pflichten der Kooperationspartnerinnen/Kooperationspartner sind in einem Kooperationsvertrag geregelt.

§ 13 Evaluierungen/Qualitätssicherung

Der Universitätslehrgang Sonderausbildung in der Pflege bei Nierenersatztherapie ist in das Qualitätsmanagementsystem der Medizinischen Universität Graz eingebunden. Unter Mitwirkung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer, der Lehrenden, der Lehrgangsleitung sowie des für Studium und Lehre zuständigen Rektoratsmitglieds, werden Lehrveranstaltungen des Universitätslehrganges sowie der gesamte Lehrgang evaluiert

(vgl ULG-Richtlinie Medizinische Universität Graz idgF).

§ 14 Inkrafttreten

Das Curriculum tritt mit Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Graz in Kraft.

§ 15 Übergangsbestimmungen

Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Curriculums für den Universitätslehrgang Sonderausbildung in der Pflege bei Nierenersatztherapie an der Medizinischen Universität Graz, veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität (MtBl vom 30.06.2015, StJ 2014/15, 25.c Stk) gemeldet sind, sind berechtigt, ihr Studium bis längstens 30.11.2020 abzuschließen.

Anhang 1 Beschreibung der Unterrichtsfächer Universitätslehrgang Sonderausbildung in der Pflege bei Nierenersatztherapie – 1. Semester Basisausbildung in der Intensivpflege, Anästhesiepflege und Pflege bei Nierenersatztherapie

Unterrichtsfach	Pflege und Überwachung von Patientinnen und Patienten mit invasiven und nichtinvasiven Methoden
Arbeitsaufwand	6 ECTS
Inhalt	<ul style="list-style-type: none"> • Krankenbeobachtung und Überwachung • Spezielle pflegerische Maßnahmen • Dokumentation und Organisation • Berufskunde
Learning Outcomes	<p>Studierende sind nach der Absolvierung des Unterrichtsfaches in der Lage,</p> <ul style="list-style-type: none"> • das spezifisch pflegerische Wissen der Krankenbeobachtung und Überwachung in der Theorie zu erklären und in der Praxis zielgerichtet anzuwenden • den Pflegeprozess bei kritisch kranken Menschen fachgerecht anzuwenden • Handlungen im rechtlichen, organisatorischen und ethischen Rahmen zielgerichtet zu reflektieren und umzusetzen • die Organisation und Koordination des Behandlungs-, Pflege- und Betreuungsprozesses in einer berufsgruppenübergreifenden Zusammenarbeit und einer sicheren Arbeitsumgebung durchzuführen • die Maßnahmen zur Entwicklung und Sicherheit von Qualität im Spezialbereich zu definieren
Lehr- und Lernaktivität	VO, ST
Lehrveranstaltungen	<p>Pflege von Patientinnen und Patienten mit invasiven und nichtinvasiven Methoden, VO, 3 ECTS</p> <p>Überwachung von Patientinnen und Patienten mit invasiven und nichtinvasiven Methoden, VO, 2 ECTS</p> <p>Organisation und Dokumentation, VO, 1 ECTS</p>
Prüfungsart	s

Unterrichtsfach	Angewandte Hygiene
Arbeitsaufwand	1 ECTS
Inhalt	<ul style="list-style-type: none"> • Infektionsverhindernde Maßnahmen • Nosokomiale Infektionen • Aktuelle Themen
Learning Outcomes	Studierende sind nach der Absolvierung des Unterrichtsfaches in der Lage, <ul style="list-style-type: none"> • die hygienischen Erfordernisse des Spezialbereiches zu erkennen, zu planen und durchzuführen
Lehr- und Lernaktivität	VO, ST
Lehrveranstaltungen	Angewandte Hygiene, VO, 1 ECTS
Prüfungsart	s

Unterrichtsfach	Biomedizinische Technik und Gerätelehre 1
Arbeitsaufwand	1 ECTS
Inhalt	<ul style="list-style-type: none"> • Grundlagen der biomedizinischen Technik und Gerätelehre • Physikalische, chemische Grundlagen
Learning Outcomes	Studierende sind nach der Absolvierung des Unterrichtsfaches in der Lage, <ul style="list-style-type: none"> • die medizinisch-technischen Grundlagen in der Theorie zu erklären und in der Praxis zielgerichtet anzuwenden
Lehr- und Lernaktivität	VU, ST
Lehrveranstaltungen	Biomedizinische Technik und Gerätelehre 1, VU, 1 ECTS
Prüfungsart	i

Unterrichtsfach	Kommunikation und Ethik 1
Arbeitsaufwand	1 ECTS
Inhalt	<ul style="list-style-type: none"> • Konfliktmanagement • Gesprächsführung • Fachbezogene Ethik
Learning Outcomes	Studierende sind nach der Absolvierung des Unterrichtsfaches in der Lage, <ul style="list-style-type: none"> • die Beziehungsgestaltung und Kommunikation mit kritisch kranken Menschen und dessen Bezugspersonen situationsspezifisch anzupassen • ein würdevolles Sterben im Spezialbereich zu gestalten und die Betroffenen in diesem Prozess zu begleiten
Lehr- und Lernaktivität	SE, ST
Lehrveranstaltungen	Kommunikation und Ethik 1, SE, 1 ECTS
Prüfungsart	i

Unterrichtsfach	Pflegewissenschaft und Pflegeforschung 1
Arbeitsaufwand	1 ECTS
Inhalt	<ul style="list-style-type: none"> • Einführung in die Pflegewissenschaft • Wissenschaftliches Arbeiten • Einführung in die schriftliche Abschlussarbeit • Literaturrecherche • Einführung in die Analyse und Interpretation von Forschungsergebnissen
Learning Outcomes	Studierende sind nach der Absolvierung des Unterrichtsfaches in der Lage, <ul style="list-style-type: none"> • ein Grundverständnis für wissenschaftliches Arbeiten und Wissenschaft und Forschung im Speziellen der Pflegewissenschaft zu entwickeln
Lehr- und Lernaktivität	VU, ST
Lehrveranstaltungen	Pflegewissenschaft und Pflegeforschung 1, VU, 1 ECTS
Prüfungsart	i

Unterrichtsfach	Reanimation und Schocktherapie
Arbeitsaufwand	1 ECTS
Inhalt	<ul style="list-style-type: none"> • Notfallmedizin extra- und intramural • Schock, Schockformen, Schockbekämpfung
Learning Outcomes	Studierende sind nach der Absolvierung des Unterrichtsfaches in der Lage, <ul style="list-style-type: none"> • auf Grundlage von Daten und Beobachtungen das Gefährdungspotential für den Menschen einzuschätzen und adäquate notfallmedizinische Sofortmaßnahmen im interdisziplinären Team durchzuführen
Lehr- und Lernaktivität	VO, ST
Lehrveranstaltungen	Reanimation und Schocktherapie, VO, 1 ECTS
Prüfungsart	s

Unterrichtsfach	Spezielle Pharmakologie
Arbeitsaufwand	2 ECTS
Inhalt	<ul style="list-style-type: none"> • Pharmakokinetik – Pharmakodynamik • Spezielle Arzneimittel im Intensiv-, Anästhesie- und Nierenersatztherapiebereich • Transfusionsmedizin
Learning Outcomes	<p>Studierende sind nach der Absolvierung des Unterrichtsfaches in der Lage,</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Grundlagen der Pharmakokinetik und Pharmakodynamik zu erklären und Indikationen, Kontraindikationen, Applikationsformen und Inkompatibilitäten zu benennen • den Einsatz verschiedener Blutprodukte zu begründen und das Transfusionsmanagement im Rahmen des Gesundheits- und Krankenpflegegesetzes idgF durchzuführen
Lehr- und Lernaktivität	VO, ST
Lehrveranstaltungen	Spezielle Pharmakologie , VO, 2 ECTS
Prüfungsart	s

Unterrichtsfach	Physiologie und Pathophysiologie Enterale und parenterale Ernährung
Arbeitsaufwand	2 ECTS
Inhalt	<ul style="list-style-type: none"> • Funktionelle Anatomie, Physiologie und Pathophysiologie von Organen und Organsystemen • Korrektur von Störungen des Elektrolyt-, Flüssigkeits-, Säure- und Basenhaushaltes • Grundlagen der Beatmung • Grundlagen der Anästhesie • Grundlagen des Energiebedarfs • Formen der Energiezufuhr/Energiequellen • Enterale und parenterale Ernährung: Indikationen/Kontraindikationen und Applikationsformen
Learning Outcomes	<p>Studierende sind nach der Absolvierung des Unterrichtsfaches in der Lage,</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Anatomie, Physiologie und Pathophysiologie von Organen und Organsystemen zu erklären und Zusammenhänge und Abhängigkeiten darzustellen • die Grundlagen der invasiven und nicht-invasiven Beatmungstherapie und Anästhesie aufzuzeigen • die Indikationen, Kontraindikationen, Prinzipien und mögliche Komplikationen der enteralen und parenteralen Ernährung zu erklären
Lehr- und Lernaktivität	VU, ST
Lehrveranstaltungen	Physiologie und Pathophysiologie; Enterale und parenterale Ernährung, VU, 2 ECTS
Prüfungsart	i

Unterrichtsfach	Praktische Ausbildung
Arbeitsaufwand	15 ECTS
Inhalt	<ul style="list-style-type: none"> • Pflege im Intensivbereich (operativ oder nicht operativ) • Pflege im Anästhesie- oder Nierenersatztherapiebereich • Pflege im Intensiv-, Anästhesie- oder Nierenersatztherapiebereich
Learning Outcomes	<p>Studierende sind nach der Absolvierung des Unterrichtsfaches in der Lage,</p> <ul style="list-style-type: none"> • die erworbenen theoretischen und methodischen Kenntnisse und Fertigkeiten in die Pflegepraxis zu transferieren • die drohende Vitalgefährdungen von Patientinnen und Patienten zu erkennen und adäquate Sofortmaßnahmen einzuleiten • die für den Spezialbereich erforderlichen sozialen und kommunikativen Kompetenzen im Umgang mit Patientinnen und Patienten zu reflektieren und zu optimieren
Lehr- und Lernaktivität	PR, ST
Lehrveranstaltungen	<p>Pflege im Intensivbereich (operativ oder nicht operativ), PR, 7 ECTS</p> <p>Pflege im Anästhesie- oder Nierenersatztherapiebereich, PR, 7 ECTS</p> <p>Pflege im Intensiv-, Anästhesie- oder Nierenersatztherapiebereich, PR 1 ECTS</p>
Prüfungsart	i

Anhang 2 Beschreibung der Unterrichtsfächer Universitätslehrgang Sonderausbildung in der Pflege bei Nierenersatztherapie – 2. Semester spezielle Zusatzausbildung in der Pflege bei Nierenersatztherapie

Unterrichtsfach	Spezielle Pflege bei Nierenersatztherapie
Arbeitsaufwand	4 ECTS
Inhalt	<ul style="list-style-type: none"> • Pflegeprozess im Bereich der Nierenersatztherapie • Überwachung und Pflege von Patientinnen und Patienten aller Altersgruppen mit den verschiedensten Eliminationsverfahren (Nierenersatztherapie, Aphereseverfahren) • Ernährung bei chronischer Niereninsuffizienz • Angewandte Hygiene im Bereich der Eliminationsverfahren • Dokumentation und Organisation
Learning Outcomes	<p>Studierende sind nach der Absolvierung des Unterrichtsfaches in der Lage,</p> <ul style="list-style-type: none"> • die spezielle Pflege und Überwachung bei verschiedensten Eliminationsverfahren nach dem Pflegeprozess auf der Grundlage individueller Risiken, Bedürfnisse und Präferenzen von Patientinnen und Patienten mit dem Fokus auf Förderung von Ressourcen abzustimmen • Patientinnen und Patienten und deren Bezugspersonen zu beraten, zu schulen und anzuleiten, um mit der jeweiligen Behandlungsform und den daraus entstehenden Konsequenzen, den körperlichen Einschränkungen und den Pflegeproblemen im häuslichen Bereich selbständig umgehen zu können • die für den Spezialbereich relevanten Informationen einzuholen und im interprofessionellen Team zu diskutieren, um die Patientinnen- und Patienten-Sicherheit zu gewährleisten • die Grundsätze der Rehabilitation und Selbstverwaltung zu beschreiben und Lifestyle-Interventionen für die Verbesserung der Lebensqualität abzuleiten • die möglichen Risikopotentiale zu identifizieren und Maßnahmen zur Vermeidung von Fehler einzuleiten
Lehr- und Lernaktivität	VO, ST
Lehrveranstaltungen	Spezielle Pflege bei Nierenersatztherapie, VO, 4 ECTS
Prüfungsart	s

Unterrichtsfach	Biomedizinische Technik und Gerätelehre 2
Arbeitsaufwand	1 ECTS
Inhalt	<ul style="list-style-type: none"> • Gerätekunde (Funktion, Anwendung, Sicherheitsaspekte)
Learning Outcomes	<p>Studierende sind nach der Absolvierung des Unterrichtsfaches in der Lage,</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Funktionsfähigkeit, die Betriebstüchtigkeit und den ordnungsgemäßen Zustand der Geräte laut MPG und MPBV sicherzustellen und diese fachgerecht anzuwenden
Lehr- und Lernaktivität	VO, ST
Lehrveranstaltungen	Biomedizinische Technik und Gerätelehre 2, VO, 1 ECTS
Prüfungsart	s

Unterrichtsfach	Kommunikation und Ethik 2
Arbeitsaufwand	1 ECTS
Inhalt	<ul style="list-style-type: none"> • Psychologie (Verhalten im Umgang mit chronisch Kranken) • Interdisziplinäre Zusammenarbeit • Konfliktmanagement • Stressbewältigung • Fachbezogene Ethik
Learning Outcomes	<p>Studierende sind nach der Absolvierung des Unterrichtsfaches in der Lage,</p> <ul style="list-style-type: none"> • die spezifischen Kommunikationsmodelle beim chronisch kranken Menschen anzuwenden und den Informationsbedarf von Patientinnen und Patienten zu identifizieren und daraus entsprechende Maßnahmen mit dem interdisziplinären Team abzustimmen • eine professionelle Beziehung bei eingeschränkten Kontaktmöglichkeiten zu entwickeln und die Begegnung unter Einbindung der Bezugspersonen zu gestalten
Lehr- und Lernaktivität	SE, ST
Lehrveranstaltungen	Kommunikation und Ethik 2, SE, 1 ECTS
Prüfungsart	i

Unterrichtsfach	Pflegewissenschaft und Pflegeforschung 2
Arbeitsaufwand	2 ECTS
Inhalt	<ul style="list-style-type: none"> • Analyse und Interpretation von Forschungsergebnissen • Evidence-based Nursing • International relevante Forschungsergebnisse • Nutzen und Umsetzung von Forschungsergebnissen: Modelle, Theorien, Strategien
Learning Outcomes	<p>Studierende sind nach der Absolvierung des Unterrichtsfaches in der Lage,</p> <ul style="list-style-type: none"> • sich systematisch und evidenzbasiert mit Fragestellungen im eigenen Praxisfeld auseinander zu setzen, um Änderungen zu erkennen und zu initiieren
Lehr- und Lernaktivität	SE, ST
Lehrveranstaltungen	Pflegewissenschaft und Pflegeforschung 2, SE, 2 ECTS
Prüfungsart	i

Unterrichtsfach	Akute und chronische Niereninsuffizienz bei Patientinnen und Patienten aller Altersgruppen
Arbeitsaufwand	4 ECTS
Inhalt	<ul style="list-style-type: none"> • Spezielle Physiologie und Pathophysiologie • Pharmakologie • Transplantation
Learning Outcomes	<p>Studierende sind nach der Absolvierung des Unterrichtsfaches in der Lage,</p> <ul style="list-style-type: none"> • die speziellen pathophysiologischen Veränderungen der akuten und chronischen Niereninsuffizienz zu erklären und Ansätze zur Diagnosestellung und Therapieentscheidung zu beschreiben • Patientinnen und Patienten in allen Stadien der chronischen Niereninsuffizienz betreuen zu können und die stadienspezifischen Probleme und Komplikationen zu kennen • die Zusammenhänge und Gefahren der Nichteinhaltung von therapeutischen Maßnahmen seitens der Patientinnen und Patienten zu erkennen und bei drohenden Komplikationen die notwendigen Maßnahmen abzuleiten • die Grundlagen der Nierentransplantation aus chirurgischer und nephrologischer Sicht zu beschreiben
Lehr- und Lernaktivität	VO, ST
Lehrveranstaltungen	Akute und chronische Niereninsuffizienz bei Patientinnen und Patienten aller Altersgruppen, VO, 4 ECTS
Prüfungsart	s

Unterrichtsfach	Eliminationsverfahren
Arbeitsaufwand	2 ECTS
Inhalt	<ul style="list-style-type: none"> • Haemodialyse • Haemofiltration • Peritonealdialyse • Aphereseverfahren
Learning Outcomes	<p>Studierende sind nach der Absolvierung des Unterrichtsfaches in der Lage,</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Indikationen und Prinzipien einzelner Formen der Nierenersatztherapie sowie der Aphereseverfahren zu erklären • die Patientinnen und Patienten in komplexen und dynamischen Behandlungssituationen der Nierenersatztherapie und bei Aphereseverfahren zu überwachen und zu betreuen, bei Komplikationen adäquat Handlungen zu setzen und den Prozess zu dokumentieren und zu evaluieren • die verfahrenstypischen Risiken und Nebenwirkungen zu erkennen und entsprechende Maßnahmen zu setzen • über die Arten der möglichen Gefäßzugänge zu diskutieren und Vor- und Nachteile für die Punktion abzuwägen • die Shunt-Komplikationen zu beschreiben und entsprechende Maßnahmen abzuleiten
Lehr- und Lernaktivität	VO, ST
Lehrveranstaltungen	Nierenersatztherapieverfahren, VO, 1 ECTS Aphereseverfahren, VO, 1 ECTS
Prüfungsart	s

Unterrichtsfach	Praktische Ausbildung
Arbeitsaufwand	10 ECTS
Inhalt	<ul style="list-style-type: none"> • Pflege im Bereich der Nierenersatztherapie • Intra- oder extramurale Pflege im Nierenersatztherapiebereich
Learning Outcomes	<p>Studierende sind nach der Absolvierung des Unterrichtsfaches in der Lage,</p> <ul style="list-style-type: none"> • die individuelle Patientinnen- und Patienten-Situation vor, während und nach der Betreuung/Behandlung der akuten und chronischen Niereninsuffizienz einzuschätzen • die verschiedensten Eliminationsverfahren zu überwachen (klinisch, chemisch und apparativ) und auf Kurzzeitkomplikationen adäquat zu reagieren • die erworbenen theoretischen und methodischen Kenntnisse und Fertigkeiten in die Pflegepraxis zu transferieren • die pflegerischen, die psychosozialen und die emotionalen Bedürfnisse der Patientinnen und Patienten zu erkennen und die Gesprächsführung dementsprechend individuell zu gestalten • die für den Spezialbereich erforderlichen sozialen und kommunikativen Kompetenzen im Umgang mit Patientinnen und Patienten anzuwenden, zu reflektieren und zu optimieren
Lehr- und Lernaktivität	PR, ST
Lehrveranstaltungen	Pflege im Bereich der Nierenersatztherapie, PR, 7 ECTS Intra- oder extramurale Pflege im Nierenersatztherapiebereich, PR, 3 ECTS
Prüfungsart	i

Anhang 3 Verzeichnis der Abkürzungen

Abs	Absatz
BGBI	Bundesgesetzblatt
ECTS	European Credit Transfer and Accumulation System
gem	gemäß
GuKG	Bundesgesetz über Gesundheits- und Krankenpflegeberufe (Gesundheits- und Krankenpflegegesetz – GuKG), BGBl I 1997/108 idgF
GuK-SV	Verordnung der Bundesministerin für Gesundheit und Frauen über Sonderausbildungen für Spezialaufgaben in der Gesundheits- und Krankenpflege (Gesundheits- und Krankenpflege-Spezialaufgaben-Verordnung – GUK-SV), BGBl II 452/2005 idgF
i	immanent
idgF	in der geltenden Fassung
iSd	im Sinne des
iVm	in Verbindung mit
MtBl	Mitteilungsblatt
PBL/POL	Problem Based Learning/Problem Oriented Learning
PR	Praktikum
s	schriftlich und/oder mündlich
SE	Seminar
ST	Selbststudium
Stk	Stück
UE	Übung
ULG	Universitätslehrgang
UG	Bundesgesetz über die Organisation der Universitäten und ihre Studien (Universitätsgesetz 2002 – UG), BGBl I 2002/120 idgF
vgl	Vergleich
VO	Vorlesung
VU	Vorlesung mit Übung
Z	Ziffer
zB	zum Beispiel

25. ULG Sonderausbildung in der Pflege im Operationsbereich

Der Vorsitzende des Senates, Herr Univ.-Prof. Dr. Andreas WEDRICH, gibt bekannt, dass der Senat der Medizinischen Universität Graz in seiner Sitzung am 07.11.2018 gemäß § 25 Abs. 1 Z 10 UG idgF auf Beschluss der Studienkommission für Postgraduale Ausbildungen vom 22.10.2018 nachfolgenden Studienplan beschlossen hat:



Curriculum für den Universitätslehrgang (ULG)

Sonderausbildung in der Pflege im Operationsbereich

gemäß § 56 Universitätsgesetz 2002 (UG) BGBl I 120/2002 idgF iVm

Gesundheits- und Krankenpflegegesetz (GuKG) BGBl I 108/1997 idgF und

Gesundheits- und Krankenpflege-Spezialaufgaben-Verordnung (GuK-SV) BGBl II 452/2005 idgF

Gesundheits- und Krankenpflege-Weiterbildungsverordnung (GuK-WV) BGKI Nr. 90/2006 idgF

Version 04

Beschluss und Änderungshistorie

Version	Datum des Beschlusses der Studienkommission Postgraduale Ausbildung	Datum der Genehmigung durch den Senat	Kurzbeschreibung der Änderung	Datum des Inkrafttretens
01	12.10.2009	11.11.2009	Erstmalige Einreichung	18.11.2009
02	08.10.2012	10.10.2012	Änderung des § 7 (Abschluss) mit Hinweis auf andere Gesamtbeurteilung des GuKG	07.11.2012
03	08.06.2015	24.06.2015	Anpassung der ECTS	30.06.2015
04	22.10.2018	07.11.2018	Anpassung der Studienarchitektur entsprechend des Bologna-Prozesses	14.11.2018

Inhalt

§ 1	Allgemeines	2
§ 2	Voraussetzungen für die Zulassung.....	2
§ 3	Qualifikationsprofil, Berufsfelder und Zielgruppen	3
A.	Gegenstand des Universitätslehrgangs	3
B.	Qualifikationsprofil und Learning Outcomes.....	3
C.	Bedarf und Relevanz des Universitätslehrgangs für Wissenschaft, Gesellschaft und Arbeitsmarkt.....	5
D.	Zielgruppe	5
§ 4	Aufbau und Gliederung	5
Unterrichtsfächer	5	
§ 5	Abschlussarbeit	7
§ 6	Lehr- und Lernformen	7
§ 7	Unterrichtssprache.....	8
§ 8	Bezeichnung und Stundenausmaß der Pflicht- und Wahlfächer	9
§ 9	Prüfungsordnung	12
§ 9a	Höchststudiendauer	16
§ 10	Abschluss	16
§ 11	Leitung.....	16
§ 12	Veranstalterin/Veranstalter.....	16
§ 13	Evaluierungen/Qualitätssicherung.....	16
§ 14	Inkrafttreten.....	17
§ 15	Übergangsbestimmungen	17
Anhang 1 Beschreibung der Unterrichtsfächer Universitätslehrgang Sonderausbildung in der Pflege im Operationsbereich		18
Anhang 2 Verzeichnis der Abkürzungen		25

§ 1 Allgemeines

Der Universitätslehrgang „Sonderausbildung in der Pflege im Operationsbereich“ wird als Vollzeitstudium angeboten und umfasst zwei Semester. Studienjahr- und Semestereinteilung richten sich nach den Bestimmungen des Universitätsgesetzes 2002 (UG) idgF. Es werden 62 ECTS-Anrechnungspunkte vergeben. Absolventinnen und Absolventen des Universitätslehrgangs wird die Bezeichnung „Akademische/r Experte/in in der Pflege im Operationsbereich“ verliehen und sie erhalten ein Abschlusszeugnis sowie ein Diplom unter Berücksichtigung der Vorgaben des Gesundheits- und Krankenpflegegesetzes (GuKG) idgF, der Gesundheits- und Krankenpflege-Spezialaufgaben-Verordnung (GUK-SV) und der Gesundheits- und Krankenpflege-Weiterbildungsverordnung (GuK-WV) BGKI Nr. 90/2006 idgF

1. Allen von den Studierenden zu erbringenden Leistungen werden ECTS-Anrechnungspunkte zugeteilt. ECTS-Anrechnungspunkte beruhen auf dem Arbeitsaufwand für sämtliche Lernaktivitäten (inklusive aller Vor- und Nachbereitungen), die Studierende typischerweise aufwenden müssen, um die erwarteten Lernergebnisse zu erzielen. 1 ECTS-Anrechnungspunkt entspricht 25 Echtstunden. 1500 Echtstunden entsprechen dem Arbeitsaufwand von einem Jahr Vollzeitstudium, wobei diesem Arbeitspensum 60 ECTS-Anrechnungspunkte zugeteilt werden (vgl § 54 Abs 2 UG idgF iVm § 14 Abs 7 Satzungsteil Studienrecht der Medizinischen Universität Graz idgF).
2. Für den Besuch des Universitätslehrgangs Sonderausbildung in der Pflege im Operationsbereich ist von den Teilnehmerinnen und Teilnehmern ein Lehrgangsbeitrag zu entrichten. Nähere Bestimmungen sind in der Richtlinie für Universitätslehrgänge der Medizinischen Universität Graz idgF geregelt.

§ 2 Voraussetzungen für die Zulassung

1. Voraussetzung für die Zulassung zum Universitätslehrgang Sonderausbildung in der Pflege im Operationsbereich sind

ein abgeschlossenes Bachelor-Studium der Gesundheits- und Krankenpflege (180 ECTS-Anrechnungspunkte)

oder

 - die Berufsberechtigung im gehobenen Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege bzw. eine gleichwertige, anerkannte (internationale) Berechtigung im Sinne des GuKG idgF **und** eine zweijährige Berufserfahrung im Bereich der Gesundheits- und Krankenpflege

oder

 - die allgemeine Hochschulreife für österreichische Universitäten oder Fachhochschulen (analog § 64 UG idgF) **und** die Berufsberechtigung im gehobenen Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege bzw. eine gleichwertige, anerkannte (internationale) Berechtigung im Sinne des GuKG idgF **und** ein Empfehlungsschreiben des Dienstgebers.
2. Die Lehrgangsleitung kann jede Bewerberin/jeden Bewerber zu einem persönlichen Zulassungsgespräch auffordern (vgl § 4 Kooperationsvertrag vom 27.05.2010).
3. Die Zulassung erfolgt nach Maßgabe der vorhandenen Studienplätze. Die Vergabe von Studienplätzen erfolgt in der Reihenfolge verbindlicher Anmeldungen nach Nachweis

der Erbringung sämtlicher Zulassungsvoraussetzungen.

4. Über die Zulassung entscheidet das Rektorat auf Vorschlag der Lehrgangsleitung (vgl. § 60 Abs 1 UG idGF und § 2 Kooperationsvertrag).
5. Die Absolvierung von einzelnen Unterrichtsfächern als Weiterbildungsveranstaltung ist nach Maßgabe freier Kapazitäten möglich. Die Auswahl und Zustimmung obliegt der Lehrgangsleitung.

§ 3 Qualifikationsprofil, Berufsfelder und Zielgruppen

A. Gegenstand des Universitätslehrgangs

Der Universitätslehrgang Sonderausbildung in der Pflege im Operationsbereich vermittelt spezifisch pflegerisches und medizinisch-technisches Wissen für den Spezialbereich Pflege im Operationsbereich, macht ethische Grundsätze bewusst und zeigt Methoden zur Kommunikation und Weiterentwicklung der eigenen Persönlichkeit auf.

Durch die fachspezifischen Praktika wird die Wissenszirkulation zwischen der Theorie und der Praxis gefördert.

B. Qualifikationsprofil und Learning Outcomes

Die Absolventinnen und Absolventen des Universitätslehrgangs Sonderausbildung in der Pflege im Operationsbereich reflektieren ihr berufliches Handeln auf Basis von wissenschaftlichen Erkenntnissen und passen dieses durch den Einsatz von entsprechenden Maßnahmen an.

Mit Absolvierung des Universitätslehrgangs Sonderausbildung in der Pflege im Operationsbereich sind die Absolventinnen und Absolventen akademisch geprüfte Pflegeexpertinnen und akademisch geprüfte Pflegeexperten mit der Spezialisierung in der Pflege im Operationsbereich.

Absolventinnen und Absolventen des Universitätslehrgangs Sonderausbildung in der Pflege im Operationsbereich sind in der Lage:

- das spezifisch pflegerische und medizinisch-technische Wissen in der Theorie zu erklären und in der Praxis zielgerichtet anzuwenden
- die Kenntnisse der allgemeinen Anforderungen der operationsspezifischen Aufgaben sowie die Fertigkeiten, Verhaltensweisen und Einstellungen für die Tätigkeit im Operationsbereich zu vermitteln
- die Durchführung der Vorbereitungs-, Überwachungs- und Nachsorgemaßnahmen an Patientinnen und Patienten bei operativen und diagnostischen Eingriffen umzusetzen
- in unterschiedlichen operativen Fachrichtungen situationsgerecht zu Instrumentieren sowie die Unterstützung des OP-Teams während der prä-, intra-, und postoperativen Phase zu gewährleisten
- spezielle und vertiefende Kenntnisse, Fähigkeiten und Verhaltensweisen für die Tätigkeit im Operationsbereich auf der Grundlage eines patientenorientierten Berufsverständnisses und eines engen Theorie-Praxis-Transfers anzuwenden
- die Anforderungen unter Berücksichtigung der individuellen Bedürfnisse der Patientinnen und Patienten im Rahmen der perioperativen Pflege umzusetzen
- Prinzipien der Planung und Organisation in einer berufsgruppenübergreifenden Zusammenarbeit und einer sicheren Arbeitsumgebung durchzuführen

- ethische Grundsätze wahrzunehmen und Methoden zur Kommunikation und Weiterentwicklung fachgerecht auszuführen
- mit wissenschaftlich fundierten Methoden und angepasst an den aktuellen pflegerischen und medizinischen Wissenstand zu arbeiten
- die Maßnahmen zur Entwicklung und Sicherheit von Qualität im Spezialbereich zu definieren

Das Studium entspricht der Stufe 5 des Europäischen Qualifikationsrahmens.

C. Bedarf und Relevanz des Universitätslehrgangs für Wissenschaft, Gesellschaft und Arbeitsmarkt

Der Spezialbereich der Pflege im Operationsbereich stellt einen hochkomplexen Bereich dar. Im Sinne der Qualitätssicherung ist diese setting- und zielgruppenspezifische Spezialisierung unabdingbar, da der spezielle Tätigkeitsbereich über die in der Grundausbildung vermittelten Kenntnisse und Fertigkeiten hinausgeht. Der Universitätslehrgang vermittelt eine vertiefte, wissenschaftliche und methodisch hochwertige Ausbildung, um den steigenden Anforderungen gerecht werden zu können.

Gemäß dem Gesundheits- und Krankenpflegegesetz (GuKG) idgF ist diese Ausbildung zur Ausübung der Spezialisierungen verpflichtend und innerhalb von fünf Jahren nach Aufnahme der Tätigkeit im Spezialbereich erfolgreich zu absolvieren.

Für die Absolventinnen und Absolventen des Universitätslehrgangs Sonderausbildung in der Pflege im Operationsbereich ist folgendes Berufsfeld relevant:

- Operationsspezifisches Setting
- Aufbereitungseinheit für Medizinprodukte (AEMP)

D. Zielgruppe

Der Universitätslehrgang Sonderausbildung in der Pflege im Operationsbereich wendet sich an:

Angehörige des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege, die im operativen Bereich tätig sind oder eine Tätigkeit in diesem Bereich anstreben.

§ 4 Aufbau und Gliederung

Unterrichtsfächer

Der Universitätslehrgang Sonderausbildung in der Pflege im Operationsbereich wird als Vollzeitstudium angeboten, umfasst zwei Semester und gliedert sich in 16 Unterrichtsfächer für die insgesamt 62 ECTS- Anrechnungspunkte vergeben werden.

Für die Abschlussarbeit werden 7 ECTS-Anrechnungspunkte vergeben. Die Abfolge der Unterrichtsfächer ist nicht aufbauend und kann von der Lehrgangsleitung geändert werden.

	Unterrichtsfach	Präsenzlehre*	Blended Learning*	Selbst-Studium*	ECTS
	Pflegerisches Sachgebiet				
01	Spezielle Pflege im Operationsbereich	181	0	60	7
02	Planung und Organisation im Operationsbereich	40	0	0	1
03	Grundlagen der Pflegeforschung	34	0	10	1

04	Kommunikation und Ethik	40	0	5	1
05	Pflegewissenschaft und Pflegeforschung	40	0	25	2
	Medizinisch-wissenschaftliches Sachgebiet				
06	Hygiene – Organisation der Krankenhaushygiene	86	0	40	4
07	Medizintechnik	24	0	20	1
08	Chirurgische Anatomie	24	0	20	1
09	Allgemeine chirurgische Gebiete	60	0	90	4
11	Spezielle chirurgische Gebiete	168	0	70	7
12	Grundlagen der Anästhesie und Pharmakologie	40	0	20	2
	Praktische Ausbildung		0		
13	Pflege im Operationsbereich (allgemeinchirurgischer Bereich)	160	0	3	6
14	Pflege im Operationsbereich (unfallchirurgischer Bereich)	160	0	3	6
15	Pflege im Operationsbereich (mindestens zwei spezielle chirurgische Bereiche)	240	0	8	10
16	Aufbereitungseinheit für Medizinprodukte (AEMP)	40	0	3	2
	Abschlussarbeit				
	Abschlussarbeit			235	7

*Die Angaben der Theoriestunden (Präsenzlehre, Blended Learning, Selbststudium) erfolgen in Unterrichtseinheiten. Eine Unterrichtseinheit entspricht 45 Minuten. Die Angaben der Praktikumsstunden (Praktische Ausbildung) erfolgt in Echtstunden. Eine Echtstunde entspricht 60 Minuten.

§ 5 Abschlussarbeit

- (1) Die Abschlussarbeit hat theoretische und anwendungsorientierte Teile zu enthalten und dient dem Nachweis der Befähigung wissenschaftliche Themen aus dem Gebiet Pflege im Operationsbereich eigenständig, entsprechend der aktuellen inhaltlichen/wissenschaftlichen und methodischen Standards zu erarbeiten.
- (2) Die schriftliche Abschlussarbeit ist prinzipiell als Einzelarbeit von allen TeilnehmerInnen und Teilnehmern anzufertigen. PartnerInnen- und Gruppenarbeiten sind jedoch zulässig, wenn die Leistungen der einzelnen TeilnehmerInnen und Teilnehmern gesondert beurteilbar sind.
- (3) Das Thema der schriftlichen Abschlussarbeit muss vor Beginn der Arbeit von der pflegewissenschaftlichen Lehrgangsführung des Universitätslehrgangs genehmigt werden.
- (4) Die Erstellung der schriftlichen Abschlussarbeit wird von einer Betreuerin oder einem Betreuer begleitet und beurteilt. Die Betreuerinnen oder die Betreuer werden von der wissenschaftlichen Lehrgangsführung bestellt.

Bei der Beurteilung werden folgende Beurteilungsstufen (Noten) angewandt:

- „sehr gut“ (1)
 - „gut“ (2)
 - „befriedigend“ (3)
 - „genügend“ (4)
 - „nicht genügend“ (5)
- (5) Das Thema und die Beurteilung der schriftlichen Abschlussarbeit scheinen im Abschlusszeugnis auf.
 - (6) Werden die schriftliche Abschlussarbeit und das Prüfungsgespräch über die schriftliche Abschlussarbeit mit der Gesamtnote „nicht genügend“ beurteilt, so wird der Teilnehmerin oder dem Teilnehmer durch die Prüfungskommission eine Frist von mindestens zwei Wochen nach der mündlichen Abschlussprüfung zur Überarbeitung oder Neuauflage der schriftlichen Abschlussarbeit eingeräumt.
 - (7) Für eine überarbeitete bzw. neu vorgelegte und positiv beurteilte schriftliche Abschlussarbeit wird innerhalb von vier Wochen ab deren Vorlage ein weiterer Termin für ein Prüfungsgespräch angeboten. Im Hinblick auf den erfolgreichen Abschluss der Sonderausbildung gemäß GuK-SV idgF darf das Prüfungsgespräch höchstens einmal wiederholt werden (§ 37 Abs 7 GuK-SV idgF).
 - (8) Für die Abschlussarbeit und deren Verteidigung werden 7 ECTS-Anrechnungspunkte vergeben.

§ 6 Lehr- und Lernformen

- (1) Der Universitätslehrgang Sonderausbildung in der Pflege im Operationsbereich wird in Vollzeit angeboten. Um das Studium zu ermöglichen, ergeben sich hinsichtlich der Organisation des gegenständlichen Universitätslehrgangs die in § 6 Abs 2 angeführten Lehr- und Lernformen (iSd § 15 Abs 6 Satzungsteil Studienrecht).
- (2) Der Universitätslehrgang Sonderausbildung in der Pflege im Operationsbereich besteht aus 737 Unterrichtseinheiten Präsenzphasen (VO, VU, SE), 600 Echtstunden Praktikum (PR) und aus 612 Unterrichtseinheiten Selbststudium (ST).

1. Lehr- und Lernformen Präsenzphasen:

Die Präsenzphasen werden als Blocklehrveranstaltung iSd § 15 Abs 3 Satzungsteil Studienrecht idgF abgehalten.

- Vorlesung (VO): Vorlesungen sind Lehrveranstaltungen ohne Anwesenheitspflicht, bei denen die Wissensvermittlung durch Vortrag der Lehrenden erfolgt. Eine Lehrveranstaltungsprüfung einer VO findet in einem einzigen Prüfungsakt statt.
- Vorlesung mit Übung (VU): Vorlesungen mit Übungen sind Lehrveranstaltungen, bei welchen im unmittelbaren Zusammenhang mit einer Wissensvermittlung durch Vortrag den praktisch-beruflichen Zielen des Universitätslehrgangs entsprechend konkrete Aufgaben und ihre Lösung behandelt werden.
- Seminar (SE): Seminare dienen der wissenschaftlichen Diskussion und sehen vor allem Stimulation der eigenständigen Arbeit der Studierenden vor. Dies wird vor allem auch durch Problem-basiertes/orientiertes Lernen (PBL/POL, dh selbständiges Erarbeiten von Lehrinhalten in kleinen Gruppen unter Betreuung durch eine Moderatorin/einen Moderator) gewährleistet.
- Praktikum (PR): Praktika dienen der Berufsvorbildung bzw ergänzen die wissenschaftliche Ausbildung sinnvoll.

2. Lehr- und Lernformen Selbststudium:

- Selbststudium (ST): Die Studierenden setzen sich mit Fragestellungen der Lehrenden auseinander und erwerben Kompetenzen zur selbständigen Durchführung berufsrelevanter Aufgaben.

(1) Verpflichtendes Praktikum/verpflichtende Hospitation

Im Universitätslehrgang Sonderausbildung in der Pflege im Operationsbereich ist ein verpflichtendes Praktikum im Ausmaß von 24 ECTS-Anrechnungspunkten zu absolvieren.

§ 7 Unterrichtssprache

Der Lehrgang wird in deutscher Sprache abgehalten. Fachliteratur kann in deutscher und englischer Sprache angeboten werden.

§ 8 Bezeichnung und Stundenausmaß der Pflicht- und Wahlfächer
Universitätslehrgang Sonderausbildung in der Pflege im Operationsbereich

Nr.	Unterrichtsfächer	LV-Typ	ECTS	Leistungs- überprüfung
	Pflegerisches Sachgebiet			
01	Spezielle Pflege im Operationsbereich			
01.1	Perioperative Pflege im allgemeinchirurgischen Fachbereich	VO	4	s
01.2	Perioperative Pflege im orthopädisch/traumatologischen Fachbereich	VO	3	s
02	Planung und Organisation im Operationsbereich	VU	1	i
03	Grundlagen der Pflegeforschung	VU	1	i
04	Kommunikation und Ethik	SE	1	i
05	Pflegewissenschaft und Pflegeforschung	SE	2	i
	Medizinisch-wissenschaftliches Sachgebiet			
06	Hygiene – Organisation der Krankenhaushygiene	VO	4	s
07	Medizintechnik	VO	1	s
08	Chirurgische Anatomie	VO	1	s
09	Allgemeine chirurgische Gebiete			
09.1	Allgemeinchirurgischer Fachbereich	VO	2	s
09.2	Orthopädisch/traumatologische Fachbereiche	VO	2	s
11	Spezielle chirurgische Gebiete	VO	7	s
12	Grundlagen der Anästhesie und Pharmakologie			
12.1	Grundlagen der Anästhesie und Pharmakologie	VU	1	i
12.2	Schock-und Notfallmedizin	VO	1	s

	Praktische Ausbildung			
13	Pflege im Operationsbereich (allgemeinchirurgischer Bereich)	PR	6	i
14	Pflege im Operationsbereich (unfallchirurgischer Bereich)	PR	6	i
15	Pflege im Operationsbereich (mindestens zwei spezielle chirurgische Bereiche)	PR	10	i
16	Aufbereitungseinheit für Medizinprodukte (AEMP)	PR	2	i
	Abschlussarbeit			
	Abschlussarbeit		7	s

§ 9 Prüfungsordnung

- (1) Es gelten die Bestimmungen §§ 72 ff UG idgF und die Bestimmungen des studienrechtlichen Teils der Satzung der Medizinischen Universität Graz. Zusätzlich dazu sind die speziellen Bestimmungen der §§ 18 ff GuK-SV idgF anwendbar.
- (2) Die Teilnahme an den Unterrichtsfächern bzw. Lehrveranstaltungen ist verpflichtend. Bei den Präsenzlehrveranstaltungen ist eine Anwesenheit von 80 % erforderlich – eine begründete Abwesenheit ist bis zu einem Ausmaß von 20 % zulässig (ausgenommen Praktika). Werden mehr als 20 % der theoretischen Ausbildung versäumt, so wird von der Lehrgangsführung unter Bedachtnahme auf die versäumten Einheiten festgesetzt, ob die Teilnehmerin oder der Teilnehmer zur Prüfung antreten darf, eine dem Umfang der Fehlzeit angemessene Ersatzleistung zu erbringen ist oder die jeweilige Lehrveranstaltung zu wiederholen ist. Über die Notwendigkeit der Erbringung einer Ersatzleistung bzw. der Wiederholung einer Lehrveranstaltung entscheidet die wissenschaftliche Lehrgangsführung.

(3) Lehrveranstaltungsprüfungen

Bei Lehrveranstaltungen ohne immanenten Prüfungscharakter (VO) erfolgt die Prüfung in einem einzigen Prüfungsakt, der schriftlich oder mündlich oder schriftlich und mündlich stattfinden kann. Alle Lehrveranstaltungen außer Vorlesungen besitzen immanenten Prüfungscharakter. Sie werden durch die Beurteilung der kontinuierlichen Mitarbeit und nach weiteren Beurteilungskriterien, die gemäß § 76 Abs 2 UG idgF zu Beginn der Lehrveranstaltung durch die Lehrveranstaltungsleiterin bzw. den Lehrveranstaltungsleiter bekannt zu geben sind, abgeschlossen. Die Beurteilung der Leistungen richtet sich nach der in § 72 Abs 2 UG idgF bestimmten Notenskala.

(4) Einzelprüfungen

Einzelprüfungen werden gemäß GuK-SV idgF in Form einer mündlichen oder schriftlichen Prüfung oder einer Projektarbeit abgenommen.

Über die Einzelprüfung wird von der Prüferin oder dem Prüfer ein schriftliches Prüfungsprotokoll geführt, das insbesondere die Prüfungsfragen und die Prüfungsbeurteilung bzw. Aufzeichnungen über die schriftliche Prüfung oder Projektarbeit beinhaltet.

Der Termin einer Einzelprüfung wird den Teilnehmerinnen und Teilnehmern spätestens zwei Wochen vorher bekannt gegeben.

Bei der Beurteilung werden folgende Beurteilungsstufen (Noten) angewandt:

- „sehr gut“ (1),
- „gut“ (2),
- „befriedigend“ (3),
- „genügend“ (4),
- „nicht genügend“ (5).

(5) Dispensprüfungen

In jenen Unterrichtsfächern, in denen keine Einzelprüfung abzunehmen, sondern nur die Teilnahme verpflichtend ist (immanenter Prüfungscharakter), beurteilen die Lehrende oder der Lehrende des betreffenden Unterrichtsfachs anhand der Mitarbeit, ob die Teilnehmerinnen oder die Teilnehmer die Ausbildungsziele erreicht haben.

Die Leistungen werden

1. „mit Erfolg teilgenommen“ (E) (Noten 1 bis 4) oder
2. „ohne Erfolg teilgenommen“ (5)

beurteilt.

(6) Praktika

In den Fachbereichen, in denen mindestens 160 Stunden Praktikum zu absolvieren sind, wird von den Lehr- oder Fachkräften des betreffenden Praktikums die in diesem Praktikum erbrachte Leistungen beurteilt. Die Beurteilung erfolgt mit

1. „sehr gut“ (1) entspricht auch dem „ausgezeichnet bestanden“ gemäß § 21 Abs 3 GuK-SV,
2. „gut“ (2) entspricht auch dem „gut bestanden“ gemäß § 21 Abs 3 GuK-SV,
3. „befriedigend“ (3) entspricht auch dem „bestanden“ gemäß § 21 Abs 3 GuK-SV,
4. „genügend“ (4) entspricht auch dem „bestanden“ gemäß § 21 Abs 3 GuK-SV,
5. „nicht genügend“ (5) entspricht auch dem „nicht bestanden“ gemäß § 21 Abs 3 GuK-SV,
6. „mit Erfolg teilgenommen“ (E) entspricht auch dem „absolviert“ gemäß § 21 Abs 3 GuK-SV.

In den Fachbereichen, in denen weniger als 160 Stunden Praktikum zu absolvieren sind, wird keine Beurteilung durchgeführt. Es wird die Absolvierung des Praktikums bestätigt („mit Erfolg teilgenommen“ bzw. „ohne Erfolg teilgenommen“).

(7) Wiederholung von Prüfungen

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer sind berechtigt, jede Einzel- und Dispensprüfung, die mit der Note „nicht genügend“ beurteilt wird, zweimal bei der betreffenden Lehrperson zu wiederholen. Die Wiederholungsprüfung wird zum ehest möglichen Termin, frühestens jedoch nach zwei Wochen abgenommen (§ 22 GuK-SV idgF).

(8) Wiederholung von Praktika

Im Rahmen der Ausbildung dürfen höchstens zwei Praktika je einmal wiederholt werden. Das Praktikum ist zum ehest möglichen Termin zu wiederholen und nach Möglichkeit an einer anderen Organisationseinheit durchzuführen und durch eine andere Lehr- oder Fachkraft zu beurteilen (§ 24 UG idgF).

(9) Nichtantreten zu einer Prüfung

Sind Prüfungskandidatinnen oder Prüfungskandidaten durch Krankheit oder einen anderen berücksichtigungswürdigen Grund verhindert zu einer Prüfung anzutreten und haben sie diesen Umstand rechtzeitig schriftlich bzw. mündlich gemeldet, sind die betreffenden Prüfungen zum ehestmöglichen Termin, spätestens jedoch innerhalb von vier Wochen nach Wegfall des Verhinderungsgrundes, nachzuholen (§ 23 GuK-SV idgF).

(10) Kommissionelle Abschlussprüfung

Nach erfolgreichem Abschluss der theoretischen und praktischen Ausbildung wird eine kommissionelle Abschlussprüfung vor einer Prüfungskommission (siehe § 9 Abs 10) abgelegt.

In begründeten Ausnahmefällen kann die Prüfungskommission, sofern die Erreichung des Ausbildungszieles nicht gefährdet ist, die Teilnehmerin oder den Teilnehmer vor

Abschluss der praktischen Ausbildung zur kommissionellen Abschlussprüfung zulassen. Fehlende Praktika sind ehest möglich nachzuholen.

Der Inhalt der kommissionellen Abschlussprüfung setzt sich zusammen aus:

1. einer schriftlichen Abschlussarbeit und
2. einer mündlichen Abschlussprüfung.

Die schriftliche Abschlussarbeit ist von der Teilnehmerin oder dem Teilnehmer in einem mündlichen Gespräch zu verteidigen. Bei der Beurteilung der schriftlichen Abschlussarbeit und der mündlichen Abschlussprüfung werden folgende Beurteilungsstufen (Noten) angewandt:

- „sehr gut“ (1),
- „gut“ (2),
- „befriedigend“ (3),
- „genügend“ (4),
- „nicht genügend“ (5).

Die Bestimmungen über die mündliche Fachprüfung iSd § 4 Z 6 Satzungsteil Studienrecht idgF iVm § 72 Abs 3 UG idgF bleiben davon unberührt.

(11) Prüfungskommission

Die Prüfungskommission für die kommissionelle Abschlussprüfung besteht aus 5 Mitgliedern und setzt sich wie folgt zusammen:

1. eine vom Landeshauptmann entsandte fachkompetente Person als Vorsitzende oder Vorsitzender
2. die pflegewissenschaftliche Leitung bzw. die stellvertretende pflegewissenschaftliche Leitung des Universitätslehrganges
3. eine vertretungsbefugte Person des Rechtsträgers des Universitätslehrganges
4. eine von der gesetzlichen Interessensvertretung der Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer entsandte fachkundige Person aus dem Bereich der Gesundheits- und Krankenpflege
5. die Prüferin oder der Prüfer der betreffenden Prüfungsfächer

(12) Abschlussprüfungsprotokoll

Über die kommissionelle Abschlussprüfung wird ein Protokoll geführt. Dieses Protokoll enthält insbesondere:

1. Namen und Funktionen der Mitglieder der Prüfungskommission
2. Datum der Prüfungen im Rahmen der kommissionellen Abschlussprüfung
3. Namen der Lehrgangsteilnehmerin oder des Lehrgangsteilnehmers
4. Prüfungsfächer und Prüfungsfragen
5. Beurteilung der Prüfungen

Das Abschlussprotokoll wird von den Mitgliedern der Prüfungskommission unterzeichnet. Dieses Abschlussprüfungsprotokoll ist

1. von der wissenschaftlichen Leitung oder
2. im Falle des Nichtfortbestehens des Universitätslehrganges vom Rechtsträger oder

3. im Falle des Nichtfortbestehens des Rechtsträgers vom örtlich zuständigen Landeshauptmann mindestens 45 Jahre nach der Ablegung der kommissionellen Abschlussprüfung aufzubewahren.

(13) Gesamtbeurteilung der kommissionellen Abschlussprüfung

Der jeweilige Kooperationspartner stellt gemäß GuK-SV idgF ein Diplom aus, das die Benotung der kommissionellen Abschlussprüfung enthält. Aufgrund der Beurteilung der schriftlichen Abschlussarbeit und des Prüfungsgesprächs sowie der Teilprüfungen der mündlichen Abschlussprüfung erfolgt eine Gesamtbeurteilung der kommissionellen Abschlussprüfung.

Bei der Beurteilung der Gesamtleistung der Lehrgangsteilnehmerinnen und Lehrgangsteilnehmer werden folgende Beurteilungsstufen angewandt:

1. „mit ausgezeichnetem Erfolg bestanden“,
2. „mit gutem Erfolg bestanden“,
3. „mit Erfolg bestanden“ oder
4. „nicht bestanden“.

Die Gesamtbeurteilung wird „mit ausgezeichnetem Erfolg bestanden“ beurteilt, wenn

1. der rechnerische Durchschnitt der schriftlichen Abschlussarbeit und der mündlichen Teilprüfungen unter 1,5 liegt und
2. die beurteilten Fachpraktika mit „ausgezeichnet bestanden“ beurteilt wurden.

Die Gesamtbeurteilung wird „mit gutem Erfolg bestanden“ beurteilt, wenn

1. der rechnerische Durchschnitt der schriftlichen Abschlussarbeit und der mündlichen Teilprüfungen unter 2,1 liegt und
2. die beurteilten Fachpraktika mit „gut bestanden“ beurteilt wurden.

Eine Wiederholungsprüfung im Rahmen der kommissionellen Abschlussprüfung schließt die Gesamtbeurteilung „mit ausgezeichnetem Erfolg bestanden“ oder „mit gutem Erfolg bestanden“ aus.

Die Gesamtbeurteilung wird „mit Erfolg bestanden“ beurteilt, wenn

1. die Beurteilungen der schriftlichen Abschlussarbeit und der mündlichen Teilprüfungen zumindest „genügend“ sind und
2. die beurteilten Praktika zumindest mit „bestanden“ beurteilt wurden.

Die Gesamtbeurteilung wird im Diplom eingetragen.

(14) Wiederholung der kommissionellen Abschlussprüfung

Werden eine oder höchstens zwei Teilprüfungen der mündlichen Abschlussprüfung mit „nicht genügend“ beurteilt, darf je eine Wiederholungsprüfung vor der Prüfungskommission abgelegt werden (§ 37 Abs 1 GuK-SV idgF). Eine Teilprüfung der mündlichen Abschlussprüfung darf höchstens zweimal wiederholt werden (§ 37 Abs 2 GuK-SV idgF).

Das Prüfungsgespräch über die schriftliche Abschlussarbeit darf höchstens einmal wiederholt werden (§ 37 Abs 7 GuK-SV idgF).

(15) Nichtantreten zu einer Prüfung im Rahmen der kommissionellen Abschlussprüfung

Sind Prüfungskandidatinnen oder Prüfungskandidaten durch Krankheit oder einen anderen berücksichtigungswürdigen Grund verhindert zu einer Prüfung anzutreten und haben sie diesen Umstand rechtzeitig schriftlich bzw. mündlich gemeldet, sind die

betreffenden Prüfungen zum ehestmöglichen Termin nachzuholen (§ 36 GuK-SV idgF).

(16) Anerkennung von Prüfungen

Gemäß § 78 Abs 9 UG idgF kann von den Teilnehmerinnen und Teilnehmern ein Antrag auf Anerkennung von Prüfungen, die an einer in- oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung absolviert wurden, an die Studienrektorin/den Studienrektor gestellt werden. Dieser führt in Abstimmung mit der Lehrgangsleitung das Anerkennungsverfahren durch. Voraussetzungen für die Anerkennung von Prüfungen sind jedenfalls die Gleichwertigkeit hinsichtlich der Lernergebnisse und hinsichtlich des Qualifikationsniveaus.

§ 9a Höchststudiendauer

Die Höchststudiendauer beträgt 4 Semester (§ 56 Abs 5 UG idgF).

§ 10 Abschluss

Der Universitätslehrgang gilt als erfolgreich absolviert, wenn alle Prüfungen und Praktika sowie die schriftliche Abschlussarbeit positiv abgeschlossen wurden. Die einzelnen Beurteilungen werden im Abschlusszeugnis aufgeschlüsselt.

Nach positiver Erbringung sämtlicher, im gegenständlichen Curriculum vorgesehener Leistungsnachweise wird den Absolventinnen und Absolventen des Universitätslehrgangs die Zusatzbezeichnung „Akademische/r Experte/in in der Pflege im Operationsbereich“ verliehen und ein Abschlusszeugnis der Medizinischen Universität Graz ausgestellt (vgl § 87a Abs 2 UG idgF und § 11 Abs 2 GuKG idgF).

Außerdem ist den Absolventinnen und Absolventen ein Diplom, das zur Ausübung der Spezialaufgabe berechtigt, auszustellen.

§ 11 Leitung

Die wissenschaftliche und organisatorische Lehrgangsleitung und deren Stellvertretung, sowie die (für interdisziplinäre Lehrgänge) fachspezifische Lehrgangsleitung und deren Stellvertretung werden mittels Rektoratsbeschluss festgelegt. Die Bestellung erfolgt durch die Rektorin/den Rektor.

§ 12 Veranstalterin/Veranstalter

Der Universitätslehrgang Sonderausbildung in der Pflege im Operationsbereich wird gemäß § 56 Abs 2 UG idgF zur wirtschaftlichen und organisatorischen Unterstützung in Zusammenarbeit mit der Steiermärkischen Krankenanstaltenges.m.b.H., KAGes-Services, Organisationseinheit Personalentwicklung-Services/Pflege-Bildung durchgeführt. Die Rechte und Pflichten der Kooperationspartnerinnen/Kooperationspartner sind in einem Kooperationsvertrag geregelt.

§ 13 Evaluierungen/Qualitätssicherung

Der Universitätslehrgang Sonderausbildung in der Pflege im Operationsbereich ist in das Qualitätsmanagementsystem der Medizinischen Universität Graz eingebunden. Unter Mitwirkung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer, der Lehrenden, der Lehrgangsleitung sowie des für Studium und Lehre zuständigen Rektoratsmitglieds, werden Lehrveranstaltungen des Universitätslehrgangs sowie der gesamte Lehrgang evaluiert (vgl ULG-Richtlinie Medizinische Universität Graz idgF).

§ 14 Inkrafttreten

Das Curriculum tritt mit Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Graz in Kraft.

§ 15 Übergangsbestimmungen

Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Curriculums für den Universitätslehrgang Sonderausbildung in der Pflege im Operationsbereich an der Medizinischen Universität Graz, veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität (MtBl vom 30.06.2015, StJ 2014/15, 25.c Stk) gemeldet sind, sind berechtigt, ihr Studium bis längstens 30.11.2020 abzuschließen.

Anhang 1 Beschreibung der Unterrichtsfächer Universitätslehrgang Sonderausbildung in der Pflege im Operationsbereich

Unterrichtsfach	Spezielle Pflege im Operationsbereich
Arbeitsaufwand	7 ECTS
Inhalt	<ul style="list-style-type: none"> • Perioperative Pflege • Instrumenten- und Materialkunde • Pflegedokumentation / EDV • Qualitäts- und Risikomanagement • Berufskunde • Recht
Learning Outcomes	<p>Studierende sind nach der Absolvierung des Unterrichtsfaches in der Lage,</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Komplexität des spezifisch pflegerischen Wissens im perioperativen Bereich unter Berücksichtigung der wissenschaftlichen Erkenntnisse in der Theorie zu erklären, zu verknüpfen und fachgerecht umzusetzen • mögliche Risikopotentiale zu identifizieren und Maßnahmen zur Vermeidung von Fehlern abzuleiten, umzusetzen und zu evaluieren • das eigene pflegerische und berufliche Handeln zu analysieren, dieses zu reflektieren und anschließend zu optimieren • die rechtlichen, ethischen und gesetzlichen Grundlagen zielgerichtet zu interpretieren • die Betrachtungsweisen der qualitätsorientierten Pflege von der Vorbereitung über die Mitwirkung bis hin zur Nachbereitung von Operationen zu erkennen und umzusetzen • Lagerungen und Positionierungen unter Berücksichtigung der kinästhetischen Prinzipien von Patientinnen und Patienten fachgerecht und individuell abgestimmt anzuleiten und auszuführen
Lehr- und Lernaktivität	VO, ST
Lehrveranstaltungen	<p>Perioperative Pflege im allgemeinchirurgischen Fachbereich (VO, 4 ECTS)</p> <p>Perioperative Pflege im orthopädisch/traumatologischen Fachbereich (VO, 3 ECTS)</p>
Prüfungsart	s

Unterrichtsfach	Planung und Organisation im Operationsbereich
Arbeitsaufwand	1 ECTS
Inhalt	<ul style="list-style-type: none"> • Organisation der Rahmenbedingungen für den Eingriff (prä-, intra-, postoperative Maßnahmen) • Zeitmanagement • Personalplanung, Personaleinsatz, Dienstplangestaltung, Betriebsführung
Learning Outcomes	<p>Studierende sind nach der Absolvierung des Unterrichtsfaches in der Lage,</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Organisation und Koordination im Spezialbereich zu charakterisieren, Lösungsvorschläge zu formulieren und eine berufsgruppenübergreifende Zusammenarbeit im Rahmen einer sicheren Arbeitsumgebung zu gewährleisten
Lehr- und Lernaktivität	VU, ST
Lehrveranstaltungen	Planung und Organisation im Operationsbereich (VU, 1 ECTS)
Prüfungsart	i

Unterrichtsfach	Grundlagen der Pflegeforschung
Arbeitsaufwand	1 ECTS
Inhalt	<ul style="list-style-type: none"> • Möglichkeiten der Umsetzung • Analyse, Interpretation, Nutzen und Umsetzen von Forschungsergebnissen • Einführung in die Pflegewissenschaft • Wissenschaftliches Arbeiten • Einführung in die schriftliche Abschlussarbeit • Literaturrecherche • Einführung in die Analyse und Interpretation von Forschungsergebnissen
Learning Outcomes	<p>Studierende sind nach der Absolvierung des Unterrichtsfaches in der Lage,</p> <ul style="list-style-type: none"> • ein Grundverständnis für wissenschaftliches Arbeiten und Wissenschaft und Forschung im Speziellen der Pflegewissenschaft zu entwickeln
Lehr- und Lernaktivität	VU, ST
Lehrveranstaltungen	Grundlagen der Pflegeforschung (VU, 1 ECTS)
Prüfungsart	i

Unterrichtsfach	Kommunikation und Ethik
Arbeitsaufwand	1 ECTS
Inhalt	<ul style="list-style-type: none"> • Interdisziplinäre Zusammenarbeit • Konfliktmanagement • Stressbewältigung • Fachbezogene Ethik (einschließlich ethischer Aspekte der Transplantationsmedizin)
Learning Outcomes	<p>Studierende sind nach der Absolvierung des Unterrichtsfaches in der Lage,</p> <ul style="list-style-type: none"> • sich adäquat auf unterschiedliche Kommunikationspartner unter Berücksichtigung von soziokulturellen/psychosozialen, religiösen und sozioökonomischen Aspekten theorie- und konzeptgeleitet zu kommunizieren • schwierige Gespräche mit unterschiedlichen Kommunikationsmodellen professionell zu führen • die menschlichen Reaktionen auf perioperative Situationen einzuschätzen und Maßnahmen zur Unterstützung einer angemessenen Bewältigung umzusetzen • die professionelle Beziehung bei eingeschränkten Kontaktmöglichkeiten zu entwickeln und die Begegnung unter Einbindung der Bezugspersonen zu gestalten
Lehr- und Lernaktivität	SE, ST
Lehrveranstaltungen	Kommunikation und Ethik (SE, 1 ECTS)
Prüfungsart	i

Unterrichtsfach	Pflegewissenschaft und Pflegeforschung
Arbeitsaufwand	2 ECTS
Inhalt	<ul style="list-style-type: none"> • Analyse und Interpretation von Forschungsergebnissen • Evidence-based Nursing • International relevante Forschungsergebnisse • Nutzen und Umsetzung von Forschungsergebnissen: Modelle, Theorien, Strategien
Learning Outcomes	<p>Studierende sind nach der Absolvierung des Unterrichtsfaches in der Lage,</p> <ul style="list-style-type: none"> • sich systematisch und evidenzbasiert mit Fragestellungen im eigenen Praxisfeld auseinanderzusetzen, um Änderungen zu erkennen und zu initiieren
Lehr- und Lernaktivität	SE, ST
Lehrveranstaltungen	Pflegewissenschaft und Pflegeforschung (SE, 2 ECTS)
Prüfungsart	i

Unterrichtsfach	Hygiene – Organisation der Krankenhaushygiene
Arbeitsaufwand	4 ECTS
Inhalt	<ul style="list-style-type: none"> • Krankenhausinfektionen • Desinfektion und Sterilisation • Allgemeine Hygienemaßnahmen • Hygieneprobleme spezieller Abteilungen • Sterilgutversorgung Fachkundeflehrgang I und II
Learning Outcomes	<p>Studierende sind nach der Absolvierung des Unterrichtsfaches in der Lage,</p> <ul style="list-style-type: none"> • die hygienischen Erfordernisse des Spezialbereiches zu erkennen, zu planen und durchzuführen • die Verfügbarkeit, den einwandfreien Zustand und die richtige Anwendungsreihenfolge aller benötigten Medizinprodukte sowie die Ausstattung unter Bezugnahme auf die Betriebsanleitungen der Herstellerangaben sicherzustellen • Fachkenntnisse über die qualitätsgesicherte Aufbereitung von Medizinprodukten (Ablauf-, Aufbereitungs-, Desinfektions- und Sterilisationsprozesse) im Rahmen des Medizinproduktkreislaufs zu vermitteln
Lehr- und Lernaktivität	VO, ST
Lehrveranstaltungen	Hygiene – Organisation der Krankenhaushygiene (VO, 4 ECTS)
Prüfungsart	s

Unterrichtsfach	Medizintechnik
Arbeitsaufwand	1 ECTS
Inhalt	<ul style="list-style-type: none"> • Grundlagen der Elektrotechnik • Medizintechnische Geräte • Sicherheitstechnische Maßnahmen
Learning Outcomes	<p>Studierende sind nach der Absolvierung des Unterrichtsfaches in der Lage,</p> <ul style="list-style-type: none"> • die medizinisch-technischen Grundlagen in der Theorie zu erklären und in der Praxis zielgerichtet anzuwenden • die Funktionsfähigkeit, die Betriebstüchtigkeit und den ordnungsgemäßen Zustand von operationsspezifischen medizin-technischen Geräten laut MPG und MPBV zu überprüfen und sicherzustellen
Lehr- und Lernaktivität	VO, ST
Lehrveranstaltungen	Medizintechnik (VO, 1 ECTS)
Prüfungsart	s

Unterrichtsfach	Chirurgische Anatomie
Arbeitsaufwand	1 ECTS
Inhalt	<ul style="list-style-type: none"> • Topographische und funktionale Anatomie
Learning Outcomes	<p>Studierende sind nach der Absolvierung des Unterrichtsfaches in der Lage,</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Grundlagen der topographischen und funktionalen Anatomie in allen Fachbereichen zu erklären und die Zusammenhänge zu erkennen
Lehr- und Lernaktivität	VO, ST
Lehrveranstaltungen	Chirurgische Anatomie (VO, 1 ECTS)
Prüfungsart	s

Unterrichtsfach	Allgemeinchirurgische Gebiete
Arbeitsaufwand	4 ECTS
Inhalt	<ul style="list-style-type: none"> • Allgemeinchirurgische Fachbereiche • Orthopädisch/traumatologischer Fachbereich
Learning Outcomes	<p>Studierende sind nach der Absolvierung des Unterrichtsfaches in der Lage,</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Grundlagen der allgemeinen und viszeralen Chirurgie sowie die orthopädische und traumatologische (OT) Chirurgie zu beschreiben und Zusammenhänge zu erkennen
Lehr- und Lernaktivität	VO, ST
Lehrveranstaltungen	Allgemeinchirurgischer Fachbereich (VO, 2 ECTS) Orthopädisch/traumatologischer Fachbereich (VO, 2 ECTS)
Prüfungsart	s

Unterrichtsfach	Spezielle chirurgische Gebiete
Arbeitsaufwand	7 ECTS
Inhalt	<ul style="list-style-type: none"> • Andere chirurgische Fachbereiche
Learning Outcomes	<p>Studierende sind nach der Absolvierung des Unterrichtsfaches in der Lage,</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Grundlagen der speziellen Chirurgie zu beschreiben und Zusammenhänge zu erkennen
Lehr- und Lernaktivität	VO, ST
Lehrveranstaltungen	Spezielle chirurgische Gebiete (VO, 7 ECTS)
Prüfungsart	s

Unterrichtsfach	Grundlagen der Anästhesie und Pharmakologie
Arbeitsaufwand	2 ECTS
Inhalt	<ul style="list-style-type: none"> • Präoperative Maßnahmen bei Patientinnen und Patienten • Überwachungsgeräte, Funktionskontrollen und perioperative Überwachungsmaßnahmen • Zusammensetzung, Wirkung, Anwendung und Dosierung von Arzneimitteln • Schock- und Notfallmedizin
Learning Outcomes	<p>Studierende sind nach der Absolvierung des Unterrichtsfaches in der Lage,</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Grundlagen der Schock- und Notfallmedizin sowie der Anästhesiepflege zu benennen, diese zu interpretieren und die daraus resultierenden Maßnahmen korrekt abzuleiten und auszuführen • perioperative Notfallsituationen zu erkennen und dementsprechende Maßnahmen zu setzen
Lehr- und Lernaktivität	VO, VU, ST
Lehrveranstaltungen	<p>Grundlagen der Anästhesie und Pharmakologie (VU, 1 ECTS)</p> <p>Schock- und Notfallmedizin (VO, 1 ECTS)</p>
Prüfungsart	i, s

Unterrichtsfach	Praktische Ausbildung
Arbeitsaufwand	24 ECTS
Inhalt	<ul style="list-style-type: none"> • Pflege im Operationsbereich – allgemeinchirurgische Bereiche • Pflege im Operationsbereich – Unfallchirurgische Bereiche • Pflege im Operationsbereich – mindestens zwei spezielle chirurgische Bereiche • Aufbereitungseinheit für Medizinprodukte (AEMP)
Learning Outcomes	<p>Studierende sind nach der Absolvierung des Unterrichtsfaches in der Lage,</p> <ul style="list-style-type: none"> • die für den Spezialbereich erworbenen theoretischen und methodischen Kenntnisse und Fertigkeiten bezüglich der Vorbereitung, der Mitwirkung und der Nachbereitung von operativen Eingriffen und Medizinprodukten in die Pflegepraxis zu transferieren, diese anzuwenden, zu analysieren und zu evaluieren • die für den Spezialbereich erforderlichen sozialen und kommunikativen Kompetenzen im Umgang mit Patienten und im interdisziplinären Team zu reflektieren und zu optimieren • in unterschiedlichen operativen Fachrichtungen situationsgerecht zu Instrumentieren sowie Notfallsituationen im gesamten perioperativen Bereich rechtzeitig zu erkennen und Sofortmaßnahmen einzuleiten • durch fach- und sachgerechtes Vorbereiten und Instrumentieren im gesamten perioperativen Bereich ein störungsfreies und sicheres Operieren unter Einhaltung aller qualitätssichernden Maßnahmen zu gewährleisten • in der Planung und Organisation des Operationsgebietes mitzuwirken • aufgrund wissenschaftlicher Erkenntnisse Handlungskonsequenzen für das jeweilige Praxisfeld abzuleiten
Lehr- und Lernaktivität	PR, ST
Lehrveranstaltungen	<ul style="list-style-type: none"> • Pflege im Operationsbereich (Allgemeinchirurgischer Bereich) (PR, 6 ECTS) • Pflege im Operationsbereich (Orthopädisch/traumatologischer Bereich) (PR, 6 ECTS) • Pflege im Operationsbereich (Mindestens zwei spezielle chirurgische Bereiche) (PR, 10 ECTS) • AEMP (PR, 2 ECTS)
Prüfungsart	i

Anhang 2 Verzeichnis der Abkürzungen

Abs	Absatz
BGBI	Bundesgesetzblatt
ECTS	European Credit Transfer and Accumulation System
gem	gemäß
GuKG	Bundesgesetz über Gesundheits- und Krankenpflegeberufe (Gesundheits- und Krankenpflegegesetz – GuKG), BGBl I 1997/108 idgF
GuK-SV	Verordnung der Bundesministerin für Gesundheit und Frauen über Sonderausbildungen für Spezialaufgaben in der Gesundheits- und Krankenpflege (Gesundheits- und Krankenpflege-Spezialaufgaben-Verordnung – GUK-SV), BGBl II 452/2005 idgF
i	immanent
idgF	in der geltenden Fassung
iSd	im Sinne des
iVm	in Verbindung mit
MtBl	Mitteilungsblatt
PBL/POL	Problem Based Learning/Problem Oriented Learning
PR	Praktikum
s	schriftlich und/oder mündlich
SE	Seminar
ST	Selbststudium
Stk	Stück
UE	Übung
ULG	Universitätslehrgang
UG	Bundesgesetz über die Organisation der Universitäten und ihre Studien (Universitätsgesetz 2002 – UG), BGBl I 2002/120 idgF
vgl	Vergleich
VO	Vorlesung
VU	Vorlesung mit Übung
Z	Ziffer
zB	zum Beispiel

26. ULG Spezielle Zusatzausbildung in der Anästhesiepflege

Der Vorsitzende des Senates, Herr Univ.-Prof. Dr. Andreas WEDRICH, gibt bekannt, dass der Senat der Medizinischen Universität Graz in seiner Sitzung am 07.11.2018 gemäß § 25 Abs. 1 Z 10 UG idgF auf Beschluss der Studienkommission für Postgraduale Ausbildungen vom 22.10.2018 nachfolgenden Studienplan beschlossen hat:



Curriculum für den Universitätslehrgang (ULG)

Spezielle Zusatzausbildung in der Anästhesiepflege

gemäß § 56 Universitätsgesetz 2002 (UG) BGBl I 120/2002 idgF iVm

Gesundheits- und Krankenpflegegesetz (GuKG) BGBl I 108/1997 idgF und

Gesundheits- und Krankenpflege-Spezialaufgaben-Verordnung (GuK-SV) BGBl II 452/2005 idgF

Version 01

Beschluss und Änderungshistorie

Version	Datum des Beschlusses der Studienkommission Postgraduale Ausbildung	Datum der Genehmigung durch den Senat	Kurzbeschreibung der Änderung	Datum des Inkrafttretens
01	22.10.2018	7.11.2018	Erstmalige Einreichung	14.11.2018

Inhalt

§ 1	Allgemeines	2
§ 2	Voraussetzungen für die Zulassung.....	2
§ 3	Qualifikationsprofil, Berufsfelder und Zielgruppen	3
A.	Gegenstand des Universitätslehrgangs	3
B.	Qualifikationsprofil und Learning Outcomes.....	3
C.	Bedarf und Relevanz des Universitätslehrgangs für Wissenschaft, Gesellschaft und Arbeitsmarkt.....	4
D.	Zielgruppe	4
§ 4	Aufbau und Gliederung	4
	Unterrichtsfächer	4
§ 5	Abschlussarbeit	5
§ 6	Lehr- und Lernformen	6
§ 7	Unterrichtssprache.....	7
§ 8	Bezeichnung und Stundenausmaß der Pflicht- und Wahlfächer	8
§ 9	Prüfungsordnung	9
§ 9a	Höchststudiendauer	13
§ 10	Abschluss	13
§ 11	Leitung.....	13
§ 12	Veranstalterin/Veranstalter.....	13
§ 13	Evaluierungen/Qualitätssicherung.....	13
§ 14	Inkrafttreten.....	14
	Anhang 1 Beschreibung der Unterrichtsfächer Universitätslehrgang Spezielle Zusatzausbildung in der Anästhesiepflege	15
	Anhang 2 Verzeichnis der Abkürzungen	20

§ 1 Allgemeines

Der Universitätslehrgang Spezielle Zusatzausbildung in der Anästhesiepflege wird als Vollzeitstudium angeboten und umfasst ein Semester. Studienjahr- und Semestereinteilung richten sich nach den Bestimmungen des Universitätsgesetzes 2002 (UG) idgF. Es werden 30 ECTS-Anrechnungspunkte vergeben. Absolventinnen und Absolventen des Universitätslehrgangs erhalten ein Abschlusszeugnis und ein Diplom unter Berücksichtigung der Vorgaben des Gesundheits- und Krankenpflegegesetz (GuKG) idgF und der Gesundheits- und Krankenpflege-Spezialaufgaben-Verordnung (GUK-SV).

1. Allen von den Studierenden zu erbringenden Leistungen werden ECTS-Anrechnungspunkte zugeteilt. ECTS-Anrechnungspunkte beruhen auf dem Arbeitsaufwand für sämtliche Lernaktivitäten (inklusive aller Vor- und Nachbereitungen), die Studierende typischerweise aufwenden müssen, um die erwarteten Lernergebnisse zu erzielen. 1 ECTS-Anrechnungspunkt entspricht 25 Echtstunden. 1500 Echtstunden entsprechen dem Arbeitsaufwand von einem Jahr Vollzeitstudium, wobei diesem Arbeitspensum 60 ECTS-Anrechnungspunkte zugeteilt werden (vgl § 54 Abs 2 UG idgF iVm § 14 Abs 7 Satzungsteil Studienrecht der Medizinischen Universität Graz idgF).
2. Für den Besuch des Universitätslehrgangs Spezielle Zusatzausbildung in der Anästhesiepflege ist von den Teilnehmerinnen und Teilnehmern ein Lehrgangsbeitrag zu entrichten. Nähere Bestimmungen sind in der Richtlinie für Universitätslehrgänge der Medizinischen Universität Graz idgF geregelt.

§ 2 Voraussetzungen für die Zulassung

1. Voraussetzung für die Zulassung zum Universitätslehrgang Spezielle Zusatzausbildung in der Anästhesiepflege sind
 - die Berufsberechtigung im gehobenen Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege bzw. eine gleichwertige, anerkannte (internationale) Berechtigung im Sinne des GuKG idgF **und** eine abgeschlossene Basisausbildung in der Intensivpflege, Anästhesiepflege und Pflege bei Nierenersatztherapie (GuK-SV, BGBl II 452/2005 idgF).
2. Die Lehrgangsleitung kann jede Bewerberin/jeden Bewerber zu einem persönlichen Zulassungsgespräch auffordern (vgl § 4 Kooperationsvertrag vom 27.05.2010).
3. Die Zulassung erfolgt nach Maßgabe der vorhandenen Studienplätze. Die Vergabe von Studienplätzen erfolgt in der Reihenfolge verbindlicher Anmeldungen nach Nachweis der Erbringung sämtlicher Zulassungsvoraussetzungen.
4. Über die Zulassung entscheidet das Rektorat auf Vorschlag der Lehrgangsleitung (vgl § 60 Abs 1 UG idgF und § 2 Kooperationsvertrag).
5. Die Absolvierung von einzelnen Unterrichtsfächern als Weiterbildungsveranstaltung ist nach Maßgabe freier Kapazitäten möglich. Die Auswahl und Zustimmung obliegt der Lehrgangsleitung.

§ 3 Qualifikationsprofil, Berufsfelder und Zielgruppen

A. Gegenstand des Universitätslehrgangs

Der Universitätslehrgang Spezielle Zusatzausbildung in der Anästhesiepflege vermittelt spezifisch pflegerisches und medizinisch-technisches Wissen für den Spezialbereich Anästhesiepflege, macht ethische Grundsätze bewusst und zeigt Methoden zur Kommunikation und Weiterentwicklung der eigenen Persönlichkeit auf.

Durch die fachspezifischen Praktika wird die Wissenszirkulation zwischen der Theorie und der Praxis gefördert.

B. Qualifikationsprofil und Learning Outcomes

Die Absolventinnen und Absolventen des Universitätslehrganges Spezielle Zusatzausbildung in der Anästhesiepflege reflektieren ihr berufliches Handeln auf Basis von wissenschaftlichen Erkenntnissen und passen dieses durch den Einsatz von entsprechenden Maßnahmen an.

Mit Absolvierung des Universitätslehrganges Spezielle Zusatzausbildung in der Anästhesiepflege sind die Absolventinnen und Absolventen Pflegeexpertinnen und Pflegeexperten mit der Spezialisierung in der Anästhesiepflege.

Absolventinnen und Absolventen des Universitätslehrgangs Spezielle Zusatzausbildung in der Anästhesiepflege sind in der Lage:

- das spezifisch pflegerische und medizinisch-technische Wissen in der Theorie zu erklären und in der Praxis zielgerichtet anzuwenden
- den Pflegeprozess in komplexen dynamischen Situationen in der perioperativen Phase fachgerecht umzusetzen
- den Bedarf von pflegerischen und pflegetherapeutischen Interventionen zu erkennen und individuelle und situationsspezifische Maßnahmen zu setzen
- die Beziehungsgestaltung und Kommunikation im perioperativen Setting situationsspezifisch anzupassen
- Handlungen im rechtlichen, organisatorischen und ethischen Rahmen umzusetzen
- die Notwendigkeit zur Durchführung von medizinisch-diagnostischen und medizinisch-therapeutischen Maßnahmen zu erkennen und entsprechende Maßnahmen zu setzen
- die Organisation und Koordination des Behandlungs-, Pflege- und Betreuungsprozesses in einer berufsgruppenübergreifenden Zusammenarbeit und einer sicheren Arbeitsumgebung durchzuführen
- Maßnahmen zur Entwicklung und Sicherheit von Qualität im Spezialbereich zu definieren

Das Studium entspricht der Stufe 5 des Europäischen Qualifikationsrahmens.

C. Bedarf und Relevanz des Universitätslehrgangs für Wissenschaft, Gesellschaft und Arbeitsmarkt

Der Spezialbereich der Anästhesiepflege stellt einen hochkomplexen Bereich dar. Im Sinne der Qualitätssicherung ist diese setting- und zielgruppenspezifische Spezialisierung unabdingbar, da der spezielle Tätigkeitsbereich über die in der Grundausbildung vermittelten Kenntnisse und Fertigkeiten hinausgeht. Der Universitätslehrgang vermittelt eine vertiefte, wissenschaftliche und methodisch hochwertige Ausbildung, um den steigenden Anforderungen gerecht werden zu können.

Gemäß dem Gesundheits- und Krankenpflegegesetz (GuKG) idgF ist diese Ausbildung zur Ausübung der Spezialisierungen verpflichtend und sowohl die Basis- als auch die Spezielle Zusatzausbildung sind innerhalb von fünf Jahren nach Aufnahme der Tätigkeit im Spezialbereich erfolgreich zu absolvieren.

Für die Absolventinnen und Absolventen des Universitätslehrgangs Spezielle Zusatzausbildung in der Anästhesiepflege ist folgendes Berufsfeld relevant:

- Anästhesiespezifisches Setting

D. Zielgruppe

Der Universitätslehrgang Spezielle Zusatzausbildung in der Anästhesiepflege wendet sich an:

Angehörige des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege, die im Anästhesiebereich tätig sind oder eine Tätigkeit in diesem Bereich anstreben und die Basisausbildung in der Intensivpflege, Anästhesiepflege und Pflege bei Nierenersatztherapie (GuK-SV, BGBl II 452/2005 idgF) abgeschlossen haben.

§ 4 Aufbau und Gliederung

Unterrichtsfächer

Der Universitätslehrgang Spezielle Zusatzausbildung in der Anästhesiepflege wird als Vollzeitstudium angeboten, umfasst ein Semester und gliedert sich in 8 Unterrichtsfächer für die insgesamt 30 ECTS- Anrechnungspunkte vergeben werden.

Für die Abschlussarbeit werden 7 ECTS-Anrechnungspunkte vergeben. Die Abfolge der Unterrichtsfächer ist nicht aufbauend und kann von der Lehrgangsleitung geändert werden.

	Unterrichtsfach	Präsenzlehre*	Blended Learning*	Selbst-Studium*	ECTS
	Pflegerisches Sachgebiet				
01	Spezielle Pflege im Anästhesiebereich	49	0	40	3
02	Biomedizinische Technik und Gerätelehre 2	26	0	10	1

03	Kommunikation und Ethik 2	12	0	10	1
04	Pflegewissenschaft und Pflegeforschung 2	40	0	15	2
Medizinisch-wissenschaftliches Sachgebiet					
05	Anästhesieverfahren				
05.1	Anästhesieverfahren (allgemein)	36	0	30	2
05.2	Anästhesieverfahren (speziell)	42	0	50	3
06	EKG-Überwachung	17	0	10	1
Praktische Ausbildung					
07	Pflege im Anästhesiebereich	180	0	5	7
08	Pflege im intra- oder extramuralen Bereich (mit besonderem Bezug zum Anästhesiebereich)	80	0	5	3
Abschlussarbeit					
	Abschlussarbeit			235	7

*Die Angaben der Theoriestunden (Präsenzlehre, Blended Learning, Selbststudium) erfolgen in Unterrichtseinheiten. Eine Unterrichtseinheit entspricht 45 Minuten. Die Angaben der Praktikumsstunden (Praktische Ausbildung) erfolgt in Echtstunden. Eine Echtstunde entspricht 60 Minuten.

§ 5 Abschlussarbeit

- (1) Die Abschlussarbeit hat theoretische und anwendungsorientierte Teile zu enthalten und dient dem Nachweis der Befähigung wissenschaftliche Themen aus dem Gebiet Anästhesiepflege eigenständig, entsprechend der aktuellen inhaltlichen/wissenschaftlichen und methodischen Standards zu erarbeiten.
- (2) Die schriftliche Abschlussarbeit ist prinzipiell als Einzelarbeit von allen Teilnehmerinnen und Teilnehmern anzufertigen. PartnerInnen- und Gruppenarbeiten sind jedoch zulässig, wenn die Leistungen der einzelnen Teilnehmerinnen und Teilnehmern gesondert beurteilbar sind.
- (3) Das Thema der schriftlichen Abschlussarbeit muss vor Beginn der Arbeit von der pflegewissenschaftlichen Lehrgangsführung des Universitätslehrgangs genehmigt werden.
- (4) Die Erstellung der schriftlichen Abschlussarbeit wird von einer Betreuerin oder einem Betreuer begleitet und beurteilt. Die Betreuerinnen oder die Betreuer werden von der wissenschaftlichen Lehrgangsführung bestellt.

Bei der Beurteilung werden folgende Beurteilungsstufen (Noten) angewandt:

- „sehr gut“ (1)
 - „gut“ (2)
 - „befriedigend“ (3)
 - „genügend“ (4)
 - „nicht genügend“ (5)
- (5) Das Thema und die Beurteilung der schriftlichen Abschlussarbeit scheinen im Abschlusszeugnis auf.
- (6) Werden die schriftliche Abschlussarbeit und das Prüfungsgespräch über die schriftliche Abschlussarbeit mit der Gesamtnote „nicht genügend“ beurteilt, so wird der Teilnehmerin oder dem Teilnehmer durch die Prüfungskommission eine Frist von mindestens zwei Wochen nach der mündlichen Abschlussprüfung zur Überarbeitung oder Neuauflage der schriftlichen Abschlussarbeit eingeräumt.
- (7) Für eine überarbeitete bzw. neu vorgelegte und positiv beurteilte schriftliche Abschlussarbeit wird innerhalb von vier Wochen ab deren Vorlage ein weiterer Termin für ein Prüfungsgespräch angeboten. Im Hinblick auf den erfolgreichen Abschluss der Spezielle Zusatzausbildung gemäß GuK-SV idgF darf das Prüfungsgespräch höchstens einmal wiederholt werden (§ 37 Abs 7 GuK-SV idgF).
- (8) Für die Abschlussarbeit und deren Verteidigung werden 7 ECTS-Anrechnungspunkte vergeben.

§ 6 Lehr- und Lernformen

- (1) Der Universitätslehrgang Spezielle Zusatzausbildung in der Anästhesiepflege wird in Vollzeit angeboten. Um das Studium zu ermöglichen, ergeben sich hinsichtlich der Organisation des gegenständlichen Universitätslehrgangs die in § 6 Abs 2 angeführten Lehr- und Lernformen (iSd § 15 Abs 6 Satzungsteil Studienrecht).
- (2) Der Universitätslehrgang Spezielle Zusatzausbildung in der Anästhesiepflege besteht aus 222 Unterrichtseinheiten Präsenzphasen (VO, VU, SE), 260 Echtstunden Praktikum (PR) und aus 410 Unterrichtseinheiten Selbststudium (ST).

1. Lehr- und Lernformen Präsenzphasen:

Die Präsenzphasen werden als Blocklehrveranstaltung iSd § 15 Abs 3 Satzungsteil Studienrecht idgF abgehalten.

- Vorlesung (VO): Vorlesungen sind Lehrveranstaltungen ohne Anwesenheitspflicht, bei denen die Wissensvermittlung durch Vortrag der Lehrenden erfolgt. Eine Lehrveranstaltungsprüfung einer VO findet in einem einzigen Prüfungsakt statt.
- Seminar (SE): Seminare dienen der wissenschaftlichen Diskussion und sehen vor allem Stimulation der eigenständigen Arbeit der Studierenden vor. Dies wird vor allem auch durch Problem-basiertes/orientiertes Lernen (PBL/POL, dh selbständiges Erarbeiten von Lehrinhalten in kleinen Gruppen unter Betreuung durch eine Moderatorin/einen Moderator) gewährleistet.
- Praktikum (PR): Praktika dienen der Berufsvorbildung bzw ergänzen die wissenschaftliche Ausbildung sinnvoll.

2. Lehr- und Lernformen Selbststudium:

- Selbststudium (ST): Die Studierenden setzen sich mit Fragestellungen der Lehrenden auseinander und erwerben Kompetenzen zur selbständigen Durchführung

berufsrelevanter Aufgaben.

(1) Verpflichtendes Praktikum/verpflichtende Hospitation

Im Universitätslehrgang Spezielle Zusatzausbildung in der Anästhesiepflege ist ein verpflichtendes Praktikum im Ausmaß von 10 ECTS-Anrechnungspunkten zu absolvieren.

§ 7 Unterrichtssprache

Der Lehrgang wird in deutscher Sprache abgehalten. Fachliteratur kann in deutscher und englischer Sprache angeboten werden.

§ 8 Bezeichnung und Stundenausmaß der Pflicht- und Wahlfächer

Nr.	Unterrichtsfächer	LV-Typ	ECTS	Leistungs- überprüfung
	Pflegerisches Sachgebiet			
01	Spezielle Pflege im Anästhesiebereich	VO	3	s
02	Biomedizinische Technik und Gerätelehre 2	VO	1	s
03	Kommunikation und Ethik 2	SE	1	i
04	Pflegewissenschaft und Pflegeforschung 2	SE	2	i
	Medizinisch-wissenschaftliches Sachgebiet			
05	Anästhesieverfahren			
05.1	Anästhesieverfahren (allgemein)	VO	2	s
05.2	Anästhesieverfahren (speziell)	VO	3	s
06	EKG-Überwachung	VO	1	s
	Praktische Ausbildung			
07	Pflege im Anästhesiebereich	PR	7	i
08	Pflege im intra- oder extramuralen Bereich (mit besonderem Bezug zum Anästhesie-bereich)	PR	3	i
	Abschlussarbeit			
	Abschlussarbeit		7	s

§ 9 Prüfungsordnung

- (1) Es gelten die Bestimmungen §§ 72 ff UG idgF und die Bestimmungen des studienrechtlichen Teils der Satzung der Medizinischen Universität Graz. Zusätzlich dazu sind die speziellen Bestimmungen der §§ 18 ff GuK-SV idgF anwendbar.
- (2) Die Teilnahme an den Unterrichtsfächern bzw. Lehrveranstaltungen ist verpflichtend. Bei den Präsenzlehrveranstaltungen ist eine Anwesenheit von 80 % erforderlich – eine begründete Abwesenheit ist bis zu einem Ausmaß von 20 % zulässig (ausgenommen Praktika). Werden mehr als 20 % der theoretischen Ausbildung versäumt, so wird von der Lehrgangsführung unter Bedachtnahme auf die versäumten Einheiten festgesetzt, ob die Teilnehmerin oder der Teilnehmer zur Prüfung antreten darf, eine dem Umfang der Fehlzeit angemessene Ersatzleistung zu erbringen ist oder die jeweilige Lehrveranstaltung zu wiederholen ist. Über die Notwendigkeit der Erbringung einer Ersatzleistung bzw. der Wiederholung einer Lehrveranstaltung entscheidet die wissenschaftliche Lehrgangsführung.

(3) Lehrveranstaltungsprüfungen

Bei Lehrveranstaltungen ohne immanenten Prüfungscharakter (VO) erfolgt die Prüfung in einem einzigen Prüfungsakt, der schriftlich oder mündlich oder schriftlich und mündlich stattfinden kann. Alle Lehrveranstaltungen außer Vorlesungen besitzen immanenten Prüfungscharakter. Sie werden durch die Beurteilung der kontinuierlichen Mitarbeit und nach weiteren Beurteilungskriterien, die gemäß § 76 Abs 2 UG idgF zu Beginn der Lehrveranstaltung durch die Lehrveranstaltungsleiterin bzw. den Lehrveranstaltungsleiter bekannt zu geben sind, abgeschlossen. Die Beurteilung der Leistungen richtet sich nach der in § 72 Abs 2 UG idgF bestimmten Notenskala.

(4) Einzelprüfungen

Einzelprüfungen werden gemäß GuK-SV idgF in Form einer mündlichen oder schriftlichen Prüfung oder einer Projektarbeit abgenommen.

Über die Einzelprüfung wird von der Prüferin oder dem Prüfer ein schriftliches Prüfungsprotokoll geführt, das insbesondere die Prüfungsfragen und die Prüfungsbeurteilung bzw. Aufzeichnungen über die schriftliche Prüfung oder Projektarbeit beinhaltet.

Der Termin einer Einzelprüfung wird den Teilnehmerinnen und Teilnehmern spätestens zwei Wochen vorher bekannt gegeben.

Bei der Beurteilung werden folgende Beurteilungsstufen (Noten) angewandt:

- „sehr gut“ (1),
- „gut“ (2),
- „befriedigend“ (3),
- „genügend“ (4),
- „nicht genügend“ (5).

(5) Dispensprüfungen

In jenen Unterrichtsfächern, in denen keine Einzelprüfung abzulegen, sondern nur die Teilnahme verpflichtend ist (immanenter Prüfungscharakter), beurteilen die Lehrende oder der Lehrende des betreffenden Unterrichtsfachs anhand der Mitarbeit, ob die Teilnehmerinnen oder die Teilnehmer die Ausbildungsziele erreicht haben.

Die Leistungen werden

1. „mit Erfolg teilgenommen“ (E) (Noten 1 bis 4) oder
2. „ohne Erfolg teilgenommen“ (5)

beurteilt.

(6) Praktika

In den Fachbereichen, in denen mindestens 160 Stunden Praktikum zu absolvieren sind, wird von den Lehr- oder Fachkräften des betreffenden Praktikums die in diesem Praktikum erbrachte Leistungen beurteilt. Die Beurteilung erfolgt mit

1. „sehr gut“ (1) entspricht auch dem „ausgezeichnet bestanden“ gemäß § 21 Abs 3 GuK-SV,
2. „gut“ (2) entspricht auch dem „gut bestanden“ gemäß § 21 Abs 3 GuK-SV,
3. „befriedigend“ (3) entspricht auch dem „bestanden“ gemäß § 21 Abs 3 GuK-SV,
4. „genügend“ (4) entspricht auch dem „bestanden“ gemäß § 21 Abs 3 GuK-SV,
5. „nicht genügend“ (5) entspricht auch dem „nicht bestanden“ gemäß § 21 Abs 3 GuK-SV,
6. „mit Erfolg teilgenommen“ (E) entspricht auch dem „absolviert“ gemäß § 21 Abs 3 GuK-SV.

In den Fachbereichen, in denen weniger als 160 Stunden Praktikum zu absolvieren sind, wird keine Beurteilung durchgeführt. Es wird die Absolvierung des Praktikums bestätigt („mit Erfolg teilgenommen“ bzw. „ohne Erfolg teilgenommen“).

(7) Wiederholung von Prüfungen

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer sind berechtigt, jede Einzel- und Dispensprüfung, die mit der Note „nicht genügend“ beurteilt wird, zweimal bei der betreffenden Lehrperson zu wiederholen. Die Wiederholungsprüfung wird zum ehest möglichen Termin, frühestens jedoch nach zwei Wochen abgenommen (§ 22 GuK-SV idgF).

(8) Wiederholung von Praktika

Im Rahmen der Ausbildung dürfen höchstens zwei Praktika je einmal wiederholt werden. Das Praktikum ist zum ehest möglichen Termin zu wiederholen und nach Möglichkeit an einer anderen Organisationseinheit durchzuführen und durch eine andere Lehr- oder Fachkraft zu beurteilen (§ 24 UG idgF).

(9) Nichtantreten zu einer Prüfung

Sind Prüfungskandidatinnen oder Prüfungskandidaten durch Krankheit oder einen anderen berücksichtigungswürdigen Grund verhindert zu einer Prüfung anzutreten und haben sie diesen Umstand rechtzeitig schriftlich bzw. mündlich gemeldet, sind die betreffenden Prüfungen zum ehestmöglichen Termin, spätestens jedoch innerhalb von vier Wochen nach Wegfall des Verhinderungsgrundes, nachzuholen (§ 23 GuK-SV idgF).

(10) Kommissionelle Abschlussprüfung

Nach erfolgreichem Abschluss der theoretischen und praktischen Ausbildung wird eine kommissionelle Abschlussprüfung vor einer Prüfungskommission (siehe § 9 Abs. 10) abgelegt.

In begründeten Ausnahmefällen kann die Prüfungskommission, sofern die Erreichung des Ausbildungszieles nicht gefährdet ist, die Teilnehmerin oder den Teilnehmer vor

Abschluss der praktischen Ausbildung zur kommissionellen Abschlussprüfung zulassen. Fehlende Praktika sind ehest möglich nachzuholen.

Der Inhalt der kommissionellen Abschlussprüfung setzt sich zusammen aus:

1. einer schriftlichen Abschlussarbeit und
2. einer mündlichen Abschlussprüfung.

Die schriftliche Abschlussarbeit ist von der Teilnehmerin oder dem Teilnehmer in einem mündlichen Gespräch zu verteidigen. Bei der Beurteilung der schriftlichen Abschlussarbeit und der mündlichen Abschlussprüfung werden folgende Beurteilungsstufen (Noten) angewandt:

- „sehr gut“ (1),
- „gut“ (2),
- „befriedigend“ (3),
- „genügend“ (4),
- „nicht genügend“ (5).

Die Bestimmungen über die mündliche Fachprüfung iSd § 4 Z 6 Satzungsteil Studienrecht idgF iVm § 72 Abs 3 UG idgF bleiben davon unberührt.

(11) Prüfungskommission

Die Prüfungskommission für die kommissionelle Abschlussprüfung besteht aus 5 Mitgliedern und setzt sich wie folgt zusammen:

1. eine vom Landeshauptmann entsandte fachkompetente Person als Vorsitzende oder Vorsitzender
2. die pflegewissenschaftliche Leitung bzw. die stellvertretende pflegewissenschaftliche Leitung des Universitätslehrganges
3. eine vertretungsbefugte Person des Rechtsträgers des Universitätslehrganges
4. eine von der gesetzlichen Interessensvertretung der Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer entsandte fachkundige Person aus dem Bereich der Gesundheits- und Krankenpflege
5. die Prüferin oder der Prüfer der betreffenden Prüfungsfächer

(12) Abschlussprüfungsprotokoll

Über die kommissionelle Abschlussprüfung wird ein Protokoll geführt. Dieses Protokoll enthält insbesondere:

1. Namen und Funktionen der Mitglieder der Prüfungskommission
2. Datum der Prüfungen im Rahmen der kommissionellen Abschlussprüfung
3. Namen der Lehrgangsteilnehmerin oder des Lehrgangsteilnehmers
4. Prüfungsfächer und Prüfungsfragen
5. Beurteilung der Prüfungen

Das Abschlussprotokoll wird von den Mitgliedern der Prüfungskommission unterzeichnet. Dieses Abschlussprüfungsprotokoll ist

1. von der wissenschaftlichen Leitung oder
2. im Falle des Nichtfortbestehens des Universitätslehrgangs vom Rechtsträger oder
3. im Falle des Nichtfortbestehens des Rechtsträgers vom örtlich zuständigen Landeshauptmann mindestens 45 Jahre nach der Ablegung der kommissionellen Abschlussprüfung aufzubewahren.

(13) Gesamtbeurteilung der kommissionellen Abschlussprüfung

Der jeweilige Kooperationspartner stellt gemäß GuK-SV idgF ein Diplom aus, das die Benotung der kommissionellen Abschlussprüfung enthält. Aufgrund der Beurteilung der schriftlichen Abschlussarbeit und des Prüfungsgesprächs sowie der Teilprüfungen der mündlichen Abschlussprüfung erfolgt eine Gesamtbeurteilung der kommissionellen Abschlussprüfung.

Bei der Beurteilung der Gesamtleistung der Lehrgangsteilnehmerinnen und Lehrgangsteilnehmer werden folgende Beurteilungsstufen angewandt:

1. „mit ausgezeichnetem Erfolg bestanden“,
2. „mit gutem Erfolg bestanden“,
3. „mit Erfolg bestanden“ oder
4. „nicht bestanden“.

Die Gesamtbeurteilung wird „mit ausgezeichnetem Erfolg bestanden“ beurteilt, wenn

1. der rechnerische Durchschnitt der schriftlichen Abschlussarbeit und der mündlichen Teilprüfungen unter 1,5 liegt und
2. die beurteilten Fachpraktika mit „ausgezeichnet bestanden“ beurteilt wurden.

Die Gesamtbeurteilung wird „mit gutem Erfolg bestanden“ beurteilt, wenn

1. der rechnerische Durchschnitt der schriftlichen Abschlussarbeit und der mündlichen Teilprüfungen unter 2,1 liegt und
2. die beurteilten Fachpraktika mit „gut bestanden“ beurteilt wurden.

Eine Wiederholungsprüfung im Rahmen der kommissionellen Abschlussprüfung schließt die Gesamtbeurteilung „mit ausgezeichnetem Erfolg bestanden“ oder „mit gutem Erfolg bestanden“ aus.

Die Gesamtbeurteilung wird „mit Erfolg bestanden“ beurteilt, wenn

1. die Beurteilungen der schriftlichen Abschlussarbeit und der mündlichen Teilprüfungen zumindest „genügend“ sind und
2. die beurteilten Praktika zumindest mit „bestanden“ beurteilt wurden.

Die Gesamtbeurteilung wird im Diplom eingetragen.

(14) Wiederholung der kommissionellen Abschlussprüfung

Werden eine oder höchstens zwei Teilprüfungen der mündlichen Abschlussprüfung mit „nicht genügend“ beurteilt, darf je eine Wiederholungsprüfung vor der Prüfungskommission abgelegt werden (§ 37 Abs 1 GuK-SV idgF). Eine Teilprüfung der mündlichen Abschlussprüfung darf höchstens zweimal wiederholt werden (§ 37 Abs 2 GuK-SV idgF).

Das Prüfungsgespräch über die schriftliche Abschlussarbeit darf höchstens einmal wiederholt werden (§ 37 Abs 7 GuK-SV idgF).

(15) Nichtantreten zu einer Prüfung im Rahmen der kommissionellen Abschlussprüfung

Sind Prüfungskandidatinnen oder Prüfungskandidaten durch Krankheit oder einen anderen berücksichtigungswürdigen Grund verhindert zu einer Prüfung anzutreten und haben sie diesen Umstand rechtzeitig schriftlich bzw. mündlich gemeldet, sind die betreffenden Prüfungen zum ehestmöglichen Termin nachzuholen (§ 36 GuK-SV idgF).

(16) Anerkennung von Prüfungen

Gemäß § 78 Abs 9 UG idgF kann von den Teilnehmerinnen und Teilnehmern ein Antrag auf Anerkennung von Prüfungen, die an einer in- oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung absolviert wurden, an die Studienrektorin/den Studienrektor gestellt werden. Dieser führt in Abstimmung mit der Lehrgangsleitung das Anerkennungsverfahren durch. Voraussetzungen für die Anerkennung von Prüfungen sind jedenfalls die Gleichwertigkeit hinsichtlich der Lernergebnisse und hinsichtlich des Qualifikationsniveaus.

§ 9a Höchststudiendauer

Die Höchststudiendauer beträgt 3 Semester (§ 56 Abs 5 UG idgF).

§ 10 Abschluss

Der Universitätslehrgang gilt als erfolgreich absolviert, wenn alle Prüfungen und Praktika sowie die schriftliche Abschlussarbeit positiv abgeschlossen wurden. Die einzelnen Beurteilungen werden im Abschlusszeugnis aufgeschlüsselt.

Nach positiver Erbringung sämtlicher, im gegenständlichen Curriculum vorgesehener Leistungsnachweise wird den Absolventinnen und Absolventen des Universitätslehrgangs ein Abschlusszeugnis der Medizinischen Universität Graz ausgestellt (vgl § 87a Abs 2 UG idgF und § 39 Abs 1 GuK-SV idgF).

Außerdem ist den Absolventinnen und Absolventen ein Diplom, das zur Ausübung der Spezialaufgabe und zur Führung der Zusatzbezeichnung „Anästhesiepflege“ berechtigt, auszustellen (vgl. § 11 Abs 2 GuKG idgF).

§ 11 Leitung

Die wissenschaftliche und organisatorische Lehrgangsleitung und deren Stellvertretung, sowie die (für interdisziplinäre Lehrgänge) fachspezifische Lehrgangsleitung und deren Stellvertretung werden mittels Rektoratsbeschluss festgelegt. Die Bestellung erfolgt durch die Rektorin/den Rektor.

§ 12 Veranstalterin/Veranstalter

Der Universitätslehrgang Spezielle Zusatzausbildung in der Anästhesiepflege wird gemäß § 56 Abs 2 UG idgF zur wirtschaftlichen und organisatorischen Unterstützung in Zusammenarbeit mit der Steiermärkischen Krankenanstaltenges.m.b.H., KAGes-Services, Organisationseinheit Personalentwicklung-Services/Pflege-Bildung durchgeführt. Die Rechte und Pflichten der Kooperationspartnerinnen/Kooperationspartner sind in einem Kooperationsvertrag geregelt.

§ 13 Evaluierungen/Qualitätssicherung

Der Universitätslehrgang Spezielle Zusatzausbildung in der Anästhesiepflege ist in das Qualitätsmanagementsystem der Medizinischen Universität Graz eingebunden. Unter Mitwirkung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer, der Lehrenden, der Lehrgangsführung sowie des für Studium und Lehre zuständigen Rektoratsmitglieds, werden Lehrveranstaltungen des Universitätslehrganges sowie der gesamte Lehrgang evaluiert (vgl. ULG-Richtlinie Medizinische Universität Graz idgF).

§ 14 Inkrafttreten

Das Curriculum tritt mit Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Graz in Kraft.

Anhang 1 Beschreibung der Unterrichtsfächer Universitätslehrgang Spezielle Zusatzausbildung in der Anästhesiepflege

Unterrichtsfach	Spezielle Pflege im Anästhesiebereich
Arbeitsaufwand	3 ECTS
Inhalt	<ul style="list-style-type: none"> • Pflegeprozess im Bereich der Anästhesie • Spezielle Pflege prae-, intra- und postoperativ im Rahmen der Anästhesie bei allen Altersgruppen • Dokumentation und Organisation
Learning Outcomes	<p>Studierende sind nach der Absolvierung des Unterrichtsfaches in der Lage,</p> <ul style="list-style-type: none"> • den Pflegeprozess in komplexen dynamischen Situationen in der perioperativen Phase fachgerecht umzusetzen • aus dem Eingriff und dem Anästhesieverfahren pflegerische Maßnahmen abzuleiten und umzusetzen • die Aufnahme, Übernahme und Verlegung von kritisch kranken Menschen zu organisieren, zu koordinieren und die dafür notwendigen Maßnahmen durchzuführen • die Patientinnen- und Patienten-Transporte (innerklinisch und außerklinisch) von kritisch kranken Menschen zu diagnostischen und/oder therapeutischen Zwecken unter Berücksichtigung der Ressourcen und Rahmenbedingungen zu planen, zu organisieren und zu begleiten • die anästhesierelevanten Informationen einzuholen und im interprofessionellen Team zu diskutieren, um die Patientinnen- und Patienten-Sicherheit zu gewährleisten • die möglichen Risikopotentiale zu identifizieren und Maßnahmen zur Vermeidung von Fehler einzuleiten
Lehr- und Lernaktivität	VO, ST
Lehrveranstaltungen	Spezielle Pflege im Anästhesiebereich, VO, 3 ECTS
Prüfungsart	s

Unterrichtsfach	Biomedizinische Technik und Gerätelehre 2
Arbeitsaufwand	1 ECTS
Inhalt	<ul style="list-style-type: none"> • Gerätekunde (Funktion, Anwendung, Sicherheitsaspekte)
Learning Outcomes	<p>Studierende sind nach der Absolvierung des Unterrichtsfaches in der Lage,</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Funktionsfähigkeit, die Betriebstüchtigkeit und den ordnungsgemäßen Zustand der Geräte laut MPG und MPBV sicherzustellen und diese fachgerecht anzuwenden
Lehr- und Lernaktivität	VO, ST
Lehrveranstaltungen	Biomedizinische Technik und Gerätelehre 2, VO, 1 ECTS
Prüfungsart	s

Unterrichtsfach	Kommunikation und Ethik 2
Arbeitsaufwand	1 ECTS
Inhalt	<ul style="list-style-type: none"> • Konfliktmanagement • Stressbewältigung • Fachbezogene Ethik • Interdisziplinäre Zusammenarbeit
Learning Outcomes	<p>Studierende sind nach der Absolvierung des Unterrichtsfaches in der Lage,</p> <ul style="list-style-type: none"> • die menschlichen Reaktionen auf perioperative Situationen einzuschätzen und Maßnahmen zur Unterstützung einer angemessenen Bewältigung umzusetzen • die professionelle Beziehung bei eingeschränkten Kontaktmöglichkeiten zu entwickeln und die Begegnung unter Einbindung der Bezugspersonen zu gestalten
Lehr- und Lernaktivität	SE, ST
Lehrveranstaltungen	Kommunikation und Ethik 2, SE, 1 ECTS
Prüfungsart	i

Unterrichtsfach	Pflegewissenschaft und Pflegeforschung 2
Arbeitsaufwand	2 ECTS
Inhalt	<ul style="list-style-type: none"> • Analyse und Interpretation von Forschungsergebnissen • Evidence-based Nursing • International relevante Forschungsergebnisse • Nutzen und Umsetzung von Forschungsergebnissen: Modelle, Theorien, Strategien
Learning Outcomes	<p>Studierende sind nach der Absolvierung des Unterrichtsfaches in der Lage,</p> <ul style="list-style-type: none"> • sich systematisch und evidenzbasiert mit Fragestellungen im eigenen Praxisfeld auseinanderzusetzen, um Änderungen zu erkennen und zu initiieren
Lehr- und Lernaktivität	SE, ST
Lehrveranstaltungen	Pflegewissenschaft und Pflegeforschung 2, SE, 2 ECTS
Prüfungsart	i

Unterrichtsfach	Anästhesieverfahren
Arbeitsaufwand	5 ECTS
Inhalt	<ul style="list-style-type: none"> • Allgemeine und spezielle Anästhesieverfahren in den verschiedenen Fachdisziplinen und allen Altersgruppen • Schmerztherapie
Learning Outcomes	<p>Studierende sind nach der Absolvierung des Unterrichtsfaches in der Lage,</p> <ul style="list-style-type: none"> • Patientinnen und Patienten für das ärztliche Prämedikationsgespräch vorzubereiten und bei diesem mitzuwirken • die perioperativen Notfallsituationen zu erkennen und stabilisierende/korrigierende Maßnahmen zu erklären • gemäß aktueller Leitlinien beim Atemwegsmanagement und weiteren invasiven Maßnahmen zu assistieren • die Positionierungsmaßnahmen im Verantwortungsbereich der Anästhesiepflege durchzuführen • den Operations- und Anästhesieverlauf zu beobachten, mögliche anästhesiologische Erfordernisse und Risiken zu antizipieren und entsprechende Maßnahmen zu setzen • die Parameter des erweiterten hämodynamischen und verfahrensspezifischen Monitorings zu messen und zu beurteilen • die Indikationen und Prinzipien der nicht-invasiven und invasiven Beatmung, sowie der verschiedenen Beatmungsformen, zu definieren • die postoperative, maschinelle Beatmungstherapie zu überwachen, die Patientinnen und Patienten zu betreuen, den Prozess zu dokumentieren und zu evaluieren • die Schmerzsituation mit validierten Verfahren einzuschätzen, bei der medikamentösen Schmerztherapie mitzuwirken und begleitende schmerzreduzierende Maßnahmen zu setzen
Lehr- und Lernaktivität	VO, ST
Lehrveranstaltungen	Anästhesieverfahren (allgemein), VO, 2 ECTS Anästhesieverfahren (speziell), VO, 3 ECTS
Prüfungsart	s

Unterrichtsfach	EKG-Überwachung
Arbeitsaufwand	1 ECTS
Inhalt	<ul style="list-style-type: none"> • EKG-Überwachung
Learning Outcomes	<p>Studierende sind nach der Absolvierung des Unterrichtsfaches in der Lage,</p> <ul style="list-style-type: none"> • das EKG mit den unterschiedlichen Ableitung anzulegen, den Rhythmus zu beschreiben und akut bedrohliche Pathologien zu erkennen
Lehr- und Lernaktivität	VO, ST
Lehrveranstaltungen	EKG-Überwachung, VO, 1 ECTS
Prüfungsart	s

Unterrichtsfach	Praktische Ausbildung
Arbeitsaufwand	10 ECTS
Inhalt	<ul style="list-style-type: none"> • Pflege im Anästhesiebereich • Pflege im intra- oder extramuralen Bereich (mit besonderem Bezug zum Anästhesiebereich)
Learning Outcomes	<p>Studierende sind nach der Absolvierung des Unterrichtsfaches in der Lage,</p> <ul style="list-style-type: none"> • die erworbenen theoretischen und methodischen Kenntnisse und Fertigkeiten in die Pflegepraxis zu transferieren • die drohende Vitalgefährdungen von Patientinnen und Patienten zu erkennen und adäquate Sofortmaßnahmen einzuleiten • die für den Spezialbereich erforderlichen sozialen und kommunikativen Kompetenzen im Umgang mit Patientinnen und Patienten anzuwenden, zu reflektieren und zu optimieren
Lehr- und Lernaktivität	PR, ST
Lehrveranstaltungen	<p>Pflege im Anästhesiebereich, PR, 7 ECTS</p> <p>Pflege im intra- oder extramuralen Bereich (mit besonderem Bezug zum Anästhesiebereich), PR, 3 ECTS</p>
Prüfungsart	i

Anhang 2 Verzeichnis der Abkürzungen

Abs	Absatz
BGBI	Bundesgesetzblatt
ECTS	European Credit Transfer and Accumulation System
gem	gemäß
GuKG	Bundesgesetz über Gesundheits- und Krankenpflegeberufe (Gesundheits- und Krankenpflegegesetz – GuKG), BGBl I 1997/108 idgF
GuK-SV	Verordnung der Bundesministerin für Gesundheit und Frauen über Sonderausbildungen für Spezialaufgaben in der Gesundheits- und Krankenpflege (Gesundheits- und Krankenpflege-Spezialaufgaben-Verordnung – GUK-SV), BGBl II 452/2005 idgF
i	immanent
idgF	in der geltenden Fassung
iSd	im Sinne des
iVm	in Verbindung mit
MtBl	Mitteilungsblatt
PBL/POL	Problem Based Learning/Problem Oriented Learning
PR	Praktikum
s	schriftlich und/oder mündlich
SE	Seminar
ST	Selbststudium
Stk	Stück
UE	Übung
ULG	Universitätslehrgang
UG	Bundesgesetz über die Organisation der Universitäten und ihre Studien (Universitätsgesetz 2002 – UG), BGBl I 2002/120 idgF
vgl	Vergleich
VO	Vorlesung
VU	Vorlesung mit Übung
Z	Ziffer
zB	zum Beispiel

27. ULG Spezielle Zusatzausbildung in der Kinderintensivpflege

Der Vorsitzende des Senates, Herr Univ.-Prof. Dr. Andreas WEDRICH, gibt bekannt, dass der Senat der Medizinischen Universität Graz in seiner Sitzung am 07.11.2018 gemäß § 25 Abs. 1 Z 10 UG idgF auf Beschluss der Studienkommission für Postgraduale Ausbildungen vom 22.10.2018 nachfolgenden Studienplan beschlossen hat:



Curriculum für den Universitätslehrgang (ULG)

Spezielle Zusatzausbildung in der Kinderintensivpflege

gemäß § 56 Universitätsgesetz 2002 (UG) BGBl I 120/2002 idgF iVm

Gesundheits- und Krankenpflegegesetz (GuKG) BGBl I 108/1997 idgF und

Gesundheits- und Krankenpflege-Spezialaufgaben-Verordnung (GuK-SV) BGBl II 452/2005 idgF

Version 01

Beschluss und Änderungshistorie

Version	Datum des Beschlusses der Studienkommission Postgraduale Ausbildung	Datum der Genehmigung durch den Senat	Kurzbeschreibung der Änderung	Datum des Inkrafttretens
01	22.10.2018	07.11.2018	Erstmalige Einreichung	14.11.2018

Inhalt

§ 1	Allgemeines	2
§ 2	Voraussetzungen für die Zulassung.....	2
§ 3	Qualifikationsprofil, Berufsfelder und Zielgruppen	3
A.	Gegenstand des Universitätslehrgangs	3
B.	Qualifikationsprofil und Learning Outcomes.....	3
C.	Bedarf und Relevanz des Universitätslehrgangs für Wissenschaft, Gesellschaft und Arbeitsmarkt.....	4
D.	Zielgruppe	4
§ 4	Aufbau und Gliederung	4
Unterrichtsfächer	4	4
§ 5	Abschlussarbeit	5
§ 6	Lehr- und Lernformen	6
§ 7	Unterrichtssprache.....	7
§ 8	Bezeichnung und Stundenausmaß der Pflicht- und Wahlfächer	8
§ 9	Prüfungsordnung	9
§ 9a	Höchststudiendauer	13
§ 10	Abschluss	13
§ 11	Leitung.....	13
§ 12	Veranstalterin/Veranstalter.....	13
§ 13	Evaluierungen/Qualitätssicherung.....	13
§ 14	Inkrafttreten.....	14
Anhang 1 Beschreibung der Unterrichtsfächer Universitätslehrgang Spezielle Zusatzausbildung in der Kinderintensivpflege.....		15
Anhang 2 Verzeichnis der Abkürzungen		20

§ 1 Allgemeines

Der Universitätslehrgang Spezielle Zusatzausbildung in der Kinderintensivpflege wird als Vollzeitstudium angeboten und umfasst ein Semester. Studienjahr- und Semestereinteilung richten sich nach den Bestimmungen des Universitätsgesetzes 2002 (UG) idgF. Es werden 31 ECTS-Anrechnungspunkte vergeben. Absolventinnen und Absolventen des Universitätslehrgangs erhalten ein Abschlusszeugnis und ein Diplom unter Berücksichtigung der Vorgaben des Gesundheits- und Krankenpflegegesetz (GuKG) idgF und der Gesundheits- und Krankenpflege-Spezialaufgaben-Verordnung (GUK-SV).

1. Allen von den Studierenden zu erbringenden Leistungen werden ECTS-Anrechnungspunkte zugeteilt. ECTS-Anrechnungspunkte beruhen auf dem Arbeitsaufwand für sämtliche Lernaktivitäten (inklusive aller Vor- und Nachbereitungen), die Studierende typischerweise aufwenden müssen, um die erwarteten Lernergebnisse zu erzielen. 1 ECTS-Anrechnungspunkt entspricht 25 Echtstunden. 1500 Echtstunden entsprechen dem Arbeitsaufwand von einem Jahr Vollzeitstudium, wobei diesem Arbeitspensum 60 ECTS-Anrechnungspunkte zugeteilt werden (vgl § 54 Abs 2 UG idgF iVm § 14 Abs 7 Satzungsteil Studienrecht der Medizinischen Universität Graz idgF).
2. Für den Besuch des Universitätslehrgangs Spezielle Zusatzausbildung in der Kinderintensivpflege ist von den Teilnehmerinnen und Teilnehmern ein Lehrgangsbeitrag zu entrichten. Nähere Bestimmungen sind in der Richtlinie für Universitätslehrgänge der Medizinischen Universität Graz idgF geregelt.

§ 2 Voraussetzungen für die Zulassung

1. Voraussetzung für die Zulassung zum Universitätslehrgang Spezielle Zusatzausbildung in der Kinderintensivpflege sind
 - die Berufsberechtigung im gehobenen Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege bzw. eine gleichwertige, anerkannte (internationale) Berechtigung im Sinne des GuKG idgF **und** eine abgeschlossene Basisausbildung in der Intensivpflege, Anästhesiepflege und Pflege bei Nierenersatztherapie (GuK-SV, BGBl II 452/2005 idgF).
2. Die Lehrgangsleitung kann jede Bewerberin/jeden Bewerber zu einem persönlichen Zulassungsgespräch auffordern (vgl § 4 Kooperationsvertrag vom 27.05.2010).
3. Die Zulassung erfolgt nach Maßgabe der vorhandenen Studienplätze. Die Vergabe von Studienplätzen erfolgt in der Reihenfolge verbindlicher Anmeldungen nach Nachweis der Erbringung sämtlicher Zulassungsvoraussetzungen.
4. Über die Zulassung entscheidet das Rektorat auf Vorschlag der Lehrgangsleitung (vgl § 60 Abs 1 UG idgF und § 2 Kooperationsvertrag).
5. Die Absolvierung von einzelnen Unterrichtsfächern als Weiterbildungsveranstaltung ist nach Maßgabe freier Kapazitäten möglich. Die Auswahl und Zustimmung obliegt der Lehrgangsleitung.

§ 3 Qualifikationsprofil, Berufsfelder und Zielgruppen

A. Gegenstand des Universitätslehrgangs

Der Universitätslehrgang Spezielle Zusatzausbildung in der Kinderintensivpflege vermittelt spezifisch pflegerisches und medizinisch-technisches Wissen für den Spezialbereich Kinderintensivpflege, macht ethische Grundsätze bewusst und zeigt Methoden zur Kommunikation und Weiterentwicklung der eigenen Persönlichkeit auf.

Durch die fachspezifischen Praktika wird die Wissenszirkulation zwischen der Theorie und der Praxis gefördert.

B. Qualifikationsprofil und Learning Outcomes

Die Absolventinnen und Absolventen des Universitätslehrganges Spezielle Zusatzausbildung in der Kinderintensivpflege reflektieren ihr berufliches Handeln auf Basis von wissenschaftlichen Erkenntnissen und passen dieses durch den Einsatz von entsprechenden Maßnahmen an.

Mit Absolvierung des Universitätslehrganges Spezielle Zusatzausbildung in der Kinderintensivpflege sind die Absolventinnen und Absolventen Pflegeexpertinnen und Pflegeexperten mit der Spezialisierung in der Kinderintensivpflege.

Absolventinnen und Absolventen des Universitätslehrgangs Spezielle Zusatzausbildung in der Kinderintensivpflege sind in der Lage:

- das spezifisch pflegerische und medizinisch-technische Wissen in der Theorie zu erklären und in der Praxis zielgerichtet anzuwenden
- den Pflegeprozess bei kritisch kranken Menschen fachgerecht umzusetzen
- den Bedarf von pflegerischen und pflegetherapeutischen Interventionen zu erkennen und individuelle und situationsspezifische Maßnahmen zu setzen
- die Beziehungsgestaltung und Kommunikation mit kritisch kranken Menschen und dessen Bezugspersonen situationsspezifisch anzupassen
- Handlungen im rechtlichen, organisatorischen und ethischen Rahmen umzusetzen
- die Notwendigkeit zur Durchführung von medizinisch-diagnostischen und medizinisch-therapeutischen Maßnahmen zu erkennen und entsprechende Maßnahmen zu setzen
- die Organisation und Koordination des Behandlungs-, Pflege- und Betreuungsprozesses in einer berufsgruppenübergreifenden Zusammenarbeit und einer sicheren Arbeitsumgebung durchzuführen
- Maßnahmen zur Entwicklung und Sicherheit von Qualität im Spezialbereich zu definieren

Das Studium entspricht der Stufe 5 des Europäischen Qualifikationsrahmens.

C. Bedarf und Relevanz des Universitätslehrgangs für Wissenschaft, Gesellschaft und Arbeitsmarkt

Der Spezialbereich der Kinderintensivpflege stellt einen hochkomplexen Bereich dar. Im Sinne der Qualitätssicherung ist diese setting- und zielgruppenspezifische Spezialisierung unabdingbar, da der spezielle Tätigkeitsbereich über die in der Grundausbildung vermittelten Kenntnisse und Fertigkeiten hinausgeht. Der Universitätslehrgang vermittelt eine vertiefte, wissenschaftliche und methodisch hochwertige Ausbildung, um den steigenden Anforderungen gerecht werden zu können.

Gemäß dem Gesundheits- und Krankenpflegegesetz (GuKG) idgF ist die Ausbildung zur Ausübung für Spezialisierungen verpflichtend und sowohl Basis- als auch die spezielle Zusatzausbildung sind innerhalb von fünf Jahren nach Aufnahme der Tätigkeit im Spezialbereich erfolgreich zu absolvieren.

Für die Absolventinnen und Absolventen des Universitätslehrgangs Spezielle Zusatzausbildung in der Kinderintensivpflege ist folgendes Berufsfeld relevant:

- Kinderintensivspezifisches Setting

D. Zielgruppe

Der Universitätslehrgang Spezielle Zusatzausbildung in der Kinderintensivpflege wendet sich an:

Angehörige des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege, die im Kinderintensivbereich tätig sind oder eine Tätigkeit in diesem Bereich anstreben und die Basisausbildung in der Intensivpflege, Anästhesiepflege und Pflege bei Nierenersatztherapie (GuK-SV, BGBl II 452/2005 idgF) abgeschlossen haben.

§ 4 Aufbau und Gliederung

Unterrichtsfächer

Der Universitätslehrgang Spezielle Zusatzausbildung in der Kinderintensivpflege wird als Vollzeitstudium angeboten, umfasst ein Semester und gliedert sich in 8 Unterrichtsfächer für die insgesamt 31 ECTS- Anrechnungspunkte vergeben werden.

Für die Abschlussarbeit werden 7 ECTS-Anrechnungspunkte vergeben. Die Abfolge der Unterrichtsfächer ist nicht aufbauend und kann von der Lehrgangsleitung geändert werden.

	Unterrichtsfach	Präsenzlehre*	Blended Learning*	Selbst-Studium*	ECTS
	Pflegerisches Sachgebiet				
01	Spezielle Pflege von Früh- und Neugeborenen sowie Kindern und Jugendlichen im Intensivbereich	72	0	70	4
02	Biomedizinische Technik und Gerätelehre 2	20	0	10	1

03	Kommunikation und Ethik 2	16	0	10	1
04	Pflegewissenschaft und Pflegeforschung 2	40	0	15	2
	Medizinisch-wissenschaftliches Sachgebiet				
05	Grundlagen der Intensivtherapie	134	0	85	7
06	Beatmung und Beatmungstherapie	16	0	15	1
	Praktische Ausbildung				
07	Pflege im Intensivbereich (operativ oder nicht operativ)	100	0	5	4
08	Pflege im Intensivbereich (neonatologisch)	100	0	5	4
	Abschlussarbeit				
	Abschlussarbeit			235	7

*Die Angaben der Theoriestunden (Präsenzlehre, Blended Learning, Selbststudium) erfolgen in Unterrichtseinheiten. Eine Unterrichtseinheit entspricht 45 Minuten. Die Angaben der Praktikumsstunden (Praktische Ausbildung) erfolgt in Echtstunden. Eine Echtstunde entspricht 60 Minuten.

§ 5 Abschlussarbeit

- (1) Die Abschlussarbeit hat theoretische und anwendungsorientierte Teile zu enthalten und dient dem Nachweis der Befähigung wissenschaftliche Themen aus dem Gebiet Kinderintensivpflege eigenständig, entsprechend der aktuellen inhaltlichen/wissenschaftlichen und methodischen Standards zu erarbeiten.
- (2) Die schriftliche Abschlussarbeit ist prinzipiell als Einzelarbeit von allen Teilnehmerinnen und Teilnehmern anzufertigen. PartnerInnen- und Gruppenarbeiten sind jedoch zulässig, wenn die Leistungen der einzelnen Teilnehmerinnen und Teilnehmern gesondert beurteilbar sind.
- (3) Das Thema der schriftlichen Abschlussarbeit muss vor Beginn der Arbeit von der pflegewissenschaftlichen Lehrgangsführung des Universitätslehrgangs genehmigt werden.
- (4) Die Erstellung der schriftlichen Abschlussarbeit wird von einer Betreuerin oder einem Betreuer begleitet und beurteilt. Die Betreuerinnen oder die Betreuer werden von der wissenschaftlichen Lehrgangsführung bestellt.

Bei der Beurteilung werden folgende Beurteilungsstufen (Noten) angewandt:

- „sehr gut“ (1)
- „gut“ (2)

- „befriedigend“ (3)
 - „genügend“ (4)
 - „nicht genügend“ (5)
- (5) Das Thema und die Beurteilung der schriftlichen Abschlussarbeit scheinen im Abschlusszeugnis auf.
- (6) Werden die schriftliche Abschlussarbeit und das Prüfungsgespräch über die schriftliche Abschlussarbeit mit der Gesamtnote „nicht genügend“ beurteilt, so wird der Teilnehmerin oder dem Teilnehmer durch die Prüfungskommission eine Frist von mindestens zwei Wochen nach der mündlichen Abschlussprüfung zur Überarbeitung oder Neuauflage der schriftlichen Abschlussarbeit eingeräumt.
- (7) Für eine überarbeitete bzw. neu vorgelegte und positiv beurteilte schriftliche Abschlussarbeit wird innerhalb von vier Wochen ab deren Vorlage ein weiterer Termin für ein Prüfungsgespräch angeboten. Im Hinblick auf den erfolgreichen Abschluss der Spezielle Zusatzausbildung gemäß GuK-SV idgF darf das Prüfungsgespräch höchstens einmal wiederholt werden (§ 37 Abs 7 GuK-SV idgF).
- (8) Für die Abschlussarbeit und deren Verteidigung werden 7 ECTS-Anrechnungspunkte vergeben.

§ 6 Lehr- und Lernformen

- (1) Der Universitätslehrgang Spezielle Zusatzausbildung in der Kinderintensivpflege wird in Vollzeit angeboten. Um das Studium zu ermöglichen, ergeben sich hinsichtlich der Organisation des gegenständlichen Universitätslehrgangs die in § 6 Abs 2 angeführten Lehr- und Lernformen (iSd § 15 Abs 6 Satzungsteil Studienrecht).
- (2) Der Universitätslehrgang Spezielle Zusatzausbildung in der Kinderintensivpflege besteht aus 298 Unterrichtseinheiten Präsenzphasen (VO, VU, SE), 200 Echtstunden Praktikum (PR) und aus 450 Unterrichtseinheiten Selbststudium (ST).

1. Lehr- und Lernformen Präsenzphasen:

Die Präsenzphasen werden als Blocklehrveranstaltung iSd § 15 Abs 3 Satzungsteil Studienrecht idgF abgehalten.

- Vorlesung (VO): Vorlesungen sind Lehrveranstaltungen ohne Anwesenheitspflicht, bei denen die Wissensvermittlung durch Vortrag der Lehrenden erfolgt. Eine Lehrveranstaltungsprüfung einer VO findet in einem einzigen Prüfungsakt statt.
- Seminar (SE): Seminare dienen der wissenschaftlichen Diskussion und sehen vor allem Stimulation der eigenständigen Arbeit der Studierenden vor. Dies wird vor allem auch durch Problem-basiertes/orientiertes Lernen (PBL/POL, dh selbständiges Erarbeiten von Lehrinhalten in kleinen Gruppen unter Betreuung durch eine Moderatorin/einen Moderator) gewährleistet.
- Praktikum (PR): Praktika dienen der Berufsvorbildung bzw ergänzen die wissenschaftliche Ausbildung sinnvoll.

2. Lehr- und Lernformen Selbststudium:

- Selbststudium (ST): Die Studierenden setzen sich mit Fragestellungen der Lehrenden auseinander und erwerben Kompetenzen zur selbständigen Durchführung berufsrelevanter Aufgaben.

(1) Verpflichtendes Praktikum/verpflichtende Hospitation

Im Universitätslehrgang Spezielle Zusatzausbildung in der Kinderintensivpflege ist ein verpflichtendes Praktikum im Ausmaß von 8 ECTS-Anrechnungspunkten zu absolvieren.

§ 7 Unterrichtssprache

Der Lehrgang wird in deutscher Sprache abgehalten. Fachliteratur kann in deutscher und englischer Sprache angeboten werden.

§ 8 Bezeichnung und Stundenausmaß der Pflicht- und Wahlfächer

Nr.	Unterrichtsfächer	LV-Typ	ECTS	Leistungs- überprüfung
	Pflegerisches Sachgebiet			
01	Spezielle Pflege von Früh- und Neu-geborenen sowie Kindern und Jugendlichen im Intensivbereich			
01.1	Spezielle Pflege von Früh- und Neugeborenen im Intensivbereich	VO	2	s
01.2	Spezielle Pflege von Kindern und Jugendlichen im Intensivbereich (Chirurgischer Fachbereich)	VO	1	s
01.3	Spezielle Pflege von Kindern und Jugendlichen im Intensivbereich (Pädiatrischer Fachbereich)	VO	1	s
02	Biomedizinische Technik und Gerätelehre 2	VO	1	s
03	Kommunikation und Ethik 2	SE	1	i
04	Pflegewissenschaft und Pflegeforschung 2	SE	2	i
	Medizinisch-wissenschaftliches Sachgebiet			
05	Grundlagen der Intensivtherapie			
05.1	Grundlagen der Intensivtherapie (Neonatologischer Fachbereich)	VO	2	s
05.2	Grundlagen der Intensivtherapie (Kinderchirurgischer Fachbereich)	VO	2	s
05.3	Grundlagen der Intensivtherapie (Pädiatrischer Fachbereich)	VO	3	s
06	Beatmung und Beatmungstherapie	VO	1	s
	Praktische Ausbildung			
07	Pflege im Intensivbereich (operativ oder nicht operativ)	PR	4	i
08	Pflege im Intensivbereich (neonatologisch)	PR	4	i
	Abschlussarbeit			
	Abschlussarbeit		7	s

§ 9 Prüfungsordnung

- (1) Es gelten die Bestimmungen §§ 72 ff UG idgF und die Bestimmungen des studienrechtlichen Teils der Satzung der Medizinischen Universität Graz. Zusätzlich dazu sind die speziellen Bestimmungen der §§ 18 ff GuK-SV idgF anwendbar.
- (2) Die Teilnahme an den Unterrichtsfächern bzw. Lehrveranstaltungen ist verpflichtend. Bei den Präsenzlehrveranstaltungen ist eine Anwesenheit von 80 % erforderlich – eine begründete Abwesenheit ist bis zu einem Ausmaß von 20 % zulässig (ausgenommen Praktika). Werden mehr als 20 % der theoretischen Ausbildung versäumt, so wird von der Lehrgangsleitung unter Bedachtnahme auf die versäumten Einheiten festgesetzt, ob die Teilnehmerin oder der Teilnehmer zur Prüfung antreten darf, eine dem Umfang der Fehlzeit angemessene Ersatzleistung zu erbringen ist oder die jeweilige Lehrveranstaltung zu wiederholen ist. Über die Notwendigkeit der Erbringung einer Ersatzleistung bzw. der Wiederholung einer Lehrveranstaltung entscheidet die wissenschaftliche Lehrgangsleitung.

(3) Lehrveranstaltungsprüfungen

Bei Lehrveranstaltungen ohne immanenten Prüfungscharakter (VO) erfolgt die Prüfung in einem einzigen Prüfungsakt, der schriftlich oder mündlich oder schriftlich und mündlich stattfinden kann. Alle Lehrveranstaltungen außer Vorlesungen besitzen immanenten Prüfungscharakter. Sie werden durch die Beurteilung der kontinuierlichen Mitarbeit und nach weiteren Beurteilungskriterien, die gemäß § 76 Abs 2 UG idgF zu Beginn der Lehrveranstaltung durch die Lehrveranstaltungsleiterin bzw. den Lehrveranstaltungsleiter bekannt zu geben sind, abgeschlossen. Die Beurteilung der Leistungen richtet sich nach der in § 72 Abs 2 UG idgF bestimmten Notenskala.

(4) Einzelprüfungen

Einzelprüfungen werden gemäß GuK-SV idgF in Form einer mündlichen oder schriftlichen Prüfung oder einer Projektarbeit abgenommen.

Über die Einzelprüfung wird von der Prüferin oder dem Prüfer ein schriftliches Prüfungsprotokoll geführt, das insbesondere die Prüfungsfragen und die Prüfungsbeurteilung bzw. Aufzeichnungen über die schriftliche Prüfung oder Projektarbeit beinhaltet.

Der Termin einer Einzelprüfung wird den Teilnehmerinnen und Teilnehmern spätestens zwei Wochen vorher bekannt gegeben.

Bei der Beurteilung werden folgende Beurteilungsstufen (Noten) angewandt:

- „sehr gut“ (1),
- „gut“ (2),
- „befriedigend“ (3),
- „genügend“ (4),
- „nicht genügend“ (5).

(5) Dispensprüfungen

In jenen Unterrichtsfächern, in denen keine Einzelprüfung abzunehmen, sondern nur die Teilnahme verpflichtend ist (immanenter Prüfungscharakter), beurteilen die Lehrende oder der Lehrende des betreffenden Unterrichtsfachs anhand der Mitarbeit, ob die Teilnehmerinnen oder die Teilnehmer die Ausbildungsziele erreicht haben.

Die Leistungen werden

1. „mit Erfolg teilgenommen“ (E) (Noten 1 bis 4) oder
2. „ohne Erfolg teilgenommen“ (5)

beurteilt.

(6) Beurteilung der Praktika

In den Fachbereichen, in denen mindestens 160 Stunden Praktikum zu absolvieren sind, wird von den Lehr- oder Fachkräften des betreffenden Praktikums die in diesem Praktikum erbrachte Leistungen beurteilt. Die Beurteilung erfolgt mit

1. „sehr gut“ (1) entspricht auch dem „ausgezeichnet bestanden“ gemäß § 21 Abs 3 GuK-SV,
2. „gut“ (2) entspricht auch dem „gut bestanden“ gemäß § 21 Abs 3 GuK-SV,
3. „befriedigend“ (3) entspricht auch dem „bestanden“ gemäß § 21 Abs 3 GuK-SV,
4. „genügend“ (4) entspricht auch dem „bestanden“ gemäß § 21 Abs 3 GuK-SV,
5. „nicht genügend“ (5) entspricht auch dem „nicht bestanden“ gemäß § 21 Abs 3 GuK-SV,
6. „mit Erfolg teilgenommen“ (E) entspricht auch dem „absolviert“ gemäß § 21 Abs 3 GuK-SV.

In den Fachbereichen, in denen weniger als 160 Stunden Praktikum zu absolvieren sind, wird keine Beurteilung durchgeführt. Es wird die Absolvierung des Praktikums bestätigt („mit Erfolg teilgenommen“ bzw. „ohne Erfolg teilgenommen“).

(7) Wiederholung von Prüfungen

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer sind berechtigt, jede Einzel- und Dispensprüfung, die mit der Note „nicht genügend“ beurteilt wird, zweimal bei der betreffenden Lehrperson zu wiederholen. Die Wiederholungsprüfung wird zum ehest möglichen Termin, frühestens jedoch nach zwei Wochen abgenommen (§ 22 GuK-SV idgF).

(8) Wiederholung von Praktika

Im Rahmen der Ausbildung dürfen höchstens zwei Praktika je einmal wiederholt werden. Das Praktikum ist zum ehest möglichen Termin zu wiederholen und nach Möglichkeit an einer anderen Organisationseinheit durchzuführen und durch eine andere Lehr- oder Fachkraft zu beurteilen (§ 24 UG idgF).

(9) Nichtantreten zu einer Prüfung

Sind Prüfungskandidatinnen oder Prüfungskandidaten durch Krankheit oder einen anderen berücksichtigungswürdigen Grund verhindert zu einer Prüfung anzutreten und haben sie diesen Umstand rechtzeitig schriftlich bzw. mündlich gemeldet, sind die betreffenden Prüfungen zum ehestmöglichen Termin, spätestens jedoch innerhalb von vier Wochen nach Wegfall des Verhinderungsgrundes, nachzuholen (§ 23 GuK-SV idgF).

(10) Kommissionelle Abschlussprüfung

Nach erfolgreichem Abschluss der theoretischen und praktischen Ausbildung wird eine kommissionelle Abschlussprüfung vor einer Prüfungskommission (siehe Pkt. 7) abgelegt.

In begründeten Ausnahmefällen kann die Prüfungskommission, sofern die Erreichung des Ausbildungszieles nicht gefährdet ist, die Teilnehmerin oder den Teilnehmer vor Abschluss der praktischen Ausbildung zur kommissionellen Abschlussprüfung zulassen.

Fehlende Praktika sind ehest möglich nachzuholen.

Der Inhalt der kommissionellen Abschlussprüfung setzt sich zusammen aus:

1. einer schriftlichen Abschlussarbeit und
2. einer mündlichen Abschlussprüfung.

Die schriftliche Abschlussarbeit ist von der Teilnehmerin oder dem Teilnehmer in einem mündlichen Gespräch zu verteidigen. Bei der Beurteilung der schriftlichen Abschlussarbeit und der mündlichen Abschlussprüfung werden folgende Beurteilungsstufen (Noten) angewandt:

- „sehr gut“ (1),
- „gut“ (2),
- „befriedigend“ (3),
- „genügend“ (4),
- „nicht genügend“ (5).

Die Bestimmungen der mündlichen Fachprüfung iSd § 4 Z 6 Satzungsteil Studienrecht idgF iVm § 72 Abs 3 UG idgF bleiben davon unberührt.

(11) Prüfungskommission

Die Prüfungskommission für die kommissionelle Abschlussprüfung besteht aus 5 Mitgliedern und setzt sich wie folgt zusammen:

1. eine vom Landeshauptmann entsandte fachkompetente Person als Vorsitzende oder Vorsitzender
2. die pflegewissenschaftliche Leitung bzw. die stellvertretende pflegewissenschaftliche Leitung des Universitätslehrganges
3. eine vertretungsbefugte Person des Rechtsträgers des Universitätslehrganges
4. eine von der gesetzlichen Interessensvertretung der Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer entsandte fachkundige Person aus dem Bereich der Gesundheits- und Krankenpflege
5. die Prüferin oder der Prüfer der betreffenden Prüfungsfächer

(12) Abschlussprüfungsprotokoll

Über die kommissionelle Abschlussprüfung wird ein Protokoll geführt. Dieses Protokoll enthält insbesondere:

1. Namen und Funktionen der Mitglieder der Prüfungskommission
2. Datum der Prüfungen im Rahmen der kommissionellen Abschlussprüfung
3. Namen der Lehrgangsteilnehmerin oder des Lehrgangsteilnehmers
4. Prüfungsfächer und Prüfungsfragen
5. Beurteilung der Prüfungen

Das Abschlussprotokoll wird von den Mitgliedern der Prüfungskommission unterzeichnet. Dieses Abschlussprüfungsprotokoll ist

1. von der wissenschaftlichen Leitung oder
2. im Falle des Nichtfortbestehens des Universitätslehrganges vom Rechtsträger oder

3. im Falle des Nichtfortbestehens des Rechtsträgers vom örtlich zuständigen Landeshauptmann mindestens 45 Jahre nach der Ablegung der kommissionellen Abschlussprüfung aufzubewahren.

(13) Gesamtbeurteilung der kommissionellen Abschlussprüfung

Der jeweilige Kooperationspartner stellt gemäß GuK-SV idgF ein Diplom aus, das die Benotung der kommissionellen Abschlussprüfung enthält. Aufgrund der Beurteilung der schriftlichen Abschlussarbeit und des Prüfungsgesprächs sowie der Teilprüfungen der mündlichen Abschlussprüfung erfolgt eine Gesamtbeurteilung der kommissionellen Abschlussprüfung.

Bei der Beurteilung der Gesamtleistung der Lehrgangsteilnehmerinnen und Lehrgangsteilnehmer werden folgende Beurteilungsstufen angewandt:

1. „mit ausgezeichnetem Erfolg bestanden“,
2. „mit gutem Erfolg bestanden“,
3. „mit Erfolg bestanden“ oder
4. „nicht bestanden“.

Die Gesamtbeurteilung wird „mit ausgezeichnetem Erfolg bestanden“ beurteilt, wenn

1. der rechnerische Durchschnitt der schriftlichen Abschlussarbeit und der mündlichen Teilprüfungen unter 1,5 liegt und
2. die beurteilten Fachpraktika mit „ausgezeichnet bestanden“ beurteilt wurden.

Die Gesamtbeurteilung wird „mit gutem Erfolg bestanden“ beurteilt, wenn

1. der rechnerische Durchschnitt der schriftlichen Abschlussarbeit und der mündlichen Teilprüfungen unter 2,1 liegt und
2. die beurteilten Fachpraktika mit „gut bestanden“ beurteilt wurden.

Eine Wiederholungsprüfung im Rahmen der kommissionellen Abschlussprüfung schließt die Gesamtbeurteilung „mit ausgezeichnetem Erfolg bestanden“ oder „mit gutem Erfolg bestanden“ aus.

Die Gesamtbeurteilung wird „mit Erfolg bestanden“ beurteilt, wenn

1. die Beurteilungen der schriftlichen Abschlussarbeit und der mündlichen Teilprüfungen zumindest „genügend“ sind und
2. die beurteilten Praktika zumindest mit „bestanden“ beurteilt wurden.

Die Gesamtbeurteilung wird im Diplom eingetragen.

(14) Wiederholung der kommissionellen Abschlussprüfung

Werden eine oder höchstens zwei Teilprüfungen der mündlichen Abschlussprüfung mit „nicht genügend“ beurteilt, darf je eine Wiederholungsprüfung vor der Prüfungskommission abgelegt werden (§ 37 Abs 1 GuK-SV idgF). Eine Teilprüfung der mündlichen Abschlussprüfung darf höchstens zweimal wiederholt werden (§ 37 Abs 2 GuK-SV idgF).

Das Prüfungsgespräch über die schriftliche Abschlussarbeit darf höchstens einmal wiederholt werden (§ 37 Abs 7 GuK-SV idgF).

(15) Nichtantreten zu einer Prüfung im Rahmen der kommissionellen Abschlussprüfung

Sind Prüfungskandidatinnen oder Prüfungskandidaten durch Krankheit oder einen anderen berücksichtigungswürdigen Grund verhindert zu einer Prüfung anzutreten und

haben sie diesen Umstand rechtzeitig schriftlich bzw. mündlich gemeldet, sind die betreffenden Prüfungen zum ehestmöglichen Termin nachzuholen (§ 36 GuK-SV idgF).

(16) Anerkennung von Prüfungen

Gemäß § 78 Abs 9 UG idgF kann von den Teilnehmerinnen und Teilnehmern ein Antrag auf Anerkennung von Prüfungen, die an einer in- oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung absolviert wurden, an die Studienrektorin/den Studienrektor gestellt werden. Dieser führt in Abstimmung mit der Lehrgangsleitung das Anerkennungsverfahren durch. Voraussetzungen für die Anerkennung von Prüfungen sind jedenfalls die Gleichwertigkeit hinsichtlich der Lernergebnisse und hinsichtlich des Qualifikationsniveaus.

§ 9a Höchststudiendauer

Die Höchststudiendauer beträgt 3 Semester (§ 56 Abs 5 UG idgF).

§ 10 Abschluss

Der Universitätslehrgang gilt als erfolgreich absolviert, wenn alle Prüfungen und Praktika sowie die schriftliche Abschlussarbeit positiv abgeschlossen wurden. Die einzelnen Beurteilungen werden im Abschlusszeugnis aufgeschlüsselt.

Nach positiver Erbringung sämtlicher, im gegenständlichen Curriculum vorgesehener Leistungsnachweise wird den Absolventinnen und Absolventen des Universitätslehrgangs ein Abschlusszeugnis der Medizinischen Universität Graz ausgestellt (vgl § 87a Abs 2 UG idgF und § 39 Abs 1 GuK-SV idgF).

Außerdem ist den Absolventinnen und Absolventen ein Diplom, das zur Ausübung der Spezialaufgabe und zur Führung der Zusatzbezeichnung „Kinderintensivpflege“ berechtigt, auszustellen (vgl. § 11 Abs 2 GuKG idgF).

§ 11 Leitung

Die wissenschaftliche und organisatorische Lehrgangsleitung und deren Stellvertretung, sowie die (für interdisziplinäre Lehrgänge) fachspezifische Lehrgangsleitung und deren Stellvertretung werden mittels Rektoratsbeschluss festgelegt. Die Bestellung erfolgt durch die Rektorin/den Rektor.

§ 12 Veranstalterin/Veranstalter

Der Universitätslehrgang Spezielle Zusatzausbildung in der Kinderintensivpflege wird gemäß § 56 Abs 2 UG idgF zur wirtschaftlichen und organisatorischen Unterstützung in Zusammenarbeit mit der Steiermärkischen Krankenanstaltenges.m.b.H., KAGes-Services, Organisationseinheit Personalentwicklung-Services/Pflege-Bildung durchgeführt. Die Rechte und Pflichten der Kooperationspartnerinnen/Kooperationspartner sind in einem Kooperationsvertrag geregelt.

§ 13 Evaluierungen/Qualitätssicherung

Der Universitätslehrgang Spezielle Zusatzausbildung in der Kinderintensivpflege ist in das Qualitätsmanagementsystem der Medizinischen Universität Graz eingebunden. Unter Mitwirkung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer, der Lehrenden, der Lehrgangsleitung sowie des für Studium und Lehre zuständigen Rektoratsmitglieds, werden Lehrveranstaltungen des Universitätslehrganges sowie der gesamte Lehrgang evaluiert (vgl ULG-Richtlinie

Medizinische Universität Graz idgF).

§ 14 Inkrafttreten

Das Curriculum tritt mit Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Graz in Kraft.

Anhang 1 Beschreibung der Unterrichtsfächer Universitätslehrgang Spezielle Zusatzausbildung in der Kinderintensivpflege

Unterrichtsfach	Spezielle Pflege von Früh- und Neugeborenen sowie Kindern und Jugendlichen im Intensivbereich
Arbeitsaufwand	4 ECTS
Inhalt	<ul style="list-style-type: none"> • Pflegeprozess in der Kinderintensivpflege • Überwachung und Pflege postoperativ und bei speziellen Krankheitsbildern • Überwachung und Pflege von beatmeten Früh- und Neugeborenen • Überwachung und Pflege von Kindern und Jugendlichen mit extrakorporalem Kreislauf • Dokumentation und Organisation
Learning Outcomes	<p>Studierende sind nach der Absolvierung des Unterrichtsfaches in der Lage,</p> <ul style="list-style-type: none"> • den Pflegeprozess in komplexen dynamischen Situationen von kritisch kranken Früh- und Neugeborenen sowie Kindern und Jugendlichen fachgerecht umzusetzen • die Früh- und Neugeborenen sowie Kinder und Jugendliche mit speziellen Krankheitsbildern in komplexen und dynamischen Situationen zu überwachen, zu pflegen und mögliche Risiken zu erkennen • die pflegerelevanten Phänomene in individuellen Situationen einzuschätzen, gegebenenfalls unter Verwendung von pflegerischen Assessmentinstrumenten und zum Zweck der Evaluierung, Bewertung und Adaptierung des Behandlungs- und Pflegeverlaufes • die Aufnahme, Übernahme und Verlegung von kritisch kranken Früh- und Neugeborenen sowie Kindern und Jugendlichen zu organisieren, zu koordinieren und die dafür notwendigen Maßnahmen durchzuführen • die Patientinnen- und Patienten-Transporte (innerklinisch und außerklinisch) von kritisch kranken Früh- und Neugeborenen sowie Kindern und Jugendlichen zu diagnostischen und/oder therapeutischen Zwecken unter Berücksichtigung der Ressourcen und Rahmenbedingungen zu planen, zu organisieren und zu begleiten • die intensivrelevanten Informationen einzuholen und im interprofessionellen Team zu diskutieren, um die Patientinnen- und Patienten-Sicherheit zu gewährleisten • die möglichen Risikopotentiale zu identifizieren und Maßnahmen zur Vermeidung von Fehler einzuleiten
Lehr- und Lernaktivität	VO, ST
Lehrveranstaltungen	Spezielle Pflege von Früh- und Neugeborenen im Intensivbereich, VO, 2 ECTS Spezielle Pflege von Kindern und Jugendlichen im Intensivbereich (Chirurgischer Fachbereich), VO, 1 ECTS

	Spezielle Pflege von Kindern und Jugendlichen im Intensivbereich (Pädiatrischer Fachbereich), VO, 1 ECTS
Prüfungsart	s

Unterrichtsfach	Biomedizinische Technik und Gerätelehre 2
Arbeitsaufwand	1 ECTS
Inhalt	<ul style="list-style-type: none"> • Gerätekunde (Funktion, Anwendung, Sicherheitsaspekte)
Learning Outcomes	<p>Studierende sind nach der Absolvierung des Unterrichtsfaches in der Lage,</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Funktionsfähigkeit, die Betriebstüchtigkeit und den ordnungsgemäßen Zustand der Geräte laut MPG und MPBV sicherzustellen und diese fachgerecht anzuwenden
Lehr- und Lernaktivität	VO, ST
Lehrveranstaltungen	Biomedizinische Technik und Gerätelehre 2, VO, 1 ECTS
Prüfungsart	s

Unterrichtsfach	Kommunikation und Ethik 2
Arbeitsaufwand	1 ECTS
Inhalt	<ul style="list-style-type: none"> • Konfliktmanagement • Stressbewältigung • Angehörigenbetreuung • Fachbezogene Ethik • Interdisziplinäre Zusammenarbeit
Learning Outcomes	<p>Studierende sind nach der Absolvierung des Unterrichtsfaches in der Lage,</p> <ul style="list-style-type: none"> • die spezifischen Kommunikationsmodelle bei kritisch kranken Früh- und Neugeborenen sowie Kindern und Jugendlichen und deren Bezugspersonen anzuwenden • eine professionelle Beziehung bei eingeschränkten Kontaktmöglichkeiten zu entwickeln und die Begegnung unter Einbindung der Bezugspersonen zu gestalten
Lehr- und Lernaktivität	SE, ST
Lehrveranstaltungen	Kommunikation und Ethik 2, SE, 1 ECTS
Prüfungsart	i

Unterrichtsfach	Pflegewissenschaft und Pflegeforschung 2
Arbeitsaufwand	2 ECTS
Inhalt	<ul style="list-style-type: none"> • Analyse und Interpretation von Forschungsergebnissen • Evidence-based Nursing • International relevante Forschungsergebnisse • Nutzen und Umsetzung von Forschungsergebnissen: Modelle, Theorien, Strategien
Learning Outcomes	<p>Studierende sind nach der Absolvierung des Unterrichtsfaches in der Lage,</p> <ul style="list-style-type: none"> • sich systematisch und evidenzbasiert mit Fragestellungen im eigenen Praxisfeld auseinander zu setzen, um Änderungen zu erkennen und zu initiieren
Lehr- und Lernaktivität	SE, ST
Lehrveranstaltungen	Pflegewissenschaft und Pflegeforschung 2, SE, 2 ECTS
Prüfungsart	i

Unterrichtsfach	Grundlagen der Intensivtherapie
Arbeitsaufwand	7 ECTS
Inhalt	<ul style="list-style-type: none"> • Internistischer Fachbereich • Chirurgischer Fachbereich • Neonatologisch-pädiatrischer Fachbereich • Neurologischer Fachbereich
Learning Outcomes	<p>Studierende sind nach der Absolvierung des Unterrichtsfaches in der Lage,</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Grundlagen der Intensivtherapie aus dem internistischen, chirurgischen, neonatologisch-pädiatrischen und neurologischen Fachbereich zu erläutern • die Notwendigkeiten zur Durchführung von medizinisch-diagnostischen und medizinisch-therapeutischen Maßnahmen zu erkennen und entsprechende Maßnahmen zu setzen • die verfahrenstypischen Risiken und Nebenwirkungen zu erkennen und entsprechende Maßnahmen abzuleiten • die intensivmedizinischen Notfallsituationen der einzelnen Fachbereiche zu erkennen und stabilisierende/korrigierende Maßnahmen zu erklären • den intensivmedizinischen Behandlungsverlauf zu beobachten, mögliche intensivmedizinische Erfordernisse und Risiken zu antizipieren und entsprechende Maßnahmen zu setzen
Lehr- und Lernaktivität	VO, ST
Lehrveranstaltungen	<p>Grundlagen der Intensivtherapie (Neonatologischer Fachbereich), VO, 2 ECTS</p> <p>Grundlagen der Intensivtherapie (Kinderchirurgischer Fachbereich), VO, 2 ECTS</p> <p>Grundlagen der Intensivtherapie (Pädiatrischer Fachbereich), VO, 3 ECTS</p>
Prüfungsart	s

Unterrichtsfach	Beatmung und Beatmungstherapie
Arbeitsaufwand	1 ECTS
Inhalt	<ul style="list-style-type: none"> • Pathophysiologische Grundlagen der Atmung • Beatmungsverfahren • Beatmung: Entwöhnung
Learning Outcomes	<p>Studierende sind nach der Absolvierung des Unterrichtsfaches in der Lage,</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Indikationen und Prinzipien der nicht-invasiven und invasiven Beatmung, sowie der verschiedenen Beatmungsformen, zu definieren • die Anforderungen der unterschiedlichen Beatmungsgeräte in Bezug auf die Steuerungs- und Funktionsprinzipien zu beschreiben • die Früh- und Neugeborenen sowie Kinder und Jugendliche mit speziellen Krankheitsbildern während einer nicht-invasiven und invasiven Beatmungstherapie bis zur Entwöhnung zu überwachen, zu betreuen, den Prozess zu dokumentieren und zu evaluieren
Lehr- und Lernaktivität	VO, ST
Lehrveranstaltungen	Beatmung und Beatmungstherapie, VO, 1 ECTS
Prüfungsart	s

Unterrichtsfach	Praktische Ausbildung
Arbeitsaufwand	8 ECTS
Inhalt	<ul style="list-style-type: none"> • Pflege im Intensivbereich (operativ oder nicht operativ) • Pflege im Intensivbereich (neonatologisch)
Learning Outcomes	<p>Studierende sind nach der Absolvierung des Unterrichtsfaches in der Lage,</p> <ul style="list-style-type: none"> • die erworbenen theoretischen und methodischen Kenntnisse und Fertigkeiten in die Pflegepraxis zu transferieren • die drohende Vitalgefährdungen von Früh- und Neugeborenen sowie Kindern und Jugendlichen zu erkennen und adäquate Sofortmaßnahmen einzuleiten • die für den Spezialbereich erforderlichen sozialen und kommunikativen Kompetenzen im Umgang mit Früh- und Neugeborenen, Kindern und Jugendlichen und deren Bezugspersonen anzuwenden, zu reflektieren und zu optimieren
Lehr- und Lernaktivität	PR, ST
Lehrveranstaltungen	Pflege im Intensivbereich (operativ oder nicht operativ), PR, 4 ECTS Pflege im Intensivbereich (neonatologisch), PR, 4 ECTS
Prüfungsart	i

Anhang 2 Verzeichnis der Abkürzungen

Abs	Absatz
BGBI	Bundesgesetzblatt
ECTS	European Credit Transfer and Accumulation System
gem	gemäß
GuKG	Bundesgesetz über Gesundheits- und Krankenpflegeberufe (Gesundheits- und Krankenpflegegesetz – GuKG), BGBl I 1997/108 idgF
GuK-SV	Verordnung der Bundesministerin für Gesundheit und Frauen über Sonderausbildungen für Spezialaufgaben in der Gesundheits- und Krankenpflege (Gesundheits- und Krankenpflege-Spezialaufgaben-Verordnung – GUK-SV), BGBl II 452/2005 idgF
i	immanent
idgF	in der geltenden Fassung
iSd	im Sinne des
iVm	in Verbindung mit
MtBl	Mitteilungsblatt
PBL/POL	Problem Based Learning/Problem Oriented Learning
PR	Praktikum
s	schriftlich und/oder mündlich
SE	Seminar
ST	Selbststudium
Stk	Stück
UE	Übung
ULG	Universitätslehrgang
UG	Bundesgesetz über die Organisation der Universitäten und ihre Studien (Universitätsgesetz 2002 – UG), BGBl I 2002/120 idgF
vgl	Vergleich
VO	Vorlesung
VU	Vorlesung mit Übung
Z	Ziffer
zB	zum Beispiel

28. ULG Spezielle Zusatzausbildung in der Intensivpflege

Der Vorsitzende des Senates, Herr Univ.-Prof. Dr. Andreas WEDRICH, gibt bekannt, dass der Senat der Medizinischen Universität Graz in seiner Sitzung am 07.11.2018 gemäß § 25 Abs. 1 Z 10 UG idgF auf Beschluss der Studienkommission für Postgraduale Ausbildungen vom 22.10.2018 nachfolgenden Studienplan beschlossen hat:



Curriculum für den Universitätslehrgang (ULG)

Spezielle Zusatzausbildung in der Intensivpflege

gemäß § 56 Universitätsgesetz 2002 (UG) BGBl I 120/2002 idgF iVm

Gesundheits- und Krankenpflegegesetz (GuKG) BGBl I 108/1997 idgF und

Gesundheits- und Krankenpflege-Spezialaufgaben-Verordnung (GuK-SV) BGBl II 452/2005 idgF

Version 01

Beschluss und Änderungshistorie

Version	Datum des Beschlusses der Studienkommission Postgraduale Ausbildung	Datum der Genehmigung durch den Senat	Kurzbeschreibung der Änderung	Datum des Inkrafttretens
01	22.10.2018	07.11.2018	Erstmalige Einreichung	14.11.2018

Inhalt

§ 1	Allgemeines	2
§ 2	Voraussetzungen für die Zulassung.....	2
§ 3	Qualifikationsprofil, Berufsfelder und Zielgruppen	3
A.	Gegenstand des Universitätslehrgangs	3
B.	Qualifikationsprofil und Learning Outcomes.....	3
C.	Bedarf und Relevanz des Universitätslehrgangs für Wissenschaft, Gesellschaft und Arbeitsmarkt.....	4
D.	Zielgruppe	4
§ 4	Aufbau und Gliederung	4
Unterrichtsfächer	4	
§ 5	Abschlussarbeit	5
§ 6	Lehr- und Lernformen	6
§ 7	Unterrichtssprache.....	7
§ 8	Bezeichnung und Stundenausmaß der Pflicht- und Wahlfächer	8
§ 9	Prüfungsordnung	9
§ 9a	Höchststudiendauer	13
§ 10	Abschluss	13
§ 11	Leitung.....	13
§ 12	Veranstalterin/Veranstalter.....	13
§ 13	Evaluierungen/Qualitätssicherung.....	13
§ 14	Inkrafttreten.....	14
	Anhang 1 Beschreibung der Unterrichtsfächer Universitätslehrgang Spezielle Zusatzausbildung in der Intensivpflege.....	15
	Anhang 2 Verzeichnis der Abkürzungen	20

§ 1 Allgemeines

Der Universitätslehrgang Spezielle Zusatzausbildung in der Intensivpflege wird als Vollzeitstudium angeboten und umfasst ein Semester. Studienjahr- und Semestereinteilung richten sich nach den Bestimmungen des Universitätsgesetzes 2002 (UG) idgF. Es werden 40 ECTS-Anrechnungspunkte vergeben. Absolventinnen und Absolventen des Universitätslehrgangs erhalten ein Abschlusszeugnis und ein Diplom unter Berücksichtigung der Vorgaben des Gesundheits- und Krankenpflegegesetz (GuKG) idgF und der Gesundheits- und Krankenpflege-Spezialaufgaben-Verordnung (GUK-SV).

1. Allen von den Studierenden zu erbringenden Leistungen werden ECTS-Anrechnungspunkte zugeteilt. ECTS-Anrechnungspunkte beruhen auf dem Arbeitsaufwand für sämtliche Lernaktivitäten (inklusive aller Vor- und Nachbereitungen), die Studierende typischerweise aufwenden müssen, um die erwarteten Lernergebnisse zu erzielen. 1 ECTS-Anrechnungspunkt entspricht 25 Echtstunden. 1500 Echtstunden entsprechen dem Arbeitsaufwand von einem Jahr Vollzeitstudium, wobei diesem Arbeitspensum 60 ECTS-Anrechnungspunkte zugeteilt werden (vgl § 54 Abs 2 UG idgF iVm § 14 Abs 7 Satzungsteil Studienrecht der Medizinischen Universität Graz idgF).
2. Für den Besuch des Universitätslehrgangs Spezielle Zusatzausbildung in der Intensivpflege ist von den Teilnehmerinnen und Teilnehmern ein Lehrgangsbeitrag zu entrichten. Nähere Bestimmungen sind in der Richtlinie für Universitätslehrgänge der Medizinischen Universität Graz idgF geregelt.

§ 2 Voraussetzungen für die Zulassung

1. Voraussetzung für die Zulassung zum Universitätslehrgang Spezielle Zusatzausbildung in der Intensivpflege sind
 - die Berufsberechtigung im gehobenen Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege bzw. eine gleichwertige, anerkannte (internationale) Berechtigung im Sinne des GuKG idgF **und** eine abgeschlossene Basisausbildung in der Intensivpflege, Anästhesiepflege und Pflege bei Nierenersatztherapie (GuK-SV, BGBl II 452/2005 idgF).
2. Die Lehrgangsleitung kann jede Bewerberin/jeden Bewerber zu einem persönlichen Zulassungsgespräch auffordern (vgl § 4 Kooperationsvertrag vom 27.05.2010).
3. Die Zulassung erfolgt nach Maßgabe der vorhandenen Studienplätze. Die Vergabe von Studienplätzen erfolgt in der Reihenfolge verbindlicher Anmeldungen nach Nachweis der Erbringung sämtlicher Zulassungsvoraussetzungen.
4. Über die Zulassung entscheidet das Rektorat auf Vorschlag der Lehrgangsleitung (vgl § 60 Abs 1 UG idgF und § 2 Kooperationsvertrag).
5. Die Absolvierung von einzelnen Unterrichtsfächern als Weiterbildungsveranstaltung ist nach Maßgabe freier Kapazitäten möglich. Die Auswahl und Zustimmung obliegt der Lehrgangsleitung.

§ 3 Qualifikationsprofil, Berufsfelder und Zielgruppen

A. Gegenstand des Universitätslehrgangs

Der Universitätslehrgang Spezielle Zusatzausbildung in der Intensivpflege vermittelt spezifisch pflegerisches und medizinisch-technisches Wissen für den Spezialbereich Intensivpflege, macht ethische Grundsätze bewusst und zeigt Methoden zur Kommunikation und Weiterentwicklung der eigenen Persönlichkeit auf.

Durch die fachspezifischen Praktika wird die Wissenszirkulation zwischen der Theorie und der Praxis gefördert.

B. Qualifikationsprofil und Learning Outcomes

Die Absolventinnen und Absolventen des Universitätslehrganges Spezielle Zusatzausbildung in der Intensivpflege reflektieren ihr berufliches Handeln auf Basis von wissenschaftlichen Erkenntnissen und passen dieses durch den Einsatz von entsprechenden Maßnahmen an.

Mit Absolvierung des Universitätslehrganges Spezielle Zusatzausbildung in der Intensivpflege sind die Absolventinnen und Absolventen Pflegeexpertinnen und Pflegeexperten mit der Spezialisierung in der Intensivpflege.

Absolventinnen und Absolventen des Universitätslehrgangs Spezielle Zusatzausbildung in der Intensivpflege sind in der Lage:

- das spezifisch pflegerische und medizinisch-technische Wissen in der Theorie zu erklären und in der Praxis zielgerichtet anzuwenden
- den Pflegeprozess bei kritisch kranken Menschen fachgerecht umzusetzen
- den Bedarf von pflegerischen und pflegetherapeutischen Interventionen zu erkennen und individuelle und situationsspezifische Maßnahmen zu setzen
- die Beziehungsgestaltung und Kommunikation mit kritisch kranken Menschen und dessen Bezugspersonen situationsspezifisch anzupassen
- Handlungen im rechtlichen, organisatorischen und ethischen Rahmen umzusetzen
- die Notwendigkeit zur Durchführung von medizinisch-diagnostischen und medizinisch-therapeutischen Maßnahmen zu erkennen und entsprechende Maßnahmen zu setzen
- die Organisation und Koordination des Behandlungs-, Pflege- und Betreuungsprozesses in einer berufsgruppenübergreifenden Zusammenarbeit und einer sicheren Arbeitsumgebung durchzuführen
- Maßnahmen zur Entwicklung und Sicherheit von Qualität im Spezialbereich zu definieren

Das Studium entspricht der Stufe 5 des Europäischen Qualifikationsrahmens.

C. Bedarf und Relevanz des Universitätslehrgangs für Wissenschaft, Gesellschaft und Arbeitsmarkt

Der Spezialbereich der Intensivpflege stellt einen hochkomplexen Bereich dar. Im Sinne der Qualitätssicherung ist diese setting- und zielgruppenspezifische Spezialisierung unabdingbar, da der spezielle Tätigkeitsbereich über die in der Grundausbildung vermittelten Kenntnisse und Fertigkeiten hinausgeht. Der Universitätslehrgang vermittelt eine vertiefte, wissenschaftliche und methodisch hochwertige Ausbildung, um den steigenden Anforderungen gerecht werden zu können.

Gemäß dem Gesundheits- und Krankenpflegegesetz (GuKG) idgF ist diese Ausbildung zur Ausübung der Spezialisierungen verpflichtend und sowohl die Basis- als auch die Spezielle Zusatzausbildung sind innerhalb von fünf Jahren nach Aufnahme der Tätigkeit im Spezialbereich erfolgreich zu absolvieren.

Für die Absolventinnen und Absolventen des Universitätslehrgangs Spezielle Zusatzausbildung in der Intensivpflege ist folgendes Berufsfeld relevant:

- Intensivspezifisches Setting

D. Zielgruppe

Der Universitätslehrgang Spezielle Zusatzausbildung in der Intensivpflege wendet sich an:

Angehörige des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege, die im Intensivbereich tätig sind oder eine Tätigkeit in diesem Bereich anstreben und die Basisausbildung in der Intensivpflege, Anästhesiepflege und Pflege bei Nierenersatztherapie (GuK-SV, BGBl II 452/2005 idgF) abgeschlossen haben.

§ 4 Aufbau und Gliederung

Unterrichtsfächer

Der Universitätslehrgang Spezielle Zusatzausbildung in der Intensivpflege wird als Vollzeitstudium angeboten, umfasst ein Semester und gliedert sich in 10 Unterrichtsfächer für die insgesamt 40 ECTS- Anrechnungspunkte vergeben werden.

Für die Abschlussarbeit werden 7 ECTS-Anrechnungspunkte vergeben. Die Abfolge der Unterrichtsfächer ist nicht aufbauend und kann von der Lehrgangsleitung geändert werden.

	Unterrichtsfach	Präsenzlehre*	Blended Learning*	Selbst-Studium*	ECTS
	Pflegerisches Sachgebiet				
01	Spezielle Pflege im Intensivbereich	100	0	55	4
02	Biomedizinische Technik und Gerätelehre 2	20	0	10	1
03	Kommunikation und Ethik 2	16	0	10	1

04	Pflegewissenschaft und Pflegeforschung 2	40	0	15	2
	Medizinisch-wissenschaftliches Sachgebiet				
05	Grundlagen der Intensivtherapie	155	0	90	7
06	Beatmung und Beatmungstherapie	22	0	15	1
07	Anästhesieverfahren	39	0	25	2
	Praktische Ausbildung				
08	Pflege im Intensivbereich (operativ oder nicht operativ)	200	0	10	8
09	Pflege im Anästhesie- oder Nierenersatztherapiebereich	80	0	3	3
10	Pflege im intra- oder extramuralen Bereich (mit besonderem Bezug zum Intensivbereich)	80	0	7	4
	Abschlussarbeit				
	Abschlussarbeit			235	7

*Die Angaben der Theoriestunden (Präsenzlehre, Blended Learning, Selbststudium) erfolgen in Unterrichtseinheiten. Eine Unterrichtseinheit entspricht 45 Minuten. Die Angaben der Praktikumsstunden (Praktische Ausbildung) erfolgt in Echtstunden. Eine Echtstunde entspricht 60 Minuten.

§ 5 Abschlussarbeit

- (1) Die Abschlussarbeit hat theoretische und anwendungsorientierte Teile zu enthalten und dient dem Nachweis der Befähigung wissenschaftliche Themen aus dem Gebiet Intensivpflege eigenständig, entsprechend der aktuellen inhaltlichen/wissenschaftlichen und methodischen Standards zu erarbeiten.
- (2) Die schriftliche Abschlussarbeit ist prinzipiell als Einzelarbeit von allen Teilnehmerinnen und Teilnehmern anzufertigen. PartnerInnen- und Gruppenarbeiten sind jedoch zulässig, wenn die Leistungen der einzelnen Teilnehmerinnen und Teilnehmern gesondert beurteilbar sind.
- (3) Das Thema der schriftlichen Abschlussarbeit muss vor Beginn der Arbeit von der pflegewissenschaftlichen Lehrgangsführung des Universitätslehrgangs genehmigt werden.
- (4) Die Erstellung der schriftlichen Abschlussarbeit wird von einer Betreuerin oder einem Betreuer begleitet und beurteilt. Die Betreuerinnen oder die Betreuer werden von der wissenschaftlichen Lehrgangsführung bestellt.

Bei der Beurteilung werden folgende Beurteilungsstufen (Noten) angewandt:

- „sehr gut“ (1)

- „gut“ (2)
 - „befriedigend“ (3)
 - „genügend“ (4)
 - „nicht genügend“ (5)
- (5) Das Thema und die Beurteilung der schriftlichen Abschlussarbeit scheinen im Abschlusszeugnis auf.
- (6) Werden die schriftliche Abschlussarbeit und das Prüfungsgespräch über die schriftliche Abschlussarbeit mit der Gesamtnote „nicht genügend“ beurteilt, so wird der Teilnehmerin oder dem Teilnehmer durch die Prüfungskommission eine Frist von mindestens zwei Wochen nach der mündlichen Abschlussprüfung zur Überarbeitung oder Neuauflage der schriftlichen Abschlussarbeit eingeräumt.
- (7) Für eine überarbeitete bzw. neu vorgelegte und positiv beurteilte schriftliche Abschlussarbeit wird innerhalb von vier Wochen ab deren Vorlage ein weiterer Termin für ein Prüfungsgespräch angeboten. Im Hinblick auf den erfolgreichen Abschluss der Sonderausbildung gemäß GuK-SV idgF darf das Prüfungsgespräch höchstens einmal wiederholt werden (§ 37 Abs 7 GuK-SV idgF).
- (8) Für die Abschlussarbeit und deren Verteidigung werden 7 ECTS-Anrechnungspunkte vergeben.

§ 6 Lehr- und Lernformen

- (1) Der Universitätslehrgang Spezielle Zusatzausbildung in der Intensivpflege wird in Vollzeit angeboten. Um das Studium zu ermöglichen, ergeben sich hinsichtlich der Organisation des gegenständlichen Universitätslehrgangs die in § 6 Abs 2 angeführten Lehr- und Lernformen (iSd § 15 Abs 6 Satzungssteil Studienrecht).
- (2) Der Universitätslehrgang Spezielle Zusatzausbildung in der Intensivpflege besteht aus 392 Unterrichtseinheiten Präsenzphasen (VO, VU, SE), 360 Echtstunden Praktikum (PR) und aus 475 Unterrichtseinheiten Selbststudium (ST).

1. Lehr- und Lernformen Präsenzphasen:

Die Präsenzphasen werden als Blocklehrveranstaltung iSd § 15 Abs 3 Satzungssteil Studienrecht idgF abgehalten.

- Vorlesung (VO): Vorlesungen sind Lehrveranstaltungen ohne Anwesenheitspflicht, bei denen die Wissensvermittlung durch Vortrag der Lehrenden erfolgt. Eine Lehrveranstaltungsprüfung einer VO findet in einem einzigen Prüfungsakt statt.
- Seminar (SE): Seminare dienen der wissenschaftlichen Diskussion und sehen vor allem Stimulation der eigenständigen Arbeit der Studierenden vor. Dies wird vor allem auch durch Problem-basiertes/orientiertes Lernen (PBL/POL, dh selbständiges Erarbeiten von Lehrinhalten in kleinen Gruppen unter Betreuung durch eine Moderatorin/einen Moderator) gewährleistet.
- Praktikum (PR): Praktika dienen der Berufsvorbildung bzw ergänzen die wissenschaftliche Ausbildung sinnvoll.

2. Lehr- und Lernformen Selbststudium:

- Selbststudium (ST): Die Studierenden setzen sich mit Fragestellungen der Lehrenden auseinander und erwerben Kompetenzen zur selbständigen Durchführung

berufsrelevanter Aufgaben.

(1) Verpflichtendes Praktikum/verpflichtende Hospitation

Im Universitätslehrgang Spezielle Zusatzausbildung in der Intensivpflege ist ein verpflichtendes Praktikum im Ausmaß von 15 ECTS-Anrechnungspunkten zu absolvieren.

§ 7 Unterrichtssprache

Der Lehrgang wird in deutscher Sprache abgehalten. Fachliteratur kann in deutscher und englischer Sprache angeboten werden.

§ 8 Bezeichnung und Stundenausmaß der Pflicht- und Wahlfächer

Nr.	Unterrichtsfächer	LV-Typ	ECTS	Leistungs- überprüfung
	Pflegerisches Sachgebiet			
01	Spezielle Pflege im Intensivbereich			
01.1	Spezielle Pflege im Intensivbereich (Chirurgischer und postoperativer Fachbereich)	VO	2	s
01.2	Spezielle Pflege im Intensivbereich (Konservativer Fachbereich)	VO	2	s
02	Biomedizinische Technik und Gerätelehre 2	VO	1	s
03	Kommunikation und Ethik 2	SE	1	i
04	Pflegewissenschaft und Pflegeforschung 2	SE	2	i
	Medizinisch-wissenschaftliches Sachgebiet			
05	Grundlagen der Intensivtherapie			
05.1	Grundlagen der Intensivtherapie (Internistischer Fachbereich)	VO	2	s
05.2	Grundlagen der Intensivtherapie (Kardiologischer Fachbereich)	VO	2	s
05.3	Grundlagen der Intensivtherapie (Chirurgischer Fachbereich)	VO	3	s
06	Beatmung und Beatmungstherapie	VO	1	s
07	Anästhesieverfahren	VO	2	s
	Praktische Ausbildung			
08	Pflege im Intensivbereich (operativ oder nicht operativ)	PR	8	i
09	Pflege im Anästhesie- oder Nierenersatztherapiebereich	PR	3	i
10	Pflege im intra- oder extramuralen Bereich (mit besonderem Bezug zum Intensivbereich)	PR	4	i
	Abschlussarbeit			
	Abschlussarbeit		7	s

§ 9 Prüfungsordnung

- (1) Es gelten die Bestimmungen §§ 72 ff UG idgF und die Bestimmungen des studienrechtlichen Teils der Satzung der Medizinischen Universität Graz. Zusätzlich dazu sind die speziellen Bestimmungen der §§ 18 ff GuK-SV idgF anwendbar.
- (2) Die Teilnahme an den Unterrichtsfächern bzw. Lehrveranstaltungen ist verpflichtend. Bei den Präsenzlehrveranstaltungen ist eine Anwesenheit von 80 % erforderlich – eine begründete Abwesenheit ist bis zu einem Ausmaß von 20 % zulässig (ausgenommen Praktika). Werden mehr als 20 % der theoretischen Ausbildung versäumt, so wird von der Lehrgangsführung unter Bedachtnahme auf die versäumten Einheiten festgesetzt, ob die Teilnehmerin oder der Teilnehmer zur Prüfung antreten darf, eine dem Umfang der Fehlzeit angemessene Ersatzleistung zu erbringen ist oder die jeweilige Lehrveranstaltung zu wiederholen ist. Über die Notwendigkeit der Erbringung einer Ersatzleistung bzw. der Wiederholung einer Lehrveranstaltung entscheidet die wissenschaftliche Lehrgangsführung.

(3) Lehrveranstaltungsprüfungen

Bei Lehrveranstaltungen ohne immanenten Prüfungscharakter (VO) erfolgt die Prüfung in einem einzigen Prüfungsakt, der schriftlich oder mündlich oder schriftlich und mündlich stattfinden kann. Alle Lehrveranstaltungen außer Vorlesungen besitzen immanenten Prüfungscharakter. Sie werden durch die Beurteilung der kontinuierlichen Mitarbeit und nach weiteren Beurteilungskriterien, die gemäß § 76 Abs 2 UG idgF zu Beginn der Lehrveranstaltung durch die Lehrveranstaltungsleiterin bzw. den Lehrveranstaltungsleiter bekannt zu geben sind, abgeschlossen. Die Beurteilung der Leistungen richtet sich nach der in § 72 Abs 2 UG idgF bestimmten Notenskala.

(4) Einzelprüfungen

Einzelprüfungen werden gemäß GuK-SV idgF in Form einer mündlichen oder schriftlichen Prüfung oder einer Projektarbeit abgenommen.

Über die Einzelprüfung wird von der Prüferin oder dem Prüfer ein schriftliches Prüfungsprotokoll geführt, das insbesondere die Prüfungsfragen und die Prüfungsbeurteilung bzw. Aufzeichnungen über die schriftliche Prüfung oder Projektarbeit beinhaltet.

Der Termin einer Einzelprüfung wird den Teilnehmerinnen und Teilnehmern spätestens zwei Wochen vorher bekannt gegeben.

Bei der Beurteilung werden folgende Beurteilungsstufen (Noten) angewandt:

- „sehr gut“ (1),
- „gut“ (2),
- „befriedigend“ (3),
- „genügend“ (4),
- „nicht genügend“ (5).

(5) Dispensprüfungen

In jenen Unterrichtsfächern, in denen keine Einzelprüfung abzunehmen, sondern nur die Teilnahme verpflichtend ist (immanenter Prüfungscharakter), beurteilen die Lehrende oder der Lehrende des betreffenden Unterrichtsfachs anhand der Mitarbeit, ob die Teilnehmerinnen oder die Teilnehmer die Ausbildungsziele erreicht haben.

Die Leistungen werden

1. „mit Erfolg teilgenommen“ (E) (Noten 1 bis 4) oder
2. „ohne Erfolg teilgenommen“ (5)

beurteilt.

(6) Praktika

In den Fachbereichen, in denen mindestens 160 Stunden Praktikum zu absolvieren sind, wird von den Lehr- oder Fachkräften des betreffenden Praktikums die in diesem Praktikum erbrachte Leistungen beurteilt. Die Beurteilung erfolgt mit

1. „sehr gut“ (1) entspricht auch dem „ausgezeichnet bestanden“ gemäß § 21 Abs 3 GuK-SV,
2. „gut“ (2) entspricht auch dem „gut bestanden“ gemäß § 21 Abs 3 GuK-SV,
3. „befriedigend“ (3) entspricht auch dem „bestanden“ gemäß § 21 Abs 3 GuK-SV,
4. „genügend“ (4) entspricht auch dem „bestanden“ gemäß § 21 Abs 3 GuK-SV,
5. „nicht genügend“ (5) entspricht auch dem „nicht bestanden“ gemäß § 21 Abs 3 GuK-SV,
6. „mit Erfolg teilgenommen“ (E) entspricht auch dem „absolviert“ gemäß § 21 Abs 3 GuK-SV.

In den Fachbereichen, in denen weniger als 160 Stunden Praktikum zu absolvieren sind, wird keine Beurteilung durchgeführt. Es wird die Absolvierung des Praktikums bestätigt („mit Erfolg teilgenommen“ bzw. „ohne Erfolg teilgenommen“).

(7) Wiederholung von Prüfungen

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer sind berechtigt, jede Einzel- und Dispensprüfung, die mit der Note „nicht genügend“ beurteilt wird, zweimal bei der betreffenden Lehrperson zu wiederholen. Die Wiederholungsprüfung wird zum ehest möglichen Termin, frühestens jedoch nach zwei Wochen abgenommen (§ 22 GuK-SV idgF).

(8) Wiederholung von Praktika

Im Rahmen der Ausbildung dürfen höchstens zwei Praktika je einmal wiederholt werden. Das Praktikum ist zum ehest möglichen Termin zu wiederholen und nach Möglichkeit an einer anderen Organisationseinheit durchzuführen und durch eine andere Lehr- oder Fachkraft zu beurteilen (§ 24 UG idgF).

(9) Nichtantreten zu einer Prüfung

Sind Prüfungskandidatinnen oder Prüfungskandidaten durch Krankheit oder einen anderen berücksichtigungswürdigen Grund verhindert zu einer Prüfung anzutreten und haben sie diesen Umstand rechtzeitig schriftlich bzw. mündlich gemeldet, sind die betreffenden Prüfungen zum ehestmöglichen Termin, spätestens jedoch innerhalb von vier Wochen nach Wegfall des Verhinderungsgrundes, nachzuholen (§ 23 GuK-SV idgF).

(10) Kommissionelle Abschlussprüfung

Nach erfolgreichem Abschluss der theoretischen und praktischen Ausbildung wird eine kommissionelle Abschlussprüfung vor einer Prüfungskommission (siehe § 9 Abs 10) abgelegt.

In begründeten Ausnahmefällen kann die Prüfungskommission, sofern die Erreichung des Ausbildungszieles nicht gefährdet ist, die Teilnehmerin oder den Teilnehmer vor

Abschluss der praktischen Ausbildung zur kommissionellen Abschlussprüfung zulassen. Fehlende Praktika sind ehest möglich nachzuholen.

Der Inhalt der kommissionellen Abschlussprüfung setzt sich zusammen aus:

1. einer schriftlichen Abschlussarbeit und
2. einer mündlichen Abschlussprüfung.

Die schriftliche Abschlussarbeit ist von der Teilnehmerin oder dem Teilnehmer in einem mündlichen Gespräch zu verteidigen. Bei der Beurteilung der schriftlichen Abschlussarbeit und der mündlichen Abschlussprüfung werden folgende Beurteilungsstufen (Noten) angewandt:

- „sehr gut“ (1),
- „gut“ (2),
- „befriedigend“ (3),
- „genügend“ (4),
- „nicht genügend“ (5).

Die Bestimmungen über die mündliche Fachprüfung iSd § 4 Z 6 Satzungsteil Studienrecht idgF iVm § 72 Abs 3 UG idgF bleiben davon unberührt.

(11) Prüfungskommission

Die Prüfungskommission für die kommissionelle Abschlussprüfung besteht aus 5 Mitgliedern und setzt sich wie folgt zusammen:

1. eine vom Landeshauptmann entsandte fachkompetente Person als Vorsitzende oder Vorsitzender
2. die pflegewissenschaftliche Leitung bzw. die stellvertretende pflegewissenschaftliche Leitung des Universitätslehrganges
3. eine vertretungsbefugte Person des Rechtsträgers des Universitätslehrganges
4. eine von der gesetzlichen Interessensvertretung der Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer entsandte fachkundige Person aus dem Bereich der Gesundheits- und Krankenpflege
5. die Prüferin oder der Prüfer der betreffenden Prüfungsfächer

(12) Abschlussprüfungsprotokoll

Über die kommissionelle Abschlussprüfung wird ein Protokoll geführt. Dieses Protokoll enthält insbesondere:

1. Namen und Funktionen der Mitglieder der Prüfungskommission
2. Datum der Prüfungen im Rahmen der kommissionellen Abschlussprüfung
3. Namen der Lehrgangsteilnehmerin oder des Lehrgangsteilnehmers
4. Prüfungsfächer und Prüfungsfragen
5. Beurteilung der Prüfungen

Das Abschlussprotokoll wird von den Mitgliedern der Prüfungskommission unterzeichnet. Dieses Abschlussprüfungsprotokoll ist

1. von der wissenschaftlichen Leitung oder
2. im Falle des Nichtfortbestehens des Universitätslehrganges vom Rechtsträger oder

3. im Falle des Nichtfortbestehens des Rechtsträgers vom örtlich zuständigen Landeshauptmann mindestens 45 Jahre nach der Ablegung der kommissionellen Abschlussprüfung aufzubewahren.

(13) Gesamtbeurteilung der kommissionellen Abschlussprüfung

Der jeweilige Kooperationspartner stellt gemäß GuK-SV idgF ein Diplom aus, das die Benotung der kommissionellen Abschlussprüfung enthält. Aufgrund der Beurteilung der schriftlichen Abschlussarbeit und des Prüfungsgesprächs sowie der Teilprüfungen der mündlichen Abschlussprüfung erfolgt eine Gesamtbeurteilung der kommissionellen Abschlussprüfung.

Bei der Beurteilung der Gesamtleistung der Lehrgangsteilnehmerinnen und Lehrgangsteilnehmer werden folgende Beurteilungsstufen angewandt:

1. „mit ausgezeichnetem Erfolg bestanden“,
2. „mit gutem Erfolg bestanden“,
3. „mit Erfolg bestanden“ oder
4. „nicht bestanden“.

Die Gesamtbeurteilung wird „mit ausgezeichnetem Erfolg bestanden“ beurteilt, wenn

1. der rechnerische Durchschnitt der schriftlichen Abschlussarbeit und der mündlichen Teilprüfungen unter 1,5 liegt und
2. die beurteilten Fachpraktika mit „ausgezeichnet bestanden“ beurteilt wurden.

Die Gesamtbeurteilung wird „mit gutem Erfolg bestanden“ beurteilt, wenn

1. der rechnerische Durchschnitt der schriftlichen Abschlussarbeit und der mündlichen Teilprüfungen unter 2,1 liegt und
2. die beurteilten Fachpraktika mit „gut bestanden“ beurteilt wurden.

Eine Wiederholungsprüfung im Rahmen der kommissionellen Abschlussprüfung schließt die Gesamtbeurteilung „mit ausgezeichnetem Erfolg bestanden“ oder „mit gutem Erfolg bestanden“ aus.

Die Gesamtbeurteilung wird „mit Erfolg bestanden“ beurteilt, wenn

1. die Beurteilungen der schriftlichen Abschlussarbeit und der mündlichen Teilprüfungen zumindest „genügend“ sind und
2. die beurteilten Praktika zumindest mit „bestanden“ beurteilt wurden.

Die Gesamtbeurteilung wird im Diplom eingetragen.

(14) Wiederholung der kommissionellen Abschlussprüfung

Werden eine oder höchstens zwei Teilprüfungen der mündlichen Abschlussprüfung mit „nicht genügend“ beurteilt, darf je eine Wiederholungsprüfung vor der Prüfungskommission abgelegt werden (§ 37 Abs 1 GuK-SV idgF). Eine Teilprüfung der mündlichen Abschlussprüfung darf höchstens zweimal wiederholt werden (§ 37 Abs 2 GuK-SV idgF).

Das Prüfungsgespräch über die schriftliche Abschlussarbeit darf höchstens einmal wiederholt werden (§ 37 Abs 7 GuK-SV idgF).

(15) Nichtantreten zu einer Prüfung im Rahmen der kommissionellen Abschlussprüfung

Sind Prüfungskandidatinnen oder Prüfungskandidaten durch Krankheit oder einen anderen berücksichtigungswürdigen Grund verhindert zu einer Prüfung anzutreten und

haben sie diesen Umstand rechtzeitig schriftlich bzw. mündlich gemeldet, sind die betreffenden Prüfungen zum ehestmöglichen Termin nachzuholen (§ 36 GuK-SV idgF).

(16) Anerkennung von Prüfungen

Gemäß § 78 Abs 9 UG idgF kann von den Teilnehmerinnen und Teilnehmern ein Antrag auf Anerkennung von Prüfungen, die an einer in- oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung absolviert wurden, an die Studienrektorin/den Studienrektor gestellt werden. Dieser führt in Abstimmung mit der Lehrgangsleitung das Anerkennungsverfahren durch. Voraussetzungen für die Anerkennung von Prüfungen sind jedenfalls die Gleichwertigkeit hinsichtlich der Lernergebnisse und hinsichtlich des Qualifikationsniveaus.

§ 9a Höchststudiendauer

Die Höchststudiendauer beträgt 3 Semester (§ 56 Abs 5 UG idgF).

§ 10 Abschluss

Der Universitätslehrgang gilt als erfolgreich absolviert, wenn alle Prüfungen und Praktika sowie die schriftliche Abschlussarbeit positiv abgeschlossen wurden. Die einzelnen Beurteilungen werden im Abschlusszeugnis aufgeschlüsselt.

Nach positiver Erbringung sämtlicher, im gegenständlichen Curriculum vorgesehener Leistungsnachweise wird den Absolventinnen und Absolventen des Universitätslehrgangs ein Abschlusszeugnis der Medizinischen Universität Graz ausgestellt (vgl § 87a Abs 2 UG idgF und § 39 Abs 1 GuK-SV idgF).

Außerdem ist den Absolventinnen und Absolventen ein Diplom, das zur Ausübung der Spezialaufgabe und zur Führung der Zusatzbezeichnung „Intensivpflege“ berechtigt, auszustellen (vgl. § 11 Abs 2 GuKG idgF).

§ 11 Leitung

Die wissenschaftliche und organisatorische Lehrgangsleitung und deren Stellvertretung, sowie die (für interdisziplinäre Lehrgänge) fachspezifische Lehrgangsleitung und deren Stellvertretung werden mittels Rektoratsbeschluss festgelegt. Die Bestellung erfolgt durch die Rektorin/den Rektor.

§ 12 Veranstalterin/Veranstalter

Der Universitätslehrgang Spezielle Zusatzausbildung in der Intensivpflege wird gemäß § 56 Abs 2 UG idgF zur wirtschaftlichen und organisatorischen Unterstützung in Zusammenarbeit mit der Steiermärkischen Krankenanstaltenges.m.b.H., KAGes-Services, Organisationseinheit Personalentwicklung-Services/Pflege-Bildung durchgeführt. Die Rechte und Pflichten der Kooperationspartnerinnen/Kooperationspartner sind in einem Kooperationsvertrag geregelt.

§ 13 Evaluierungen/Qualitätssicherung

Der Universitätslehrgang Spezielle Zusatzausbildung in der Intensivpflege ist in das Qualitätsmanagementsystem der Medizinischen Universität Graz eingebunden. Unter Mitwirkung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer, der Lehrenden, der Lehrgangsleitung sowie des für Studium und Lehre zuständigen Rektoratsmitglieds, werden Lehrveranstaltungen des Universitätslehrganges sowie der gesamte Lehrgang evaluiert (vgl ULG-Richtlinie

Medizinische Universität Graz idgF).

§ 14 Inkrafttreten

Das Curriculum tritt mit Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Graz in Kraft.

Anhang 1 Beschreibung der Unterrichtsfächer Universitätslehrgang Spezielle Zusatzausbildung in der Intensivpflege

Unterrichtsfach	Spezielle Pflege im Intensivbereich
Arbeitsaufwand	4 ECTS
Inhalt	<ul style="list-style-type: none"> • Pflegeprozess in der Intensivmedizin • Überwachung und Pflege von Patientinnen und Patienten postoperativ und bei speziellen chirurgischen Krankheitsbildern • Überwachung und Pflege von beatmeten Patientinnen und Patienten • Pflege im Anästhesiebereich • Überwachung und Pflege von Patientinnen und Patienten mit extrakorporalem Kreislauf • Überwachung und Pflege von Patientinnen und Patienten bei speziellen internistischen Krankheitsbildern • Dokumentation und Organisation
Learning Outcomes	<p>Studierende sind nach der Absolvierung des Unterrichtsfaches in der Lage,</p> <ul style="list-style-type: none"> • den Pflegeprozess in komplexen dynamischen Situationen von kritisch kranken Menschen fachgerecht umzusetzen • die Patientinnen und Patienten mit speziellen Krankheitsbildern in komplexen und dynamischen Situationen zu überwachen, zu pflegen und mögliche Risiken zu erkennen • die pflegerelevanten Phänomene in individuellen Situationen einzuschätzen, gegebenenfalls unter Verwendung von pflegerischen Assessmentinstrumenten und zum Zweck der Evaluierung, Bewertung und Adaptierung des Behandlungs- und Pflegeverlaufes • die Aufnahme, Übernahme und Verlegung von kritisch kranken Menschen zu organisieren, zu koordinieren und die dafür notwendigen Maßnahmen durchzuführen • die Patientinnen- und Patienten-Transporte (innerklinisch und außerklinisch) von kritisch kranken Menschen zu diagnostischen und/oder therapeutischen Zwecken unter Berücksichtigung der Ressourcen und Rahmenbedingungen zu planen, zu organisieren und zu begleiten • die intensivrelevanten Informationen einzuholen und im interprofessionellen Team zu diskutieren, um die Patientinnen- und Patienten-Sicherheit zu gewährleisten • die möglichen Risikopotentiale zu identifizieren und Maßnahmen zur Vermeidung von Fehler einzuleiten
Lehr- und Lernaktivität	VO, ST
Lehrveranstaltungen	Spezielle Pflege im Intensivbereich (Chirurgischer und postoperativer Fachbereich), VO, 2 ECTS Spezielle Pflege im Intensivbereich (Konservativer Fachbereich), VO, 2 ECTS
Prüfungsart	s

Unterrichtsfach	Biomedizinische Technik und Gerätelehre 2
Arbeitsaufwand	1 ECTS
Inhalt	<ul style="list-style-type: none"> • Gerätekunde (Funktion, Anwendung, Sicherheitsaspekte)
Learning Outcomes	<p>Studierende sind nach der Absolvierung des Unterrichtsfaches in der Lage,</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Funktionsfähigkeit, die Betriebstüchtigkeit und den ordnungsgemäßen Zustand der Geräte laut MPG und MPBV sicherzustellen und diese fachgerecht anzuwenden
Lehr- und Lernaktivität	VO, ST
Lehrveranstaltungen	Biomedizinische Technik und Gerätelehre 2, VO, 1 ECTS
Prüfungsart	s

Unterrichtsfach	Kommunikation und Ethik 2
Arbeitsaufwand	1 ECTS
Inhalt	<ul style="list-style-type: none"> • Konfliktmanagement • Stressbewältigung • Fachbezogene Ethik • Interdisziplinäre Zusammenarbeit
Learning Outcomes	<p>Studierende sind nach der Absolvierung des Unterrichtsfaches in der Lage,</p> <ul style="list-style-type: none"> • die spezifischen Kommunikationsmodelle beim kritisch kranken Menschen anzuwenden • eine professionelle Beziehung bei eingeschränkten Kontaktmöglichkeiten zu entwickeln und die Begegnung unter Einbindung der Bezugspersonen zu gestalten
Lehr- und Lernaktivität	SE, ST
Lehrveranstaltungen	Kommunikation und Ethik 2, SE, 1 ECTS
Prüfungsart	i

Unterrichtsfach	Pflegewissenschaft und Pflegeforschung 2
Arbeitsaufwand	2 ECTS
Inhalt	<ul style="list-style-type: none"> • Analyse und Interpretation von Forschungsergebnissen • Evidence-based Nursing • International relevante Forschungsergebnisse • Nutzen und Umsetzung von Forschungsergebnissen: Modelle, Theorien, Strategien
Learning Outcomes	<p>Studierende sind nach der Absolvierung des Unterrichtsfaches in der Lage,</p> <ul style="list-style-type: none"> • sich systematisch und evidenzbasiert mit Fragestellungen im eigenen Praxisfeld auseinander zu setzen, um Änderungen zu erkennen und zu initiieren
Lehr- und Lernaktivität	SE, ST
Lehrveranstaltungen	Pflegewissenschaft und Pflegeforschung 2, SE, 2 ECTS
Prüfungsart	i

Unterrichtsfach	Grundlagen der Intensivtherapie
Arbeitsaufwand	7 ECTS
Inhalt	<ul style="list-style-type: none"> • Anästhesiologischer Fachbereich • Internistischer Fachbereich • Kardiologischer Fachbereich • Neurologischer Fachbereich • Chirurgischer Fachbereich • Neonatologisch-pädiatrischer Fachbereich
Learning Outcomes	<p>Studierende sind nach der Absolvierung des Unterrichtsfaches in der Lage,</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Grundlagen der Intensivtherapie aus dem anästhesiologischen, internistischen, kardiologischen, neurologischen, chirurgischen und neonatologisch-pädiatrischen Fachbereich zu erläutern • die Notwendigkeiten zur Durchführung von medizinisch-diagnostischen und medizinisch-therapeutischen Maßnahmen zu erkennen und entsprechende Maßnahmen zu setzen • die verfahrenstypischen Risiken und Nebenwirkungen zu erkennen und entsprechende Maßnahmen abzuleiten • die intensivmedizinischen Notfallsituationen der einzelnen Fachbereiche zu erkennen und stabilisierende/korrigierende Maßnahmen zu erklären • den intensivmedizinischen Behandlungsverlauf zu beobachten, mögliche intensivmedizinische Erfordernisse und Risiken zu antizipieren und entsprechende Maßnahmen zu setzen
Lehr- und Lernaktivität	VO, ST
Lehrveranstaltungen	<p>Grundlagen der Intensivtherapie (Internistischer Fachbereich), VO, 2 ECTS</p> <p>Grundlagen der Intensivtherapie (Kardiologischer Fachbereich), VO, 2 ECTS</p> <p>Grundlagen der Intensivtherapie (Chirurgischer Fachbereich), VO, 3 ECTS</p>
Prüfungsart	s

Unterrichtsfach	Beatmung und Beatmungstherapie
Arbeitsaufwand	1 ECTS
Inhalt	<ul style="list-style-type: none"> • Pathophysiologische Grundlagen der Atmung • Beatmungsverfahren • Beatmung: Entwöhnung
Learning Outcomes	<p>Studierende sind nach der Absolvierung des Unterrichtsfaches in der Lage,</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Indikationen und Prinzipien der nicht-invasiven und invasiven Beatmung, sowie der verschiedenen Beatmungsformen, zu definieren • die Anforderungen der unterschiedlichen Beatmungsgeräte in Bezug auf die Steuerungs- und Funktionsprinzipien zu beschreiben • die Patientinnen und Patienten mit speziellen Krankheitsbildern während einer nicht-invasiven und invasiven Beatmungstherapie bis zur Entwöhnung zu überwachen, zu betreuen, den Prozess zu dokumentieren und zu evaluieren
Lehr- und Lernaktivität	VO, ST
Lehrveranstaltungen	Beatmung und Beatmungstherapie, VO, 1 ECTS
Prüfungsart	s

Unterrichtsfach	Anästhesieverfahren
Arbeitsaufwand	2 ECTS
Inhalt	<ul style="list-style-type: none"> • Allgemeine Anästhesieverfahren • Regionalanästhesieverfahren • Gerätekunde
Learning Outcomes	<p>Studierende sind nach der Absolvierung des Unterrichtsfaches in der Lage,</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Grundlagen der Anästhesieverfahren in verschiedenen Fachbereichen zu beschreiben • gemäß aktueller Leitlinien beim Atemwegsmanagement zu assistieren
Lehr- und Lernaktivität	VO, ST
Lehrveranstaltungen	Anästhesieverfahren, VO, 2 ECTS
Prüfungsart	s

Unterrichtsfach	Praktische Ausbildung
Arbeitsaufwand	15 ECTS
Inhalt	<ul style="list-style-type: none"> • Pflege im Intensivbereich (operativ oder nicht operativ) • Pflege im Anästhesie- oder Nierenersatztherapiebereich • Pflege im intra- oder extramuralen Bereich (mit besonderem Bezug zum Intensivbereich)
Learning Outcomes	<p>Studierende sind nach der Absolvierung des Unterrichtsfaches in der Lage,</p> <ul style="list-style-type: none"> • die erworbenen theoretischen und methodischen Kenntnisse und Fertigkeiten in die Pflegepraxis zu transferieren • die drohende Vitalgefährdungen von Patientinnen und Patienten zu erkennen und adäquate Sofortmaßnahmen einzuleiten • die für den Spezialbereich erforderlichen sozialen und kommunikativen Kompetenzen im Umgang mit Patientinnen und Patienten anzuwenden, zu reflektieren und zu optimieren
Lehr- und Lernaktivität	PR, ST
Lehrveranstaltungen	<p>Pflege im Intensivbereich (operativ oder nicht operativ), PR, 8 ECTS</p> <p>Pflege im Anästhesie- oder Nierenersatztherapiebereich, PR, 3 ECTS</p> <p>Pflege im intra- oder extramuralen Bereich (mit besonderem Bezug zum Intensivbereich), PR, 4 ECTS</p>
Prüfungsart	i

Anhang 2 Verzeichnis der Abkürzungen

Abs	Absatz
BGBI	Bundesgesetzblatt
ECTS	European Credit Transfer and Accumulation System
gem	gemäß
GuKG	Bundesgesetz über Gesundheits- und Krankenpflegeberufe (Gesundheits- und Krankenpflegegesetz – GuKG), BGBl I 1997/108 idgF
GuK-SV	Verordnung der Bundesministerin für Gesundheit und Frauen über Sonderausbildungen für Spezialaufgaben in der Gesundheits- und Krankenpflege (Gesundheits- und Krankenpflege-Spezialaufgaben-Verordnung – GUK-SV), BGBl II 452/2005 idgF
i	immanent
idgF	in der geltenden Fassung
iSd	im Sinne des
iVm	in Verbindung mit
MtBl	Mitteilungsblatt
PBL/POL	Problem Based Learning/Problem Oriented Learning
PR	Praktikum
s	schriftlich und/oder mündlich
SE	Seminar
ST	Selbststudium
Stk	Stück
UE	Übung
ULG	Universitätslehrgang
UG	Bundesgesetz über die Organisation der Universitäten und ihre Studien (Universitätsgesetz 2002 – UG), BGBl I 2002/120 idgF
vgl	Vergleich
VO	Vorlesung
VU	Vorlesung mit Übung
Z	Ziffer
zB	zum Beispiel

29. ULG Spezielle Zusatzausbildung in der Pflege bei Nierenersatztherapie

Der Vorsitzende des Senates, Herr Univ.-Prof. Dr. Andreas WEDRICH, gibt bekannt, dass der Senat der Medizinischen Universität Graz in seiner Sitzung am 07.11.2018 gemäß § 25 Abs. 1 Z 10 UG idgF auf Beschluss der Studienkommission für Postgraduale Ausbildungen vom 22.10.2018 nachfolgenden Studienplan beschlossen hat:



Curriculum für den Universitätslehrgang (ULG)

Spezielle Zusatzausbildung in der Pflege bei Nierenersatztherapie

gemäß § 56 Universitätsgesetz 2002 (UG) BGBl I 120/2002 idgF iVm
Gesundheits- und Krankenpflegegesetz (GuKG) BGBl I 108/1997 idgF und
Gesundheits- und Krankenpflege-Spezialaufgaben-Verordnung (GuK-SV) BGBl II
452/2005 idgF

Version 01

Beschluss und Änderungshistorie

Version	Datum des Beschlusses der Studienkommission Postgraduale Ausbildung	Datum der Genehmigung durch den Senat	Kurzbeschreibung der Änderung	Datum des Inkrafttretens
01	22.10.2018	07.11.2018	Erstmalige Einreichung	14.11.2018

Inhalt

§ 1	Allgemeines	2
§ 2	Voraussetzungen für die Zulassung.....	2
§ 3	Qualifikationsprofil, Berufsfelder und Zielgruppen	3
A.	Gegenstand des Universitätslehrgangs	3
B.	Qualifikationsprofil und Learning Outcomes.....	3
C.	Bedarf und Relevanz des Universitätslehrgangs für Wissenschaft, Gesellschaft und Arbeitsmarkt.....	4
D.	Zielgruppe.....	4
§ 4	Aufbau und Gliederung	4
Unterrichtsfächer	4	
§ 5	Abschlussarbeit	5
§ 6	Lehr- und Lernformen	6
§ 7	Unterrichtssprache.....	7
§ 8	Bezeichnung und Stundenausmaß der Pflicht- und Wahlfächer	8
§ 9	Prüfungsordnung	9
§ 9a	Höchststudiendauer	13
§ 10	Abschluss	13
§ 11	Leitung.....	13
§ 12	Veranstalterin/Veranstalter.....	13
§ 13	Evaluierungen/Qualitätssicherung.....	13
§ 14	Inkrafttreten.....	14
	Anhang 1 Beschreibung der Unterrichtsfächer Universitätslehrgang Spezielle Zusatzausbildung in der Pflege bei Nierenersatztherapie -	15
	Anhang 2 Verzeichnis der Abkürzungen	20

§ 1 Allgemeines

Der Universitätslehrgang Spezielle Zusatzausbildung in der Pflege bei Nierenersatztherapie wird als Vollzeitstudium angeboten und umfasst ein Semester. Studienjahr- und Semestereinteilung richten sich nach den Bestimmungen des Universitätsgesetzes 2002 (UG) idgF. Es werden 31 ECTS-Anrechnungspunkte vergeben. Absolventinnen und Absolventen des Universitätslehrgangs erhalten ein Abschlusszeugnis und ein Diplom unter Berücksichtigung der Vorgaben des Gesundheits- und Krankenpflegegesetz (GuKG) idgF und der Gesundheits- und Krankenpflege-Spezialaufgaben-Verordnung (GUK-SV).

1. Allen von den Studierenden zu erbringenden Leistungen werden ECTS-Anrechnungspunkte zugeteilt. ECTS-Anrechnungspunkte beruhen auf dem Arbeitsaufwand für sämtliche Lernaktivitäten (inklusive aller Vor- und Nachbereitungen), die Studierende typischerweise aufwenden müssen, um die erwarteten Lernergebnisse zu erzielen. 1 ECTS-Anrechnungspunkt entspricht 25 Echtstunden. 1500 Echtstunden entsprechen dem Arbeitsaufwand von einem Jahr Vollzeitstudium, wobei diesem Arbeitspensum 60 ECTS-Anrechnungspunkte zugeteilt werden (vgl § 54 Abs 2 UG idgF iVm § 14 Abs 7 Satzungsteil Studienrecht der Medizinischen Universität Graz idgF).
2. Für den Besuch des Universitätslehrgangs Spezielle Zusatzausbildung in der Pflege bei Nierenersatztherapie ist von den Teilnehmerinnen und Teilnehmern ein Lehrgangsbeitrag zu entrichten. Nähere Bestimmungen sind in der Richtlinie für Universitätslehrgänge der Medizinischen Universität Graz idgF geregelt.

§ 2 Voraussetzungen für die Zulassung

1. Voraussetzung für die Zulassung zum Universitätslehrgang Spezielle Zusatzausbildung in der Pflege bei Nierenersatztherapie sind
 - die Berufsberechtigung im gehobenen Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege bzw. eine gleichwertige, anerkannte (internationale) Berechtigung im Sinne des GuKG idgF **und** eine abgeschlossene Basisausbildung in der Intensivpflege, Anästhesiepflege und Pflege bei Nierenersatztherapie (GuK-SV, BGBl II 452/2005 idgF).
2. Die Lehrgangsleitung kann jede Bewerberin/jeden Bewerber zu einem persönlichen Zulassungsgespräch auffordern (vgl § 4 Kooperationsvertrag vom 27.05.2010).
3. Die Zulassung erfolgt nach Maßgabe der vorhandenen Studienplätze. Die Vergabe von Studienplätzen erfolgt in der Reihenfolge verbindlicher Anmeldungen nach Nachweis der Erbringung sämtlicher Zulassungsvoraussetzungen.
4. Über die Zulassung entscheidet das Rektorat auf Vorschlag der Lehrgangsleitung (vgl § 60 Abs 1 UG idgF und § 2 Kooperationsvertrag).
5. Die Absolvierung von einzelnen Unterrichtsfächern als Weiterbildungsveranstaltung ist nach Maßgabe freier Kapazitäten möglich. Die Auswahl und Zustimmung obliegt der Lehrgangsleitung.

§ 3 Qualifikationsprofil, Berufsfelder und Zielgruppen

A. Gegenstand des Universitätslehrgangs

Der Universitätslehrgang Spezielle Zusatzausbildung in der Pflege bei Nierenersatztherapie vermittelt spezifisch pflegerisches und medizinisch-technisches Wissen für den Spezialbereich Pflege bei Nierenersatztherapie, macht ethische Grundsätze bewusst und zeigt Methoden zur Kommunikation und Weiterentwicklung der eigenen Persönlichkeit auf.

Durch die fachspezifischen Praktika wird die Wissenszirkulation zwischen der Theorie und der Praxis gefördert.

B. Qualifikationsprofil und Learning Outcomes

Die Absolventinnen und Absolventen des Universitätslehrganges Spezielle Zusatzausbildung in der Pflege bei Nierenersatztherapie reflektieren ihr berufliches Handeln auf Basis von wissenschaftlichen Erkenntnissen und passen dieses durch den Einsatz von entsprechenden Maßnahmen an.

Mit Absolvierung des Universitätslehrganges Spezielle Zusatzausbildung in der Pflege bei Nierenersatztherapie sind die Absolventinnen und Absolventen Pflegeexpertinnen und Pflegeexperten mit der Spezialisierung in der Pflege bei Nierenersatztherapie.

Absolventinnen und Absolventen des Universitätslehrgangs Spezielle Zusatzausbildung in der Pflege bei Nierenersatztherapie sind in der Lage:

- das spezifisch pflegerische und medizinisch-technische Wissen in der Theorie zu erklären und in der Praxis zielgerichtet anzuwenden
- den Pflegeprozess bei Patientinnen und Patienten aller Altersgruppen mit den verschiedenen Eliminationsverfahren fachgerecht umzusetzen
- den Bedarf von pflegerischen und pflegetherapeutischen Interventionen zu erkennen und individuelle und situationsspezifische Maßnahmen zu setzen
- die Beziehungsgestaltung und Kommunikation mit chronisch kranken Menschen und dessen Bezugspersonen situationsspezifisch anzupassen
- Handlungen im rechtlichen, organisatorischen und ethischen Rahmen umzusetzen
- die Notwendigkeit zur Durchführung von medizinisch-diagnostischen und medizinisch-therapeutischen Maßnahmen zu erkennen und entsprechende Maßnahmen zu setzen
- die Organisation und Koordination des Behandlungs-, Pflege- und Betreuungsprozesses in einer berufsgruppenübergreifenden Zusammenarbeit und einer sicheren Arbeitsumgebung durchzuführen
- Maßnahmen zur Entwicklung und Sicherheit von Qualität im Spezialbereich zu definieren

Das Studium entspricht der Stufe 5 des Europäischen Qualifikationsrahmens.

C. Bedarf und Relevanz des Universitätslehrgangs für Wissenschaft, Gesellschaft und Arbeitsmarkt

Der Spezialbereich der Pflege bei Nierenersatztherapie stellt einen hochkomplexen Bereich dar. Im Sinne der Qualitätssicherung ist diese setting- und zielgruppenspezifische Spezialisierung unabdingbar, da der spezielle Tätigkeitsbereich über die in der Grundausbildung vermittelten Kenntnisse und Fertigkeiten hinausgeht. Der Universitätslehrgang vermittelt eine vertiefte, wissenschaftliche und methodisch hochwertige Ausbildung, um den steigenden Anforderungen gerecht werden zu können.

Gemäß dem Gesundheits- und Krankenpflegegesetz (GuKG) idgF ist die Ausbildung zur Ausübung für Spezialisierungen verpflichtend und sowohl Basis- als auch die spezielle Zusatzausbildung sind innerhalb von fünf Jahren nach Aufnahme der Tätigkeit im Spezialbereich erfolgreich zu absolvieren.

Für die Absolventinnen und Absolventen des Universitätslehrgangs Spezielle Zusatzausbildung in der Pflege bei Nierenersatztherapie ist folgendes Berufsfeld relevant:

- Pflege im Nierenersatztherapie- und Apheresebereich

D. Zielgruppe

Der Universitätslehrgang Spezielle Zusatzausbildung in der Pflege bei Nierenersatztherapie wendet sich an:

Angehörige des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege, die im Nierenersatztherapie- oder Apheresebereich tätig sind oder eine Tätigkeit in diesem Bereich anstreben und die Basisausbildung in der Intensivpflege, Anästhesiepflege und Pflege bei Nierenersatztherapie (GuK-SV, BGI II 452/2005 idgF) abgeschlossen haben.

§ 4 Aufbau und Gliederung

Unterrichtsfächer

Der Universitätslehrgang Spezielle Zusatzausbildung in der Pflege bei Nierenersatztherapie wird als Vollzeitstudium angeboten, umfasst ein Semester und gliedert sich in 8 Unterrichtsfächer für die insgesamt 31 ECTS- Anrechnungspunkte vergeben werden.

Für die Abschlussarbeit werden 7 ECTS-Anrechnungspunkte vergeben. Die Abfolge der Unterrichtsfächer ist nicht aufbauend und kann von der Lehrgangsleitung geändert werden.

	Unterrichtsfach	Präsenzlehre*	Blended Learning*	Selbst-Studium*	ECTS
	Pflegerisches Sachgebiet				
01	Spezielle Pflege bei Nierenersatztherapie	95	0	25	4
02	Biomedizinische Technik und Gerätelehre 2	22	0	10	1

03	Kommunikation und Ethik 2	21	0	10	1
04	Pflegewissenschaft und Pflegeforschung 2	40	0	15	2
	Medizinisch-wissenschaftliches Sachgebiet				
05	Akute und chronische Niereninsuffizienz bei Patientinnen und Patienten aller Altersgruppen	78	0	50	4
06	Eliminationsverfahren	55	0	30	2
	Praktische Ausbildung				
07	Pflege im Bereich der Nierenersatztherapie	160	0	5	7
08	Intra- oder extramurale Pflege im Nierenersatztherapiebereich	80	0	5	3
	Abschlussarbeit				
	Abschlussarbeit			235	7

*Die Angaben der Theoriestunden (Präsenzlehre, Blended Learning, Selbststudium) erfolgen in Unterrichtseinheiten. Eine Unterrichtseinheit entspricht 45 Minuten. Die Angaben der Praktikumsstunden (Praktische Ausbildung) erfolgt in Echtstunden. Eine Echtstunde entspricht 60 Minuten.

§ 5 Abschlussarbeit

- (1) Die Abschlussarbeit hat theoretische und anwendungsorientierte Teile zu enthalten und dient dem Nachweis der Befähigung wissenschaftliche Themen aus dem Gebiet Pflege bei Nierenersatztherapie eigenständig, entsprechend der aktuellen inhaltlichen/wissenschaftlichen und methodischen Standards zu erarbeiten.
- (2) Die schriftliche Abschlussarbeit ist prinzipiell als Einzelarbeit von allen Teilnehmerinnen und Teilnehmern anzufertigen. PartnerInnen- und Gruppenarbeiten sind jedoch zulässig, wenn die Leistungen der einzelnen Teilnehmerinnen und Teilnehmern gesondert beurteilbar sind.
- (3) Das Thema der schriftlichen Abschlussarbeit muss vor Beginn der Arbeit von der pflegewissenschaftlichen Lehrgangsführung des Universitätslehrgangs genehmigt werden.
- (4) Die Erstellung der schriftlichen Abschlussarbeit wird von einer Betreuerin oder einem Betreuer begleitet und beurteilt. Die Betreuerinnen oder die Betreuer werden von der wissenschaftlichen Lehrgangsführung bestellt.

Bei der Beurteilung werden folgende Beurteilungsstufen (Noten) angewandt:

- „sehr gut“ (1)

- „gut“ (2)
 - „befriedigend“ (3)
 - „genügend“ (4)
 - „nicht genügend“ (5)
- (5) Das Thema und die Beurteilung der schriftlichen Abschlussarbeit scheinen im Abschlusszeugnis auf.
- (6) Werden die schriftliche Abschlussarbeit und das Prüfungsgespräch über die schriftliche Abschlussarbeit mit der Gesamtnote „nicht genügend“ beurteilt, so wird der Teilnehmerin oder dem Teilnehmer durch die Prüfungskommission eine Frist von mindestens zwei Wochen nach der mündlichen Abschlussprüfung zur Überarbeitung oder Neuauflage der schriftlichen Abschlussarbeit eingeräumt.
- (7) Für eine überarbeitete bzw. neu vorgelegte und positiv beurteilte schriftliche Abschlussarbeit wird innerhalb von vier Wochen ab deren Vorlage ein weiterer Termin für ein Prüfungsgespräch angeboten. Im Hinblick auf den erfolgreichen Abschluss der Sonderausbildung gemäß GuK-SV idgF darf das Prüfungsgespräch höchstens einmal wiederholt werden (§ 37 Abs 7 GuK-SV idgF).
- (8) Für die Abschlussarbeit und deren Verteidigung werden 7 ECTS-Anrechnungspunkte vergeben.

§ 6 Lehr- und Lernformen

- (1) Der Universitätslehrgang Spezielle Zusatzausbildung in der Pflege bei Nierenersatztherapie wird in Vollzeit angeboten. Um das Studium zu ermöglichen, ergeben sich hinsichtlich der Organisation des gegenständlichen Universitätslehrgangs die in § 6 Abs 2 angeführten Lehr- und Lernformen (iSd § 15 Abs 6 Satzungsteil Studienrecht).
- (2) Der Universitätslehrgang Spezielle Zusatzausbildung in der Pflege bei Nierenersatztherapie besteht aus 311 Unterrichtseinheiten Präsenzphasen (VO, VU, SE), 240 Echtstunden Praktikum (PR) und aus 385 Unterrichtseinheiten Selbststudium (ST).

1. Lehr- und Lernformen Präsenzphasen:

Die Präsenzphasen werden als Blocklehrveranstaltung iSd § 15 Abs 3 Satzungsteil Studienrecht idgF abgehalten.

- Vorlesung (VO): Vorlesungen sind Lehrveranstaltungen ohne Anwesenheitspflicht, bei denen die Wissensvermittlung durch Vortrag der Lehrenden erfolgt. Eine Lehrveranstaltungsprüfung einer VO findet in einem einzigen Prüfungsakt statt.
- Seminar (SE): Seminare dienen der wissenschaftlichen Diskussion und sehen vor allem Stimulation der eigenständigen Arbeit der Studierenden vor. Dies wird vor allem auch durch Problem-basiertes/orientiertes Lernen (PBL/POL, dh selbständiges Erarbeiten von Lehrinhalten in kleinen Gruppen unter Betreuung durch eine Moderatorin/einen Moderator) gewährleistet.
- Praktikum (PR): Praktika dienen der Berufsvorbildung bzw ergänzen die wissenschaftliche Ausbildung sinnvoll.

2. Lehr- und Lernformen Selbststudium:

- Selbststudium (ST): Die Studierenden setzen sich mit Fragestellungen der Lehrenden

auseinander und erwerben Kompetenzen zur selbständigen Durchführung berufsrelevanter Aufgaben.

(1) Verpflichtendes Praktikum/verpflichtende Hospitation

Im Universitätslehrgang Spezielle Zusatzausbildung in der Pflege bei Nierenersatztherapie ist ein verpflichtendes Praktikum im Ausmaß von 10 ECTS-Anrechnungspunkten zu absolvieren.

§ 7 Unterrichtssprache

Der Lehrgang wird in deutscher Sprache abgehalten. Fachliteratur kann in deutscher und englischer Sprache angeboten werden.

§ 8 Bezeichnung und Stundenausmaß der Pflicht- und Wahlfächer

Nr.	Unterrichtsfächer	LV-Typ	ECTS	Leistungs- überprüfung
	Pflegerisches Sachgebiet			
01	Spezielle Pflege bei Nierenersatztherapie	VO	4	s
02	Biomedizinische Technik und Gerätelehre 2	VO	1	s
03	Kommunikation und Ethik 2	SE	1	i
04	Pflegewissenschaft und Pflegeforschung 2	SE	2	i
	Medizinisch-wissenschaftliches Sachgebiet			
05	Akute und chronische Niereninsuffizienz bei Patientinnen und Patienten aller Altersgruppen	VO	4	s
06	Eliminationsverfahren			
06.1	Nierenersatztherapieverfahren	VO	1	s
06.2	Aphereseverfahren	VO	1	s
	Praktische Ausbildung			
07	Pflege im Bereich der Nierenersatztherapie	PR	7	i
09	Intra- oder extramurale Pflege im Nierenersatztherapiebereich	PR	3	i
	Abschlussarbeit			
	Abschlussarbeit		7	s

§ 9 Prüfungsordnung

- (1) Es gelten die Bestimmungen §§ 72 ff UG idgF und die Bestimmungen des studienrechtlichen Teils der Satzung der Medizinischen Universität Graz. Zusätzlich dazu sind die speziellen Bestimmungen der §§ 18 ff GuK-SV idgF anwendbar.
- (2) Die Teilnahme an den Unterrichtsfächern bzw. Lehrveranstaltungen ist verpflichtend. Bei den Präsenzlehrveranstaltungen ist eine Anwesenheit von 80 % erforderlich – eine begründete Abwesenheit ist bis zu einem Ausmaß von 20 % zulässig (ausgenommen Praktika). Werden mehr als 20 % der theoretischen Ausbildung versäumt, so wird von der Lehrgangsführung unter Bedachtnahme auf die versäumten Einheiten festgesetzt, ob die Teilnehmerin oder der Teilnehmer zur Prüfung antreten darf, eine dem Umfang der Fehlzeit angemessene Ersatzleistung zu erbringen ist oder die jeweilige Lehrveranstaltung zu wiederholen ist. Über die Notwendigkeit der Erbringung einer Ersatzleistung bzw. der Wiederholung einer Lehrveranstaltung entscheidet die wissenschaftliche Lehrgangsführung.

(3) Lehrveranstaltungsprüfungen

Bei Lehrveranstaltungen ohne immanenten Prüfungscharakter (VO) erfolgt die Prüfung in einem einzigen Prüfungsakt, der schriftlich oder mündlich oder schriftlich und mündlich stattfinden kann. Alle Lehrveranstaltungen außer Vorlesungen besitzen immanenten Prüfungscharakter. Sie werden durch die Beurteilung der kontinuierlichen Mitarbeit und nach weiteren Beurteilungskriterien, die gemäß § 76 Abs 2 UG idgF zu Beginn der Lehrveranstaltung durch die Lehrveranstaltungsleiterin bzw. den Lehrveranstaltungsleiter bekannt zu geben sind, abgeschlossen. Die Beurteilung der Leistungen richtet sich nach der in § 72 Abs 2 UG idgF bestimmten Notenskala.

(4) Einzelprüfungen

Einzelprüfungen werden gemäß GuK-SV idgF in Form einer mündlichen oder schriftlichen Prüfung oder einer Projektarbeit abgenommen.

Über die Einzelprüfung wird von der Prüferin oder dem Prüfer ein schriftliches Prüfungsprotokoll geführt, das insbesondere die Prüfungsfragen und die Prüfungsbeurteilung bzw. Aufzeichnungen über die schriftliche Prüfung oder Projektarbeit beinhaltet.

Der Termin einer Einzelprüfung wird den Teilnehmerinnen und Teilnehmern spätestens zwei Wochen vorher bekannt gegeben.

Bei der Beurteilung werden folgende Beurteilungsstufen (Noten) angewandt:

- „sehr gut“ (1),
- „gut“ (2),
- „befriedigend“ (3),
- „genügend“ (4),
- „nicht genügend“ (5).

(5) Dispensprüfungen

In jenen Unterrichtsfächern, in denen keine Einzelprüfung abzulegen, sondern nur die Teilnahme verpflichtend ist (immanenter Prüfungscharakter), beurteilen die Lehrende oder der Lehrende des betreffenden Unterrichtsfachs anhand der Mitarbeit, ob die Teilnehmerinnen oder die Teilnehmer die Ausbildungsziele erreicht haben.

Die Leistungen werden

1. „mit Erfolg teilgenommen“ (E) (Noten 1 bis 4) oder
2. „ohne Erfolg teilgenommen“ (5)

beurteilt.

(6) Praktika

In den Fachbereichen, in denen mindestens 160 Stunden Praktikum zu absolvieren sind, wird von den Lehr- oder Fachkräften des betreffenden Praktikums die in diesem Praktikum erbrachte Leistungen beurteilt. Die Beurteilung erfolgt mit

1. „sehr gut“ (1) entspricht auch dem „ausgezeichnet bestanden“ gemäß § 21 Abs 3 GuK-SV,
2. „gut“ (2) entspricht auch dem „gut bestanden“ gemäß § 21 Abs 3 GuK-SV,
3. „befriedigend“ (3) entspricht auch dem „bestanden“ gemäß § 21 Abs 3 GuK-SV,
4. „genügend“ (4) entspricht auch dem „bestanden“ gemäß § 21 Abs 3 GuK-SV,
5. „nicht genügend“ (5) entspricht auch dem „nicht bestanden“ gemäß § 21 Abs 3 GuK-SV,
6. „mit Erfolg teilgenommen“ (E) entspricht auch dem „absolviert“ gemäß § 21 Abs 3 GuK-SV.

In den Fachbereichen, in denen weniger als 160 Stunden Praktikum zu absolvieren sind, wird keine Beurteilung durchgeführt. Es wird die Absolvierung des Praktikums bestätigt („mit Erfolg teilgenommen“ bzw. „ohne Erfolg teilgenommen“).

(7) Wiederholung von Prüfungen

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer sind berechtigt, jede Einzel- und Dispensprüfung, die mit der Note „nicht genügend“ beurteilt wird, zweimal bei der betreffenden Lehrperson zu wiederholen. Die Wiederholungsprüfung wird zum ehest möglichen Termin, frühestens jedoch nach zwei Wochen abgenommen (§ 22 GuK-SV idgF).

(8) Wiederholung von Praktika

Im Rahmen der Ausbildung dürfen höchstens zwei Praktika je einmal wiederholt werden. Das Praktikum ist zum ehest möglichen Termin zu wiederholen und nach Möglichkeit an einer anderen Organisationseinheit durchzuführen und durch eine andere Lehr- oder Fachkraft zu beurteilen (§ 24 UG idgF).

(9) Nichtantreten zu einer Prüfung

Sind Prüfungskandidatinnen oder Prüfungskandidaten durch Krankheit oder einen anderen berücksichtigungswürdigen Grund verhindert zu einer Prüfung anzutreten und haben sie diesen Umstand rechtzeitig schriftlich bzw. mündlich gemeldet, sind die betreffenden Prüfungen zum ehestmöglichen Termin, spätestens jedoch innerhalb von vier Wochen nach Wegfall des Verhinderungsgrundes, nachzuholen (§ 23 GuK-SV idgF).

(10) Kommissionelle Abschlussprüfung

Nach erfolgreichem Abschluss der theoretischen und praktischen Ausbildung wird eine kommissionelle Abschlussprüfung vor einer Prüfungskommission (siehe Pkt. 7) abgelegt.

In begründeten Ausnahmefällen kann die Prüfungskommission, sofern die Erreichung des Ausbildungszieles nicht gefährdet ist, die Teilnehmerin oder den Teilnehmer vor

Abschluss der praktischen Ausbildung zur kommissionellen Abschlussprüfung zulassen. Fehlende Praktika sind ehest möglich nachzuholen.

Der Inhalt der kommissionellen Abschlussprüfung setzt sich zusammen aus:

1. einer schriftlichen Abschlussarbeit und
2. einer mündlichen Abschlussprüfung.

Die schriftliche Abschlussarbeit ist von der Teilnehmerin oder dem Teilnehmer in einem mündlichen Gespräch zu verteidigen. Bei der Beurteilung der schriftlichen Abschlussarbeit und der mündlichen Abschlussprüfung werden folgende Beurteilungsstufen (Noten) angewandt:

- „sehr gut“ (1),
- „gut“ (2),
- „befriedigend“ (3),
- „genügend“ (4),
- „nicht genügend“ (5).

Die Bestimmungen der mündlichen Fachprüfung iSd § 4 Z 6 Satzungsteil Studienrecht idgF iVm § 72 Abs 3 UG idgF bleiben davon unberührt.

(11) Prüfungskommission

Die Prüfungskommission für die kommissionelle Abschlussprüfung besteht aus 5 Mitgliedern und setzt sich wie folgt zusammen:

1. eine vom Landeshauptmann entsandte fachkompetente Person als Vorsitzende oder Vorsitzender
2. die pflegewissenschaftliche Leitung bzw. die stellvertretende pflegewissenschaftliche Leitung des Universitätslehrganges
3. eine vertretungsbefugte Person des Rechtsträgers des Universitätslehrganges
4. eine von der gesetzlichen Interessensvertretung der Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer entsandte fachkundige Person aus dem Bereich der Gesundheits- und Krankenpflege
5. die Prüferin oder der Prüfer der betreffenden Prüfungsfächer

(12) Abschlussprüfungsprotokoll

Über die kommissionelle Abschlussprüfung wird ein Protokoll geführt. Dieses Protokoll enthält insbesondere:

1. Namen und Funktionen der Mitglieder der Prüfungskommission
2. Datum der Prüfungen im Rahmen der kommissionellen Abschlussprüfung
3. Namen der Lehrgangsteilnehmerin oder des Lehrgangsteilnehmers
4. Prüfungsfächer und Prüfungsfragen
5. Beurteilung der Prüfungen

Das Abschlussprotokoll wird von den Mitgliedern der Prüfungskommission unterzeichnet. Dieses Abschlussprüfungsprotokoll ist

1. von der wissenschaftlichen Leitung oder
2. im Falle des Nichtfortbestehens des Universitätslehrganges vom Rechtsträger oder

3. im Falle des Nichtfortbestehens des Rechtsträgers vom örtlich zuständigen Landeshauptmann mindestens 45 Jahre nach der Ablegung der kommissionellen Abschlussprüfung aufzubewahren.

(13) Gesamtbeurteilung der kommissionellen Abschlussprüfung

Der jeweilige Kooperationspartner stellt gemäß GuK-SV idgF ein Diplom aus, das die Benotung der kommissionellen Abschlussprüfung enthält. Aufgrund der Beurteilung der schriftlichen Abschlussarbeit und des Prüfungsgesprächs sowie der Teilprüfungen der mündlichen Abschlussprüfung erfolgt eine Gesamtbeurteilung der kommissionellen Abschlussprüfung.

Bei der Beurteilung der Gesamtleistung der Lehrgangsteilnehmerinnen und Lehrgangsteilnehmer werden folgende Beurteilungsstufen angewandt:

1. „mit ausgezeichnetem Erfolg bestanden“,
2. „mit gutem Erfolg bestanden“,
3. „mit Erfolg bestanden“ oder
4. „nicht bestanden“.

Die Gesamtbeurteilung wird „mit ausgezeichnetem Erfolg bestanden“ beurteilt, wenn

1. der rechnerische Durchschnitt der schriftlichen Abschlussarbeit und der mündlichen Teilprüfungen unter 1,5 liegt und
2. die beurteilten Fachpraktika mit „ausgezeichnet bestanden“ beurteilt wurden.

Die Gesamtbeurteilung wird „mit gutem Erfolg bestanden“ beurteilt, wenn

1. der rechnerische Durchschnitt der schriftlichen Abschlussarbeit und der mündlichen Teilprüfungen unter 2,1 liegt und
2. die beurteilten Fachpraktika mit „gut bestanden“ beurteilt wurden.

Eine Wiederholungsprüfung im Rahmen der kommissionellen Abschlussprüfung schließt die Gesamtbeurteilung „mit ausgezeichnetem Erfolg bestanden“ oder „mit gutem Erfolg bestanden“ aus.

Die Gesamtbeurteilung wird „mit Erfolg bestanden“ beurteilt, wenn

1. die Beurteilungen der schriftlichen Abschlussarbeit und der mündlichen Teilprüfungen zumindest „genügend“ sind und
2. die beurteilten Praktika zumindest mit „bestanden“ beurteilt wurden.

Die Gesamtbeurteilung wird im Diplom eingetragen.

(14) Wiederholung der kommissionellen Abschlussprüfung

Werden eine oder höchstens zwei Teilprüfungen der mündlichen Abschlussprüfung mit „nicht genügend“ beurteilt, darf je eine Wiederholungsprüfung vor der Prüfungskommission abgelegt werden (§ 37 Abs 1 GuK-SV idgF). Eine Teilprüfung der mündlichen Abschlussprüfung darf höchstens zweimal wiederholt werden (§ 37 Abs 2 GuK-SV idgF).

Das Prüfungsgespräch über die schriftliche Abschlussarbeit darf höchstens einmal wiederholt werden (§ 37 Abs 7 GuK-SV idgF).

(15) Nichtantreten zu einer Prüfung im Rahmen der kommissionellen Abschlussprüfung

Sind Prüfungskandidatinnen oder Prüfungskandidaten durch Krankheit oder einen anderen berücksichtigungswürdigen Grund verhindert zu einer Prüfung anzutreten und

haben sie diesen Umstand rechtzeitig schriftlich bzw. mündlich gemeldet, sind die betreffenden Prüfungen zum ehestmöglichen Termin nachzuholen (§ 36 GuK-SV idgF).

(16) Anerkennung von Prüfungen

Gemäß § 78 Abs 9 UG idgF kann von den Teilnehmerinnen und Teilnehmern ein Antrag auf Anerkennung von Prüfungen, die an einer in- oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung absolviert wurden, an die Studienrektorin/den Studienrektor gestellt werden. Dieser führt in Abstimmung mit der Lehrgangsleitung das Anerkennungsverfahren durch. Voraussetzungen für die Anerkennung von Prüfungen sind jedenfalls die Gleichwertigkeit hinsichtlich der Lernergebnisse und hinsichtlich des Qualifikationsniveaus.

§ 9a Höchststudiendauer

Die Höchststudiendauer beträgt 3 Semester (§ 56 Abs 5 UG idgF).

§ 10 Abschluss

Der Universitätslehrgang gilt als erfolgreich absolviert, wenn alle Prüfungen und Praktika sowie die schriftliche Abschlussarbeit positiv abgeschlossen wurden. Die einzelnen Beurteilungen werden im Abschlusszeugnis aufgeschlüsselt.

Nach positiver Erbringung sämtlicher, im gegenständlichen Curriculum vorgesehener Leistungsnachweise wird den Absolventinnen und Absolventen ein Abschlusszeugnis der Medizinischen Universität Graz ausgestellt (vgl § 87a Abs 2 UG idgF und § 39 Abs 1 GuK-SV idgF).

Außerdem ist den Absolventinnen und Absolventen ein Diplom, das zur Ausübung der Spezialaufgabe und zur Führung der Zusatzbezeichnung „Pfleger bei Nierenersatztherapie“ berechtigt, auszustellen (vgl. § 11 Abs 2 GuKG idgF).

§ 11 Leitung

Die wissenschaftliche und organisatorische Lehrgangsleitung und deren Stellvertretung, sowie die (für interdisziplinäre Lehrgänge) fachspezifische Lehrgangsleitung und deren Stellvertretung werden mittels Rektoratsbeschluss festgelegt. Die Bestellung erfolgt durch die Rektorin/den Rektor.

§ 12 Veranstalterin/Veranstalter

Der Universitätslehrgang Spezielle Zusatzausbildung in der Pflege bei Nierenersatztherapie wird gemäß § 56 Abs 2 UG idgF zur wirtschaftlichen und organisatorischen Unterstützung in Zusammenarbeit mit der Steiermärkischen Krankenanstaltenges.m.b.H., KAGes-Services, Organisationseinheit Personalentwicklung-Services/Pflege-Bildung durchgeführt. Die Rechte und Pflichten der Kooperationspartnerinnen/Kooperationspartner sind in einem Kooperationsvertrag geregelt.

§ 13 Evaluierungen/Qualitätssicherung

Der Universitätslehrgang Spezielle Zusatzausbildung in der Pflege bei Nierenersatztherapie ist in das Qualitätsmanagementsystem der Medizinischen Universität Graz eingebunden. Unter Mitwirkung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer, der Lehrenden, der Lehrgangsleitung sowie des für Studium und Lehre zuständigen Rektoratsmitglieds, werden Lehrveranstaltungen des Universitätslehrganges sowie der gesamte Lehrgang

evaluiert (vgl ULG-Richtlinie Medizinische Universität Graz idgF).

§ 14 Inkrafttreten

Das Curriculum tritt mit Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Graz in Kraft.

Anhang 1 Beschreibung der Unterrichtsfächer Universitätslehrgang Spezielle Zusatzausbildung in der Pflege bei Nierenersatztherapie -

Unterrichtsfach	Spezielle Pflege bei Nierenersatztherapie
Arbeitsaufwand	4 ECTS
Inhalt	<ul style="list-style-type: none"> • Pflegeprozess im Bereich der Nierenersatztherapie • Überwachung und Pflege von Patientinnen und Patienten aller Altersgruppen mit den verschiedensten Eliminationsverfahren (Nierenersatztherapie, Aphereseverfahren) • Ernährung bei chronischer Niereninsuffizienz • Angewandte Hygiene im Bereich der Eliminationsverfahren • Dokumentation und Organisation
Learning Outcomes	<p>Studierende sind nach der Absolvierung des Unterrichtsfaches in der Lage,</p> <ul style="list-style-type: none"> • die spezielle Pflege und Überwachung bei verschiedensten Eliminationsverfahren nach dem Pflegeprozess auf der Grundlage individueller Risiken, Bedürfnisse und Präferenzen von Patientinnen und Patienten mit dem Fokus auf Förderung von Ressourcen abzustimmen • Patientinnen und Patienten und deren Bezugspersonen zu beraten, zu schulen und anzuleiten, um mit der jeweiligen Behandlungsform und den daraus entstehenden Konsequenzen, den körperlichen Einschränkungen und den Pflegeproblemen im häuslichen Bereich selbständig umgehen zu können • die für den Spezialbereich relevanten Informationen einzuholen und im interprofessionellen Team zu diskutieren, um die Patientinnen- und Patienten-Sicherheit zu gewährleisten • die Grundsätze der Rehabilitation und Selbstverwaltung zu beschreiben und Lifestyle-Interventionen für die Verbesserung der Lebensqualität abzuleiten • die möglichen Risikopotentiale zu identifizieren und Maßnahmen zur Vermeidung von Fehler einzuleiten
Lehr- und Lernaktivität	VO, ST
Lehrveranstaltungen	Spezielle Pflege bei Nierenersatztherapie, VO, 4 ECTS
Prüfungsart	s

Unterrichtsfach	Biomedizinische Technik und Gerätelehre 2
Arbeitsaufwand	1 ECTS
Inhalt	<ul style="list-style-type: none"> • Gerätekunde (Funktion, Anwendung, Sicherheitsaspekte)
Learning Outcomes	<p>Studierende sind nach der Absolvierung des Unterrichtsfaches in der Lage,</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Funktionsfähigkeit, die Betriebstüchtigkeit und den ordnungsgemäßen Zustand der Geräte laut MPG und MPBV sicherzustellen und diese fachgerecht anzuwenden
Lehr- und Lernaktivität	VO, ST
Lehrveranstaltungen	Biomedizinische Technik und Gerätelehre 2, VO, 1 ECTS
Prüfungsart	s

Unterrichtsfach	Kommunikation und Ethik 2
Arbeitsaufwand	1 ECTS
Inhalt	<ul style="list-style-type: none"> • Psychologie (Verhalten im Umgang mit chronisch Kranken) • Interdisziplinäre Zusammenarbeit • Konfliktmanagement • Stressbewältigung • Fachbezogene Ethik
Learning Outcomes	<p>Studierende sind nach der Absolvierung des Unterrichtsfaches in der Lage,</p> <ul style="list-style-type: none"> • die spezifischen Kommunikationsmodelle beim chronisch kranken Menschen anzuwenden und den Informationsbedarf von Patientinnen und Patienten zu identifizieren und daraus entsprechende Maßnahmen mit dem interdisziplinären Team abzustimmen • eine professionelle Beziehung bei eingeschränkten Kontaktmöglichkeiten zu entwickeln und die Begegnung unter Einbindung der Bezugspersonen zu gestalten
Lehr- und Lernaktivität	SE, ST
Lehrveranstaltungen	Kommunikation und Ethik 2, SE, 1 ECTS
Prüfungsart	i

Unterrichtsfach	Pflegewissenschaft und Pflegeforschung 2
Arbeitsaufwand	2 ECTS
Inhalt	<ul style="list-style-type: none"> • Analyse und Interpretation von Forschungsergebnissen • Evidence-based Nursing • International relevante Forschungsergebnisse • Nutzen und Umsetzung von Forschungsergebnissen: Modelle, Theorien, Strategien
Learning Outcomes	<p>Studierende sind nach der Absolvierung des Unterrichtsfaches in der Lage,</p> <ul style="list-style-type: none"> • sich systematisch und evidenzbasiert mit Fragestellungen im eigenen Praxisfeld auseinander zu setzen, um Änderungen zu erkennen und zu initiieren
Lehr- und Lernaktivität	SE, ST
Lehrveranstaltungen	Pflegewissenschaft und Pflegeforschung 2, SE, 2 ECTS
Prüfungsart	i

Unterrichtsfach	Akute und chronische Niereninsuffizienz bei Patientinnen und Patienten aller Altersgruppen
Arbeitsaufwand	4 ECTS
Inhalt	<ul style="list-style-type: none"> • Spezielle Physiologie und Pathophysiologie • Pharmakologie • Transplantation
Learning Outcomes	<p>Studierende sind nach der Absolvierung des Unterrichtsfaches in der Lage,</p> <ul style="list-style-type: none"> • die speziellen pathophysiologischen Veränderungen der akuten und chronischen Niereninsuffizienz zu erklären und Ansätze zur Diagnosestellung und Therapieentscheidung zu beschreiben • Patientinnen und Patienten in allen Stadien der chronischen Niereninsuffizienz betreuen zu können und die stadienspezifischen Probleme und Komplikationen zu kennen • die Zusammenhänge und Gefahren der Nichteinhaltung von therapeutischen Maßnahmen seitens der Patientinnen und Patienten zu erkennen und bei drohenden Komplikationen die notwendigen Maßnahmen abzuleiten • die Grundlagen der Nierentransplantation aus chirurgischer und nephrologischer Sicht zu beschreiben
Lehr- und Lernaktivität	VO, ST
Lehrveranstaltungen	Akute und chronische Niereninsuffizienz bei Patientinnen und Patienten aller Altersgruppen, VO, 4 ECTS
Prüfungsart	s

Unterrichtsfach	Eliminationsverfahren
Arbeitsaufwand	2 ECTS
Inhalt	<ul style="list-style-type: none"> • Haemodialyse • Haemofiltration • Peritonealdialyse • Aphereseverfahren
Learning Outcomes	<p>Studierende sind nach der Absolvierung des Unterrichtsfaches in der Lage,</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Indikationen und Prinzipien einzelner Formen der Nierenersatztherapie sowie der Aphereseverfahren zu erklären • die Patientinnen und Patienten in komplexen und dynamischen Behandlungssituationen der Nierenersatztherapie und bei Aphereseverfahren zu überwachen und zu betreuen, bei Komplikationen adäquat Handlungen zu setzen und den Prozess zu dokumentieren und zu evaluieren • die verfahrenstypischen Risiken und Nebenwirkungen zu erkennen und entsprechende Maßnahmen zu setzen • über die Arten der möglichen Gefäßzugänge zu diskutieren und Vor- und Nachteile für die Punktion abzuwägen • die Shunt-Komplikationen zu beschreiben und entsprechende Maßnahmen abzuleiten
Lehr- und Lernaktivität	VO, ST
Lehrveranstaltungen	Nierenersatztherapieverfahren, VO, 1 ECTS Aphereseverfahren, VO, 1 ECTS
Prüfungsart	s

Unterrichtsfach	Praktische Ausbildung
Arbeitsaufwand	10 ECTS
Inhalt	<ul style="list-style-type: none"> • Pflege im Bereich der Nierenersatztherapie • Intra- oder extramurale Pflege im Nierenersatztherapiebereich
Learning Outcomes	<p>Studierende sind nach der Absolvierung des Unterrichtsfaches in der Lage,</p> <ul style="list-style-type: none"> • die individuelle Patientinnen- und Patienten-Situation vor, während und nach der Betreuung/Behandlung der akuten und chronischen Niereninsuffizienz einzuschätzen • die verschiedensten Eliminationsverfahren zu überwachen (klinisch, chemisch und apparativ) und auf Kurzzeitkomplikationen adäquat zu reagieren • die erworbenen theoretischen und methodischen Kenntnisse und Fertigkeiten in die Pflegepraxis zu transferieren • die pflegerischen, die psychosozialen und die emotionalen Bedürfnisse der Patientinnen und Patienten zu erkennen und die Gesprächsführung dementsprechend individuell zu gestalten • die für den Spezialbereich erforderlichen sozialen und kommunikativen Kompetenzen im Umgang mit Patientinnen und Patienten anzuwenden, zu reflektieren und zu optimieren
Lehr- und Lernaktivität	PR, ST
Lehrveranstaltungen	Pflege im Bereich der Nierenersatztherapie, PR, 7 ECTS Intra- oder extramurale Pflege im Nierenersatztherapiebereich, PR, 3 ECTS
Prüfungsart	i

Anhang 2 Verzeichnis der Abkürzungen

Abs	Absatz
BGBI	Bundesgesetzblatt
ECTS	European Credit Transfer and Accumulation System
gem	gemäß
GuKG	Bundesgesetz über Gesundheits- und Krankenpflegeberufe (Gesundheits- und Krankenpflegegesetz – GuKG), BGBI I 1997/108 idgF
GuK-SV	Verordnung der Bundesministerin für Gesundheit und Frauen über Sonderausbildungen für Spezialaufgaben in der Gesundheits- und Krankenpflege (Gesundheits- und Krankenpflege-Spezialaufgaben-Verordnung – GUK-SV), BGBI II 452/2005 idgF
i	immanent
idgF	in der geltenden Fassung
iSd	im Sinne des
iVm	in Verbindung mit
MtBl	Mitteilungsblatt
PBL/POL	Problem Based Learning/Problem Oriented Learning
PR	Praktikum
s	schriftlich und/oder mündlich
SE	Seminar
ST	Selbststudium
Stk	Stück
UE	Übung
ULG	Universitätslehrgang
UG	Bundesgesetz über die Organisation der Universitäten und ihre Studien (Universitätsgesetz 2002 – UG), BGBI I 2002/120 idgF
vgl	Vergleich
VO	Vorlesung
VU	Vorlesung mit Übung
Z	Ziffer
zB	zum Beispiel

30. ULG Master of Business Administration Health Care and Hospital Management (MBA)

Der Vorsitzende des Senates, Herr Univ.-Prof. Dr. Andreas WEDRICH, gibt bekannt, dass der Senat der Medizinischen Universität Graz in seiner Sitzung am 07.11.2018 gemäß § 25 Abs. 1 Z 10 UG idgF auf Beschluss der Studienkommission für Postgraduale Ausbildungen vom 05.11.2018 nachfolgenden Studienplan beschlossen hat:



Curriculum für den Universitätslehrgang (Master)

Master of Business Administration Health Care and Hospital Management (MBA)

gemäß § 56 Universitätsgesetz 2002 (UG)

BGBl I 2002/120 idgF

Version 04

Beschluss und Änderungshistorie

Version	Datum des Beschlusses der Studienkommission Postgraduale Ausbildung	Datum der Genehmigung durch den Senat	Kurzbeschreibung der Änderung	Datum des Inkrafttretens
01	07.05.2012	16.05.2012	Erstmalige Einreichung	06.06.2012
02	16.06.2014	25.06.2014	Redaktionelle Änderung	30.06.2014
03	29.05.2017	21.06.2017	Anpassung der Studienarchitektur entsprechend des Bologna-Prozess	05.07.2017
04	05.11.2018	07.11.2018	Redaktionelle Änderung	14.11.2018

Inhalt

§ 1	Allgemeines	3
§ 2	Voraussetzungen für die Zulassung.....	3
§ 3	Qualifikationsprofil, Berufsfelder und Zielgruppen	4
	A. Gegenstand des Universitätslehrgangs	4
	B. Qualifikationsprofil und Learning Outcomes.....	4
	C. Bedarf und Relevanz des Universitätslehrgangs für Wissenschaft, Gesellschaft und Arbeitsmarkt	4
	D. Zielgruppe.....	5
§ 4	Aufbau und Gliederung	5
	Module.....	5
	Akademischer Grad.....	6
§ 5	Masterarbeit.....	6
§ 6	Lehr- und Lernformen	6
§ 7	Unterrichtssprache.....	7
§ 8	Bezeichnung und Stundenausmaß der Pflicht- und Wahlfächer.....	7
§ 9	Prüfungsordnung	10
§ 9a	Höchststudiendauer	11
§ 10	Abschluss	11
§ 11	Leitung.....	11
§ 12	Veranstalterin/Veranstalter	11
§ 13	Evaluierungen/Qualitätssicherung.....	12
§ 14	Inkrafttreten	12
§ 15	Übergangsbestimmungen.....	12
	Anhang 1 Modulbeschreibungen	13
	Anhang 2 Verzeichnis der Abkürzungen.....	26

§ 1 Allgemeines

Der Universitätslehrgang Master of Business Administration Health Care and Hospital Management (MBA) wird berufsbegleitend angeboten und umfasst vier Semester. Studienjahr und Semestereinteilung richten sich nach den Bestimmungen des Universitätsgesetzes 2002 (UG) idgF. Es werden 90 ECTS-Anrechnungspunkte vergeben. Absolventinnen und Absolventen wird der akademische Grad „Master in Business Administration“ (MBA) verliehen.

1. Allen von den Studierenden zu erbringenden Leistungen werden ECTS-Anrechnungspunkte zugeteilt. ECTS-Anrechnungspunkte beruhen auf dem Arbeitsaufwand für sämtliche Lernaktivitäten (inklusive aller Vor- und Nachbereitungen), die Studierende typischerweise aufwenden müssen, um die erwarteten Lernergebnisse zu erzielen. 1 ECTS-Anrechnungspunkt entspricht 25 Echtstunden. 1500 Echtstunden entsprechen dem Arbeitsaufwand von einem Jahr Vollzeitstudium, wobei diesem Arbeitspensum 60 ECTS-Anrechnungspunkte zugeteilt werden (vgl § 54 Abs 2 Z 26 UG idgF iVm § 14 Abs 7 Satzungsteil Studienrecht der Medizinischen Universität Graz idgF).
2. Für den Besuch des Universitätslehrgangs Master of Business Administration Health Care and Hospital Management (MBA) ist von den Teilnehmerinnen und Teilnehmern ein Lehrgangsbeitrag zu entrichten (vgl § 56 Abs 3 UG idgF). Nähere Bestimmungen sind in der Richtlinie für Universitätslehrgänge der Medizinischen Universität Graz idgF geregelt.

§ 2 Voraussetzungen für die Zulassung

1. Voraussetzung für die Zulassung zum Universitätslehrgang Master of Business Administration Health Care and Hospital Management (MBA) ist der Abschluss eines facheinschlägigen Bachelor- oder Diplomstudiums, eines facheinschlägigen Fachhochschul-Bachelor- oder Diplomstudiengangs (mindestens 180 ECTS) oder der Abschluss eines anderen, gleichwertigen facheinschlägigen Studiums an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung (analog § 64 Abs 5 UG idgF) und eine fünfjährige einschlägige Berufspraxis.
2. Eine dem Punkt 1 entsprechend gleichwertige Qualifikation kann in begründeten Einzelfällen von der Lehrgangsleitung bestätigt werden. Voraussetzung ist jedenfalls die allgemeine Hochschulreife für österreichische Universitäten oder Fachhochschulen (analog § 64 UG idgF), eine mindestens fünfjährige einschlägige Berufspraxis und der Nachweis von Methodenkenntnissen in Wissenschaft und Forschung/Wissenschaftliches Arbeiten, im Umfang von 10 ECTS die an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung erworbenen wurden.
3. Die Fähigkeit zum Studium englischsprachiger Unterlagen beziehungsweise die Teilnahme an Unterrichtseinheiten in englischer Sprache werden vorausgesetzt.
4. Die Lehrgangsleitung kann jede Bewerberin/jeden Bewerber zu einem persönlichen Zulassungsgespräch auffordern. Bei einer Zulassung nach § 2 Punkt 2 hat das Zulassungsgespräch zwingend zu erfolgen.

5. Die Zulassung erfolgt nach Maßgabe der vorhandenen Studienplätze. Die Vergabe von Studienplätzen erfolgt in der Reihenfolge verbindlicher Anmeldungen nach Nachweis der Erbringung sämtlicher Zulassungsvoraussetzungen.
6. Über die Zulassung entscheidet das Rektorat auf Vorschlag der Lehrgangsleitung (vgl § 60 Abs 1 UG idgF).
7. Die Absolvierung von einzelnen Modulen als Weiterbildungsveranstaltung ist nach Maßgabe freier Kapazitäten möglich. Die Auswahl und Zustimmung obliegt der Lehrgangsleitung.

§ 3 Qualifikationsprofil, Berufsfelder und Zielgruppen

A. Gegenstand des Universitätslehrgangs

Gegenstand des Universitätslehrganges sind die 5 Themenschwerpunkte Leadership, General Management, Public Health, Hospital Management und Wissenschaftliche Aspekte. Der Universitätslehrgang richtet sich an Führungspersönlichkeiten in Krankenanstalten, anderen Gesundheitseinrichtungen und öffentlichen Institutionen, die das österreichische Gesundheitssystem mitverantworten.

B. Qualifikationsprofil und Learning Outcomes

Absolventinnen/Absolventen des Universitätslehrgangs werden befähigt, ihre Führungsposition wahrzunehmen und wenden die vermittelten, wissenschaftlichen und praktischen Inhalte auf den eigenen beruflichen Verantwortungsbereich an. Absolventinnen und Absolventen des Universitätslehrgangs Master of Business Administration Health Care and Hospital Management (MBA) sind in der Lage:

- Mechanismen und Kennzahlen des österreichischen Gesundheitssystems im Vergleich zu internationalen Systemen zu definieren
- modernes Management umzusetzen
- berufsgruppenübergreifende, überregionale und trägerübergreifende Besonderheiten zu charakterisieren und zu berücksichtigen
- die für die Umsetzung des berufsbezogenen Wissens notwendigen wissenschaftlichen Kenntnisse zu berücksichtigen

Das Studium entspricht der Stufe 7 des Europäischen Qualifikationsrahmens.

C. Bedarf und Relevanz des Universitätslehrgangs für Wissenschaft, Gesellschaft und Arbeitsmarkt

Das österreichische Gesundheitssystem steht aufgrund schwieriger wirtschaftlicher Rahmenbedingungen, sowie demographischer und epidemiologischer Entwicklungen vor den größten Herausforderungen unserer Zeit. Die erfolgreiche Tätigkeit von Führungspersönlichkeiten in diesem Gebiet erfordert umfangreiches Wissen in den Bereichen Leadership, General Management, Public Health und Hospital Management, sowie einen erfolgreichen Transfer von aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnissen in die Praxis. Für die Absolventinnen und Absolventen des Universitätslehrgangs Master of Business Administration Health Care and Hospital Management (MBA) sind beispielsweise folgende Berufsfelder relevant:

- Führungsfunktionen in Gesundheitseinrichtungen
- Ärztlicher, pflegerischer, med.-techn. u. Verwaltungsbereich
- Führungsfunktion in öffentl. Institutionen mit Bezug zum österr. Gesundheitssystem

D. Zielgruppe

Der Lehrgang Master of Business Administration Health Care and Hospital Management (MBA) wendet sich an: Führungskräfte von Krankenanstalten und anderen Gesundheitseinrichtungen, Health Care Professionals und Interessentinnen/Interessenten aus dem gesamten Gesundheitssystem und aus öffentlichen Institutionen.

§ 4 Aufbau und Gliederung

Module

Der Universitätslehrgang Master of Business Administration Health Care and Hospital Management (MBA) wird berufsbegleitend angeboten, umfasst vier Semester und gliedert sich in Module, für die 65 ECTS-Anrechnungspunkte vergeben werden.

Für die Masterarbeit und deren Verteidigung werden 25 ECTS-Anrechnungspunkte vergeben. Die Modulabfolge ist nicht aufbauend und kann von der Lehrgangsleitung geändert werden.

	Modul	Präsenzlehre*	Blended Learning*	Selbst-Studium*	ECTS
01	Leadership 1	36	25	105	5
02	General Management 1	36	25	105	5
03	Public Health 1	36	25	105	5
04	General Management 2	36	25	105	5
05	Hospital Management 1	36	25	105	5
06	Public Health 2	36	25	105	5
07	Leadership 2	36	25	105	5
08	Hospital Management 2	36	25	105	5
09	Wissenschaftliche Aspekte 1	36	25	105	5
10	Wissenschaftliche Aspekte 2	36		130	5
11	Spezielle anwenderorientierte Aspekte 1	36	25	105	5
12	Spezielle anwenderorientierte Aspekte 2	36		130	5
13	Spezielle anwenderorientierte Aspekte 3	36		130	5
	Masterarbeit und Verteidigung	3		830	25

*Die Angaben erfolgen in Unterrichtseinheiten. Eine Unterrichtseinheit entspricht 45 Minuten.

Akademischer Grad

An die Absolventinnen und Absolventen des Universitätslehrgangs wird der akademische Grad Master of Business Administration (MBA) verliehen.

§ 5 Masterarbeit

1. Jede Lehrgangsteilnehmerin/jeder Lehrgangsteilnehmer hat eine Masterarbeit zu einem ausbildungsspezifischen Thema, welche der Richtlinie für die Erstellung einer Masterarbeit in einem Universitätslehrgang der Medizinischen Universität Graz idgF entspricht, zu verfassen und diese zu verteidigen.
2. Für die Masterarbeit und deren Verteidigung werden 25 ECTS-Anrechnungspunkte vergeben.
3. Die Masterarbeit hat theoretische und anwendungsorientierte Teile zu enthalten und dient dem Nachweis der Befähigung wissenschaftliche Themen aus dem Gebiet der vier Themenschwerpunkte eigenständig, entsprechend der aktuellen inhaltlichen/wissenschaftlichen und methodischen Standards, zu erarbeiten.
4. Die Aufgabenstellung der Masterarbeit ist so zu stellen, dass eine Bearbeitung durch die Studierende/den Studierenden innerhalb von sechs Monaten möglich und zumutbar ist (vgl. § 81 Abs 2 UG idgF).
5. Bei der Bearbeitung des Themas und der Betreuung der Masterarbeit sind gesetzliche Bestimmungen und die Vorgaben der „Richtlinie für die Erstellung einer Masterarbeit in einem Universitätslehrgang“ der Medizinischen Universität Graz idgF zu beachten.

§ 6 Lehr- und Lernformen

- (1) Der Universitätslehrgang Master of Business Administration Health Care and Hospital Management (MBA) wird als berufsbegleitendes Studium angeboten und ist inhaltlich mit einem Vollzeitstudium ident. Um Berufstätigkeit und Studium zu ermöglichen, ergeben sich hinsichtlich der Organisation des gegenständlichen Universitätslehrgangs die in § 6 Abs 2 angeführten Lehr- und Lernformen (vgl § 15 Abs 6 Satzungsteil Studienrecht).
- (2) Der Universitätslehrgang Master of Business Administration Health Care and Hospital Management (MBA) besteht aus 471 Unterrichtseinheiten Präsenzphasen, 250 Unterrichtseinheiten Blended Learning und aus 2280 Unterrichtseinheiten Selbststudium.

1. Lehr- und Lernformen Präsenzphasen:

Die Präsenzphasen werden als Blocklehrveranstaltung iSd § 15 Abs 3 Satzungsteil Studienrecht idgF abgehalten.

- Vorlesung mit Übung (VU): Vorlesungen mit Übungen sind Lehrveranstaltungen, bei welchen im unmittelbaren Zusammenhang mit einer Wissensvermittlung durch Vortrag den praktisch-beruflichen Zielen des Universitätslehrgangs entsprechend konkrete Aufgaben und ihre Lösung behandelt werden.
- Seminar (SE): Seminare dienen der wissenschaftlichen Diskussion und sehen vor allem Stimulation der eigenständigen Arbeit der Studierenden vor. Dies wird vor allem auch durch Problem-basiertes/orientiertes Lernen (PBL/POL, dh selbständiges Erarbeiten von

Lehrinhalten in kleinen Gruppen unter Betreuung durch eine Moderatorin/einen Moderator) gewährleistet.

- Seminar mit Übung (SU): Seminare mit Übungen bestehen aus Seminar- und Übungseinheiten, die jenen Bedingungen unterliegen, welche für die Lehrveranstaltungstypen Seminar und Übungen definiert wurden, wobei die Anzahl der Übungseinheiten überwiegt.
- Lerngruppe (LR): Lerngruppen sind Zusammenschlüsse von Studierenden, die Lerninhalte und/oder Lernaufgaben eigenständig und gemeinsam bearbeiten.
- Exkursion (EX): Exkursionen tragen zur Veranschaulichung und Vertiefung des Unterrichts bei.

2. Lehr- und Lernformen Blended Learning:

- Blended Learning (BL): Die Studierenden erwerben, vertiefen und festigen lehrveranstaltungsrelevante Inhalte mittels einer Kombination aus traditionellem Präsenzunterricht und Selbstlernphasen mit technologieunterstütztem Unterricht.

3. Lehr- und Lernformen Selbststudium:

- Selbststudium (ST): Die Studierenden setzen sich mit Fragestellungen der Lehrenden auseinander und erwerben Kompetenzen zur selbständigen Durchführung berufsrelevanter Aufgaben.

§ 7 Unterrichtssprache

Der Lehrgang wird in deutscher und Sprache abgehalten.

Fachliteratur kann in deutscher und englischer Sprache angeboten werden.

§ 8 Bezeichnung und Stundenausmaß der Pflicht- und Wahlfächer

Universitätslehrgang Master of Business Administration Health Care and Hospital Management (MBA)

Modul	Modul/Lehrveranstaltungen	LV-Typ	ECTS	Leistungsüberprüfung
Modul 01: Leadership 1				
01.1	Grundlagen der Kommunikation	SE	1	i
01.2	Rhetorische Tool Box	SE	1	i
01.3	Diversity Management	SE	2	i
01.4	Mission, Vision	SE	1	i

Modul	Modul/Lehrveranstaltungen	LV-Typ	ECTS	Leistungs- überprüfung
Modul 02: General Management 1				
02.1	Rechnungswesen, Personalbedarfsberechnung	VU	1	i
02.2	Gesundheitsökonomie	VU	1	i
02.3	Controlling	VU	2	i
02.4	Controllingberichte	SE	1	i
Modul 03: Public Health 1				
03.1	Österreichisches Gesundheitssystem	VU	1	i
03.2	Gesundheitsreform in Österreich	VU	1	i
03.3	Primärversorgung: Einführung	VU	2	i
03.4	Primärversorgung: Fallbeispiele	SE	1	i
Modul 04: General Management 2				
04.1	DRG Systeme	VU	1	i
04.2	Projekt- und Prozessmanagement	SE	1	i
04.3	Strategic Management and Marketing	SE	1	i
04.4	Qualitätsmanagement	SE	1	i
04.5	Themenschwerpunktbezogene Abschlussarbeit		1	s
Modul 05: Hospital Management 1				
05.1	Krankenhausarchitektur und -funktion	VU	1	i
05.2	Risikomanagement, Organisation	VU	2	i
05.3	Rechtsaspekte	VU	1	i
05.4	Hot Topics	SE	1	i
Modul 06: Public Health 2				
06.1	Prävention	VU	1	i
06.2	Health Technology Assessment	VU	1	i
06.3	Betriebliches Gesundheitsmanagement	VU	1	i
06.4	European Public Health Issues	SE	1	i
06.5	Themenschwerpunktbezogene Abschlussarbeit		1	s

Modul	Modul/Lehrveranstaltungen	LV-Typ	ECTS	Leistungs- überprüfung
Modul 07: Leadership 2				
07.1	Personalmanagement	VU	1	i
07.2	Strategisches Führen	VU	1	i
07.3	Effectuation	SE	1	i
07.4	Change Management	SE	1	i
07.5	Themenschwerpunktbezogene Abschlussarbeit		1	s
Modul 08: Hospital Management 2				
08.1	Exkursion	EX	1	i
08.2	Krankenhausmanagement 1	VU	1	i
08.3	Krankenhausmanagement 2	SE	1	i
08.4	Letzhin entscheidet die Politik	SE	1	l
08.5	Themenschwerpunktbezogene Abschlussarbeit		1	s
Modul 09: Wissenschaftliche Aspekte 1				
09.1	Quantitative Methoden	VU	1	i
09.2	Qualitative Methoden	VU	2	i
09.3	Literatursuche, Literaturbewertung	SE	1	i
09.4	Meet the Expert	SE	1	i
Modul 10: Wissenschaftliche Aspekte 2				
10.1	Wissenschaftliches Projekt	SE	5	i
Modul 11: Spezielle anwendungsorientierte Aspekte 1				
11.1	PatientInnenanwaltschaft	SE	1	i
11.2	Verbünde	EX	1	i
11.3	EU-Recht	VU	1	i
11.4	Gleichstellung als Führungsaufgabe	SE	1	i
11.5	Berufsgruppenspezifische Thematik	VU	1	i

Modul	Modul/Lehrveranstaltungen	LV-Typ	ECTS	Leistungs- überprüfung
Modul 12: Spezielle anwendungsorientierte Aspekte 2				
12.1	Rechtsseminar	SE	1	i
12.2	E-Health	VU	1	i
12.3	Berufsgruppenspezifische Thematik	VU	1	i
12.4	"Graying Austria"	EX	1	i
12.5	Partnerschaft mit der Industrie (Pharmaindustrie)	VU	1	i
Modul 13: Spezielle anwendungsorientierte Aspekte 3				
13.1	Partnerschaft mit der Industrie (Medizintechnik)	VU	1	i
13.2	Medientag	EX	1	i
13.3	Neue Strukturen im österreichischen Gesundheitssystem	SE	1	i
13.4	Ethik im Gesundheitswesen	SE	1	i
13.5	Themenschwerpunktbezogene Abschlussarbeit		1	i
Masterarbeit und Verteidigung				
	Masterarbeit und Verteidigung		25	s

§ 9 Prüfungsordnung

- (1) Es gelten die Bestimmungen der §§ 72ff UG idgF und die Bestimmungen des studienrechtlichen Teils der Satzung der Medizinischen Universität Graz.
- (2) Vor der Beurteilung der Masterarbeit muss ein positiver Abschluss aller anderen Prüfungsfächer des Universitätslehrgangs vorliegen.
- (3) Bei den Präsenzlehrveranstaltungen ist eine Anwesenheit von 80% erforderlich.
- (4) Lehrveranstaltungsprüfungen

Bei Lehrveranstaltungen ohne immanenten Prüfungscharakter (VO) findet die Prüfung in einem einzigen Prüfungsakt statt, der schriftlich oder mündlich oder schriftlich und mündlich stattfinden kann. Alle Lehrveranstaltungen außer Vorlesungen besitzen immanenten Prüfungscharakter. Sie werden durch die Beurteilung der kontinuierlichen Mitarbeit und nach weiteren Beurteilungskriterien, die gemäß § 59 Abs 6 UG idgF zu Beginn der Lehrveranstaltung durch die Lehrveranstaltungsleiterin/den Lehrveranstaltungsleiter bekannt zu geben sind, abgeschlossen. Die Beurteilung der Leistungen richtet sich nach der in § 73 Abs 1 UG idgF bestimmten Notenskala.

(5) Abschlussprüfung

Die Abschlussprüfung ist eine bitte auswählen Fachprüfung iSd § 4 Z 6 Satzungsteil Studienrecht idgF iVm § 73 Abs 2 UG idgF und kann erst absolviert werden, wenn alle Module positiv abgeschlossen und die Abschlussarbeit positiv beurteilt wurde.

(6) Anerkennung von Prüfungen

In Analogie zu § 78 UG idgF kann von den Teilnehmerinnen und Teilnehmern ein Antrag auf Anerkennung von Prüfungen, die an einer in- oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung absolviert wurden, an die Studienrektorin/den Studienrektor gestellt werden. Diese/Dieser führt in Abstimmung mit der Lehrgangsleitung das Anerkennungsverfahren durch. Voraussetzungen für die Anerkennung von Prüfungen sind jedenfalls die Gleichwertigkeit hinsichtlich der Lernergebnisse und hinsichtlich des Qualifikationsniveaus.

§ 9a Höchststudiendauer

Die Höchststudiendauer beträgt 6 Semester (§ 56 Abs 5 UG idgF).

§ 10 Abschluss

Nach positiver Erbringung sämtlicher, im gegenständlichen Curriculum vorgesehener Leistungsnachweise und der positiv beurteilten und verteidigten Masterarbeit erhält die Absolventin/der Absolvent ein Abschlusszeugnis, das den erfolgreichen, oder gem § 73 UG idgF ausgezeichneten Abschluss des Universitätslehrgangs bestätigt. Absolventinnen und Absolventen sind gem § 58 Abs 1 iVm § 87 Abs 2 UG idgF berechtigt, folgenden akademischen Grad zu führen:

Master of Business Administration (MBA)

§ 11 Leitung

Die wissenschaftliche und organisatorische Lehrgangsleitung und deren Stellvertretung, sowie die (für interdisziplinäre Lehrgänge) fachspezifische Lehrgangsleitung und deren Stellvertretung werden mittels Rektoratsbeschluss festgelegt. Die Bestellung erfolgt durch die Rektorin/den Rektor.

§ 12 Veranstalterin/Veranstalter

Der Universitätslehrgang Master of Business Administration Health Care and Hospital Management (MBA) wird gem § 56 Abs 1 UG idgF zur wirtschaftlichen und organisatorischen Unterstützung in Zusammenarbeit mit der FH JOANNEUM Gesellschaft mbH durchgeführt. Die Rechte und Pflichten der Kooperationspartnerinnen/Kooperationspartner sind in einem Kooperationsvertrag geregelt.

§ 13 Evaluierungen/Qualitätssicherung

Der Universitätslehrgang Master of Business Administration Health Care and Hospital Management (MBA) ist in das Qualitätsmanagementsystem der Medizinischen Universität Graz eingebunden. Unter Mitwirkung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer, der Lehrenden, der Lehrgangsleitung sowie des für Studium und Lehre zuständigen Rektoratsmitglieds werden Lehrveranstaltungen des Universitätslehrgangs sowie der Gesamtlehrgang evaluiert (vgl ULG-Richtlinie Medizinische Universität Graz idgF).

§ 14 Inkrafttreten

Das Curriculum gilt ab Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Graz.

§ 15 Übergangsbestimmungen

- (1) Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Curriculums für den Universitätslehrgang MBA in Health Care and Hospital Management an der Medizinischen Universität Graz (MtBl vom 30.6.2014, StJ 2013/14, 21.d Stk) gemeldet sind, sind berechtigt, ihr Studium bis längstens 30. April 2018 abzuschließen.
- (2) Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Curriculums für den Universitätslehrgang MBA in Health Care and Hospital Management an der Medizinischen Universität Graz, veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Graz (MtBl vom 05.07.2017, StJ 2016/17, 22.Stk) gemeldet sind, sind berechtigt, ihr Studium bis längstens 30.11.2021 abzuschließen.

Anhang 1 Modulbeschreibungen

Modulbezeichnung	01 - Leadership
Arbeitsaufwand	5 ECTS
Inhalte	<p>Grundlagen der Kommunikation mit Praxisbeispielen</p> <p>Rhetorische Tool Box mit Fallbeispielen</p> <p>Diversity Management mit Fallanalysen aus dem TN Umfeld</p> <p>Mission</p> <p>Vision</p>
Learning Outcomes	<p>Studierende sind nach der Absolvierung des Moduls in der Lage:</p> <p>schwierige Führungsdialoge professionell zu führen,</p> <p>MitarbeiterInnen in der Kommunikation zu fördern,</p> <p>Diversity Management als Führungstool zu erkennen und in die Führungshandlungen aktiv aufzunehmen,</p> <p>die Begriffe Mission und Vision in einem Unternehmen erklären und umsetzen zu können</p>
Lehr- und Lernaktivitäten	ST, SE, BL
Lehrveranstaltungen	<p>Grundlagen der Kommunikation, SE, 1 ECTS</p> <p>Rhetorische Tool Box, SE, 1 ECTS</p> <p>Diversity Management, SE, 2 ECTS</p> <p>Mission, Vision, SE, 1 ECTS</p> <p>Grundlagen der Kommunikation, SE, 1 ECTS</p>
Prüfungsart	i

Modulbezeichnung	02 - General Management 1
Arbeitsaufwand	5 ECTS
Inhalte	Rechnungswesen mit Case Studies Gesundheitsökonomie mit Case Studies Controlling mit Berichtsanalyse Personalbedarfsberechnung mit Case Studies
Learning Outcomes	Studierende sind nach der Absolvierung des Moduls in der Lage: die system. Darstellung des Rechnungswesens zu definieren, Bilanzen zu erstellen, die Besonderheiten der Gesundheitsökonomie darzustellen und in Case Studies anzuwenden, die Rolle von Controllern zu erklären und auf den eigenen Arbeitsbereich zu übertragen, Methoden der Personalbedarfsberechnung zu benennen und in Praxisbeispielen zu implementieren
Lehr- und Lernaktivitäten	ST, VU, SE, BL
Lehrveranstaltungen	Rechnungswesen, Personalbedarfsberechnung, VU, 1 ECTS Gesundheitsökonomie, VU, 1 ECTS Controlling, VU, 2 ECTS Controllingberichte, SE, 1 ECTS
Prüfungsart	i

Modulbezeichnung	03 - Public Health 1
Arbeitsaufwand	5 ECTS
Inhalte	<p>Organisation des österreichisches Gesundheitssystems</p> <p>Reformen im österreichischen Gesundheitssystem</p> <p>Leistungserbringung in der Primärversorgung mit</p> <p>Verschiedenen Fallbeispielen</p>
Learning Outcomes	<p>Studierende sind nach der Absolvierung des Moduls in der Lage:</p> <p>die Merkmale des österr. Gesundheitssystems zu beschreiben,</p> <p>die aktuelle Gesundheitsreform zu erklären,</p> <p>das Konzept von Primärversorgung zu skizzieren und anhand von</p> <p>Beispielen zu bearbeiten</p>
Lehr- und Lernaktivitäten	ST, VU, SE, BL
Lehrveranstaltungen	<p>Österreichisches Gesundheitssystem, VU, 1 ECTS</p> <p>Gesundheitsreform in Österreich, VU, 1 ECTS</p> <p>Primärversorgung: Einführung, VU, 2 ECTS</p> <p>Primärversorgung: Fallbeispiele, SE, 1 ECTS</p>
Prüfungsart	i

Modulbezeichnung	04 - General Management 2
Arbeitsaufwand	5 ECTS
Inhalte	DRG Systeme mit Case Studies Projekt- und Prozessmanagement Balance Score Card Case Study Ministerielle Sicht Strategic Management and Marketing with Case Studies
Learning Outcomes	Studierende sind nach der Absolvierung des Moduls in der Lage: LKF und andere DRG Systeme zu skizzieren und praktische Beispiele zu lösen, gesetzl. Grundlagen d. Qualitätsmanagement zu interpretieren, klassische u. medizinspez. Managementprozesse darzustellen, die wichtigsten strategischen Managementbegriffe vorallem Mission und Vision in einer engl. Session zu analysieren und in einer Case Study anzuwenden
Lehr- und Lernaktivitäten	ST, VU, BL, SE
Lehrveranstaltungen	DRG Systeme, VU, 1 ECTS Projekt- und Prozessmanagement, SE, 1 ECTS Strategic Management und Marketing, SE, 1 ECTS Qualitätsmanagement, SE, 1 ECTS Abschlussarbeit, 1 ECTS
Prüfungsart	i

Modulbezeichnung	05 - Hospital Management 1
Arbeitsaufwand	5 ECTS
Inhalte	<p>Architektur und Funktion mit Case Studies</p> <p>Risikomanagement mit Case Studies</p> <p>Rechtsaspekte mit Case Studies</p> <p>Hot Topics</p> <p>E-Health</p>
Learning Outcomes	<p>Studierende sind nach der Absolvierung des Moduls in der Lage:</p> <p>den Themenkreis: Form follows Function zu charakterisieren,</p> <p>Krankenhaus Neu- und Umbauten mitzuplanen,</p> <p>das aktuelle Haftungsrecht zu beschreiben u. relevante Fälle zu besprechen,</p> <p>Hot Topics in der aktuellen krankenhausbezogenen Gesundheitsdebatte zu gewichten und und aus persönlicher Sicht zu argumentieren,</p> <p>die Möglichkeiten/Risiken von E-Health aufzuzeigen</p>
Lehr- und Lernaktivitäten	ST, VU, SE, BL
Lehrveranstaltungen	<p>Krankenhausarchitektur und -funktion, VU, 1 ECTS</p> <p>Risikomanagement, Organisation, VU, 2 ECTS</p> <p>Rechtsaspekte, VU, 1 ECTS</p> <p>Hot Topics, SE, 1 ECTS</p>
Prüfungsart	i

Modulbezeichnung	06 - Public Health 2
Arbeitsaufwand	5 ECTS
Inhalte	<p>Grundlagen der Prävention mit Case Studies</p> <p>Grundlagen des betrieblichen Gesundheitsmanagements mit Fallbeispielen</p> <p>Health Technology Assessment</p> <p>European Public Health Issues</p>
Learning Outcomes	<p>Studierende sind nach der Absolvierung des Moduls in der Lage:</p> <p>Nutzen u. Schaden von präventiven Maßnahmen zu benennen,</p> <p>die Grundlagen des betrieblichen Gesundheitsmanagements zu beschreiben,</p> <p>Elemente eines Health Technology Assessments aufzulisten,</p> <p>Europäische Public Health Themen benennen zu können und Zusammenhänge darstellen zu können</p>
Lehr- und Lernaktivitäten	ST, VU, BL, SE
Lehrveranstaltungen	<p>Prävention, VU, 1 ECTS</p> <p>Health Technology Assessment, VU, 1 ECTS</p> <p>Betriebliches Gesundheitsmanagement, VU, 1 ECTS</p> <p>European Public Health Issues , SE, 1 ECTS</p> <p>Abschlussarbeit, 1 ECTS</p>
Prüfungsart	i

Modulbezeichnung	07 - Leadership 2
Arbeitsaufwand	5 ECTS
Inhalte	<p>Personalmanagement mit Case Studies</p> <p>Strategisches Führen als Teil des ganzheitl. Managements</p> <p>Effectuation</p> <p>Change Management</p>
Learning Outcomes	<p>Studierende sind nach der Absolvierung des Moduls in der Lage:</p> <p>Möglichkeiten des Personalmanagements anzuwenden und Problemfelder zu identifizieren,</p> <p>Strategische Überlegungen zu formulieren u. implementieren,</p> <p>Entscheidungen argumentieren zu können und Möglichkeiten aufzeigen zu können,</p> <p>Veränderungsprozesse darzustellen und einschätzen zu können</p>
Lehr- und Lernaktivitäten	ST, VU, BL, SE
Lehrveranstaltungen	<p>Personalmanagement, VU, 1 ECTS</p> <p>Strategisches Führen, VU, 1 ECTS</p> <p>Effectuation, SE, 1 ECTS</p> <p>Change Management, SE, 1 ECTS</p> <p>Abschlussarbeit, 1 ECTS</p>
Prüfungsart	i

Modulbezeichnung	08 - Hospital Management 2
Arbeitsaufwand	5 ECTS
Inhalte	<p>Exkursion in 2 große österreichische Krankenanstalten</p> <p>Krankenhausmanagement in speziellen Bereichen (OP, Ambulanzen, Tagesklinik)</p> <p>Kostendeckung, Globalbudget</p> <p>Letzthin entscheidet die Politik: Die Stimmen der EntscheidungsträgerInnen</p>
Learning Outcomes	<p>Studierende sind nach der Absolvierung des Moduls in der Lage:</p> <p>die Organisation des größten österr. Universitätsspitals und den größten österr. Krankenhausneubau kennenzulernen,</p> <p>Organisationsspezifische Bereiche zu charakterisieren, zu debattieren und Lösungsvorschläge zu formulieren,</p> <p>die EntscheidungsträgerInnen des österr. Gesundheitssystem kennenzulernen, ihre Position zu benennen, in direkter Diskussion zu argumentieren und zukünftige Entscheidungen einzuschätzen</p>
Lehr- und Lernaktivitäten	ST, EX, VU, BL, SE
Lehrveranstaltungen	<p>Exkursion, EX, 1 ECTS</p> <p>Krankenhausmanagement 1, VU, 1 ECTS</p> <p>Krankenhausmanagement 2, SE, 1 ECTS</p> <p>Letzthin entscheidet die Politik, SE, 1 ECTS</p> <p>Abschlussarbeit, 1 ECTS</p>
Prüfungsart	i

Modulbezeichnung	09 - Wissenschaftliche Aspekte 1
Arbeitsaufwand	5 ECTS
Inhalte	<p>Einführung in quantitative Methoden</p> <p>Überblick über relevante Fragebögen</p> <p>Gestaltung eines Fragebogens</p> <p>Planung und Durchführung von Interviews/Fokusgruppen</p> <p>Analyse und Darstellung von qualitativen Daten</p> <p>Datenbanken/Literatursuche</p> <p>Critical Appraisal</p>
Learning Outcomes	<p>Studierende sind nach der Absolvierung des Moduls in der Lage:</p> <p>quantitative Methoden korrekt anzuwenden,</p> <p>einen Fragebogen zu gestalten,</p> <p>qualitative Methoden korrekt anzuwenden,</p> <p>qualitative Daten korrekt auszuwerten,</p> <p>eine systematische Literaturrecherche durchzuführen und Studien kritisch zu bewerten</p>
Lehr- und Lernaktivitäten	VU, SE, BL, ST
Lehrveranstaltungen	<p>Quantitative Methoden, VU, 1 ECTS</p> <p>Qualitative Methoden, VU, 2 ECTS</p> <p>Literatursuche, Literaturbewertung, SE, 1 ECTS</p> <p>Meet the Expert, SE, 1 ECTS</p>
Prüfungsart	i

Modulbezeichnung	10 - Wissenschaftliche Aspekte 2
Arbeitsaufwand	5 ECTS
Inhalte	Inhaltliche und organisatorische Konzeption und Durchführung eines wissenschaftlichen Projekts
Learning Outcomes	Studierende sind nach der Absolvierung des Moduls in der Lage: wissenschaftliche Fragestellungen/Hypothesen zu generieren, wissenschaftliche Projekte professionell durchzuführen, wissenschaftliche Inhalte einem Fachpublikum zu präsentieren
Lehr- und Lernaktivitäten	SE, ST
Lehrveranstaltungen	Das wissenschaftliche Projekt, SE, 4 ECTS Abschlussarbeit, 1 ECTS
Prüfungsart	i

Modulbezeichnung	11 - Spezielle anwenderorientierte Aspekte 1
Arbeitsaufwand	5 ECTS
Inhalte	Die Rolle der PatientInnenanwaltschaft Verbünde EU-Recht Gleichstellung als Führungsaufgabe Berufsgruppenspezifische Thematik
Learning Outcomes	Studierende sind nach der Absolvierung des Moduls in der Lage: mit den rechtlichen Möglichkeiten einer Patientenanwaltschaft zu argumentieren, die ersten Erfahrungen in neu geschaffenen Verbänden zu analysieren, die Bedeutung des EU-Rechts in den für Österreich entscheidenden Belangen zu evaluieren, die Notwendigkeit der Gleichstellung als Führungsaufgabe zu erklären Besonderheiten und Probleme im MTD Bereich zu differenzieren
Lehr- und Lernaktivitäten	ST, VU, EX, SE
Lehrveranstaltungen	PatientInnenanwaltschaft, SE, 1 ECTS Verbünde, EX, 1 ECTS EU-Recht, VU, 1 ECTS Gleichstellung als Führungsaufgabe, SE, 1 ECTS Berufsgruppenspezifische Thematik, VU, 1 ECTS
Prüfungsart	i

Modulbezeichnung	12 - Spezielle anwenderorientierte Aspekt 2
Arbeitsaufwand	5 ECTS
Inhalte	<p>Rechtsseminar</p> <p>E-Health</p> <p>Berufsgruppenspezifische Thematik</p> <p>"Graying Austria"</p> <p>Partnerschaft mit der Industrie (Pharmaindustrie)</p>
Learning Outcomes	<p>Studierende sind nach der Absolvierung des Moduls in der Lage:</p> <p>die für den eigenen Arbeitsbereich entscheidenden Gesetze im Straf- und Zivilrecht zu interpretieren,</p> <p>die zahlreichen Möglichkeiten von E-Health zu bewerten,</p> <p>Besonderheiten im niedergelassenen Bereich zu differenzieren,</p> <p>die heutigen Strategien der Pharmaindustrien kritisch einzuschätzen,</p> <p>das Thema zunehmende Alterung aus gesellschaftspolitischer Perspektive zu bewerten</p>
Lehr- und Lernaktivitäten	ST, VU, SE, EX
Lehrveranstaltungen	<p>Rechtsseminar, SE, 1 ECTS</p> <p>E-Health, VU, 1 ECTS</p> <p>berufsgruppenspezifische Thematik, VU, 1 ECTS</p> <p>"Graying Austria", EX, 1 ECTS</p> <p>Partnerschaft mit Industrie, VU, 1 ECTS</p>
Prüfungsart	i

Modulbezeichnung	13 - Spezielle anwenderorientierte Aspekte 3
Arbeitsaufwand	5 ECTS
Inhalte	Der Medientag Partnerschaft mit Industrie (Medizintechnik) Neue Strukturen im österreichischen Gesundheitssystem Ethik
Learning Outcomes	Studierende sind nach der Absolvierung des Moduls in der Lage: die heutige Rolle sowohl von Print, als auch On Air-Medien kritisch zu beleuchten, die Strategien der industrietechnik darzulegen, konkrete Konzepte, die sich aus den geänderten Strukturen im österreichischen Gesundheitssystem ergeben, vorzuschlagen, die Notwendigkeit und Stellung ehtischer Verantwortung zu rechtfertigen
Lehr- und Lernaktivitäten	ST, VU, SE, EX
Lehrveranstaltungen	Medientag, EX, 1 ECTS Partnerschaft mit Industrie, VU, 1 ECTS neue Strukturen im österreichischen Gesundheitssystem, SE, 1 ECTS Ethik, SE, 1 ECTS themenschwerpunktbezogene Abschlussarbeit, SE, 1 ECTS
Prüfungsart	i

Anhang 2 Verzeichnis der Abkürzungen

Abs	Absatz
BGBI	Bundesgesetzblatt
BL	Blended Learning
ECTS	European Credit Transfer and Accumulation System
EX	Exkursion
gem	gemäß
HO	Hospitation
i	immanent
idgF	in der geltenden Fassung
iSd	im Sinne des
iVm	in Verbindung mit
KO	Kolloquium
LR	Lerngruppe
MtBl	Mitteilungsblatt
PBL/POL	Problem Based Learning/Problem Oriented Learning
PR	Praktikum
RN	Randnummer
s	schriftlich und/oder mündlich
SE	Seminar
ST	Selbststudium
Stk	Stück
SU	Seminar mit Übung
TT	Tutorium
UE	Übung
ULG	Universitätslehrgang
UG	Bundesgesetz über die Organisation der Universitäten und ihre Studien (Universitätsgesetz 2002 – UG), BGBI I 2002/120 idgF
vgl	Vergleich
VO	Vorlesung
VU	Vorlesung mit Übung
Z	Ziffer
zB	zum Beispiel

31. Anhang zum ULG MSc in Medizinischer Genetik: Äquivalenzliste

Der Vorsitzende des Senates, Herr Univ.-Prof. Dr. Andreas WEDRICH, gibt bekannt, dass der Senat der Medizinischen Universität Graz in seiner Sitzung am 07.11.2018 gemäß § 25 Abs. 1 Z 10 UG idgF auf Beschluss der Studienkommission für Postgraduale Ausbildungen vom 06.11.2018 nachfolgenden Anhang zum Studienplan beschlossen hat:

Äquivalenzliste

Anhang zum ULG MSc in Medizinischer Genetik

Studienplan V3 vom 5.7.2017					Studienplan V2 vom 25.1.2016			
Bezeichnung	Lehrveranstaltung	Bezeichnung Lehrveranstaltung	LV Typ	ECTS	Kurzbezeichnung	Bezeichnung des Moduls	ECTS	LV Typ
Modul 1 - Grundlagen der medizinischen Biologie und Genetik	1.1	Grundlagen der medizinischen Biologie	VO	2	Modul A	Grundlagen der Medizinischen Biologie und Genetik	6	Fachprüfung
	1.2	Einführung in die Genetik	VO	3				
Modul 2 - Grundlagen der Humangenetik	2.1	Einführung in die Humangenetik	VU	2	Modul B	Angewandte Humangenetik	10	Fachprüfung
	2.2	Formale Genetik, Erbgänge und Stammbaumanalyse	VO	1				
	2.3	Laborbefunde als Grundlage zur Beratung	VO	2				
Modul 3 - Zytogenetik	3.1	GL der Zytogenetik	VO	1	Modul C	Methoden der Medizinischen Genetik	18	Fachprüfung
	3.2	Einführung in zytogenetische Methoden	VO	2				
	3.3	Zytogenetische Übungen	VU	2				
Modul 4 - Molekulargenetik	4.1	Grundlagen der Molekulargenetik	VO	1	Modul A	Grundlagen der Medizinischen Biologie und Genetik	6	Fachprüfung
	4.2	Methoden der Molekulargenetik	VU	2	Modul C	Methoden der Medizinischen Genetik	18	Fachprüfung
	4.3	Molekulargenetische Übungen I	VU	1				Fachprüfung
	4.4	Molekulargenetische Übungen II	VU	1	Modul F	Sequenzanalyse	10	Fachprüfung
Modul 5 - Angewandte Molekulargenetik	5.1	Next generation Sequenzierung (NGS)	VO	3	Modul C	Methoden der Medizinischen Genetik	18	Fachprüfung
	5.2	Epigenetik	VO	1				Fachprüfung
	5.3	Datenanalyse	SU	3	Modul F	Sequenzanalyse	10	Fachprüfung
	5.4	Experimentelle Ansätze des NGS	VU	3	Modul C	Methoden der Medizinischen Genetik	18	Fachprüfung
Modul 6 - Genetische Erkrankungen: Vom Labor zur Klinik	6.1	Genetik in der Kinderheilkunde	VO	1	Modul B	Angewandte Humangenetik	10	Fachprüfung
	6.2	Genetik in der Gynäkologie/Pränataldiagnostik	VO	1				
	6.3	Neurogenetik	VO	1				
	6.4	Ausgewählte Kapitel der klinischen Genetik	VO	2				
Modul 7 - Tumorgenetik	7.1	Einführung in die Tumorgenetik	VO	2	Modul C	Methoden der Medizinischen Genetik	18	Fachprüfung
	7.2	Spezielle Kapitel der Tumordiagnostik	VO	3				
Modul 8 - Wissenschaftliche Aspekte der medizinischen Genetik	8.1	Ausgewählte Kapitel der Humangenetik	SE	4				Fachprüfung
	8.2	Zukunftsperspektiven	SE	1	Modul E	Wissenschaftliches Arbeiten	5	Fachprüfung
Modul 9 - Bioinformatik	9.1	Einführung in die Bioinformatik	VO	2	Modul F	Sequenzanalyse	10	Fachprüfung
	9.2	Angewandte Bioinformatik	VU	3				
Modul 10 - Wissenschaftliches Arbeiten und genetische Datenbanken	10.1	Genetische Datenbanken	UE	2				Fachprüfung
	10.2	Genomdatenbanken	SE	2				Fachprüfung
	10.3	Literaturrecherche	SU	1	Modul E	Wissenschaftliches Arbeiten	5	Fachprüfung
Modul 11 - Evidenzbasierte Medizin	11.1	Einführung in die Biostatistik	VU	2	Modul H	Evidenzbasierte Medizin	3	Fachprüfung
	11.2	Journal Club	VU	3	Modul E	Wissenschaftliches Arbeiten	5	Fachprüfung
Modul 12 - Qualitätsmanagement	12.1	Einführung in die Qualitätsmanagementsysteme	VO	2	Modul D	Qualitätsmanagement	4	Fachprüfung
	12.2	Angewandtes Qualitätsmanagement	VU	3				
Modul 13 - Management und Teamfähigkeit	13.1	Leitung eines humangenetischen Labors	LG	3	Modul J	Management eines Humangenetiklabors	2	Fachprüfung
	13.2	Risikomanagement	VU	1	Modul G	Risiken	4	Fachprüfung
	13.3	Selbstmanagement und Teamfähigkeit	VU	1				
Modul 14 - Ethik und Recht	14.1	Gentechnikgesetz	VO	2	Modul I	Ethik und Gesetzgebung	4	Fachprüfung
	14.2	Ethik in der Humangenetik	VU	2				
	14.3	Ethische Aspekte der genetischen Beratung	VO	1				
		Masterarbeit		15		Masterarbeit	24	

32. Ausschreibung von Stellen

Der Rektor, Herr Univ.-Prof. Dr. Hellmut SAMONIGG, gibt bekannt, dass die Medizinische Universität Graz gemäß § 107 UG idgF folgende Stellen als Privatangestelltenverhältnisse auf Grundlage des Kollektivvertrages ausschreibt:

32.1 Freie Stellen für das wissenschaftliche Personal

1) Senden Sie uns Ihre Bewerbungen samt Lebenslauf unter **Angabe der Kennzahl** bevorzugt via E-Mail an: personal@medunigraz.at oder am Postweg an Medizinische Universität Graz, **Organisationseinheit Personaladministration und Recht**, Auenbruggerplatz 2, A-8036 Graz.

2) Die Medizinische Universität Graz **erhöht den Anteil von Frauen** in Bereichen und Organisationseinheiten, in denen Frauen unterrepräsentiert sind, insbesondere beim wissenschaftlichen Universitätspersonal und in Leitungsfunktionen. Daher laden wir qualifizierte Frauen zur Bewerbung ein. Bei gleicher Qualifikation wie der bestgeeignete Mitbewerber werden, sofern nicht in der Person eines Mitbewerbers liegende Gründe überwiegen, Frauen vorrangig aufgenommen.

3) Darüber hinaus sind wir bemüht, Personen mit Behinderungen bei geeigneter Qualifikation einzustellen und freuen uns über diesbezügliche Bewerbungen.

4) BewerberInnen haben **keinen Anspruch** auf Abgeltung von allfälligen **Reise- und Aufenthaltskosten**.

UniversitätsassistentIn (PostDoc)

(Verwendungsgruppe B1)

an der Universitätsklinik für Psychiatrie und Psychotherapeutische Medizin,

Teilzeit: 20 Wochenstunden

zu besetzen ab 07.01.2019, befristet für die Dauer des Beschäftigungsverbotes und eines eventuell anschließenden Karenzurlaubes

Ihre Aufgaben in dieser Position beinhalten:

- Wissenschaftliche Tätigkeit auf dem Gebiet der Psychiatrie und psychotherapeutischen Medizin
- Aktive Mitwirkung bei Forschungsprojekten und klinischen Studien in der Forschungseinheit „Neurobiologische Grundlagen und anthropometrische Besonderheiten der bipolaren affektiven Erkrankungen“
- Selbstständige Erstellung von Publikationen, Präsentationen für (inter-)nationale Fortbildungsveranstaltungen
- Universitäre Lehre und Betreuung von Studierenden

Für diese vielseitige Position bringen Sie folgende Qualifikationen und Kenntnisse mit:

- Abgeschlossenes Diplomstudium der Psychologie sowie abgeschlossenes Doktors-/PhD-Studium
- Abgeschlossene Ausbildung zum/r Klinischen und/oder Gesundheitspsychologen/in
- Wissenschaftliches Interesse und Erfahrung in der Durchführung von Klinischen Studien/wissenschaftlichen Projekten

Idealerweise zählen zu Ihrem Profil:

- Kenntnisse, Erfahrung und wissenschaftliche Kompetenz im Bereich bipolare Störungen
- Erfahrung in universitärer Lehre und der Betreuung von Studierenden
- Hohe Belastbarkeit und strukturierte Arbeitsweise
- Flexibilität

Für diese Position ist ein kollektivvertragliches Mindestbruttogehalt (auf Basis Vollbeschäftigung) von **€ 3.711,10** (14x) zuzüglich allfälliger sonstiger Entgeltbestandteile und attraktiver Zusatzleistungen vorgesehen.

Wir bieten Ihnen ein offenes und freundliches Arbeitsumfeld, eine verantwortungsvolle Tätigkeit in einem engagierten Team und ein herausforderndes Aufgabengebiet. Zur Förderung Ihrer Potentiale offerieren wir Ihnen ein umfassendes, kostenloses Weiterbildungsangebot im Haus.

Bei Fragen steht Ihnen Frau Assoz. Prof.ⁱⁿ Priv.-Doz.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Eva Reininghaus, Stellvertreterin des Vorstandes der Universitätsklinik für Psychiatrie und Psychotherapeutische Medizin, gerne zur Verfügung. Kontakt: eva.reininghaus@medunigraz.at, Tel.: +43/316/385-86257.

Bitte übermitteln Sie uns Ihre Bewerbungsunterlagen mit der Kennzahl **W39 ex 2018/19** bevorzugt via E-Mail an: personal@medunigraz.at bzw. an die Postadresse: **Medizinische Universität Graz**, Organisationseinheit Personaladministration und Recht, Auenbruggerplatz 2, A-8036 Graz. Die Bewerbungsfrist endet am **05. Dezember 2018**. www.medunigraz.at/stellen

Ärztin/Arzt in FachärztInnenausbildung
(Verwendungsgruppe B1)
an der Universitätsklinik für Innere Medizin,
Klinische Abteilung für Kardiologie,
zu besetzen ab sofort, befristet für die Dauer des Beschäftigungsverbotes und
eines eventuell anschließenden Karenzurlaubes

Ihre Aufgaben in dieser Position beinhalten:

- Wissenschaftliche Tätigkeit auf dem Gebiet klinischen kardiovaskulären Forschung
- Klinische Versorgung von ambulanten und stationären PatientInnen
- Mitwirkung und Unterstützung in der universitären Lehre/Betreuung von Studierenden
- Mitwirkung beim Entwurf und der Durchführung von Forschungsprojekten und klinischen Studien
- Selbständige Erstellung von Publikationen/Präsentationen für (inter-)nationale Fortbildungsveranstaltungen

Für diese vielseitige Position bringen Sie folgende Qualifikationen und Kenntnisse mit:

- Abgeschlossenes Studium der Humanmedizin
- Absolvierte Basisausbildung gemäß § 6 ÄAO 2015 von Vorteil
- Kenntnisse und wissenschaftliche Kompetenz auf dem Fachgebiet Kardiologie, insbesondere der klinisch kardiovaskulären Forschung und Grundlagenforschung von Vorteil
- Wissenschaftliches Interesse und Erfahrung in der Durchführung von Klinischen Studien/wissenschaftlichen Projekten
- Notfallmedizinische Erfahrung von Vorteil, insbesondere Erfahrung im Bereich experimentelle und klinische Forschung Elektrophysiologie

Idealerweise zählen zu Ihrem Profil:

- Sorgfältige, genaue und verlässliche Arbeitsweise
- Gewissenhaftigkeit
- Hohe Belastbarkeit
- Teamorientierung

Die Basisausbildung gemäß § 6a Ärztegesetz 1998 und § 6 der Ärztinnen-/Ärzte-Ausbildungsordnung 2015 (ÄAO 2015) ist, soweit erforderlich, in der Facharztausbildung integriert.

Für diese Position ist ein kollektivvertragliches Mindestbruttogehalt (auf Basis Vollbeschäftigung) von **€ 3.368,46** (14x) zuzüglich allfälliger sonstiger Entgeltbestandteile und attraktiver Zusatzleistungen vorgesehen.

Wir bieten Ihnen ein offenes und freundliches Arbeitsumfeld, eine verantwortungsvolle Tätigkeit in einem engagierten Team und ein herausforderndes Aufgabengebiet. Zur Förderung Ihrer Potentiale offerieren wir Ihnen ein umfassendes, kostenloses Weiterbildungsangebot im Haus.

Bei Fragen steht Ihnen Herr Univ.-Prof. Dr. Andreas Zirlik, Leiter der Abteilung für Kardiologie, gerne zur Verfügung. Kontakt: andreas.zirlik@medunigraz.at, Tel.: +43/316/385-12544.

Bitte übermitteln Sie uns Ihre Bewerbungsunterlagen mit der Kennzahl **W41 ex 2018/19** bevorzugt via E-Mail an: personal@medunigraz.at bzw. an die Postadresse: **Medizinische Universität Graz**, Organisationseinheit Personaladministration und Recht, Auenbruggerplatz 2, A-8036 Graz. Die Bewerbungsfrist endet am **05. Dezember 2018**. www.medunigraz.at/stellen

Ärztin/Arzt in FachärztInnenausbildung
(Verwendungsgruppe B1)
an der Universitätsklinik für Kinder- und Jugendchirurgie,
Klinische Abteilung für allgemeine Kinder- und Jugendchirurgie,
befristet auf die Dauer des Beschäftigungsverbotes und
eines eventuell anschließenden Karenzurlaubes,
zu besetzen ab voraussichtlich 14.12.2018

Ihre Aufgaben in dieser Position beinhalten:

- Klinische Versorgung von ambulanten und stationären PatientInnen
- Wissenschaftliche Tätigkeit auf dem Gebiet der Kinder- und Jugendchirurgie
- Mitwirkung bei Forschungsprojekten und klinischen Studien
- Selbständige Erstellung von Publikationen/Präsentationen für (inter-)nationale Fortbildungsveranstaltungen
- Mitwirkung und Unterstützung in der universitären Lehre/Betreuung von Studierenden
- Übernahme von Koordinations- und Organisationsaufgaben

Für diese vielseitige Position bringen Sie folgende Qualifikationen und Kenntnisse mit:

- Abgeschlossenes Studium der Humanmedizin
- Wissenschaftliches Interesse und Erfahrung an der Durchführung von Klinischen Studien/wissenschaftlichen Projekten insbesondere auf dem Gebiet der angeborenen, intestinalen Malformationen (AIM) von Vorteil
- Klinische Vorerfahrung/Erfahrung im Ambulanzbereich
- EDV-Kenntnisse (SPSS)
- Fremdsprachenkenntnisse (English B2 – Maturaniveau)

Idealerweise zählen zu Ihrem Profil:

- Sorgfältige, genaue und verlässliche Arbeitsweise
- Hohe Belastbarkeit
- Teamorientierung
- Lernbereitschaft

Die Basisausbildung gemäß § 6a Ärztegesetz 1998 und § 6 der Ärztinnen-/Ärzte-Ausbildungsordnung 2015 (ÄAO 2015) ist, soweit erforderlich, in der Facharztausbildung integriert.

Für diese Position ist ein kollektivvertragliches Mindestbruttogehalt (auf Basis Vollzeitbeschäftigung) von **€ 3.368,46** (14x) zuzüglich allfälliger sonstiger Entgeltbestandteile und attraktiver Zusatzleistungen vorgesehen.

Bei Fragen steht Ihnen Herr Univ.-Prof. Dr. Holger Till, Vorstand der Universitätsklinik für Kinder- und Jugendchirurgie, gerne zur Verfügung. Kontakt: kinderchirurgie@medunigraz.at, Tel.: +43/316/385-13762.

Bitte übermitteln Sie uns Ihre Bewerbungsunterlagen mit der Kennzahl **W45 ex 2018/19** bevorzugt via E-Mail an: personal@medunigraz.at bzw. an die Postadresse: **Medizinische Universität Graz**, Organisationseinheit Personaladministration und Recht, Auenbruggerplatz 2, A-8036 Graz. Die Bewerbungsfrist endet am **05. Dezember 2018**. www.medunigraz.at/stellen

Ärztin/Arzt in FachärztInnenausbildung
(Verwendungsgruppe B1)
an der Universitätsklinik für Kinder- und Jugendheilkunde,
zu besetzen ab 01.02.2019,
bis FachärztInnenabschluss, längstens 7 Jahre

Ihre Aufgaben in dieser Position beinhalten:

- Wissenschaftliche Tätigkeit auf dem Gebiet Pädiatrie
- Mitwirkung bei Forschungsprojekten und klinischen Studien
- Selbständige Erstellung von Publikationen/Präsentationen für (inter-)nationale Fortbildungsveranstaltungen
- Mitwirkung und Unterstützung in der universitären Lehre/Betreuung von Studierenden

Für diese vielseitige Position bringen Sie folgende Qualifikationen und Kenntnisse mit:

- Abgeschlossenes Studium der Humanmedizin (in Österreich anerkannt)
- Kenntnisse und wissenschaftliche Kompetenz auf dem Fachgebiet Pädiatrie von Vorteil
- Wissenschaftliches Interesse und Erfahrung in der Durchführung von Klinischen Studien/wissenschaftlichen Projekten von Vorteil

Idealerweise zählen zu Ihrem Profil:

- Sorgfältige, genaue und verlässliche Arbeitsweise
- Hohe Belastbarkeit
- Kommunikative Kompetenz

Die Basisausbildung gemäß § 6a Ärztegesetz 1998 und § 6 der Ärztinnen-/Ärzte-Ausbildungsordnung 2015 (ÄAO 2015) ist, soweit erforderlich, in der Facharztausbildung integriert.

Für diese Position ist ein kollektivvertragliches Mindestbruttogehalt (auf Basis Vollzeitbeschäftigung) von **€ 3.368,46** (14x) zuzüglich allfälliger sonstiger Entgeltbestandteile und attraktiver Zusatzleistungen vorgesehen.

Wir bieten Ihnen ein offenes und freundliches Arbeitsumfeld, eine verantwortungsvolle Tätigkeit in einem engagierten Team und ein herausforderndes Aufgabengebiet. Zur Förderung Ihrer Potentiale offerieren wir Ihnen ein umfassendes, kostenloses Weiterbildungsangebot im Haus.

Bei Fragen steht Ihnen Herr Univ.-Prof. Dr. Ernst Eber, Vorstand der Universitätsklinik für Kinder- und Jugendheilkunde, gerne zur Verfügung. Kontakt: ernst.eber@medunigraz.at, Tel.: +43/316/385-82612.

Bitte übermitteln Sie uns Ihre Bewerbungsunterlagen mit der Kennzahl **W46 ex 2018/19** bevorzugt via E-Mail an: personal@medunigraz.at bzw. an die Postadresse: **Medizinische Universität Graz**, Organisationseinheit Personaladministration und Recht, Auenbruggerplatz 2, A-8036 Graz. Die Bewerbungsfrist endet am **05. Dezember 2018**. www.medunigraz.at/stellen

UniversitätsassistentIn
(Verwendungsgruppe B1)
an der Universitätsklinik für Radiologie,
Klinische Abteilung für Allgemeine Radiologische Diagnostik,
befristet auf 6 Jahre
zu besetzen ab 01.01.2019

Ihre Aufgaben in dieser Position beinhalten:

- Radiologische Versorgung von ambulanten und stationären PatientInnen
- Wissenschaftliche Tätigkeit, insbesondere rasche Eingliederung in laufende Projekte
- Durchführung anwendungsbezogener Forschungsvorhaben
- Übernahme von Koordinations- und Organisationsaufgaben
- Selbstständige Erstellung von Publikationen, Vorträgen und Postern für nationale und internationale wissenschaftliche Veranstaltungen und Fortbildungsveranstaltungen
- Universitäre Lehre und Betreuung von Studierenden im Rahmen des Diplomstudiums Humanmedizin und im Rahmen von Doktoratsstudien

Für diese vielseitige Position bringen Sie folgende Qualifikationen und Kenntnisse mit:

- Abgeschlossenes Studium der Humanmedizin
- Befugnis zur selbständigen Ausübung des ärztlichen Berufes als Facharzt/Fachärztin für Radiologie
- Wissenschaftliches Doktorat von Vorteil
- Erfahrung in der Planung und Durchführung von klinischen Studien und wissenschaftlichen Projekten von Vorteil
- Vertiefte klinische Kenntnisse und wissenschaftliche Kompetenz im Bereich von onkologischer, abdominaler und kardialer Radiologie von Vorteil
- Erfahrung in universitärer Lehre und Betreuung von Studierenden
- Ausgewiesene wissenschaftliche Reputation (Publikationen, Vortragstätigkeiten, nationale und internationale Forschungskooperationen, erfolgreiche Drittmittelwerbung, wissenschaftliche Tätigkeit im Ausland) von Vorteil
- Grundlegende EDV-Kenntnisse
- Sehr gute Englischkenntnisse

Idealerweise zählen zu Ihrem Profil:

- Interesse an wissenschaftlichem Arbeiten in einem multidisziplinären Umfeld
- Sorgfältige, genaue und verlässliche Arbeitsweise
- Teamorientierung
- Kommunikative und organisatorische Kompetenz

Für diese Position ist ein kollektivvertragliches Mindestbruttogehalt (auf Basis Vollzeitbeschäftigung) von **€ 4.248,96** (14x) zuzüglich allfälliger sonstiger Entgeltbestandteile und attraktiver Zusatzleistungen vorgesehen.

Wir bieten Ihnen ein offenes und freundliches Arbeitsumfeld, eine verantwortungsvolle Tätigkeit in einem engagierten Team und ein herausforderndes Aufgabengebiet. Zur Förderung Ihrer Potentiale offerieren wir Ihnen ein umfassendes, kostenloses Weiterbildungsangebot im Haus.

Bei Fragen steht Ihnen Herr Univ.-Prof. Dr. Michael Fuchsjäger, Leiter der Klinischen Abteilung für Allgemeine Radiologische Diagnostik der Universitätsklinik für Radiologie, gerne zur Verfügung. Kontakt: michael.fuchsjäger@medunigraz.at, Tel.: +43/316/385-12411.

Bitte übermitteln Sie uns Ihre Bewerbungsunterlagen mit der Kennzahl **W47 ex 2018/19** bevorzugt via E-Mail an: personal@medunigraz.at bzw. an die Postadresse: **Medizinische Universität Graz**, Organisationseinheit Personaladministration und Recht, Auenbruggerplatz 2, A-8036 Graz. Die Bewerbungsfrist endet am **05. Dezember 2018**. www.medunigraz.at/stellen

32.2 Freie Stellen für das allgemeine Personal

1) Senden Sie uns Ihre Bewerbungen samt Lebenslauf unter **Angabe der Kennzahl** bevorzugt via E-Mail an: personal@medunigraz.at oder am Postweg an Medizinische Universität Graz, **Organisationseinheit Personaladministration und Recht** Auenbruggerplatz 2, A-8036 Graz.

2) Die Medizinische Universität Graz **erhöht den Anteil von Frauen** in Bereichen und Organisationseinheiten, in denen Frauen unterrepräsentiert sind, insbesondere beim wissenschaftlichen Universitätspersonal und in Leitungsfunktionen. Daher laden wir qualifizierte Frauen zur Bewerbung ein. Bei gleicher Qualifikation **wie der bestgeeignete Mitbewerber werden, sofern nicht in der Person eines Mitbewerbers liegende Gründe überwiegen**, Frauen vorrangig aufgenommen.

3) Darüber hinaus sind wir bemüht, Personen mit Behinderungen bei geeigneter Qualifikation einzustellen und freuen uns über diesbezügliche Bewerbungen.

4) BewerberInnen haben **keinen Anspruch** auf Abgeltung von allfälligen **Reise-** und **Aufenthaltskosten**.

Zahnärztliche/r AssistentIn

an der Universitätsklinik für Zahnmedizin und Mundgesundheit,
Klinische Abteilung für Zahnerhaltung, Parodontologie und Zahnersatzkunde,
befristet für die Dauer des Beschäftigungsverbotes und
eines eventuell anschließenden Karenzurlaubes

Ihre Aufgaben in dieser Position beinhalten:

- Mithilfe bei der praktischen Ausbildung der Studierenden im Rahmen der PatientInnenbehandlung
- Mithilfe bzw. Koordination von PatientInnenbehandlung bei Klinischen Studien
- Dokumentation von PatientInnenbehandlung
- Instrumentenaufbereitung

Für diese vielseitige Position bringen Sie folgende Qualifikationen und Kenntnisse mit:

- Abgeschlossene Ausbildung zur/m Zahnärztlichen AssistentIn
- Deutschkenntnisse in Wort und Schrift

Idealerweise zählen zu Ihrem Profil:

- Prophylaxe-Erfahrung
- Erfahrung in Zahnersatzkunde
- Kenntnisse von Ordinationssoftware bzw. MS-Office
- Soziale Kompetenz und Teamfähigkeit
- Sorgfältige, genaue und verlässliche Arbeitsweise
- Lernbereitschaft
- Bereitschaft zu Wochenenddiensten

Einstufung in die Verwendungsgruppe IIA nach Kollektivvertrag für ArbeitnehmerInnen der Universitäten. Für diese Position ist ein kollektivvertragliches Mindestbruttogehalt (auf Basis Vollzeitbeschäftigung) von **€ 1.757,50** (14x) zuzüglich allfälliger sonstiger Entgeltbestandteile und attraktiver Zusatzleistungen vorgesehen.

Wir bieten Ihnen ein offenes und freundliches Arbeitsumfeld, eine verantwortungsvolle Tätigkeit in einem engagierten Team und ein herausforderndes Aufgabengebiet. Ein umfassendes Weiterbildungsangebot eröffnet Ihnen langfristige persönliche Entwicklungsmöglichkeiten.

Bei Fragen steht Ihnen Herr Univ.-Prof. Dr. Walther Wegscheider, Leiter der Abteilung für Zahnerhaltung, Parodontologie und Zahnersatzkunde, gerne zur Verfügung. Kontakt: walther.wegscheider@medunigraz.at bzw. Barbara Ostermann: Tel.: +43/316/385-82248.

Bitte übermitteln Sie uns Ihre Bewerbungsunterlagen mit der Kennzahl **A44 ex 2018/19** bevorzugt via E-Mail an: personal@medunigraz.at bzw. an die Postadresse: **Medizinische Universität Graz**, Organisationseinheit Personaladministration und Recht, Auenbruggerplatz 2, A-8036 Graz. Die Bewerbungsfrist endet am **05. Dezember 2018**. www.medunigraz.at/stellen

SekretärIn der Abteilungsleitung
(Verwendungsgruppe IIB)
an der Universitätsklinik für Innere Medizin,
Klinische Abteilung für Endokrinologie und Diabetologie

Ihre Aufgaben in dieser Position beinhalten:

- Allgemeine Sekretariatstätigkeiten und Büroorganisation (Personalagenden, Dienstpläne, Korrespondenz, Telefonbetreuung, Terminkoordination)
- Unterstützung des Abteilungsleiters bei Terminen, Projekten, etc.
- Organisation von Reisen und Veranstaltungen
- Allgemeine Unterstützung bei Lehr- und Forschungsaufgaben

Für diese vielseitige Position bringen Sie folgende Qualifikationen und Kenntnisse mit:

- Abgeschlossene kaufmännische Ausbildung (Fachschule oder Lehre), Berufserfahrung von Vorteil
- Ausgezeichnete Rechtschreibkenntnisse
- Sehr gute Kenntnisse in MS-Office
- Sehr gute Englischkenntnisse

Idealerweise zählen zu Ihrem Profil:

- Erfahrungen im Assistenzbereich und Gesundheitsbereich wünschenswert
- Sorgfältige, genaue und verlässliche Arbeitsweise
- Hohe Belastbarkeit
- Teamorientierung
- Kommunikative Kompetenz
- Organisationsgeschick

Für diese Position ist ein kollektivvertragliches Mindestbruttogehalt (auf Basis Vollzeitbeschäftigung) von **€ 1.879,60** (14x) zuzüglich allfälliger sonstiger Entgeltbestandteile und attraktiver Zusatzleistungen vorgesehen. Eine Überzahlung ist bei entsprechender Qualifikation möglich.

Wir bieten Ihnen ein offenes und freundliches Arbeitsumfeld, eine verantwortungsvolle Tätigkeit in einem engagierten Team und ein herausforderndes Aufgabengebiet. Ein umfassendes Weiterbildungsangebot eröffnet Ihnen langfristige persönliche Entwicklungsmöglichkeiten.

Bei Fragen steht Ihnen Herr Univ.-Prof. Dr. Thomas Pieber, Abteilungsleiter der Klinischen Abteilung für Endokrinologie und Diabetologie, gerne zur Verfügung. Kontakt: thomas.pieber@meduni.graz.at, Tel.: +43/316/385-82383.

Bitte übermitteln Sie uns Ihre Bewerbungsunterlagen mit der Kennzahl **A49 ex 2018/19** bevorzugt via E-Mail an: personal@medunigraz.at bzw. an die Postadresse: **Medizinische Universität Graz**, Organisationseinheit Personaladministration und Recht, Auenbruggerplatz 2, A-8036 Graz. Die Bewerbungsfrist endet am **05. Dezember 2018**. www.medunigraz.at/stellen

SekretärIn

für die beiden Betriebsräte an der Med Uni Graz
(Teilzeit nachmittags, 20 Stunden),
zeitlich befristet für 6 Monate

Ihre Aufgaben in dieser Position beinhalten:

- Allgemeine Büro-/Officeverwaltung (Korrespondenz, Teamorganisation, Berichterstellung, Betreuung Homepage, Telefonauskunft, Terminverwaltung)
- Verarbeitung von Betriebsratsunterlagen (Erstellung, Löschung bzw. Vernichtung gemäß DSGVO)
- Organisation von Veranstaltungen
- Wartung von Datenbanken (Ablagesysteme, insbesondere Wiki-Systeme)
- Projektbezogene Assistenz, insbesondere gemäß DSGVO
- Protokollführung

Für diese vielseitige Position bringen Sie folgende Qualifikationen und Kenntnisse mit:

- Abgeschlossene kaufmännische Ausbildung (Fachschule oder Lehre) sowie einschlägige Berufserfahrung
- Sehr gute EDV-Kenntnisse (MS Office, ECDL advanced)
- Ausgezeichnete Rechtschreibkenntnisse

Idealerweise zählen zu Ihrem Profil:

- Sorgfältige, genaue und verlässliche Arbeitsweise
- Hohe Dienstleistungs- und KundInnenorientierung
- Organisationsgeschick
- Teamorientierung
- Professioneller Umgang mit schwierigen Situationen
- Erfahrung mit Wiki-Systemen sowie Grundkenntnisse in der Administration von Apple- und Windows-Systemen
- Erfahrung mit Erstellung von Umfragen

Einstufung in die Verwendungsgruppe IIa nach Kollektivvertrag für ArbeitnehmerInnen der Universitäten. Für diese Position ist ein kollektivvertragliches Mindestbruttogehalt (auf Basis Vollzeitbeschäftigung) von **€ 1.757,50** (14x) zuzüglich allfälliger sonstiger Entgeltbestandteile und attraktiver Zusatzleistungen vorgesehen.

Wir bieten Ihnen ein offenes und freundliches Arbeitsumfeld, eine verantwortungsvolle Tätigkeit in einem engagierten Team und ein herausforderndes Aufgabengebiet. Ein umfassendes Weiterbildungsangebot eröffnet Ihnen langfristige persönliche Entwicklungsmöglichkeiten.

Bei Fragen steht Ihnen Herr Dr. Michael Sacherer gerne zur Verfügung.

Kontakt: betriebsrat-wiss@medunigraz.at, Tel.: +43/316/385-72081.

Bitte übermitteln Sie uns Ihre Bewerbungsunterlagen mit der Kennzahl **A38 ex 2018/19** bevorzugt via E-Mail an: personal@medunigraz.at bzw. an die Postadresse: **Medizinische Universität Graz**, Organisationseinheit Personaladministration und Recht, Auenbruggerplatz 2, A-8036 Graz. Die Bewerbungsfrist endet am **05. Dezember 2018**. www.medunigraz.at/stellen

Zuordnung des Personals zu den Organisationseinheiten gemäß § 11 Abs. 2 des Organisationsplans idgF

Die aktuelle Zuordnung der Universitätsangehörigen der Medizinischen Universität Graz ist in MEDonline abgebildet.

Univ.-Prof. Dr. Hellmut SAMONIGG
Rektor